



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

AUGUST 2024
55. JAHRGANG

3/2024

S. 121 – 186

BRAK

MITTEILUNGEN

Zeitschrift für anwaltliches Berufsrecht

BEIRAT

Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln
RA Prof. Dr. Christoph Knauer, München, Vorsitzender
RAin Melanie Theus, Koblenz
RAin Dr. Sigrid Wienhues, Hamburg
Prof. Dr. Christian Wolf, Hannover

www.brak-mitteilungen.de

AKZENTE

U. Wessels

Mehr Video wagen!

AUFSÄTZE

J. Witte

Mitglieder der Rechtsanwaltskammern und
Fachanwaltsstatistik zum 1.1.2024

Chr. Denz

Praktische Probleme bei Videoverhandlungen

B. Zelger

Die unionsrechtliche Vereinbarkeit des
„Fremdbesitzverbotes“ der BRAO

H. Kahlert

Wiederholte anwaltsgerichtliche Maßnahmen bei
unterlassener passiver Nutzung des beA

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

OLG Düsseldorf

Fake-Bewertungen auf anwaltlicher Internetseite
(Anm. T. Dunckel)

BGH

Größere Freiheiten bei der Benennung von anwaltlichen
Partnerschaften

AGH Berlin

Zulassung als Syndikus in der Passivphase der Alters-
teilzeit



5 TIPPS & TRICKS FÜR EIN SORGENFREIES VERMIETEN.

Weil sich in Sachen Heizung, Energie & Co. ständig einiges verändert, ist ein starker Partner heute wichtiger denn je.

Gesetzesänderungen, Regelungen und Reformen ... da durchzublicken ist nicht einfach. Wir geben Ihnen Tipps, auf welche Dinge Sie aktuell besonders achten müssen und mit welchen kleinen Tricks Ihr Leben als Vermietender einfacher wird.

1 CO₂-Kosten aufteilen

Vermietende und Mietende teilen sich seit 2023 die CO₂-Kosten. Wissen Sie, in welcher der 10 Stufen Ihr Wohngebäude klassifiziert ist? Je weniger Emissionen, desto günstiger die Kostenverteilung für Sie.

2 Das neue Heizungsgesetz gilt

Seit 1.1.2024 müssen alle neu einzubauenden Heizungsanlagen zu mindestens 65 % mit erneuerbaren Energien (oder Abwärme) betrieben werden. Die Vorgabe ist „technologieoffen“.

3 Nur noch fernablesbare Geräte erlaubt

Sind alle Ihre Zähler und Heizkostenverteiler zur Verbrauchserfassung schon funkfähig und fernablesbar? Setzen Sie diese Regelung der HKVO um und sparen Sie damit viel Aufwand bei der Heizkostenabrechnung.

4 Verbrauchsinfos monatlich geben

Nur wer weiß, was er verbraucht, kann Energie sparen. Deshalb sollen Mietende auf ihre aktuellen Verbräuche zugreifen können. Mit fernauslesbaren Messgeräten erfüllen Sie diese Pflicht super einfach.

5 Die neue Trinkwasserverordnung

Schon letztes Jahr wurde die Trinkwasserverordnung erneuert. Informieren Sie sich über die wichtigen Änderungen und lassen Sie die Wasserqualität in Ihren Immobilien regelmäßig auf Legionellen kontrollieren.

[Noch mehr und genauere Infos zu aktuellen gesetzlichen Neuerungen finden Sie hier.](#)
Natürlich kostenlos für Sie.



techem

INHALT

AKZENTE

U. Wessels Mehr Video wagen!	121
--	-----

AUFSÄTZE

J. Witte Mitglieder der Rechtsanwaltskammern und Fachanwaltsstatistik zum 1.1.2024	122
Chr. Denz Praktische Probleme bei Videoverhandlungen – Die Zuschaltung von Kollegialspruchkörpern im Rahmen der Verhandlung nach § 128a ZPO	125
B. Zelger Die unionsrechtliche Vereinbarkeit des „Fremdbesitzverbotes“ der BRAO	131
H. Kahlert Wiederholte anwaltsgerichtliche Maßnahmen bei unterlassener passiver Nutzung des beA	139
D. Hinne Ist Zeithonorar noch realisierbar? – Ein Bericht über die Entwicklung des RVG von April 2023 bis April 2024	141
A. Jungk/B. Chab/H. Grams Pflichten und Haftung des Anwalts – Eine Rechtsprechungsübersicht	146

STICHWORT BERUFSRECHT

Fortbildungspflicht	151
---------------------	-----

AUS DER ARBEIT DER BRAK

T. Nitschke Die BRAK in Berlin	152
A. Gamisch/N. Wietoska/F. Boog/S. Pratscher Die BRAK in Brüssel	158
V. Denninger/S. Schaworonkova/R. Khalil Hassanain Die BRAK International	159
Sitzung der Satzungsversammlung	162

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

WERBUNG

OLG Düsseldorf	11.1.2024	20 U 91/23	Fake-Bewertungen auf anwaltlicher Internetseite (m. Anm. T. Dunckel)	162
----------------	-----------	------------	--	-----

FACHANWALTSCHAFTEN

Bayerischer AGH	25.1.2024	BayAGH III – 4-7/23 n.rkr.	Widerruf der Erlaubnis zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung (LS)	167
-----------------	-----------	----------------------------	--	-----

Alle Entscheidungen und Aufsätze in unserer Datenbank
www.brak-mitteilungen.de

SOZETÄTSRECHT

BGH	6.2.2024	II ZB 23/22	Größere Freiheiten bei der Benennung von anwaltlichen Partnerschaften	167
-----	----------	-------------	---	-----

VERGÜTUNG

BGH	28.2.2024	IX ZB 60/21	Wert der anwaltlichen Tätigkeit bei einer ausländischen Entscheidung (LS)	168
-----	-----------	-------------	---	-----

SYNDIKUSANWALTSCHAFT

AGH Berlin	13.3.2024	1 AGH 7/21	Zulassung als Syndikus in der Passivphase der Altersteilzeit	168
------------	-----------	------------	--	-----

ABWICKLUNG UND VERTRETUNG

BGH	12.1.2024	Anwz (Brgf) 38/23	Vergütungsansprüche des Kanzleiabwicklers	171
-----	-----------	-------------------	---	-----

PROZESSUALES

Bayerischer AGH	4.3.2024	BayAGH II-2-16/21	Einstellung bei Verfahrenshindernis (LS)	173
-----------------	----------	-------------------	--	-----

VERGÜTUNG

AG Brandenburg	26.2.2024	30 C 221/23	Honorarrechnung an Gegner als strafbare Gebührenüberhebung (LS)	174
----------------	-----------	-------------	---	-----

ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR

BGH	17.1.2024	XII ZB 88/23	Keine Ersatzeinreichung bei Bedienungsfehlern	174
BGH	17.1.2024	VII ZB 22/23	Irrtum über den Zustellungszeitpunkt eines elektronischen Dokuments	176
BGH	28.2.2024	IX ZB 30/23	Signieren für ein anderes Mitglied einer Sozietät	178

NOTARRECHT

KG	23.1.2024	AR 3/23 Not	Anwaltsnotariat: Angestelltem Anwalt fehlt Unabhängigkeit	181
----	-----------	-------------	---	-----

SONSTIGES

BSG	13.12.2023	B 7 AS 16/22 R	Berücksichtigung des Pflichtbeitrags zum Versorgungswerk für ALG II (LS)	186
AG Mannheim	23.6.2023	17 C 1517/23	(Kein) Widerruf eines mehrstufigen Anwaltsvertrags (LS)	186

IMPRESSUM

BRAK-MITTEILUNGEN UND BRAK-MAGAZIN Zeitschrift für anwaltliches Berufsrecht
HERAUSGEBERIN Bundesrechtsanwaltskammer, Littenstr. 9, 10179 Berlin, Tel. (0 30) 28 49 39-0, Telefax (0 30) 28 49 39-11, E-Mail: redaktion@brak.de, Internet: <https://www.brak.de/zeitschriften>

REDAKTION Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ. (Schriftleitung), Rechtsanwalt Christian Dahns (Rechtsprechung), Ass. jur. Nadja Wietoska (Rechtsprechung EuGH/EGMR), Frauke Karlstedt (Sachbearbeitung)

VERLAG Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln (Bayenthal), Tel. (02 21) 9 37 38-997 (Vertrieb/Abonnementverwaltung), Telefax (02 21) 9 37 38-943 (Vertrieb/Abonnementverwaltung), E-Mail: info@otto-schmidt.de

KONTEN Sparkasse KölnBonn (DE 87 3705 0198 0030 6021 55); Postgiroamt Köln (DE 40 3701 0050 0053 9505 08).

ERSCHEINUNGSWEISE Zweimonatlich: Februar, April, Juni, August, Oktober, Dezember.

BEZUG Mitglieder der Rechtsanwaltskammern erhalten die BRAK-Mitteilungen und das BRAK-Magazin ohne zusätzliche Kosten im Rahmen ihrer Mitgliedschaft über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA). Für Nichtmitglieder ist der Bezug kostenfrei per E-Mail über den BRAK-Mitteilungen-Newsletter möglich; dieser kann unter <https://www.brak.de/zeitschriften> abonniert werden. Die Zeitschriften können außer-

dem über die BRAK-Mitteilungen App bezogen werden; diese ist in den App Stores von Google und Apple erhältlich. Alle Ausgaben sind zudem online abrufbar unter www.brak-mitteilungen.de und recherchierbar über die BRAK-Mitteilungen Datenbank.

ANZEIGENVERKAUF sales friendly Verlagdienstleistungen, Pfaffenweg 15, 53227 Bonn; Telefon (02 28) 9 78 98-0, Fax (02 28) 9 78 98-20, E-Mail: media@sales-friendly.de. Gültig ist die Preisliste der Zeitschrift, abrufbar unter <https://www.otto-schmidt.de/mediadaten>.

URHEBER- UND VERLAGSRECHTE Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten. Kein Teil dieser Zeitschrift darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden. Das gilt auch für die veröffentlichten Entscheidungen und deren Leitsätze, wenn und soweit sie von der Schriftleitung bearbeitet sind. Fotokopien für den persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch dürfen nur von einzelnen Beiträgen oder Teilen daraus als Einzelkopien hergestellt werden.

ISSN 0722-6934

DATENSCHUTZHINWEISE unter <https://www.brak.de/datenschutz>

AKTUELLE HINWEISE

PERSONALIEN

RECHTSANWALT AXEL C. FILGES VERSTORBEN

Die Bundesrechtsanwaltskammer trauert um ihren ehemaligen Präsidenten

**Rechtsanwalt Axel C. Filges
Träger des Verdienstordens der
Bundesrepublik Deutschland**

der am 21.5.2024 im Alter von 76 Jahren verstorben ist.

Axel C. Filges war von 2003 bis 2007 Vizepräsident der Bundesrechtsanwaltskammer und von 2007 bis 2015 deren Präsident. Seine achtjährige Amtszeit als Präsident war geprägt von berufs- und rechtspolitischen Herausforderungen. Die Errichtung der unabhängigen Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft bei der BRAK und die Einführung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs sind Ergebnis seines in die Zukunft gerichteten Wirkens.

Die Stärkung der Unabhängigkeit der anwaltlichen Selbstverwaltung war Axel C. Filges ein besonderes Anliegen, ebenso wie die Verwirklichung rechtsstaatlicher Strukturen auf europäischer und internationaler Ebene.

Mit Axel C. Filges verliert die deutsche Anwaltschaft eine herausragende Persönlichkeit und einen Vordenker für die Rolle der Anwaltschaft in unserem demokratischen Rechtsstaat.

IM BUNDESGESETZBLATT VERKÜNDET

Hinweis: Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes werden seit dem 1.1.2023 nicht mehr im gedruckten Bundesgesetzblatt verkündet. Verkündungsorgan ist nun ausschließlich die elektronische Plattform www.recht.bund.de. S. dazu Nachrichten aus Berlin 1/2023 v. 11.1.2023.

Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes
BGBl. 2024 I Nr. 130 v. 19.4.2024

Verordnung zur Anpassung der Mindestleistung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz (Mindestleistungsanpassungsverordnung – MLAnpV)
BGBl. 2024 I Nr. 127 v. 19.4.2024

Verordnung zur Aktualisierung von Dokumentenmustern im Pass-, Ausweis- und ausländerrechtlichen Dokumentenwesen
BGBl. 2024 I Nr. 125 v. 17.4.2024

Zehntes Gesetz zur Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes – Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs mit dem Bundesverfassungsgericht
BGBl. 2024 I Nr. 121 v. 17.4.2024

Verordnung zur Änderung der Zwangsverwalterverordnung

BGBl. 2024 I Nr. 110 v. 3.4.2024

Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz)

BGBl. 2024 I Nr. 108 v. 27.3.2024

Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts (StARModG)

BGBl. 2024 I Nr. 104 v. 26.3.2024

Berichtigung der Ausgabe des Bundesgesetzblatts Jahrgang 2024 Teil I Nr. 102

BGBl. 2024 I Nr. 102a v. 25.3.2024

Berichtigung der Ausgabe des Bundesgesetzblatts Jahrgang 2024 Teil I Nr. 101

BGBl. 2024 I Nr. 101a v. 25.3.2024

Bekanntmachung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 11.5.2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind

BGBl. 2024 I Nr. 69 v. 1.3.2024

SAVE THE DATE
7. Konferenz



Anwaltschaft
IM BLICK DER WISSENSCHAFT

Donnerstag |
7.11.2024
(abends)

**Rechtsanwälte als Täter:
Die Geschichte der Reichs-
Rechtsanwaltskammer**
Buchpräsentation & Ausstellung

Freitag |
8.11.2024
(ganztägig)

**Wie resilient ist die
Anwaltschaft?**
Konferenz & Podiumsdiskussion

Herausforderungen für Rechtsstaat, anwaltliche Selbstverwaltung und Anwaltschaft angesichts erstarkender antidemokratischer Kräfte

an der Leibniz Universität | Hannover
weitere Informationen und Anmeldung in
Kürze unter www.anwaltskonferenz.de

eine Veranstaltung von



IM EU-AMTSBLATT VERKÜNDET

Seit dem 1.10.2023 werden die Rechtsakte im Amtsblatt der Europäischen Union (im Folgenden „ABl.“) einzeln veröffentlicht. Daher wurde die Zitierweise geändert.

Richtlinie (EU) 2024/1203 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 11.4.2024 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt und zur Ersetzung der Richtlinien 2008/99/EG und 2009/123/EG
ABl. der Europäischen Union L v. 30.4.2024

Richtlinie (EU) 2024/1233 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 24.4.2024 über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten (Neufassung)
ABl. der Europäischen Union L v. 30.4.2024

Verordnung (EU) 2024/1183 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 11.4.2024 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 im Hinblick auf die Schaffung des europäischen Rahmens für eine digitale Identität
ABl. der Europäischen Union L v. 30.4.2024

Entscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde Nr. 081/23/COL v. 31.5.2023 zur Änderung der verfahrens- und materiellrechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet der staatlichen Beihilfen durch die Einführung überarbeiteter Leitlinien über die Durchsetzung der Vorschriften über staatliche Beihilfen durch die nationalen Gerichte [2024/1181]
ABl. der Europäischen Union L v. 18.4.2024

Richtlinie (EU) 2024/1069 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 11.4.2024 über den Schutz von Personen, die sich öffentlich beteiligen, vor offensichtlich unbegründeten Klagen oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren („strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung“)
ABl. der Europäischen Union L v. 16.4.2024

Beschluss (EU) 2024/1043 der Kommission v. 9.4.2024 zur Festlegung interner Vorschriften über die Beschränkung bestimmter Rechte betroffener Personen im Rahmen der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Hauptvertrauensperson und die Vertrauenspersonen bei der Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Prävention und Bekämpfung von Mobbing und sexueller Belästigung
ABl. der Europäischen Union L v. 11.4.2024

Verordnung (EU) 2024/982 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 13.3.2024 über die automatisierte Abfrage und den Austausch von Daten für die polizeiliche Zusammenarbeit und zur Änderung der Beschlüsse 2008/615/JI und 2008/616/JI des Rates sowie der Verordnungen (EU) 2018/1726, (EU) 2019/817 und (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates (Prüm-II-Verordnung)
ABl. der Europäischen Union L v. 5.4.2024

Empfehlung (EU) 2024/915 der Kommission v. 19.3.2024 über Maßnahmen zur Bekämpfung von Nachahmungen und zur Verbesserung der Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums
ABl. der Europäischen Union L v. 26.3.2024

Beschluss (EU) 2024/947 des Rates v. 4.3.2024 über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit Island über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und Island über die Übermittlung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) aus der Europäischen Union an Island zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität
ABl. der Europäischen Union L v. 25.3.2024

Beschluss (EU) 2024/948 des Rates v. 4.3.2024 über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit dem Königreich Norwegen über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über die Übermittlung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) aus der Europäischen Union an das Königreich Norwegen zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität
ABl. der Europäischen Union L v. 25.3.2024

Beschluss (EU) 2024/988 des Rates v. 4.3.2024 über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Übermittlung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) aus der Europäischen Union an die Schweizerische Eidgenossenschaft zum Zweck der Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität
ABl. der Europäischen Union L v. 25.3.2024

Verordnung (EU) 2024/868 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 13.3.2024 zur Änderung des Beschlusses 2009/917/JI des Rates im Hinblick auf dessen Angleichung an die Unionsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten
ABl. der Europäischen Union L v. 19.3.2024

Berichtigung der Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 20.5.2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration) und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1726, (EU) 2018/1862 und (EU) 2019/816 (ABl. L 135 v. 22.5.2019)
ABl. der Europäischen Union L v. 15.3.2024

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 402/2021 v. 10.12.2021 zur Änderung von Anhang V (Freizügigkeit der Arbeitnehmer) und Anhang VIII (Niederlassungsrecht) des EWR-Abkommens [2024/683]
ABl. der Europäischen Union L v. 14.3.2024

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 380/2021 v. 10.12.2021 zur Änderung von Anhang V (Freizügigkeit)

gigkeit der Arbeitnehmer) und Anhang VIII (Niederlassungsrecht) des EWR-Abkommens [2024/688]
ABl. der Europäischen Union L v. 14.3.2024

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 381/2021 v. 10.12.2021 zur Änderung von Anhang V (Freizügigkeit der Arbeitnehmer) und Anhang VIII (Niederlassungsrecht) des EWR-Abkommens [2024/692]
ABl. der Europäischen Union L v. 14.3.2024

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 357/2021 v. 10.12.2021 zur Änderung von Anhang XXII (Gesellschaftsrecht) des EWR-Abkommens [2024/706]
ABl. der Europäischen Union L v. 14.3.2024

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 358/2021 v. 10.12.2021 zur Änderung von Anhang XXII (Gesellschaftsrecht) des EWR-Abkommens [2024/707]
ABl. der Europäischen Union L v. 14.3.2024

Beschluss (EU) 2024/789 der Kommission v. 6.3.2024 zur Bestätigung der Beteiligung Irlands an der Verordnung (EU) 2023/2844 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit und des Zugangs zur Justiz in grenzüberschreitenden Zivil-, Handels- und Strafsachen
ABl. der Europäischen Union L v. 8.3.2024

Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2024/436 der Kommission v. 20.10.2023 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung von Vorschriften für die Durchführung von Prüfungen sehr großer Online-Plattformen und sehr großer Online-Suchmaschinen (ABl. der Europäischen Union L, 2024/436, 2.2.2024)
ABl. der Europäischen Union L v. 8.3.2024

Berichtigung der Verordnung (EU) 2020/1783 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 25.11.2020 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (Beweisaufnahme) (ABl. L 405 v. 2.12.2020)
ABl. der Europäischen Union L v. 7.3.2024

AUS DEN ZEITSCHRIFTEN

BRAK-Mitteilungen und Anwaltsblatt sind für jeden berufsrechtlich Interessierten Pflichtlektüre. Nachfolgend dokumentiert das Institut für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln Aufsatzliteratur zum Berufsrecht der Rechtsanwälte, Notare und Steuerberater, die in den zurückliegenden Wochen in anderen Periodika und Sammelwerken veröffentlicht worden ist. Aus Platzgründen muss eine wertende Auswahl getroffen werden:

Zusammengestellt vom Institut für Anwaltsrecht der Universität zu Köln durch Dilan Hafthalla.

Kontakt zur Literaturschau: anwaltsrecht@googlemail.com

Anwalt und Kanzlei (AK) Nr. 4: Cramer-Scharnagl, So führen Sie eine erfolgreiche Honorarverhandlung (59);

Cosack, beA-Update: Diese Änderungen gibt es mit den neuen Versionen 3.24.xx und 3.25.xx (71); Nr. 5: Weyand, Ehemaliger Mandant kann Datenauskunft verlangen (80).

Anwalts Gebühren Spezial (AGS) Nr. 3: Schneider, Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Justiz (97); Burhoff, Die anwaltliche Vergütung im bußgeldrechtlichen Rechtsbeschwerdeverfahren (99); Nr. 4: Reckin, eRechnung wird Pflicht – auch für die Anwaltschaft (145).

Anwaltsrevue (Schweiz) Nr. 3: Sutter, Wie die Digitalisierung den Anwaltsberuf verändert (hat) (103).

Berliner Anwaltsblatt (BerlAnwBl) Nr. 4: Islam, Update für BGH-Anwaltschaft ist überfällig (101); von Plehwe, Die Anwaltschaft beim Bundesgerichtshof (103); Hartung, „... habe als Anwalt völlig versagt“. Was ist ein guter Anwalt, eine gute Anwältin? (109); Beth, Schweigepflicht und Social Media (111); Conrad, Fragen der ethischen Nutzung und des rechtssicheren Einsatzes von KI (122); Börner, Kommt KI in die Gerichte? (124); Müller-Follert, Vom Vertrauen. Zum Einsatz künstlicher Intelligenz und algorithmischer Systeme in der Rechtsprechung (125); Daniels, Arbeitszeiten in Anwaltskanzleien – Aufzeichnung? (136); Nr. 5: Vetter, Aus- und Weiterbildung in Kanzleien (152); Stachow, Auch Kanzleien leiden unter dem Fachkräftemangel (154); Römermann, Management von Anwaltskanzleien (155); Famulla/Ludwig, Juristischer Arbeitsmarkt im Wandel (169); Fischer, Personal Branding für Anwältinnen und Anwälte (180); Hippler, Anwaltspraxis neu definiert. Blending statt Balance (184).

In-Housel Counsel Nr. 3: Demmer, Auch Legal Counsel haben Teil an der sozialen Verantwortung des Unternehmens (20); Czycholl, Legal Tech Sourcing: Alles eine Frage der Technik (36); Pradka, Syndizi in Frührente (62).

Das Juristische Büro (JurBüro) Nr. 3: Rehberg, Anwaltsgebühren nach § 8 I 2 RVG fällig auch ohne förmliche Ruhensanordnung? (118).

KammerMitteilungen RAK Düsseldorf Nr. 1: Holling, Wie Rechtsanwälte ihre Haftung wirksam begrenzen können (8).

Kanzleiführung professionell (KP) Nr. 4: Derlath, KI-Sprachmodelle im Kanzleieinsatz? (65); Nr. 5: Radunski, Berufsrechtliche Voraussetzungen für die Auslagerung von Buchhaltungsdienstleistungen (90).

Legal Tech (LTZ) Nr. 2: Remmert, Legal Tech-Update im anwaltlichen Berufsrecht und im RDG (95); Hartl/Vogel, Data Act und Legal Tech (104); Wendt, Rechtsschutzversicherung und Legal Tech (AI Systems) (110); Quarch/Neumann, Überblickaufsatz Legal Tech-Markt 2024 (131); Keßler/Saive, Legal Product Owner (137); Calhan, Die Legal Front Door – mehr als nur ein Intranet (141); Mielke/Wolff, Maschinelle Lernverfahren als KI-Komponenten in Digitalisierungsprojekten der Justiz (144).

Neue Juristische Wochenschrift (NJW) Nr. 12: *Irmscher*, Neues Lobbyregisterngesetz – (Anwalts-)Verschwiegenheit ist keine Tugend (791); Nr. 13: *Mielke*, Die Chancen der Digitalisierung nutzen: LL.M. Legal Tech/Rechtsinformation (Beilage NJW-aktuell) (13); Nr. 14: *Baudewin/Uyanik*, Verfahrensbeschleunigung – Hinweise für Gerichte, Anwaltschaft und Gesetzgebung (924).

NJW-Spezial Nr. 4: *Dahns*, Einfluss des datenschutzrechtlichen Auskunftrechts auf § 50 BRAO (126); Nr. 6: *Dahns*, Pflicht zur Kenntnis der höchstrichterlichen Rechtsprechung (190); Nr. 7: *Schneider*, Geplante Textform der anwaltlichen Vergütungsrechnung (219); Nr. 8: *Dahns*, Pflicht zur vertraulichen Beanstandung gegenüber anderen Anwälten (254); *Dahns*, Mehr Flexibilität bei der Benennung von anwaltlichen Partnerschaften (255); Nr. 9: *Schneider*, Die Zwei-Jahres-Frist des § 15 V 2 RVG (283).

Neue Wirtschafts-Briefe (NWB) Nr. 17: *Schneider*, „Schwierige“ Mandanten als Herausforderung im Kanzleialltag (1149); *Jähne/Günther*, Die Entleihe sogenannter Projektjuristen aus berufsrechtlicher Sicht (1203).

Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht (NZWiSt) Nr. 5: *Babucke/Kroner*, Künstliche Intelligenz und Strafrecht – Ermittlungsrisiken aufgrund KI-Washings (174).

Österreichisches Anwaltsblatt Nr. 4: *Geuer*, Sichere Kommunikation mit dem Mandanten (223); Nr. 5: *Roten-*

berg, Big data, fewer rights – will AI change the rule of law forever? (281); *Vilain*, Digital Rights and Corporate Accountability: Lessons from Clearview AI and ChatGPT (284); *Schupp*, Use of AI in legal practice – view from the CCBE (285).

Recht Digital (RDi) Nr. 4: *Müller*, Elektronischer Rechtsverkehr im Verwaltungsverfahren (162); *Voß/Singer*, Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit (173).

Zeitschrift für die Anwaltspraxis (ZAP) Nr. 6: *Burhoff*, Verfahrenstipps und Hinweise für Strafverteidiger (I/2024) (283); Nr. 7: *Becker*, Anwaltliche Haftungsrisiken in der Unfallschadenregulierung (323); *Caspers*, Grundlegendes zur beruflichen Stellung des Rechtsanwalts, den ihn treffenden Berufspflichten und Rechtsfolgen bei diesbezüglichen Verstößen – Teil 1 (331); Nr. 9: *Holling*, Nachvertragliche Pflichten bei Beendigung des Mandates – welche Haftungsfallen drohen? (421); Nr. 10: *Caspers*, Grundlegendes zur beruflichen Stellung des Rechtsanwalts, den ihn treffenden Berufspflichten und Rechtsfolgen bei diesbezüglichen Verstößen – Teil 2 (473).

Zeitschrift für Konfliktmanagement (ZKM) Nr. 2: *Greger*, Konfliktklärung mittels Legal Design (56).

Zeitschrift für Rechtsanwalts- und Notariatsfachangestellte (RENOpraxis) Nr. 3: *Rademacher*, Krisenvorsorge und -management in Anwaltskanzleien (56); Nr. 4: *Hansens*, Das Vergütungsfestsetzungsverfahren: Vorgehen gegen den eigenen Auftraggeber gem. § 11 RVG (83).



Fachanwaltslehrgang
Steuerrecht

Fachseminare von Fürstenberg

NEU
Seminar im **LIVE-STREAM**
oder **PRÄSENZUNTERRICHT**

Tim M. macht gerade seinen Fachanwalt.

Dank unseres Blended Learning-Modells kann sich Tim M. die Lernzeiten flexibel einteilen. Und Sie können das auch!

- ▶ **50% Seminar**
Teilnahme wahlweise vor Ort, per Live-Stream oder einem Mix aus beidem – ein direkter Austausch ist immer gegeben
- ▶ **50% online-gestütztes Eigenstudium**
Lerneinheiten webbasiert durchführen, wenn es zeitlich am besten passt
- ▶ **12 statt 24 Tage**
Mehr Zeit für Familie und Kanzlei bei maximaler Flexibilität

www.fachseminare-von-fuerstenberg.de/str

DeutscheAnwaltAkademie **ottoschmidt**

DAI – VERANSTALTUNGSKALENDER

DAI

**Deutsches
Anwaltsinstitut e.V.**

September – Oktober 2024

Alle aktuellen Termine finden Sie unter www.anwaltsinstitut.de. Die Auswahl wird stetig erweitert und aktualisiert!

Arbeitsrecht

Online-Vortrag LIVE: Vergütung ohne Arbeit: Entgeltfortzahlung – Annahmeverzug – Urlaubsrecht
12.9.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Straftaten am Arbeitsplatz – Schnittstellen Arbeits- und Strafrecht
18.9.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Auswirkungen und Gestaltung arbeitsvertraglicher Bezugnahmeklauseln in der arbeitsrechtlichen Praxis
23.9.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Das Direktionsrecht des Arbeitgebers
24.9.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Arbeitsrechtliche Besonderheiten des Home-Office und des mobilen Arbeitens
24.9.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Das Update zur Legalisierung – zum Umgang mit Cannabis, Alkohol, E-Zigaretten und Tabak im Betrieb
25.9.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Fallstricke beim Datenschutz im Betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM) gem. § 167 II SGB IX
8.10.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Arbeitsrecht Aktuell Herbstedition 2024
10.10.2024, Hybrid: Bochum, DAI-FORUM Metropole Ruhr und Live-Übertragung im eLearning Center

Die aktuellen Top 20 Entscheidungen im Arbeitsrecht
15.10.2024, Hybrid: Berlin, DAI-FORUM Berlin-Mitte und Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Der perfekte Aufhebungsvertrag
16.10.2024, Hybrid: Berlin, DAI-FORUM Berlin-Mitte und Live-Übertragung im eLearning Center

Bank- und Kapitalmarktrecht

Online-Vortrag LIVE: Aktuelle Rechtsprechung zum Kreditgeschäft
18.9.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Zinsanpassungsklauseln
18.9.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Bankbetrug, Phishing, Angriffe beim Online-Banking
1.10.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Rechts- und Abgrenzungsfragen bei der Kreditvergabe an Verbraucher und Unternehmer in der Praxis
9.10.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Bau- und Architektenrecht

Online-Vortrag LIVE: Aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und ausgewählter Oberlandesgerichte in Bausachen
1.10.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

19. Jahresarbeitstagung Bau- und Architektenrecht
11.–12.10.2024, Hybrid: Maritim proArte Hotel Berlin und Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Nachträge bei Architekten- und Ingenieurverträgen
23.10.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Schnittstellen öffentliches Baurecht und privates Baurecht – Praxisschwerpunkt Brandschutzrecht
25.10.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Erbrecht

Online-Vortrag LIVE: Die Optimierung erbrechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten und das Potenzial mediativer Konfliktbearbeitung vor dem Erbfall
17.9.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Testamentsvollstreckung in der Praxis
23.9.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

16. Jahresarbeitstagung Erbrecht
27.–28.9.2024, Hybrid: Berlin, DAI-FORUM Berlin-Mitte und Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Die unliebsame letztwillige Verfügung und Wege, gegen diese vorzugehen
2.10.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Nachlassverwaltung und Nachlassinsolvenz – Strategien für die anwaltliche Praxis
9.10.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Seminar LIVE: Besonders schutzbedürftige Kinder und unliebsame Pflichtteilsberechtigte im Erbrecht
16.10.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Optimale Beratung von Erblassern
22.10.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Deutsch-türkische Erbfälle
25.10.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Familienrecht

Online-Vortrag LIVE: Vertiefungs- und Qualifizierungskurs Verfahrensbeistand in Familiensachen
10.–11.9.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Unterhalts- und Zugewinnberechnungen mit Excel effektiv gestalten: Excelberechnungen anhand der neuesten BGH-Rechtsprechung
13.9.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Sorge-, Umgangs- und Ehewohnungssachen: FamFG aus anwaltlicher Sicht – Elterliche Sorge, Umgang, Ehewohnung: Rechtsbehelfe, Rügen und Gesuche
16.9.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Sorge-, Umgangs- und Ehewohnungssachen: FamFG aus anwaltlicher Sicht – Elterliche Sorge, Umgang, Ehewohnung: Einstweilige Anordnungen – Initiative und Abwehr
17.9.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Anspruchsberechtigung, Schwerpunkte des Unterhaltsrechts
19.9.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Das Kind in Trennung und Scheidung: Woran in der Beratung zu denken ist
20.9.2024, Hybrid: Bochum, DAI-FORUM Metropole Ruhr und Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Gestaltung von Eheverträgen, Trennungs- und Scheidungsfolgenvereinbarungen
7.10.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Vermögen – Update mit Tipps und Tricks
8.10.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Vermögensrechtliche Auseinandersetzung kompakt – Teil I – Zugewinnausgleich
11.10.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Vermögensrechtliche Auseinandersetzung kompakt – Teil II – Nebengüterrecht
14.10.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Sorge-, Umgangs- und Ehewohnungssachen: FamFG aus anwaltlicher Sicht – Elterliche Sorge, Umgang, Ehewohnung: Beweisverfahren und -führung
14.10.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Seminar LIVE: Jugendamt und Familiengericht – Verantwortungsgemeinschaft vs. Konflikt der Professionen
17.10.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Ehevertrag und Scheidungsvereinbarung des Unternehmers sowie Unternehmer-Vorsorgevollmachten
28.10.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Entwicklungen im europäischen Familienrecht
30.10.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Gewerblicher Rechtsschutz

Online-Vortrag LIVE: Wie können wir KI schützen? Greift der Urheberrechts- oder Patentschutz?
11.9.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Die Haftung für KI-Anwendungen im Kontext der Produkthaftung
11.9.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Das Wettbewerbsrecht in der anwaltlichen Praxis von A-Z
1.10.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Seminar LIVE: Aktuelle Entwicklungen im gewerblichen Rechtsschutz für die Digitalwirtschaft
16.10.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelles Marken- und Designrecht – Amtsverfahren und Verletzungsfragen
30.10.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

(Fortsetzung S. XI)



**QUALITÄT DURCH
FORTBILDUNG**

Fortbildungszertifikat der
Bundesrechtsanwaltskammer



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

DAS FORTBILDUNGSZERTIFIKAT DER BRAK

- Fachkompetenz sichtbar gemacht
- Orientierung für Mandanten und potenzielle Mandanten
- Zur Werbung auf Briefkopf, Homepage, Visitenkarten oder in Anzeigen

Weitere Informationen unter: www.brakfortbildungszertifikat.de

AKZENTE

MEHR VIDEO WAGEN!

Ein erster Schritt ist gemacht. Das Gesetz zur Förderung der Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten schafft klarere Konturen für Videoverhandlungen an deutschen Gerichten.

Ende Juli wurde es im Bundesgesetzblatt verkündet.

Vorausgegangen ist ein zähes Ringen zwischen Bund und Ländern. Die Vorteile von Videoverhandlungen waren unbestritten, doch über die genauen Modalitäten herrschte Dissens. Der Bundesrat hatte dafür plädiert, Videoverhandlungen in das Ermessen des Gerichts zu stellen – Hintergrund ist auch, dass die Gerichte vielfach

noch nicht ausreichend technisch ausgestattet sind. Die Bundesregierung lehnte das ab; die BRAK hatte gefordert, die Parteien entscheiden zu lassen.

Nach über einem halben Jahr Verhandlungen einigten sich Bund und Länder Mitte Juni im Vermittlungsausschuss. Der dort erarbeitete Kompromissvorschlag, der nun Gesetz geworden ist, sieht vor, dass Videoverhandlungen nur möglich sind, wenn sich die Fälle dafür eignen und ausreichende Kapazitäten zur Verfügung stehen. Die Vorsitzenden Richterinnen bzw. Richter sollen die Videoverhandlung anordnen können; dagegen können die Parteien Einspruch erheben. Zudem können die Parteien selbst die Videoverhandlung beantragen. Der oder die Vorsitzende soll dem stattgeben, kann den Antrag allerdings auch mit einer kurzen Begründung – und ohne Anfechtungsmöglichkeit – zurückweisen.

Die Änderungen hin zu mehr Dispositionsfreiheit der Parteien, die der Bundestag auf Vorschlag des Rechtsausschusses Mitte Dezember beschlossen hatte, wurden damit wieder zurückgedreht. Der Rechtsausschuss hatte das Antragsrecht der Parteien gestärkt und dem Gericht Begründungspflichten auferlegt. Nunmehr liegt die Entscheidung in den Händen des Gerichts, ebenso wie bei den Regelungen über die Beweisaufnahme und

der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen. Auch hier kann das Gericht die Videovernehmung anordnen oder die Parteien sie beantragen. Ein Einspruchsrecht haben die Parteien nur bei Entscheidungen über Beweisaufnahmen; Entscheidungen über Zeugen- und Sachverständigenvernehmungen sind dagegen unanfechtbar. Auch hier wurde die größere Dispositionsfreiheit der Parteien, die der Rechtsausschuss vorgesehen hatte, wieder teilweise zurückgedreht.

Als in der Praxis höchste Hürde für Videoverhandlungen dürfte sich freilich erweisen, dass sie nur in geeigneten Fällen und bei hinreichenden (technischen) Kapazitäten möglich sind. Damit sollte den Bedenken der Länder Rechnung getragen werden. Wie oft künftig per Video verhandelt wird, hängt letztlich daran, wie großzügig oder eng die Gerichte die „Video-Eignung“ eines Falls auslegen – und am Willen der Länder, die technische Ausstattung der Gerichte auszubauen.

Vollvirtuelle Verhandlungen, an denen alle an einem Verfahren beteiligten Personen remote teilnehmen, fanden aber zumindest über eine Experimentierklausel für die Länder Eingang ins Gesetz. Sie sollen danach nur möglich sein, wenn alle Mitglieder des Gerichts einverstanden, die Videoverhandlung angeordnet und von den Parteien kein Einspruch eingelegt wurde. Wie vollvirtuelle Verhandlungen mit Blick auf zentrale Verfahrensgrundsätze in Kollegialspruchkörpern praktisch umsetzbar sind, untersucht *Denz* in diesem Heft. Erweiterte Möglichkeiten für Videoverhandlungen sieht außerdem auch der aktuelle Entwurf eines Erprobungsgesetzes für Online-Verfahren vor. Ich setze auf die Länder, von diesen Erprobungsmöglichkeiten Gebrauch zu machen und so die Digitalisierung im Zivilprozess voranzubringen.

Genauer besehen waren Videoverhandlungen auch schon nach der bisherigen Regelung in § 128a ZPO möglich und hingen vom guten Willen der Gerichte ab. Mit dem neuen Gesetz dürfen Videoverhandlungen nun ein bisschen normaler werden und aus dem bisherigen Nischendasein heraustreten. Das können sie aber nur, wenn Richterinnen und Richter, Anwältinnen und Anwälte auch tatsächlich von dieser nun neu konturierten Option Gebrauch machen.

Ihr
Dr. Ulrich Wessels



Dr. Ulrich Wessels

AUFSÄTZE

MITGLIEDER DER RECHTSANWALTSKAMMERN UND FACHANWALTSSTATISTIK ZUM 1.1.2024

RECHTSANWÄLTIN JENNIFER WITTE*

Seit 2008 veröffentlicht die BRAK jährlich Statistiken zur Anwaltschaft in Deutschland. Die zugrundeliegenden Zahlen erhebt sie bei den Rechtsanwaltskammern. Nachfolgend wird die Entwicklung der Mitglieder der Rechtsanwaltskammern sowie der Fachanwaltschaften zum 1.1.2024 im Überblick dargestellt.

I. MITGLIEDER DER RECHTSANWALTSKAMMERN

Die 28 Rechtsanwaltskammern verzeichneten zum Stichtag 1.1.2024 insgesamt 172.514 Mitglieder. Diese setzen sich zusammen aus den zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, den zugelassenen Syndikusrechtsanwältinnen und -anwälten und der in Doppelzulassung zugelassenen Syndizi und Rechtsanwältinnen bzw. Rechtsanwälte nach § 60 II Nr. 1 BRAO; dazu zählen auch die zugelassenen europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nach § 2 EuRAG und § 206 BRAO. Mitglieder sind außerdem die zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften nach § 60 II Nr. 2 BRAO sowie nach § 60 II Nr. 3 BRAO die nichtanwaltlichen Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane von Berufsausübungsgesellschaften. Schließlich zählen zu den Mitgliedern die verkammerten Rechtsbeistände nach § 209 BRAO.

Im Vergleich zum Vorjahr (169.388) bedeutet dies einen Zuwachs um 3.126 Mitglieder (1,85 %). Die mitgliederstärkste Rechtsanwaltskammer ist München (23.793),¹ gefolgt von Frankfurt (20.179), Berlin (15.287), Hamm (13.714) und Düsseldorf (13.436).

Der Großteil der Rechtsanwaltskammern weist eine wachsende Gesamtmitgliederzahl auf; den prozentual größten Zuwachs hatte dabei die RAK Hamburg. Rückgänge mussten jedoch die Rechtsanwaltskammern Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen verzeichnen.

Der Zuwachs der Gesamtmitglieder basiert auf dem enormen Anstieg der Mitglieder nach § 60 II Nr. 3 BRAO, gefolgt von den Berufsausübungsgesellschaften. Aber auch mehr Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten waren Mitglieder der Rechtsanwaltskammern:

Zum Stichtag waren 165.776 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte² in allen Zulassungsarten zugelassen. Das entspricht 0,36 % mehr als im Vorjahr (165.186).³ Dieser Anstieg geht jedoch auf die gestiegenen Mitgliederzahlen in lediglich neun Rechtsanwaltskammern zurück; 18 Rechtsanwaltskammern verzeichneten Rückgänge; in einer Kammer blieb die Mitgliederzahl unverändert. Dennoch ist es erfreulich, dass sich der leichte (wohl pandemiebedingte) Rückgang in den Jahren 2021 (165.680; -0,13 %), 2022 (165.587; -0,06 %) und 2023 (165.186; -0,24 %) damit nicht fortsetzte.

Die mitgliederstärksten Rechtsanwaltskammern verzeichneten auch die meisten zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in ihren Kammerbezirken (München: 22.470; Frankfurt: 19.673; Berlin: 14.809; Hamm: 13.117; Düsseldorf: 13.066).

Enorme Zuwächse sind außerdem bei den zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften (BAG) als Mitglieder der Rechtsanwaltskammern nach § 60 II Nr. 2 BRAO ersichtlich und zwar um 47,63 % (1.1.2024: 4.727; Vorjahr: 3.202).⁴ Dabei waren die meisten Berufsausübungsgesellschaften in den Rechtsanwaltskammern München (760), Berlin (422) und Frankfurt (402) zugelassen.

In 21 Kammerbezirken stieg die Anzahl der Mitglieder nach § 60 II Nr. 3 BRAO – der nichtanwaltlichen Mitglieder von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen der Berufsausübungsgesellschaften – teils stark an: Verzeichneten die Rechtsanwaltskammern im Vorjahr noch 866 solcher Mitglieder, waren es zum 1.1.2024 insgesamt 1.889. Die Zahl der nichtanwaltlichen Mitglieder hat sich damit bundesweit mehr als verdoppelt (+118,13 %). Den größten Zuwachs verzeichnete hierbei die Rechtsanwaltskammer Hamm, gefolgt von Hamburg, München, Frankfurt und Nürnberg.

1. MITGLIEDER NACH § 60 II NR. 1 BRAO (PERSONEN) IM DETAIL

a) EINZEL- UND DOPPELZULASSUNGEN UND SYNDIZI

Zum 1.1.2024 waren als Mitglieder der Rechtsanwaltskammern nach § 60 II Nr. 1 BRAO bundesweit 139.589 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Einzelzulassung (Vorjahr: 140.713; -1.124; -0,80 %), 6.806 Syndi-

* Die Autorin ist Referentin bei der BRAK in Berlin und u.a. für das anwaltliche Vergütungsrecht sowie den Bereich Statistiken zuständig.

¹ Die Angabe bezieht sich auf den Stichtag 1.1.2024; zum 30.4.2024 hat die RAK München die Marke von 24.000 Mitgliedern überschritten, vgl. Pressemit. v. 30.4.2024.

² Der Begriff „Rechtsanwalt“ wird in den Statistiken – außer bei gesondert aufgeführten Einzeldaten – für alle Zulassungsarten verwendet.

³ Details unter I.1.

⁴ Details unter I.2.

kusrechtsanwältinnen und -anwälte (Vorjahr: 5.937; +869; +14,64 %) und 19.381 in Doppelzulassung (Vorjahr: 18.536; +845; +4,56 %) zugelassen.

Damit sind die Zahlen der Einzelzulassungen erneut rückläufig. Der Trend geht weiterhin zur Zulassungsart Syndizi, die insbesondere bei Frauen sehr beliebt ist: Deren Anteil lag bei 59,39 %. Bei den doppelt Zugelassenen lag der weibliche Anteil bei 45,96 %, bei den einzeln Zugelassenen bei 34,77 %.

Insgesamt lag der Frauenanteil unter den zum Stichtag bundesweit zur Rechtsanwaltschaft Zugelassenen (165.776) mit 61.491 Rechtsanwältinnen bei 37,09 %. Der weibliche Anteil ist in allen Zulassungsarten um 1,52 % gestiegen (Vorjahr: 36,67 %). Die Entwicklung hält damit an.

b) GLEICHZEITIG IN EINEM ANDEREN BERUF TÄTIGE RECHTSANWÄLTINNEN UND RECHTSANWÄLTE

Weiterhin rückläufig ist die Anzahl der Anwaltsnotarinnen und -notare: Mit 4.850 liegt sie um 2,12 % unter dem Vorjahr (4.955); der Frauenanteil stieg hingegen um 3,06 %. Auch die Anzahl der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die gleichzeitig als vereidigte Buchprüferinnen und -prüfer tätig sind, ging erneut zurück (256; Vorjahr: 277).⁵

Hingegen setzt sich die steigende Tendenz des Vorjahrs, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auch als Wirtschaftsprüferinnen und -prüfer (759; Vorjahr: 564) sowie als Steuerberaterinnen und -berater (2.484; Vorjahr: 2.027) tätig waren, fort.⁶

c) AUSLÄNDISCHE RECHTSANWÄLTINNEN UND RECHTSANWÄLTE

Die Gesamtzahl niedergelassener ausländischer Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte stieg weiter an. Zum 1.1.2024 waren es insgesamt 1.288, dies bedeutet im Vergleich zum Vorjahr einen Zuwachs um 5,4 %. Damit setzt sich der kontinuierliche Anstieg der letzten zwanzig Jahre fort.

Personen, die nach dem Recht ihres Herkunftsstaates zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind, dürfen sich in Deutschland unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsstaates zur Berufsausübung niederlassen, wenn sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Für Juristinnen und Juristen aus EU-Mitgliedstaaten sind diese im Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) geregelt, für Personen aus anderen Staaten in § 206 BRAO.

Konkret hat sich die Zahl der niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte um 3,20 % erhöht (1.1.2024: 709; Vorjahr: 687), die der nach § 206 BRAO Zugelassenen sogar um 8,22 % (1.1.2024: 579; Vorjahr: 535).

⁵ Angaben einer RAK nicht verfügbar.

⁶ Angaben einer RAK nicht verfügbar.

2. MITGLIEDER NACH § 60 II NR. 2 BRAO (BAG) IM DETAIL

Zum Stichtag 1.1.2024 hatten die 28 Rechtsanwaltskammern bundesweit insgesamt 4.727 Berufsausübungsgesellschaften als Mitglieder nach § 60 II Nr. 2 BRAO. Denn seit der sog. großen BRAO-Reform,⁷ die am 1.8.2022 in Kraft trat, sind alle Berufsausübungsgesellschaften nach § 59f I 1 BRAO – mit Ausnahme der in § 59f I 2 BRAO genannten Personengesellschaften – zulassungsbedürftig.

Damit waren 1.525 (+47,63 %) mehr Berufsausübungsgesellschaften bei den Rechtsanwaltskammern zugelassen als im Vorjahr (3.202).

Den größten Anteil an den zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften haben die 3.177 PartGmbH, die gleichzeitig mit 72,38 % den höchsten Zuwachs verzeichnen (Vorjahr: 1.843). Ferner waren 1.404 GmbH (Vorjahr: 1.268), 33 AG (Vorjahr: 30), 25 UG (Vorjahr: 16), 22 GmbH & Co KG (Vorjahr: 4), 35 LL.P. (Vorjahr: 1) und zehn sonstige Gesellschaften (Vorjahr: 2) zugelassen.

Außerdem waren 21 Personengesellschaften, die nach § 59f I 2 und 3 BRAO freiwillig ihre Zulassung beantragen können, zugelassen. Diesen unterfallen größtenteils die GbR, aber auch die PartG (ohne beschränkte Berufshaftung).

3. MITGLIEDER NACH § 60 II NR. 3 BRAO IM DETAIL

Zum Stichtag gehörten 1.889 nichtanwaltliche Mitglieder von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen von Berufsausübungsgesellschaften nach § 60 II Nr. 3 BRAO den Rechtsanwaltskammern an.⁸

Nach der Erhebung von Löwe/Theus/Wallner,⁹ die einen Zwischenstand zum 1.8.2023 (ein Jahr nach Inkrafttreten der großen BRAO-Reform) abbildet, sind die weitaus meisten dieser Mitglieder Steuerberaterinnen und -berater, Wirtschaftsprüferinnen und -prüfer sowie Patentanwältinnen und -anwälte; den im Rahmen der sog. großen BRAO-Reform¹⁰ umstrittenen sonstigen Freien Berufen gehören nur einzelne Mitglieder an.¹¹ Der starke Zuwachs an Mitgliedern nach § 60 II Nr. 3 BRAO lässt sich daher eher darauf zurückführen, dass seit der Reform neben den Mitgliedern der Geschäftsführungsorgane von Berufsausübungsgesellschaften auch noch die Mitglieder von deren Aufsichtsorganen Mitglieder der Rechtsanwaltskammern werden;¹² die Erweiterung der sozietätsfähigen Berufe durch die Reform spielt hingegen für den Zuwachs der Mitgliederzahl nach § 60 II Nr. 3 BRAO nur eine völlig untergeordnete Rolle.

Die Mitgliederzahl nach § 60 II Nr. 3 BRAO umfasst somit auch Personen, die bereits Mitglied einer anderen

⁷ Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe, BGBl. 2021 I, 2362 v. 1.7.2021.

⁸ S. bereits oben unter I.

⁹ Löwe/Theus/Wallner, BRAK-Mitt. 2023, 356.

¹⁰ S. Fn. 6.

¹¹ Deren Gesamtzahl lag nach der Erhebung von Löwe/Theus/Wallner zum Stichtag 1.8.2023 im niedrigen zweistelligen Bereich.

¹² Vgl. Gesetzesbegründung, BT-Drs. 19/27670, 200 (Nr. 24).

Kammer – insb. einer Steuerberaterkammer, der Wirtschaftsprüferkammer oder der Patentanwaltskammer – sind. Aktuell gibt es rechtspolitische Bestrebungen, derartige Doppelmitgliedschaften zu vermeiden und § 60 II Nr. 3 BRAO entsprechend abzuändern.¹³

II. FACHANWALTSSTATISTIK

Die Anzahl der Fachanwältinnen und Fachanwälte ist weiter gestiegen: Zum Stichtag gab es 46.035 Fachanwälte (Vorjahr: 45.968), davon 15.201 Fachanwältinnen (Vorjahr: 15.026).

Damit ist der Frauenanteil bei den Fachanwaltschaften erneut gestiegen und liegt bei 33,02 % (Vorjahr: 32,69 %). Gemessen an der Gesamtzahl der insgesamt zugelassenen Rechtsanwälte sind 27,77 % auch Fachanwälte; von den insgesamt zugelassenen Rechtsanwältinnen sind 24,72 % auch Fachanwältinnen.

Die Anzahl der erworbenen Fachanwaltstitel hat mit insgesamt 58.474 Titeln weiter zugenommen (Vorjahr: 58.339). Insofern erwarben 34.896 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (davon 12.292 weiblich) einen Fachanwaltstitel, 9.857 (davon 2.676 weiblich) zwei Fachanwaltstitel und 1.282 (davon 233 weiblich) die höchstmöglichen drei Fachanwaltstitel.

Die Anzahl der Fachanwältinnen und Fachanwälte korrespondiert nicht mit den Rechtsanwaltskammern mit den meisten anwaltlichen Mitgliedern nach § 60 II Nr. 1 BRAO. Zwar kann die Rechtsanwaltskammer München mit den meisten zugelassenen Rechtsanwälten auch die meisten Fachanwältinnen und -anwälte (5.315) und Fachanwaltstitel (6.398) in ihrem Kammerbezirk verzeichnen. Hingegen kommt die Rechtsanwaltskammer Frankfurt als

zweitgrößte Rechtsanwaltskammer sowohl bei den Fachanwältinnen und -anwälten (3.902) und den Fachanwaltstiteln (4.749) „nur“ auf Platz 3. Vielmehr belegt die mitgliedermäßig kleinere Rechtsanwaltskammer Hamm mit 4.658 Fachanwältinnen und -anwälten sowie 6.327 Fachanwaltstiteln in ihrem Kammerbezirk Platz 2. Mit 3.369 Fachanwältinnen und -anwälten sowie 3.958 Fachanwaltstiteln belegt die drittgrößte Rechtsanwaltskammer Berlin im Übrigen Platz 4 bzw. Platz 5.

Beliebteste Fachanwaltschaft ist nach wie vor die für Arbeitsrecht (11.163), gefolgt von der Fachanwaltschaft für Familienrecht (8.759), für Steuerrecht (4.695), für Verkehrsrecht (4.400) und Strafrecht (3.994). Die höchsten Zuwächse verzeichneten die Fachanwaltschaften für Vergaberecht (+10,54 %), für Sportrecht (20,0 %), für Informationstechnologierecht (5,53 %) und für Migrationsrecht (+5,46 %). Die Fachanwaltschaften für Sozialrecht (-2,69 %), für Familienrecht (-2,02 %) und für Transport- und Speditionsrecht (-1,73 %) hatten die höchsten Rückgänge.

Zahlen zur Anwaltschaft

Die Mitgliederstatistik, die Verteilung der Fachanwaltstitel und die – hier nicht abgedruckte – Fachanwaltsstatistik zum 1.1.2024 sind abrufbar unter <https://www.brak.de/presse/zahlen-und-statistiken/>.

Die Statistiken der vergangenen Jahre finden Sie im Archiv unter <https://www.brak.de/presse/zahlen-und-statistiken/statistiken/archiv-statistiken-der-brak/>.

Umfangreiche Zahlen zur beruflichen und wirtschaftlichen Lage in der deutschen Anwaltschaft fragt die BRAK regelmäßig im Rahmen des **Statistischen Berichtssystems für Rechtsanwälte (STAR)** ab. Die Ergebnisse sind abrufbar unter <https://www.brak.de/presse/zahlen-und-statistiken/star/>.

¹³ S. dazu BRAK-Stn.-Nr. 24/2024 sowie Nachr. aus Berlin 8/2024 v. 18.4.2024.

Abb. 1: Mitgliederstatistik zum 1.1.2024

RAK	Mitglieder nach § 60 II Nr. 1 BRAO zur Rechtsanwaltschaft zugelassen-								Mitglieder nach § 60 II Nr. 2 BRAO zugelassene BAG gesamt-	Mitglieder nach § 60 II Nr. 3 BRAO	Rechtsbestand nach § 209 BRAO		Mitglieder RAKn 1.1.2024 gesamt
	Gesamt		davon w		davon w		davon w				gesamt	davon w	
	gesamt	davon w	gesamt	davon w	gesamt	davon w	gesamt	davon w			gesamt	davon w	
BGH	37	6	0	0	0	0	0	37	6	0	0	0	37
Bamberg	2.554	866	194	88	82	51	2.278	727	82	66	3	0	2.705
Berlin	14.809	5.346	1.484	667	510	296	12.815	4.383	422	56	0	0	15.287
Brandenburg	2.091	814	109	55	38	25	1.944	734	37	11	0	0	2.139
Braunschweig	1.679	592	187	74	153	75	1.339	443	40	9	2	0	1.730
Bremen	1.734	594	116	50	45	24	1.573	520	56	52	2	0	1.844
Celle	5.880	2.051	573	243	215	132	4.892	1.676	155	57	3	0	5.895
Düsseldorf	13.066	4.863	1.859	847	667	411	10.540	3.605	342	17	11	0	13.436
Frankfurt	19.673	7.800	3.140	1.455	666	404	15.867	5.941	402	97	7	1	20.179
Freiburg	3.368	1.185	209	96	78	42	3.081	1.047	149	89	3	0	3.609
Hamburg	11.229	4.229	1.350	681	496	294	9.383	3.274	371	150	12	0	11.762
Hamm	13.117	4.534	1.326	584	610	362	11.181	3.588	335	257	5	2	13.714
Karlsruhe	4.535	1.658	504	237	211	123	3.820	1.298	169	56	3	0	4.763
Kassel	1.883	592	151	61	42	21	1.490	510	48	49	1	0	1.781
Koblenz	3.175	1.167	283	130	135	79	2.767	898	93	37	0	0	3.985
Köln	12.910	4.796	1.876	833	574	356	10.460	3.607	326	44	4	0	13.284
Mecklenburg-Vorpommern	1.280	397	43	23	23	11	1.214	363	30	0	0	0	1.310
München	22.470	9.109	3.123	1.524	989	609	18.358	6.976	760	515	48	7	23.793
Nürnberg	4.701	1.867	529	253	225	136	3.947	1.478	183	96	3	0	4.963
Oldenburg	2.559	836	164	62	83	45	2.312	729	95	100	4	0	2.758
Saarbrücken	1.357	495	82	38	44	23	1.231	434	52	12	0	0	1.421
Sachsen	4.293	1.535	240	103	74	42	3.979	1.390	93	10	0	0	4.396
Sachsen-Anhalt	1.431	489	39	13	15	9	1.377	467	22	3	0	0	1.456
Schleswig-Holstein	3.640	1.234	310	128	119	60	3.211	1.046	97	54	3	0	3.794
Stuttgart	7.779	2.817	1.174	558	574	331	6.031	1.928	220	5	4	0	8.008
Thüringen	1.662	565	74	35	15	9	1.573	521	39	10	0	0	1.711
Tübingen	1.943	662	147	54	73	45	1.723	563	71	28	2	0	2.044
Zweibrücken	1.321	452	95	35	50	27	1.176	390	38	9	2	0	1.370
Bundesgebiet 2024	165.776	61.491	19.381	8.907	6.806	4.042	139.589	48.542	4.727	1.889	122	10	172.514
Vorjahr 2023	165.186	60.572	18.536	8.427	6.937	3.452	140.713	48.693	3.202	866	134	18	169.388
Veränderung in %	0,36%	1,52%	4,56%	5,70%	14,64%	17,99%	-0,80%	-0,31%	47,63%	118,13%	-8,96%	-44,44%	1,85%

Abb. 2: Verteilung der Fachanwälte in den Rechtsanwaltskammern zum 1.1.2024

RAK	Rechtsanwälte		Fachanwaltstitel		Fachanwälte		Ant. FA in %	w	FA mit (nur) 1 Titel	davon w	FA mit (nur) 2 Titeln	davon w	FA mit 3 Titeln	davon w
	insgesamt	w	insgesamt	w	insgesamt	w								
BGH	37	6	11	-	7	-	18,92	-	3	-	4	-	-	-
Bamberg	2.554	866	1.199	375	915	301	35,83	34,76	656	233	234	62	25	6
Berlin	14.809	5.346	3.958	1.318	3.369	1.142	22,75	21,36	2.830	977	489	154	50	11
Brandenburg	2.091	814	881	339	659	260	31,52	31,94	458	190	180	61	21	9
Braunschweig	1.679	592	744	214	564	177	33,59	29,90	405	142	138	33	21	2
Bremen	1.734	594	763	210	606	174	34,95	29,29	463	140	129	32	14	2
Celle	5.680	2.051	2.651	822	2.007	651	35,33	31,74	1.433	492	504	147	70	12
Düsseldorf	13.066	4.863	3.666	1.073	2.945	915	22,54	18,82	2.299	770	571	132	75	13
Frankfurt	19.673	7.800	4.749	1.630	3.902	1.398	19,83	17,92	3.133	1.177	691	210	78	11
Freiburg	3.368	1.185	1.555	434	1.211	357	35,96	30,13	904	287	270	63	37	7
Hamburg	11.229	4.229	2.803	846	2.436	759	21,69	17,95	2.092	672	321	87	23	-
Hamm	13.117	4.534	6.327	1.805	4.658	1.425	35,51	31,43	3.206	1.086	1.235	295	217	44
Karlsruhe	4.535	1.658	1.821	560	1.438	472	31,71	28,47	1.095	390	303	76	40	6
Kassel	1.683	592	783	225	588	183	34,94	30,91	420	145	141	34	27	4
Koblenz	3.175	1.107	1.579	437	1.137	343	35,81	30,98	754	259	323	74	60	10
Köln	12.910	4.796	3.970	1.201	3.207	1.011	24,84	21,08	2.518	835	615	162	74	14
Meckl.-Vorp.	1.280	397	668	182	487	142	38,05	35,77	325	104	143	36	19	2
München	22.470	9.109	6.398	2.333	5.315	2.012	23,65	22,09	4.320	1.711	907	281	88	20
Nürnberg	4.701	1.867	2.077	698	1.598	567	33,99	30,37	1.163	441	391	121	44	5
Oldenburg	2.559	836	1.584	457	1.111	343	43,42	41,03	696	238	357	96	58	9
Saarbrücken	1.357	495	580	196	443	158	32,65	31,92	318	122	113	34	12	2
Sachsen	4.293	1.535	2.060	686	1.591	546	37,06	35,57	1.162	418	389	116	40	12
Sachsen-Anh.	1.431	489	717	236	541	188	37,81	38,45	390	147	126	34	25	7
Schleswig	3.640	1.234	1.653	470	1.245	385	34,20	31,20	873	304	336	77	36	4
Stuttgart	7.779	2.817	2.794	860	2.221	715	28,55	25,38	1.720	582	448	125	53	8
Thüringen	1.662	565	811	247	615	193	37,00	34,16	439	142	156	48	20	3
Tübingen	1.943	662	989	276	730	220	37,57	33,23	500	168	201	48	29	4
Zweibrücken	1.321	452	683	214	489	164	37,02	36,28	321	120	142	38	26	6
Bundesgebiet	165.776	61.491	58.474	18.344	46.035	15.201	27,77	24,72	34.896	12.292	9.857	2.676	1.282	233
Vorjahr	165.186	60.572	58.339	18.103	45.968	15.026	27,83	24,81	34.854	12.174	9.864	2.627	1.250	225

PRAKTISCHE PROBLEME BEI VIDEOVERHANDLUNGEN

DIE ZUSCHALTUNG VON KOLLEGIALSPRUCHKÖRPERN IM RAHMEN DER VERHANDLUNG NACH § 128a ZPO

DIPL.-JUR. CHRISTIAN DENZ*

Durch die Corona-Pandemie erfuhr die eigentlich seit über 20 Jahren existente Möglichkeit, nach § 128a ZPO Verfahrenseteiligte per Bild- und Tonübertragung an Verhandlungen teilnehmen zu lassen, verstärkte Beachtung. Das praktische Bedürfnis dafür liegt auf der Hand. Ein Gesetzentwurf, der die Möglichkeiten des Einsatzes von Videokonferenztechnik an den Zivil- und Fachgerichten erweitern soll, war stark umstritten und lag daher bis Anfang Juni im Vermittlungsausschuss. Das Gesetz wurde am 14.6.2024 verabschiedet und am 18.7.2024 im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl. 2024 I Nr. 237 v. 18.7.2024). Bislang fand jedoch weder in der Diskussion noch in den Entwürfen eine umfassende Beachtung, wie Videoverhandlungen von Kollegialspruchkörpern in der Praxis umgesetzt werden sol-

len. Der Autor gibt einen Überblick über die damit verbundenen rechtlichen und praktischen Probleme und zeigt Anforderungen an die technische Umsetzung auf.

I. EINLEITUNG

Bereits vor über 20 Jahren schuf der Gesetzgeber mit dem § 128a ZPO¹ eine Möglichkeit, Verfahrenseteiligte im Wege der Bild- und Tonübertragung an der Verhandlung teilnehmen zu lassen. Obwohl die in § 128a ZPO geschaffene Möglichkeit in der Literatur befürwortet und als Schlüssel zum digitalen und effizienteren Zivilprozess gehandelt wurde, pflegte die „Online-Verhandlung“ ein Nischendasein.² Der § 128a ZPO rückte erst durch die Corona-Pandemie in den Fokus der Praxis.³

* Der Autor ist Rechtsreferendar in Köln und Doktorand am Institut für Prozess- und Anwaltsrecht der Universität Hannover. Am Institut ist er mitverantwortlich für die Ausrichtung des Soldan Moot Courts. Während der Corona-Pandemie wurden beim Soldan Moot Court über 250 rein virtuelle Verhandlungen vor dem Landgericht simuliert.

¹ Vgl. dazu BT-Drs. 16/7956.

² Anstatt vieler Wolf/Freudenberg, ZRP 2018, 183 und 184.

³ So auch Greger, ZRP 2023, 29.

Durch die Pandemie bewegt, regte sich schon früh in der Diskussion der Wunsch auch das Gericht im Wege der Bild- und Tonübertragung zuzuschalten, entweder aus dem Dienstzimmer oder sogar aus dem Homeoffice.⁴ Eine dabei aber kaum schlüssig durchdachte Fallkonstellation ist die digitale Zuschaltung der Mitglieder von Kollegialorganen von jeweils verschiedenen Orten. Obwohl auf dem Weg zu einer Neufassung die digitale Teilnahmemöglichkeit immer wieder geändert wurde und teilweise auf erhebliche Kritik stieß, sind die Probleme und die Möglichkeiten der praktischen Umsetzung weitestgehend ungenannt geblieben.⁵

Der Aufsatz gibt einen Überblick über die Probleme, die sich bei der Zuschaltung von Kollegialgerichten ergeben, und darüber, welche praktischen Umsetzungen notwendig sind, um wesentliche Verfahrensgrundsätze einzuhalten.

II. RECHTSLAGE UND ÄNDERUNGEN

Nach der seit dem 1.11.2013 geltenden bisherigen Ausgestaltung besteht auch bei der Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung die Pflicht des Gerichts, die Verhandlung aus dem Gerichtssaal zu leiten.⁶ Der § 128a ZPO a.F. zählte abschließend die Verfahrensbeteiligten auf, die die Möglichkeit der Zuschaltung im Wege der Bild- und Tonübertragung haben. Das sind nach Abs. 1 die Parteien, ihre Bevollmächtigten und Beistände sowie nach Abs. 2 die Zeuginnen und Zeugen und Sachverständigen. Dies bedeutet, dass sowohl die Öffentlichkeit weiter im Gericht hergestellt wird als auch der oder die Vorsitzende weiter aus dem Gerichtssaal die Verhandlung leitet. Umfasst sind davon auch Kollegialgerichte.

Nach dem schon der Referentenentwurf vom 23.11.2022⁷ den persönlichen Anwendungsbereich des (bisherigen) § 128a ZPO erweitern wollte, hat der Bundestag Ende 2023 die mit dem Referentenentwurf deckungsgleichen Erweiterungen des Rechtsausschusses beschlossen.⁸ Zwar sollte demnach die Öffentlichkeit weiter als Gerichtsöffentlichkeit gehandhabt werden, jedoch sollte sich nun für das Gericht die Möglichkeit er-

öffnen, sich ebenfalls von einem anderen Ort zuzuschalten. Umfasst waren von den Erweiterungsvorhaben alle Mitglieder des Spruchkörpers sowie Richterinnen und Richter am Amtsgericht und die Einzelrichterinnen und -richter nach den §§ 348, 348a ZPO.⁹ Nach dem Entwurf war es möglich, dass bei Kollegialorganen die oder der Vorsitzende einzelnen Mitgliedern des Spruchkörpers gestatten konnte, sich per Bild- und Tonübertragung zuzuschalten.¹⁰

Dabei sollte es möglich sein, dass entweder nur ein Teil des Kollegialorgans sich von einem anderen Ort zuschaltet oder jedes Mitglied des Spruchkörpers jeweils von einem anderen Ort an der Verhandlung teilnimmt.¹¹ Sollten sich alle Verfahrensbeteiligten und das Gericht sich digital zuschalten, sprach der Entwurf von einer vollvirtuellen Verhandlung.¹²

Nunmehr wurde dieser Ansatz richtigerweise teilweise entschärft. Nach der vom Bundestag angenommenen Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses muss der Vorsitzende weiterhin die Videoverhandlung von der Gerichtsstelle aus leiten. Er kann anderen Mitgliedern des Gerichts lediglich bei Vorliegen erheblicher Gründe gestatten, an der mündlichen Verhandlung per Bild und Tonübertragung teilzunehmen.

Dabei verbleibt jedoch die Möglichkeit, dass ein oder mehrere Mitglieder des Spruchkörpers sich per Bild- und Tonübertragung zuschalten. Zudem sollen die Bundesregierung und die Landesregierungen ermächtigt werden, durch Rechtsverordnung für ihre jeweiligen Zuständigkeitsbereiche vollvirtuelle Videoverhandlungen zum Zwecke ihrer Erprobung zuzulassen.¹³ Insofern ist zu untersuchen, wie zukünftig die Zuschaltung erfolgen soll und welche Aspekte überdacht oder neu gedacht werden sollten.

III. ANFORDERUNGEN UND PROBLEME DER ZUSCHALTUNG

Für die Verhandlungen vor der Einzelrichterin bzw. dem Einzelrichter mag es durchaus Sinn ergeben, zukünftig einen gesetzlichen Rahmen zu schaffen, der die vollvirtuelle Verhandlung als gleichwertige Alternative zur Präsenzverhandlung ermöglicht. Bei der Einzelrichterin bzw. dem Einzelrichter entfällt die Notwendigkeit, sich während einer Videoverhandlung zwingend im Sitzungszimmer aufzuhalten, wenn alle Verfahrensbeteiligten im Wege der Bild- und Tonübertragung an der Verhandlung teilnehmen.¹⁴ Die Richterin bzw. der Richter würde dann nur noch für die Öffentlichkeit im Gericht sitzen und ansonsten einen leeren Raum bespielen.

⁴ Z.B. Diskussionspapier „Modernisierung des Zivilprozesses“ im Auftrag der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des KG, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des BGH, abrufbar unter https://www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/oberlandesgerichte/nuernberg/diskussionspapier_ag_modernisierung.pdf, S. 46.

⁵ Nur für Arbeitsgerichtsbarkeit *Franken*, NZA 2022, 1225. Sich jedenfalls bei den Stellungnahmen zum RefE erheblich gegen die Möglichkeit der Zuschaltung des Kollegialorgans aussprechend: BRAK, Deutscher Gewerkschaftsbund, Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, Bund der Richterinnen und Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit; alle Stn. abrufbar unter: https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2022_Videokonferenztechnik.html?nn=110490.

⁶ BeckOK ZPO, Vorwerk/Wolf/von Selle, 52. Ed. 1.3.2024, ZPO § 128a Rn. 6.

⁷ Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten, abrufbar unter: https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RefE/RefE_Videokonferenztechnik.pdf?__blob=publicationFile&v=2; zit. als RefE.

⁸ BT-Drs. 20/9354. Der Bundesrat hat dem Gesetz nicht zugestimmt und daher am 15.12.2023 den Vermittlungsausschuss angerufen, BR-Drs. 604/23.

⁹ RefE, S. 35.

¹⁰ BT-Drs. 20/9354, 10 und 38.

¹¹ RefE, S. 21.

¹² BT-Drs. 20/9354. In solchen Fällen sprach schon der Referentenentwurf in seiner Begründung von einer vollvirtuellen Verhandlung, RefE S. 2 und 21.

¹³ BT-Drs. 20/11770, 2.

¹⁴ So auch der RefE, S. 21.

Aus verfahrensökonomischen Gesichtspunkten erscheint es sinnvoll, dann eine Verhandlungsleitung für geeignete Fälle von einem anderen Ort zu ermöglichen. Verhandlungssäle müssten nicht für eine Verhandlung nach § 128a ZPO blockiert werden. Zudem würde die Terminfindung vereinfacht, wenn die Richterin oder der Richter sich auch aus dem Homeoffice zuschalten könnte.¹⁵ Bei der Zuschaltung aus dem Homeoffice wird zudem den immer bedeutsameren Umweltschutzaspekten Rechnung getragen.¹⁶

Die Zuschaltung sollte jedoch nur unter der Voraussetzung möglich sein, wenn die gleichen Bedingungen wie im Sitzungssaal garantiert werden können. Neben einer stabilen Internetverbindung muss die Richterin oder der Richter dafür Sorge tragen, dass keine visuellen und akustischen Störungen vorliegen. Kurzum: Die Parteien müssen die Richterin bzw. den Richter wie in einer Präsenzverhandlung wahrnehmen können.

Eben die vergleichbare Verhandlungsqualität stellt das Problem dar, wenn der Spruchkörper aus mehreren Mitgliedern besteht und diese sich von verschiedenen Orten zuschalten. Kernaspekt des Kollegialgerichts ist die Beratung.¹⁷ Bei einer vollvirtuellen Verhandlung wird diese auf den sonst üblichen Weg nicht stattfinden können. Die Mitglieder des Spruchkörpers werden sich von verschiedenen Orten zuschalten, sodass eine physische Zusammenkunft im Beratungszimmer, aber auch eine Interaktion während der Verhandlung, ausgeschlossen sind.

1. INTERAKTION WÄHREND DER VERHANDLUNG

In der Verhandlung muss der Spruchkörper jederzeit interagieren können. So bedarf es in den Verhandlungen bei unvorhersehbaren Situationen, aber auch bei einfachen Verständnisfragen, einer effektiven und schnellen und daher formlosen Möglichkeit der Verständigung der Richterbank. Daher sind auch vereinfachte Kommunikationsformen während der Verhandlung Bestandteil der Beratung.¹⁸ Unerlässlich ist somit auch die Interaktion per paraverbalen und nonverbalen Kommunikation.¹⁹

a) PROBLEME DER REINEN ONLINE-INTERAKTION

Diese Art der Kommunikation wird bei der Zuschaltung von verschiedenen Orten nicht in der gleichen Qualität möglich sein. Die gängigen Chatfunktionen stellen sich

für einen kurzen, effektiven Austausch als zu schwerfällig dar. Der Rückzug in einen digitalen Raum wiederum würde den Verfahrensablauf enorm verzögern.²⁰ Da dies den Mitgliedern des Spruchkörpers bewusst sein dürfte, wird eine Kommunikation während der vollvirtuellen Verhandlung die Ausnahme bleiben. Die vollvirtuelle Verhandlung als gleichwertige Verhandlung bei Kollegialgerichten zu erheben, erscheint schon deswegen verfehlt.

b) WAHRNEHMUNG DER KOMMUNIKATION DES SPRUCHKÖRPERS

Zu trennen davon ist die Frage, ob die Verfahrensbeteiligten einen Anspruch darauf haben, die Kommunikation des Spruchkörpers während der Verhandlung wahrzunehmen. Die Voraussetzungen an die erforderliche Wahrnehmungsmöglichkeit wurden im letzten Jahr durch zwei Entscheidungen des BFH und Anfang 2024 vom BVerfG geprägt.

In der einen Entscheidung²¹ ging es um die gleichzeitige Wahrnehmbarkeit aller Verfahrensbeteiligten. In der Verhandlung vor dem Finanzgericht war die Beklagte auf einem Bildschirm hinter der Klägerin zugeschaltet, sodass sich die Klägerin um 180 Grad drehen musste, um die Beklagte zu sehen. Deswegen konnte sie nur den Spruchkörper oder nur die Beklagte akustisch und visuell wahrnehmen, aber nie alle Verfahrensbeteiligten gleichzeitig. Im anderen vom BFH zu entscheidendem Fall²² wurde für die Zuschaltung des Spruchkörpers eine Kameraperspektive gewählt, bei der für etwa zwei Drittel der Verhandlung nur der Vorsitzende Richter des Senats zu sehen war. Der gesamte Spruchkörper war nie gleichzeitig wahrnehmbar.

Ausgangspunkt für die jeweiligen Entscheidungen des BFH war der in der Gesetzesbegründung des § 128a ZPO a.F. niedergelegte, aber oft in der Praxis und Literatur nicht beachtete Grundsatz, dass die Videoübertragungstechnik nur ohne Verlust an rechtsstaatlicher Qualität genutzt werden soll.²³ Verbale, nonverbale und akustische Wahrnehmbarkeit müssen daher wie in einer Präsenzverhandlung gewährleistet sein.²⁴ Dies bedeutete für den BFH zunächst, dass alle Verfahrensbeteiligten gleichzeitig in Bild und Ton sichtbar sein müssen.²⁵

Im Beschluss vom 30.6.2023 konkretisierte er das Erfordernis für den Spruchkörper dahingehend, dass die von einem anderen Ort zugeschalteten Verfahrensbeteiligten die Möglichkeit haben müssen, die vorschriftsmäßige Besetzung des Gerichts und damit die Anwesenheit aller Mitglieder des Spruchkörpers wahrzunehmen.²⁶

¹⁵ Diskussionspapier „Modernisierung des Zivilprozesses“ im Auftrag der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des KG, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des BGH, abrufbar unter https://www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/oberlandesgerichte/nuernberg/diskussionspapier_ag_modernisierung.pdf, S. 46.

¹⁶ In Bezug auf die Zuschaltung von Verfahrensbeteiligten *Heß/Figgner*, NJW-Spezial 2021, 585, 585 f.; *Zscheschack*, NJW 2023, 2596, 2600; auch wenn der Gesetzgeber vor allem wirtschaftliche Aspekte wie die Reisekostensparnis im Sinn hatte, BT-Drs. 17/1224, 11.

¹⁷ Dies ergibt sich schon daraus, dass bei einem Kollegialgericht eine Entscheidung „gefällt“ ist, wenn sie nach §§ 192–197 GVG abschließend beraten ist, BeckOK ZPO/Vorwerk/Wolf/Elzer, 52. Ed. 1.3.2024, ZPO § 309 Rn. 14.

¹⁸ BGH, NJW-RR 2014, 243 Rn. 28; BGH, NJW 1992, 3181, 3181 f.

¹⁹ Insb. bezogen auf ehrenamtliche Richter *Francken*, NZA 2022, 1225, 1226.

²⁰ *Francken*, NZA 2022, 1225, 1226.

²¹ BFH, Beschl. v. 18.8.2023 – IX B 104/22.

²² BFH, Beschl. v. 30.6.2023 – V B 13/22.

²³ BT-Drs. 17/1224, 10.

²⁴ So auch *Zöller/Greger*, ZPO, 34. Aufl., § 128a Rn. 6; *Windau*, NJW 2020, 2753, 2754.

²⁵ BFH, Beschl. v. 18.8.2023 – IX B 104/22 Rn. 5.

²⁶ BFH, Beschl. v. 30.6.2023 – V B 13/22 Rn. 4.

Um eine Präsenzverhandlung adäquat widerzuspiegeln, muss bei der Übertragung auch sichtbar sein, welches Mitglied des Spruchkörpers gerade redet und wie dabei dessen Gestik und Mimik ist.²⁷ Die Möglichkeit zur Wahrnehmung bezog der BFH auch auf die nonverbale Kommunikation zwischen der Richterbank und den anderen Verfahrensbeteiligten, auch wenn diese aufgrund der Sitzplatzanordnung im Gerichtssaal sonst nur aus dem Augenwinkel wahrnehmbar sind.²⁸

Zieht man die Kernaussagen der Entscheidungen zusammen, ergibt sich daraus, dass die Wahrnehmungsmöglichkeit sich grundsätzlich auf alle verbalen und nonverbalen Interaktionen bezieht, die auch in der Präsenzverhandlung von den Parteien wahrgenommen werden können. Andernfalls liegt nach dem BFH jedenfalls ein Verstoß gegen das Recht auf rechtliches Gehör vor.²⁹ Ähnlich verhielt sich zu den Anforderungen an die Wahrnehmbarkeit auch Anfang 2024 das BVerfG. Wenn die Verfahrensbeteiligten die einzelnen Richterinnen und Richter aufgrund der Kameraeinstellung und fehlender Zoom-Funktion nicht wahrnehmen können und daher eine fehlende Überprüfungsmöglichkeit der Unvoreingenommenheit besteht, verletzt das zwar nicht das verfassungsmäßige Recht auf den gesetzlichen Richter nach Art. 101 I 2 GG, kann aber ggf. das Recht auf ein faires Verfahren verletzen.³⁰ Bei einer Kameraeinstellung, die die Richterbank nur im Gesamten und nur aus der Distanz erfasst, kann durchaus die Wahrnehmungsmöglichkeit eingeschränkt sein und hinter der Beobachtungsmöglichkeit bei einer Anwesenheit vor Ort zurückbleiben.³¹

c) FOLGERUNGEN FÜR DIE ZUSCHALTUNG VON VERSCHIEDENEN ORTEN

Überträgt man diese Grundsätze auf die Zuschaltung der Mitglieder des Spruchkörpers von verschiedenen Orten, ist zu fragen, ob mit den verfügbaren technischen Mitteln die Gegebenheiten einer Präsenzverhandlung nachgebildet werden können. Falls Verfahrensabläufe nicht dergestalt abbildbar sind, wäre im nächsten Schritt zu fragen, ob damit ein Verlust an rechtsstaatlicher Qualität einhergeht.

aa) WAHRNEHMBARKEIT ALLER MITGLIEDER DES SPRUCHKÖRPERS

Zwingende Grundvoraussetzung ist daher zunächst, dass alle Mitglieder des Spruchkörpers frontal sichtbar sind. Nur so ist eine Kontrolle der Besetzung des Gerichts möglich sowie Gestik und Mimik für die Verfahrensbeteiligten wahrnehmbar. Mit keinem denkbaren technischen System der Welt wird aber eine für die Verfahrensbeteiligten wahrnehmbare Interaktion des

Spruchkörpers möglich sein. Darunter ist nicht die geheime Beratung zu verstehen, sondern die wechselseitigen Reaktionen auf Verfahrensabläufe, die auch aus Gesten, Mimik, Blickkontakt oder Körperhaltung bestehen kann – sprich: die Wahrnehmung der Richterbank als einheitlichen Spruchkörper.³²

Demnach haben bei der Zuschaltung die Verfahrensbeteiligten einen eingeschränkten Zugang zu den Entscheidungsprozessen des Spruchkörpers. Ohne die Möglichkeit zur Wahrnehmung von Körpersprache, Mimik und atmosphärischen Vorgängen kann das Verhalten des Spruchkörpers nicht zum Maßstab des eigenen Handelns gemacht werden.³³ So kann z.B. ein skeptischer Blick zum Richterkollegen, ein leichtes Nicken des Spruchkörpers untereinander oder eine für die Parteien akustisch nicht wahrnehmbare, da geflüsterte, Rückfrage an die Vorsitzende für die weitere Verhandlungstaktik der Parteien entscheidend sein.³⁴

Die Zuschaltung der Mitglieder des Spruchkörpers von verschiedenen Orten kann daher mit einem wesentlichen Verlust von möglichen und alternativen Verhandlungsführungen für die Parteien verbunden sein. Insbesondere bei komplexen Verfahren oder solchen, in denen es im besonderen Maße auf die sozial-emotionale Beurteilung ankommt, wird eine Interaktion der Mitglieder des Spruchkörpers üblicherweise in der Präsenzverhandlung erfolgen. Umso bedeutender wird dann die Wahrnehmung der entscheidungstragenden Richterinnen und Richter als einheitlichen Spruchkörper.

bb) ZUSCHALTUNG VON VERSCHIEDENEN ORTEN ALS AUSNAHMEREGLUNG

Will man nach dem vorher Gesagten überhaupt eine Zuschaltung der einzelnen Mitglieder des Spruchkörpers von verschiedenen Orten zulassen, kommt nur in Betracht, die Zuschaltung als Ausnahmefall kenntlich zu machen. Richtigerweise lässt die Neuregelung die Zuschaltung der einzelnen Mitglieder des Spruchkörpers nur aus erheblichen Gründen zu.³⁵ Dadurch kann eine gezielte Abwägung im Einzelfall zwischen einem etwaigen Wahrnehmungsdefizit und Verfahrensökonomischen-Vorteilen vorgenommen werden.

cc) ENTSCHEIDUNG DER PARTEIEN

Ebenso sollte die Entscheidung über die Möglichkeit der Zuschaltung den davon primär Betroffenen, also den Parteien obliegen. Anders sahen das noch der Referentenentwurf und der Bundestags-Rechtsausschuss sowie nun die Neuregelung, die die Entscheidung über die digitale Teilnahme von Mitgliedern eines Spruchkörpers

²⁷ BFH, Beschl. v. 3.6.2023 – V B 13/22 Rn. 19.

²⁸ BFH, Beschl. v. 18.8.2023 – IX B 104/22 Rn. 10.

²⁹ BFH, Beschl. v. 18.8.2023 – IX B 104/22 Rn. 5.

³⁰ BVerfG, Beschl. v. 15.1.2024 – 1 BvR 1615/23.

³¹ BVerfG, Beschl. v. 15.1.2024 – 1 BvR 1615/23 Rn. 10 f.

³² So sieht auch die Begründung des RegE ein Erfordernis, das Kollegialorgan grundsätzlich als Einheit wahrnehmen zu können, BT-Drs. 20/8095, 51.

³³ Francken/Natter, NZA 2021, 153, 154.

³⁴ Lediglich auf die Wahrnehmbarkeit der einzelnen Richter oder der Gegenseite bezogen BFH, Beschl. v. 18.8.2023 – IX B 104/22 Rn. 5 und BFH, Beschl. v. 30.6.2023 – V B 13/22 Rn. 4.

³⁵ So auch schon BT-Drs. 20/8095, 51.

ins pflichtgemäße Ermessen der bzw. des Vorsitzenden stellen.³⁶ Dies würde jedoch erheblichen Einfluss auf die Stellung der Parteien als Herren des Zivilprozesses haben.

Wie die Entscheidung über die Zuschaltung sollten die Parteien auch die Entscheidung darüber treffen, ob sie vor einem getrennt auftretenden Spruchkörper verhandeln möchten und dadurch ggf. nachteilige Verfahrensbedingungen in Kauf nehmen.³⁷ Darin ist auch keine zu hohe Anforderung an die Parteien zu sehen, da die Entscheidungsmöglichkeit üblicherweise erst bei Verfahren mit Anwaltszwang auftreten wird. Es liegt dann an den Prozessvertreterinnen und -vertretern, gemeinsam mit ihrer Mandantschaft eine vernünftige Abwägungsentcheidung zu treffen.³⁸

2. BERATUNG IM DIGITALEN RAUM

Sollten sich trotz dessen ein Mitglied oder mehrere Mitglieder per Bild- oder Tonübertragung zuschalten, ist im nächsten Schritt eine rechtliche und technische Lösung für die Beratung des Spruchkörpers zu finden, wenn die Mitglieder des Spruchkörpers sich an unterschiedlichen Orten aufhalten.

a) GESETZLICHE REGELUNG

Gesetzlich normiert sind die Beratung und die Anforderungen an die Beratung in den §§ 193, 194 GVG. Aus § 193 GVG folgt, dass jede Entscheidung eines Kollegialgerichts auf einer Beratung und Abstimmung der zur Entscheidung berufenen Richter beruhen muss. Näheres zum Verfahrensablauf bestimmt § 194 GVG. Der vom Gesetzgeber gedachte und überwiegend angewendete Regelfall ist die mündliche Beratung zur Entscheidungsfindung.³⁹

Daher sieht die Neufassung eine Erweiterung des § 193 GVG für die Beratung mit Fernkommunikationsmedien vor.⁴⁰

b) ANFORDERUNGEN AN DIE TECHNISCHE UMSETZUNG

Die erste, schon allein praktische, Frage ist also, ob die digitalen Verhandlungssysteme grundsätzlich und wenn ja, unter welchen Anwendungsformen, den Anfor-

derungen der §§ 193, 194 GVG gerecht werden. In der Vergangenheit wurde diese Fragestellung höchststrichterlich für die Beratung im Rahmen von telefonischen Abfragen⁴¹ und Telefonkonferenzen⁴² entschieden. Aus den bisherigen Entscheidungen lassen sich Grundsätze für den Einsatz weiterer Kommunikationsmittel abseits der mündlichen Beratung in Präsenz aufstellen.

aa) GLEICHZEITIGE KOMMUNIKATION INNERHALB DES SPRUCHKÖRPERS

So ist zunächst Grundvoraussetzung, dass die Mitglieder des Spruchkörpers gleichzeitig miteinander kommunizieren und auf diese Weise ihre Argumente austauschen können. Dies muss in einer für die Mitglieder des Spruchkörpers äußerlich wahrnehmbaren Weise erfolgen.⁴³ Nicht ausreichend ist also die nacheinander stattfindende Meinungsabfrage der einzelnen Mitglieder des Spruchkörpers durch den Vorsitzenden.⁴⁴

Innerhalb dieser Grenzen ist die konkrete Gestaltung der Beratung aber dem Gericht überlassen.⁴⁵ Die Beratung ist also auch schon bisher nicht an eine besondere Form gebunden.⁴⁶ Insbesondere sind dadurch moderne oder neue Beratungsformen nicht grundsätzlich ausgeschlossen.

bb) GEHEIME BERATUNG

Darüber hinaus muss das Kommunikationsmittel gewährleisten, dass die Beratung geheim stattfindet.⁴⁷ Dementsprechend muss das Kommunikationsmittel nicht nur die wechselseitige Wahrnehmbarkeit ermöglichen, sondern auch die anderen Verfahrensbeteiligten und die Öffentlichkeit von der Beratung ausschließen können.

c) MÖGLICHE TECHNISCHE LÖSUNGEN

aa) CHATFUNKTION

Die gleichzeitige Übertragung in Bild und Ton wird nur bei Videokonferenzsystemen möglich sein. Die in Online-Meetings gängigen Chat- und Telefonfunktionen erfüllen daher nicht die Anforderungen. Auch wenn es zunächst einfacher erscheint, sich während der Verhandlung über die private Chatfunktion abzusprechen, darf dieser Austausch nicht die Beratung in Bild- und Ton ersetzen. Denn nur in Ausnahmefällen wird eine schriftliche Beratung als zulässig angesehen, z.B. wenn vorher mündlich beraten wurde.⁴⁸

³⁶ RefE, S. 21.

³⁷ Für zumindest einen Rechtsbehelf der Parteien: BRAK-Stn.-Nr. 5/2023, S. 12 f.; ebenso für ein Mitbestimmungsrecht bei der Zuschaltung von Zeugen: Positionspapier der BRAK „Digitales Rechtssystem – Forderungen und Vorschläge der Anwaltschaft“ = BRAK-Stn.-Nr. 60/2021, S. 5.

³⁸ Diesbezüglich weist *Kilian* darauf hin, dass eine Studienlage zur Sichtweise der Parteien noch fehlt und wirft daher das Problem auf, ob die Parteien die Videoverhandlung eher zurückhaltender annehmen könnten, *Kilian*, RD 2023, 577, 583. Daher werden eine genaue Absprache und Aufklärung des Mandanten erforderlich sein.

³⁹ BGH, NJW-RR 2014, 243 Rn. 26 ff.; Stein/Jonas/Jacobs, ZPO, 23. Aufl., § 194 GVG Rn. 5.

⁴⁰ So z.B. der BT-Drs. 20/8095, 7, § 193 GVG-E „(1) Die Beratung und die Abstimmung können mit Einverständnis aller zur Entscheidung berufenen Richter ganz oder teilweise per Bild- und Tonübertragung durchgeführt werden. In diesem Fall ist durch organisatorische und technische Maßnahmen die Wahrung des Beratungsgeheimnisses sicherzustellen.“

⁴¹ BGH, NJW-RR 2009, 286; BeckOK GVG/Graf, 23. Ed. 15.5.2024, § 193 Rn. 5.

⁴² BGH, NJW-RR 2014, 243; BeckOK GVG/Graf, 23. Ed. 15.5.2024, § 193 Rn. 5.

⁴³ BGH, NJW-RR 2009, 286; BGH, NJW-RR 2014, 243 Rn. 27; *Berlit*, jM 2020, 310, 312.

⁴⁴ Näher dazu BGH, NJW-RR 2009, 286.

⁴⁵ BGH, NJW-RR 2014, 243 Rn. 27; so auch *Berlit*, jM 2020, 310, 311 f.

⁴⁶ BGH, NJW 1991, 50, 52; *Berlit*, jM 2020, 310, 311 f.

⁴⁷ *Künzel*, ZJP 1991, 150, 185; Stein/Jonas/Jacobs, ZPO, 23. Aufl., § 193 GVG Rn. 2.

⁴⁸ Stein/Jonas/Jacobs, ZPO, 23. Aufl., § 194 GVG Rn. 5.

bb) TELEFONISCHE BERATUNG

Ebenfalls wäre es nicht ausreichend, die einzelnen Mitglieder des Spruchkörpers nach der Verhandlung telefonisch zu befragen. Schon bevor der Fokus sich auf den § 128a ZPO legte, entschied der BGH, dass telefonische Beratungen nur unter engen Voraussetzungen und nur in Ausnahmefällen möglich sind.⁴⁹ In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt fand eine vorherige mündliche Besprechung statt und lediglich die Beratung über einen nachträglich eingereichten Schriftsatz wurde im Rahmen einer Telefonkonferenz abgehalten.

Entscheidend ist, dass eine alleinige Telefonkonferenz zur Besprechung nicht ausreichen kann.⁵⁰ Die Grundsätze müssen auch für die Verhandlung nach § 128a ZPO gelten. Solange im Rahmen der Umsetzung der vollvirtuellen Verhandlungen ein Verfahren vorhanden ist, bei dem sich die Mitglieder der Spruchkörper gegenseitig in Bild und Ton wahrnehmen können, kann eine reine Telefonkonferenz den Anforderungen der §§ 193, 194 GVG nicht gerecht werden.

cc) BREAKOUT ROOMS

Um den gesetzlichen Anforderungen zu genügen, dürften nach bisherigem Stand der Technik nur sog. Breakout Rooms zur Umsetzung in Betracht kommen.⁵¹ Unter Breakout Rooms versteht man zusätzliche Räume, mit allen Funktionen des Hauptraums, die während eines Online-Meetings erstellt werden können. Der zusätzliche Raum steht dann nur für die ausgewählten Personen zur Verfügung. Damit könnte die bzw. der Vorsitzende des Spruchkörpers am Ende der Verhandlung einen Breakout Room einrichten, um dort die Beratung mit den anderen Mitgliedern des Spruchkörpers durchzuführen. Auf diese Weise dürften die Breakout Rooms am ehesten das digitale Äquivalent der Beratungszimmer darstellen.

3. BESONDERHEITEN BEI DER ZUSCHALTUNG VON BUNDESRICHTERN UND EHRENAMTLICHEN RICHTERN

Eine weitere Differenzierung ist für die Bundesgerichte und für Kollegialgerichte, die u.a. mit ehrenamtlichen Richtern besetzt sind, geboten.

a) BUNDESGERICHE

Die Beratung des Spruchkörpers muss insb. bei obersten Bundesgerichten die Aufgabe eines Revisionsgerichts im Auge haben. Die Bundesgerichte haben die Aufgabe, die Einheitlichkeit der Rechtsprechung und die Fortentwicklung des Rechts sicherzustellen (§ 543 II

ZPO). Das Revisionsurteil reicht über den entschiedenen Einzelfall hinaus.⁵² Dies setzt eine intensive Beratung auch über gegenwärtige und künftige Rechtsprechungslinien voraus. Dies kommt auch in der Geschäftsordnung des BGH zum Ausdruck. Zwar wird nach § 10 der Geschäftsordnung des BGH die Beratung, Abstimmung der einzelnen Mitglieder und die von ihnen geltend gemachten Gründe nicht aufgezeichnet. Jedes Mitglied kann jedoch seine von der gefassten Entscheidung abweichende Ansicht schriftlich zur Senatsakte geben. Die Senatsakte, § 19 II der Geschäftsordnung des BGH, wird gesondert von der eigentlichen Fallakte aufbewahrt.

Diese Funktion eines Revisionsgerichts setzt eine face to face-Kommunikation auch jenseits der eigentlichen Entscheidung voraus. Wenngleich empirische Untersuchungen zu der Frage, in welchem Umfang eine non-verbale Kommunikation auch bei Remote-Verhandlungen möglich ist, erst am Anfang stehen,⁵³ spricht sehr viel dafür, dass ein Senat sich als Senat erst durch eine Reihe von face to face-Gesprächen verstehen lernt. Die Richterinnen und Richter müssen lernen, wie die Kolleginnen und Kollegen denken und welche Auswirkungen die Entscheidung aus der Sicht des Senats auf andere Fälle hat. Zu der Beratung gehört dann auch die non-verbale und verbale Kommunikation. Die Richterinnen und Richter müssen als Senat zusammenwachsen, sie müssen eine Beratungsatmosphäre haben, in der sie offen kommunizieren und auch Fehler machen können. Dies ist, wenn nur noch virtuell kommuniziert wird, schwieriger möglich.

Grundsätzlich gilt dies auch für die Instanzgerichte. Die Probleme sind aber bei den obersten Bundesgerichten aufgrund der typischen Richterbiographie und der Bedeutung der Gerichte besonders groß. Die Ernennung zur Richterin oder zum Richter an einem obersten Bundesgericht erfolgt regelmäßig zwischen Mitte Vierzig und Anfang Fünfzig. Die Möglichkeiten für eine Dual Career sind an den meisten Standorten der obersten Bundesgerichte beschränkt. Darüber hinaus dürften die meisten Richterinnen und Richter in diesem Lebensalter noch schulpflichtige Kinder haben. Eröffnet der Gesetzgeber unbeschränkt die Möglichkeit der vollständigen virtuellen Verhandlung, dürfte die Gefahr, nur noch virtuell existente oberste Gerichte zu haben, nicht unrealistisch sein.

b) GERICHTE MIT EHRENAMTLICHEN MITGLIEDERN

Bei den Kollegialgerichten mit ehrenamtlichen Mitgliedern liegt das Problem v.a. in der behäbigeren Kommunikationsweise, wenn alle Mitglieder von einem anderen Ort zugeschaltet sind.⁵⁴ Insbesondere ehrenamtliche Richterinnen und Richter müssen jederzeit die Möglichkeit haben, auf unkomplizierten Wegen Ver-

⁴⁹ BGH, NJW-RR 2014, 243 Rn. 25 ff.

⁵⁰ So auch Anders/Gehle/Becker, ZPO, 80. Aufl., § 194 GVG Rn. 4; Stein/Jonas/Jacobs, ZPO, 23. Aufl., § 194 GVG Rn. 5; eine Telefonkonferenz aber als Möglichkeit formulierend das Diskussionspapier „Modernisierung des Zivilprozesses“, S. 46 f.

⁵¹ Ebenso so schon 2020 für die Möglichkeit der Breakout Rooms Mantz/Spoenle, MDR 2020, 637, 641.

⁵² BeckOK ZPO, Vorwerk/Wolf/Kessal-Wulf, 51. Ed. 1.12.2023, ZPO § 543.

⁵³ Vgl. Effer-Uhe, MDR 2020, 773 ff.

⁵⁴ Dazu unter III.

ständnisfragen an die Berufsrichterinnen und -richter zu stellen.⁵⁵ Ohne Verständnis für die Verfahrenssituation können sie nicht ihre Aufgabe erfüllen, Praxiserfahrung und fachliche Kompetenz an den erforderlichen Stellen mit einzubringen.⁵⁶

Die dafür notwendigen Interaktionsmöglichkeiten werden nicht vorhanden sein, wenn die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter von einem Ort und die Berufsrichterinnen und -richter von einem anderen Ort zugeschaltet sind. Die Gefahr ist nicht von der Hand zu weisen, dass die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter sich bei Verständnisproblemen weniger in die Verhandlung einbringen werden. Gerade zu Beginn der Tätigkeit muss für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Zugang zu den Verhandlungsabläufen so einfach wie möglich gestaltet werden.

Das betrifft darüber hinaus auch den Abbau von Hemmschwellen. Erforderlich ist dafür eine zumindest beruflich adäquate soziale Beziehung zu den Berufsrichterinnen und -richtern. Nicht von der Hand zu weisen ist, dass diese durch die gemeinsamen Vorbereitungen und in den Verhandlungspausen aufgebaut und intensiviert wird. Eine Hemmschwellen abbauende Beziehung wird nur beschwerlich in reinen online Sitzungen herstellbar sein.

⁵⁵ So auch der Bund der Richterinnen und Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit, Stn. zum RefE des BMJ zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten, S. 5 f., abrufbar unter: https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Stellungnahmen/2023/0109_Stellungnahme_BRA_Videokonferenztechnik.pdf?__blob=publicationFile&v=1.

⁵⁶ So auch Stn. des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum RefE des BMJ, S. 8 f., abrufbar unter: https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Stellungnahmen/2023/0113_Stellungnahme_DGB_Videokonferenztechnik.pdf?__blob=publicationFile&v=1.

IV. FAZIT

Durch die Zuschaltung von einem anderen Ort ist es für den Spruchkörper schwieriger, während der Verhandlung zu kommunizieren und zu interagieren.⁵⁷ Die gängigen Videokonferenzsysteme können dort nur begrenzt Abhilfe schaffen. Insbesondere ist für die Verfahrensbeteiligten die für die weitere Verhandlungsführung teilweise bedeutsame Wahrnehmung der Interaktion des Spruchkörpers faktisch nicht möglich. Je nach Verhandlung kann daraus ein Verlust rechtsstaatlicher Qualität resultieren – eine Konsequenz, die der Gesetzgeber bei der Einführung und Reform des § 128a ZPO eigentlich absolut zu vermeiden suchte.⁵⁸

Insofern schränkt die Neuregelung die Zuschaltung auf „erhebliche Gründe“ für die Zuschaltung der Mitglieder des Kollegialorgans von verschiedenen Orten ein.⁵⁹ Da vor allem die Parteien von der Zuschaltung des Spruchkörpers betroffen sind, ist künftig zu überlegen die Entscheidung darüber auch in die Befugnis der Parteien zu stellen. Keinesfalls sollten die Parteien nur über ihre eigene Zuschaltung entscheiden dürfen und dann für die Frage, ob sie ihre Rechte nur vor einer nicht als Einheit wahrnehmbaren Kammer gelten machen müssen, vom Gericht abhängig sein. Restriktiv sollte die Zuschaltung einzelner Mitglieder des Gerichts für die Spruchkörper mit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern und für die Bundesgerichte gehandhabt werden. Sollte in geeigneten Fällen die Zuschaltung der Mitglieder des Spruchkörpers von verschiedenen Orten erfolgen, muss die Beratung in wechselseitiger Wahrnehmbarkeit in Bild und Ton sowie geheim stattfinden. Um diese Voraussetzungen und das Erfordernis der geheimen Beratung zu gewährleisten, wird die gängige Funktion der Breakout Rooms genutzt werden können.

⁵⁷ So auch *Francken/Natter*, NZA 2021, 153, 154.

⁵⁸ Es darf keinen Verlust rechtsstaatlicher Qualität geben, BT-Drs. 17/1224, 10.

⁵⁹ BT-Drs. 20/11770, 3.

DIE UNIONSRECHTLICHE VEREINBARKEIT DES „FREMDBESITZVERBOTES“ DER BRAO

DR. BERNADETTE ZELGER, LL.M. (LONDON)*

Vor etwas mehr als einem Jahr ließ der Bayerische AGH mit seinem Vorlagebeschluss an den EuGH die Diskussion um das sog. Fremdbesitzverbot im anwaltlichen Berufsrecht erneut aufflammen, die bereits im Vorfeld der sog. großen BRAO-Reform im Jahr 2021 geführt wurde. An dem Verfahren beteiligten sich neben der Bundesrepublik Deutschland auch Österreich, Spanien,

Kroatien und Slowenien und verteidigten das (auch in ihren jeweiligen Berufsrechten mit etwas unterschiedlicher Nuancierung geltende) Fremdbesitzverbot sowie dessen Unionsrechtskonformität. Am 30.4.2024 fand die mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer des EuGH statt (dazu Nachrichten aus Brüssel 9/2024 v. 10.5.2024); dieser folgten die Schlussanträge des Generalanwaltes Sánchez-Bordona am 4.7.2024. Nachstehender Beitrag befasst sich mit der Unionsrechtskonformität des Fremdbesitzverbots an Berufsausübungsgesellschaften von Rechtsanwälten, fasst den Vorlagebeschluss zusammen und erörtert eingehend,

* Die Autorin ist Universitätsassistentin am Institut für Europarecht und Völkerrecht der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck und aktuell Stipendiatin am Max-Planck-Institut für Innovation und Wettbewerb, München. Die Autorin war bei der Verfassung einer Argumente-Sammlung für die österreichische Rechtsanwaltskammer zum Vorlagebeschluss des Bayerischen AGH als Mitverfasserin beteiligt.

weshalb das Fremdbesitzverbot der BRAO als mit dem Unionsrecht vereinbar angesehen werden kann.

I. EINLEITUNG

Der Erwerb von Anteilen an einer deutschen Rechtsanwaltsgesellschaft durch eine österreichische Kapitalgesellschaft (GmbH), welche über keine Zulassung zur Anwaltschaft verfügte, bot jenen Anlassfall, der den Bayerischen AGH letztlich dazu bewegte, dem EuGH ein Vorabentscheidungsersuchen (C-295/23) zur unionsrechtlichen Vereinbarkeit diverser Bestimmungen¹ der deutschen BRAO in der Fassung vor der sog. „großen“ BRAO-Reform durch das Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe (in Kraft seit 1.8.2022) zu übermitteln.²

Der Bayerische AGH möchte dabei im Kern wissen, ob die auf dem Prüfstand stehenden Bestimmungen der BRAO a.F., i.e. im Wesentlichen jene Bestimmungen, die zu einer Beschränkung der Beteiligung an Rechtsanwaltsgesellschaften in Deutschland führen (und zwar durch Fremdbesitzverbot, Tätigkeitsgebot, Stimmrechtsvorbehalt und Vorbehalt der Mehrheitsanteile für Rechtsanwälte), mit dem Unionsrecht vereinbar sind. Wenngleich daher ein Eingriff in die EU-Grundfreiheiten (Niederlassungs- oder Kapitalverkehrsfreiheit)³ vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des EuGH, unstrittig erscheint, beziehen sich die Fragen des Bayerischen AGH auf die Rechtfertigbarkeit sowie die Verhältnismäßigkeit und Kohärenz der Maßnahme.

Vor diesem Hintergrund liefert nachstehender Aufsatz einen Beitrag zur Debatte und spricht sich im Ergebnis für eine Vereinbarkeit des Fremdbesitzverbotes mit dem Unionsrecht aus. Dies insb. aufgrund von Argumenten auf Ebene der Rechtfertigung und Verhältnismäßigkeit der Maßnahme. Der Beitrag gliedert sich dabei wie folgt: Während Abschnitt II den dem Vorlagebeschluss des Bayerischen AGH zugrundeliegenden Sachverhalt sowie die für die Beurteilung durch den Gerichtshof maßgebliche Rechtslage kurz wiedergibt, setzt sich Abschnitt III mit jenen Argumenten auf Ebene der Rechtfertigung und Verhältnismäßigkeit, sowie insb. der Frage nach der kohärenten Ausgestaltung der BRAO (a.F. und i.d.g.F.) auseinander, die für eine Vereinbarkeit der

Bestimmungen der BRAO⁴ mit dem Unionsrecht, i.e. insb. der Niederlassungs- und Kapitalverkehrsfreiheit gem. Art. 49 und 63 AEUV, sprechen. In einem letzten Abschnitt werden die wesentlichen Erkenntnisse kurz zusammengefasst (Abschnitt IV).

II. DER SACHVERHALT UND DIE FÜR DIE BEURTEILUNG MASSGEBLICHE RECHTLAGE

Die Bestimmungen der BRAO a.F., i.e. insb. §§ 59e, 59a, 59h BRAO, determinieren im Wesentlichen ein Drittbeteiligungsverbot sowie Tätigkeitsgebot für Berufsausübungsgesellschaften von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten. Maßgeblich für die Beurteilung des im Vorlagebeschluss relevanten Sachverhaltes sind somit die Bestimmungen der BRAO a.F. vor der sog. „großen BRAO-Reform“, mit der der Gesetzgeber u.a. die „interprofessionelle Zusammenarbeit in Anwaltsgesellschaften und Bürogemeinschaften“⁵ weiter liberalisiert hat. Die Rechtslage zum Drittbeteiligungsverbot wie auch Tätigkeitsgebot wurde im Wesentlichen jedoch insofern nicht maßgeblich verändert, als die gegenständliche Beurteilung und damit die hier ins Treffen geführten Argumente im Ergebnis daher jedenfalls auch auf die geltende Rechtslage anwendbar sind. Das Vorabentscheidungsersuchen betrifft somit die Frage der unionsrechtlichen Vereinbarkeit jener Bestimmungen, die zu einer Beschränkung der Beteiligung an Rechtsanwaltsgesellschaften in Deutschland führen (und zwar durch Fremdbesitzverbot, Tätigkeitsgebot, Stimmrechtsvorbehalt und Vorbehalt der Mehrheitsanteile für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte). Dem Vorabentscheidungsersuchen des Bayerischen AGH liegt dabei der nachstehende Sachverhalt zugrunde.

An der in der Rechtsform einer deutschen Unternehmungsgesellschaft gem. § 5a GmbHG bestehenden Halmer Rechtsanwaltsgesellschaft UG wurden mit Abtretungsvertrag vom 31.3.2021 51 % der Anteile an eine österreichische GmbH, die SIVE Beratung und Beteiligung GmbH, veräußert.⁶ Alleingesellschafter vor Veräußerung der Anteile war ein in Deutschland zugelassener Rechtsanwalt. Die österreichische GmbH, welche nunmehr 51 % der Anteile an der Halmer Rechtsanwaltsgesellschaft UG erworben hat, ist nicht zur Rechtsberatung zugelassen. Mit der Übertragung der Anteile wurde zudem die Satzung der Halmer Rechtsanwaltsgesellschaft UG geändert, um u.a. die „Unabhängigkeit der Geschäftsführung, die zugelassenen Rechtsanwälten vorbehalten bleibt, zu gewährleisten.“⁷

¹ §§ 59e, 59a, 59h BRAO a.F.

² Vorlagebeschluss: Bay. AGH, Beschl. v. 20.4.2023 – BayAGH III-4-20/21, BRAK-Mitt. 2023, 185 mit Anm. Schaeffer, s. dazu auch Dahns/Flegler/Nitschke, BRAK-Mitt. 2023, 204.

³ Nach Meinung des Generalanwaltes ist der Sachverhalt rein nach Maßgabe der Bestimmungen zur Niederlassungsfreiheit zu prüfen, vgl. Generalanwalt Sánchez-Bordona, Schlussanträge v. 4.7.2024 – C-295/23, Halmer Rechtsanwaltsgesellschaft, ECLI:EU:C:2024:581 Rn. 42 ff. Nach Meinung der Autorin ist der Sachverhalt jedoch nach Maßgabe der Bestimmungen zur Kapitalverkehrsfreiheit zu prüfen. Dies u.a. deshalb, weil die österreichische GmbH, die sich an der deutschen Halmer Rechtsanwaltsgesellschaft UG beteiligte, eben gerade nicht zur Anwaltschaft zugelassen ist und sich die Frage nach der Niederlassung daher gar nicht stellen kann.

⁴ §§ 59e, 59a, 59h BRAO a.F. Die Ausführungen zur Verhältnismäßigkeit und Kohärenz gelten jedenfalls für die geltende Rechtslage nach der großen BRAO-Reform.

⁵ Nitschke, BRAK-Mitt. 2021, 218; Schaeffer, BRAK-Mitt. 2022, 122; Kilian, NJW 2021, 2385; Lührig, Große BRAO-Reform gilt ab 1. August 2022: Neue Regeln für die Anwaltschaft, AnwBl. online v. 3.6.2022 (zuletzt abger. am 13.6.2024).

⁶ Bay. AGH, Beschl. v. 20.4.2023 – BayAGH III-4-20/21, BRAK-Mitt. 2023, 185 Rn. 5.

⁷ Ebd.

Aufgrund der Bestimmungen der BRAO führte die Transaktion in weiterer Folge zu dem nunmehr anhängigen Rechtsstreit. Die Rechtsanwaltskammer München hat nämlich, nachdem sie vom Anteilsübergang in Kenntnis gesetzt wurde, der Halmer Rechtsanwalts-gesellschaft UG die Zulassung zur Anwaltschaft widerrufen. Gegen die bescheidmäßige Entscheidung der Rechtsanwaltskammer München hat die Halmer Rechtsanwalts-gesellschaft UG Klage beim Bayerischen AGH erhoben. Die dem EuGH vorgelegten Fragen betreffen im Kern die Frage nach der unionsrechtlichen Vereinbarkeit jener Bestimmungen der BRAO a.F., die im Wesentlichen das Drittbeteiligungsverbot sowie Tätigkeitsgebot für Berufsausübungsgesellschaften von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten normieren und abstecken, i.e. §§ 59e, 59a, 59h BRAO a.F.

III. VEREINBARKEIT DER BESTIMMUNGEN DER BRAO AUF RECHTFERTIGUNGS- UND VERHÄLTNISSÄSSIGKEITSEBENE

1. RECHTFERTIGUNGSGRUND DER „FUNKTIONSFÄHIGKEIT DER RECHTSPFLEGE“ UND DER „SICHERUNG ANWALTLICHER GRUNDPFLICHTEN“

Grundsätzlich können Eingriffe in die EU-Grundfreiheiten aus Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt sein. Der Schutz der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege sowie von Verbrauchern als Empfänger juristischer, von Organen der Rechtspflege erbrachten Dienstleistungen, ist ein vom EuGH anerkannter Rechtfertigungsgrund.⁸ Im Kontext der anwaltlichen Tätigkeit lässt sich dieser darüber hinaus noch weiter konkretisieren. Eine Rechtfertigung staatlicher Maßnahmen, die als Eingriff in die EU-Grundfreiheiten zu qualifizieren sind, lässt sich daher grundsätzlich mit der Sicherung der anwaltlichen Grundpflichten, und somit mit der damit einhergehenden Notwendigkeit der Wahrung der Unabhängigkeit der Rechtsberatung, der Vermeidung von Interessenskonflikten und der Sicherheit der beruflichen Verschwiegenheit von Rechtsanwälten begründen.⁹

Der EuGH hat in der Vergangenheit in Hinblick auf die Notwendigkeit der Unabhängigkeit von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten deutliche Worte gefunden und mehrfach betont, dass es für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs unerlässlich sei, „dass es nicht zu Interessenkonflikten kommt, was insb. bedeutet, dass Rechtsanwälte sich in einer Position der *Unabhängigkeit gegenüber* staatlichen Stellen, *anderen Wirtschaftsteilnehmern und Dritten* befinden, von denen sie

sich nicht beeinflussen lassen dürfen.“¹⁰ Dabei dürfen insoweit die „festgelegten Regelungen nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung des Ziels, Interessenkonflikte zu verhindern, erforderlich ist.“¹¹

Auch hat der Gerichtshof in der Vergangenheit mehrfach – dies im Rahmen der Bestimmungen zur Niederlassungsfreiheit bzw. dem freien Dienstleistungsverkehr – betont, dass „die Anwendung von Berufsregelungen auf die Anwälte – namentlich von Vorschriften über Organisation, Befähigung, Standespflichten, Kontrolle und Verantwortlichkeit – den Empfängern rechtlicher Dienstleistungen und der Rechtspflege die erforderliche Gewähr für Integrität und Erfahrung [bietet].“¹²

Für den Eingriff existieren daher grundsätzlich vom Gerichtshof anerkannte Rechtfertigungsgründe, weshalb in einem nächsten Schritt die Verhältnismäßigkeit und Kohärenz der Maßnahme, i.e. der Bestimmungen der BRAO a.F., zu beurteilen bleibt.

2. VERHÄLTNISSÄSSIGKEIT

Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung muss eine Maßnahme für das im Allgemeininteresse anerkannte Ziel geeignet, erforderlich und angemessen sein. Die Geeignetheit bestimmt sich nach der Tauglichkeit einer Maßnahme in Hinblick auf das identifizierte, zu erreichende Ziel. Auf Ebene der Erforderlichkeit stellt sich dann die Frage nach möglichen gelinderen Mitteln und damit allfälligen Alternativen zur jeweiligen Maßnahme. Im Rahmen der Angemessenheitsprüfung kommt es zur Güterabwägung im engeren Sinn, welche jedoch seitens des EuGH häufig bereits in der Prüfebene der Erforderlichkeit aufgeht bzw. auf Vorgenanntem mit behandelt wird. Eine trennscharfe Abgrenzung der beiden letztgenannten Prüfschritte ist in der Entscheidungspraxis des Gerichtshofes daher häufig nicht erkennbar; vielmehr ist die Grenze hier eine fließende.

Nach Meinung der Autorin sind die Bestimmungen der BRAO als verhältnismäßig und kohärent anzusehen, weshalb im Ergebnis ein unionsrechtswidriger Eingriff in die EU-Grundfreiheiten verneint werden kann. Dies aus den folgenden Gründen:

a) GEEIGNETHEIT

Die Geeignetheit der Bestimmungen der BRAO, um der Wahrung der Unabhängigkeit der Rechtsberatung, der Vermeidung von Interessenskonflikten und der Sicherheit der beruflichen Verschwiegenheit von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gerecht zu werden, ist zu bejahen. Die Bestimmungen der BRAO zielen im Wesentlichen darauf ab, durch das Fremdbesitzverbot, den Stimmrechtsvorbehalt sowie den Vorbehalt der Mehrheitsanteile für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

⁸ EuGH, Urt. v. 12.12.1996 – C-3/95, Reisebüro Broede, ECLI:EU:C:1996:487 Rn. 36, BRAK-Mitt. 1997, 42; EuGH, Urt. v. 11.12.2003 – C-289/02, AMOK, ECLI:EU:C:2003:669 Rn. 40, BRAK-Mitt. 2004, 28 mit Anm. Struve; EuGH, Urt. v. 17.12.2020 – C-218/19, Onofrei, ECLI:EU:C:2020:1034 Rn. 34.

⁹ EuGH, Urt. v. 2.12.2010 – C-225/09, Jakubowska, ECLI:EU:C:2010:729 Rn. 61, BRAK-Mitt. 2011, 79; vgl. zudem EuGH, Urt. v. 19.2.2002 – C-309/99, Wouters, ECLI:EU:C:2002:98 Rn. 101 ff., insb. Rn. 107, BRAK-Mitt. 2002, 79; so auch Generalanwalt Sánchez-Bordona, Schlussanträge v. 4.7.2024 – C-295/23, Halmer Rechtsanwalts-gesellschaft, ECLI:EU:C:2024:581 Rn. 42 ff.

¹⁰ EuGH, Urt. v. 2.12.2010 – C-225/09, Jakubowska, ECLI:EU:C:2010:729 Rn. 61 und die dort angeführte Rspr., BRAK-Mitt. 2011, 79.

¹¹ Ebda.

¹² EuGH, Urt. v. 12.12.1996 – C-3/95, Reisebüro Broede, ECLI:EU:C:1996:487 Rn. 38 und die dort angeführte Rspr., BRAK-Mitt. 1997, 42.

- die Einflussnahme von nicht dem Berufsstand der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zugehörigen Personen unmöglich zu machen, um letztlich die Unabhängigkeit des Rechtsanwaltes gewährleisten zu können; sowie
- die sonstigen anwaltlichen Grundpflichten, deren Beachtung für das Ent- und Fortbestehen einer funktionierenden Rechtspflege basierend auf einem Vertrauensverhältnis mit Mandanten (wie z.B. die Gewährleistung eines hohen Schutzstandards hinsichtlich der anwaltlichen Verschwiegenheitspflichten sowie das Vermeiden von Interessenskonflikten) wesentlich erscheinen, sicherzustellen.

Die Bestimmungen der BRAO stellen daher die Einhaltung der anwaltlichen Grundpflichten im Rahmen von Berufsausübungsgesellschaften welcher in § 59b BRAO a.F. angeführten Form auch immer (im Folgenden „Berufsausübungsgesellschaften“ oder „Rechtsanwalts-gesellschaften“ genannt), sicher. Mit anderen Worten werden durch die Bestimmungen der BRAO den Berufsausübungsgesellschaften, welche als „Vehikel“ zur Ausübung der Tätigkeit als Rechtsanwalt dienen, dieselben standesrechtlichen Rechte und Pflichten auferlegt wie dem „Einzelkämpfer“-Rechtsanwalt, der bloßen Regie- bzw. Bürogemeinschaft oder sonstigen, aus gesellschaftsrechtlicher Perspektive loserer Formen der anwaltlichen Kooperation (GbR).

Die Regelungen der BRAO sind daher für die Erreichung der formulierten Ziele, i.e. Wahrung der Unabhängigkeit, Vermeidung von Interessenskonflikten und Sicherheit der beruflichen Verschwiegenheit von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, und damit im Wesentlichen für die Sicherstellung der Einhaltung anwaltlicher Grundpflichten im Rahmen von Berufsausübungsgesellschaften taugliches Mittel. Es stellt sich somit die Frage nach ihrer Erforderlichkeit.

b) ZUR ERFORDERLICHKEIT, ANGEMESSENHEIT UND KOHÄRENZ

aa) ERFORDERLICHKEIT UND ANGEMESSENHEIT

Auch die Erforderlichkeit ist, nach Meinung der Autorin, zu bejahen. So mag es zwar sein, wie vom Bayerischen AGH ausgeführt,¹³ dass durch die institutionellen Vorkehrungen der Einfluss Dritter auf Berufsausübungsgesellschaften grundsätzlich unterbunden wird. Entgegen der Meinung des Bayerischen AGH sind derartige Vorkehrungen, die sich neben dem institutionellen Rahmen im Wesentlichen auf Vereinbarungen in den Gesellschaftsverträgen beschränken, jedoch nicht als gelinderes Mittel anzusehen, das als Alternativmaßnahme ebenso zuverlässig ist. Dies aus den folgenden Gründen:

(1) Relevanz gesellschaftsvertraglicher Beschränkungen der Einflussnahme

Zwar mag das Verhältnis zwischen der Einflussnahme nach dem § 37 GmbHG und § 59f IV BRAO a.F. nicht abschließend geklärt und, darüber hinaus, wie vom Bayerischen AGH ins Treffen geführt, für den gegenseitlichen Sachverhalt nicht relevant sein, sieht doch der Gesellschaftsvertrag im vorliegenden Fall auch weiterreichende Regelungen zur Gewährleistung der Unabhängigkeit vor.¹⁴ Jedoch ist auch die Beschränkung der Möglichkeiten einer Einflussnahme durch die Gesellschafter auf die Geschäftsführung im Gesellschaftsvertrag keine Garantie dafür, einen tatsächlichen Einfluss zu verhindern.

Im Unterschied zur österreichischen Rechtslage sieht § 37 I GmbHG zwar ausdrücklich den Vorrang des Gesellschaftsvertrags vor und sind Gesellschafterbeschlüsse nur bindend für die Geschäftsführung, wenn sie nicht im Widerspruch zu einer gesellschaftsvertraglichen Regelung stehen.¹⁵ Der aus einer satzungswidrigen Weisung sich ergebende „Schwebezustand“, in dem es auf eine Risikoabwägung und das unternehmerische Ermessen des Geschäftsführers ankommt,¹⁶ kann jedoch „nicht als ein Zugewinn an Entscheidungsmacht gewertet werden.“¹⁷ Darüber hinaus wird von Teilen der Literatur eine Ausnahme für die Ermessensentscheidung des Geschäftsführers bejaht, sofern der Beschluss einstimmig oder unter Ausschluss der Anfechtung gefasst wurde.¹⁸ Mit anderen Worten mag das abstrakte Regelungssystem daher eine Unabhängigkeit der Geschäftsführung gewährleisten; bei Berücksichtigung der Lebensrealitäten sowie der Macht des Faktischen im Verhältnis Gesellschafter – Geschäftsführung kommt man bei der Beurteilung der möglichen Einflussmöglichkeiten jedoch zu einem anderen Ergebnis: „In aller Regel wird der Geschäftsführer sein Handeln am Willen der Gesellschaftermehrheit ausrichten, sodass dem satzungswidrigen Beschluss zwar keine Folgepflicht zukommt, er aber nichtsdestotrotz eine gewisse Bindungswirkung entfaltet.“¹⁹

Darüber hinaus ist zum Argument, dass die Beschränkung der Unabhängigkeit von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten aufgrund anderer wirtschaftlicher Abhängigkeiten wie z.B. zu Großmandanten, Kapitalgebern (mittels sonstiger Verträge) usw. doch gleichermaßen gegeben wäre, festzuhalten, dass ökonomische Dependenz vertraglicher Natur, wie sie sich aus dem täglichen Wirtschaftsleben ergeben, wohl mit den –

¹³ Bay. AGH, Beschl. v. 20.4.2023 – BayAGH III-4-20/21, BRAK-Mitt. 2023, 185 Rn. 47.

¹⁴ Bay. AGH, Beschl. v. 20.4.2023 – BayAGH III-4-20/21, BRAK-Mitt. 2023, 185 Rn. 50.

¹⁵ Stritzke, Der Einfluss von Aktionären auf die Geschäftsführung – Eine Untersuchung der Möglichkeiten, Grenzen und Entwicklung unter der Prämisse einer Annäherung an das Kompetenzgefüge der GmbH, 2023, S. 49 m.w.N.

¹⁶ Beurskens, in Noack/Servatius/Haas, GmbHG, 23. Aufl. 2022, § 37 GmbHG Rn. 39 f.; s. auch Altmeyden, GmbHG, 11. Aufl. 2023, § 37 GmbHG Rn. 17 f.

¹⁷ Stritzke, S. 85.

¹⁸ Beurskens, in Noack/Servatius/Haas, § 37 GmbHG Rn. 40; Belz, in Rowedder/Pentz, GmbHG, 7. Aufl. 2022, § 37 GmbHG Rn. 27.

¹⁹ Ebda.

wenngleich de iure eingeschränkten, aber dennoch de facto existierenden – Einflussmöglichkeiten eines Gesellschafters im gesellschaftsrechtlichen Verbund nicht vergleichen lassen. Provokant ausgedrückt: Ist der Abschluss von „einfachen“ Verträgen mit Handels- oder Geschäftspartnern nicht durchaus anders zu betrachten als der Anteilsübergang an z.B. einem Container-Terminal in einem bedeutenden europäischen Hafen?

(2) Relevanz möglicher Interessenkonflikte

Zudem sind neben Bedenken hinsichtlich der zu wahren Unabhängigkeit der Rechtsberatung auch mögliche Interessenkonflikte mitzudenken. So könnte z.B. ein hypothetischer „Akquise-Feldzug“ der durch ihre unsägliche (Markt-)Macht bekannt gewordenen, wenigen chinesischen und US Tech-Unternehmen am globalisierten Markt, i.e. die Unternehmen der chinesischen Handelsgruppe Alibaba (das sog. chinesische „Amazon“) oder GAFAM²⁰ (bzw. GAMAM, seit Facebook in Meta umfirmiert wurde), am europäischen Rechtsberatungsmarkt durchaus – gleichwohl ein Worst-Case-Szenario skizzierend – zu einer Gefahr für die Integrität des rechtsberatenden Berufes werden. Ein Gut das – wie bereits erwähnt – vom EuGH ausdrücklich durch die Anwendung der Berufsregelungen auf die Anwältinnen und Anwälte zur Gewährleistung der Integrität und Erfahrung rechtlicher Dienstleistungen und der Rechtspflege anerkannt wurde.²¹

Am Beispiel der GAFAM: Halten Vorgenannte erst einmal Anteile an immer mehr bedeutenden (sie teilweise ohnehin schon vertretenden) Sozietäten Europas, wäre eine Vertretung Vorgenannter in Verfahren gegen die Tech-Giganten jedenfalls ausgeschlossen. Darüber hinaus erscheint eine Gesellschafterstellung durch Investition von dem Berufsstand der Freien Berufe fremden (Kapital-)Investoren durchaus geeignet, das Vertrauen der Dienstleistungsempfänger grundlegend zu erschüttern. Provokant formuliert: Sind vor dem Hintergrund der Gewährleistung einer unabhängigen Rechtspflege Sozietäten, deren Anteile zu Teilen von Investoren aus aller Welt (über entsprechende gesellschaftsrechtliche Konstrukte) gehalten werden, wünschenswert und vertrauensbildend?

Die Gefahr, die damit einherginge: Die Integrität der rechtsberatenden Berufsausübungsgesellschaft würde wohl einen Schaden erleiden; dies letztlich aufgrund der im Kern der jeweiligen Tätigkeit verwurzelten, zu verortenden Unterschiede im verfolgten Interesse bzw. Ziel. So stehen rein ökonomische bzw. macht- oder geopolitische Interessen der Gemeinwohlverpflichtung der Sicherung der Funktionalität der Rechtspflege bei – was nicht in Abrede gestellt werden soll – gleichzeitiger Sicherung der wirtschaftlichen Existenzgrundlage

für im rechtsberatenden Beruf tätige Personen gegenüber.²²

(3) Rechtsprechung des EuGH zu Beschränkungen im Rechts- und Gesundheitskontext

Darüber hinaus hat der EuGH in der Rechtssache *Reisebüro Broede* – wenngleich im Kontext eines Verbotes für Inkassounternehmen, Forderungen ohne Einschaltung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts selbst gerichtlich einzutreiben und damit wiederum im Rahmen der Bestimmungen zum freien Dienstleistungsverkehr –²³ anerkannt, dass „der Umstand, [dass] ein Mitgliedstaat weniger strenge Vorschriften [erlässt] als ein anderer Mitgliedstaat, nicht [bedeutet], [dass] dessen Vorschriften unverhältnismäßig und folglich mit dem [Unionsrecht] unvereinbar sind.“ Sofern daher in anderen europäischen Ländern bereits weniger strenge Regelungen in Hinblick auf Fremdbesitzverbote für Berufsausübungsgesellschaften von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten existierten,²⁴ lässt dies jedoch den Schluss, die gegenständlichen Regelungen der BRAO a.F. seien nicht erforderlich bzw. gingen über das für die Zielerreichung erforderliche Maß hinaus, nicht zu.

Auch hat der EuGH, wenngleich im Rahmen der wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen des AEUV, ein niederländisches Verbot gemischter Sozietäten zwischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie Wirtschaftsprüferinnen und -prüfern als für die Sicherstellung der „ordnungsgemäßen Ausübung des Rechtsanwaltsberufes, wie er in dem betreffenden Mitgliedstaat geordnet ist“,²⁵ notwendig erachtet. In diesem Zusammenhang hat der Gerichtshof außerdem betont: „Auch wenn gemischte Sozietäten zwischen Rechtsanwälten und Wirtschaftsprüfern in einigen Mitgliedstaaten zulässig sind, kann die Niederländische Rechtsanwaltskammer zu Recht den Standpunkt vertreten, dass die mit der Samenwerkingsverordnung 1993 verfolgten Ziele insb. in Anbetracht des in den Niederlanden für die Rechtsanwälte und die Wirtschaftsprüfer jeweils geltenden Berufsrechts nicht mit weniger einschneidenden Mitteln erreicht werden können.“²⁶

Dabei hat der Gerichtshof sich auf das vorgenannte Urteil in der Rechtssache *Reisebüro Broede* – also: auf im Rahmen der Grundfreiheiten gefällte Rechtsprechung – berufen.²⁷ Das Verbot ging laut EuGH daher nicht über das hinaus, was zur Sicherstellung der ordnungsgemä-

²⁰ Google, Amazon, Facebook, Apple und Microsoft.

²¹ EuGH, Urt. v. 12.12.1996 – C-3/95, *Reisebüro Broede*, ECLI:EU:C:1996:487 Rn. 38 und die dort angeführte Rspr., BRAK-Mitt. 1997, 42.

²² Ähnlich im Kontext von Apothekern: EuGH, Urt. v. 19.5.2009 – verb. Rs. C-171/07 und 172/07, *DocMorris*, ECLI:EU:C:2009:316 Rn. 37. Für weitere Ausführungen s. dazu sogleich unter III.2b)aa)3.

²³ EuGH, Urt. v. 12.12.1996 – C-3/95, *Reisebüro Broede*, ECLI:EU:C:1996:487, BRAK-Mitt. 1997, 42.

²⁴ So z.B. in der Schweiz, vgl. *Kilian*, Das Fremdenbeteiligungsverbot im Spannungsfeld von Berufs-, Gesellschafts- und Unionsrecht, AnWB. 2014, 111 mit weiteren Bsp. zu Alternative Business Structures (ABS), wie in UK, Schottland.

²⁵ EuGH, Urt. v. 19.2.2002 – C-309/99, *Wouters*, ECLI:EU:C:2002:98 Rn. 107, BRAK-Mitt. 2002, 79.

²⁶ EuGH, Urt. v. 19.2.2002 – C-309/99, *Wouters*, ECLI:EU:C:2002:98 Rn. 108, BRAK-Mitt. 2002, 79.

²⁷ Ebd.

ßen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs erforderlich war.²⁸ Wenn demzufolge ein Verbot gemischter Sozietäten zwischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie Wirtschaftsprüferinnen und -prüfern – beides Angehörige der Freien Berufe – als mit dem Unionsrecht vereinbar anzusehen ist, gilt dies – argumentum a minore ad maius – erst recht für ein Fremdbesitzverbot von Anteilen an Berufsausübungsgesellschaften von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten durch nicht den Freien Berufen angehörige Dritte.

Der Bayerische AGH bezieht sich in seinen Ausführungen zudem auf die Urteile des EuGH in den Entscheidungen *DocMorris*²⁹ und *Griechische Optiker*.³⁰ Auch diese stehen jedoch einer Verhältnismäßigkeit der Rechtfertigung der im gegenständlichen Verfahren zu prüfenden Maßnahmen keinesfalls entgegen. Die unterschiedliche Beurteilung in beiden vorgenannten Rechts-sachen liegt nämlich gerade in der Zugehörigkeit zu den Freien Berufen begründet:

Während der EuGH in *DocMorris* das Fremdbesitzverbot für Nichtapotheker an Apotheken als gerechtfertigt und somit als mit dem Unionsrecht vereinbar ansah, war sein Urteil im Fall *Griechische Optiker* ein anderes. Im letztgenannten Fall der Optiker war die nationale Regelung, wonach ein Optiker zumindest 50 % der Anteile an einer Optiker-Gesellschaft zu halten hatte, vom EuGH als unverhältnismäßig beurteilt worden, da durch geringere Eingriffe in die Grundfreiheiten das Ziel des Schutzes der öffentlichen Gesundheit gleichermaßen hätte erreicht werden können.

Wie der Bayerische AGH richtigerweise feststellt, ähneln die griechischen Vorschriften strukturell den streitgegenständlichen Bestimmungen der BRAO. Jedoch gleicht der entscheidungsgegenständliche Sachverhalt seinem Wesensgehalt nach vielmehr jenem der Entscheidung in *DocMorris*. Die mit dem Rechtsanwaltsberuf einhergehende Gemeinwohlverpflichtung der Sicherstellung der Funktionalität der Rechtspflege sowie die damit einhergehende Notwendigkeit der Wahrung der Unabhängigkeit der Rechtsberatung, der Vermeidung von Interessenskonflikten und der Sicherheit der beruflichen Verschwiegenheit von Rechtsanwälten ergibt sich nämlich – ähnlich wie bei den Apothekern – aus der Eigenschaft und Zugehörigkeit beider Berufsgruppen zu den Freien Berufen.

So betont der EuGH in *DocMorris* neben der qualitativ hochwertigen Beratung durch approbierte Apothekerinnen und Apotheker, die der Gefahr der schweren Schädigung der Gesundheit entgegenwirkt, die tatsächliche berufliche Unabhängigkeit.³¹ Außerdem anerkennt der

EuGH im Zusammenhang mit dem (Freien) Beruf des Apothekers, dass „[s]ein privates Interesse an Gewinnerzielung [...] durch seine Ausbildung, seine berufliche Erfahrung und die ihm obliegende Verantwortung gezügelt [wird], da ein etwaiger Verstoß gegen Rechtsvorschriften oder berufsrechtliche Regeln nicht nur den Wert seiner Investition, sondern auch seine eigene berufliche Existenz erschüttert.“³² Wenngleich der Gerichtshof daher anerkennt, dass es sich für den Betreiber, der Apotheker ist, nicht leugnen lässt, „dass er ebenso wie andere Personen das Ziel verfolgt, Gewinne zu erwirtschaften“,³³ anerkennt er im selben Absatz, dass bei ihm als Berufsapotheker aber davon auszugehen ist, dass er die Apotheke nicht nur aus rein wirtschaftlichen Zwecken betreibt, sondern auch unter einem beruflich-fachlichen Blickwinkel.³⁴ Ähnliches gilt, nach Meinung der Autorin und wie nachstehend noch ausgeführt wird, für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gleichermaßen.³⁵

Abschließend sei erwähnt, dass der EuGH im Kontext des Rechtsanwaltsberufs mehrfach darauf hingewiesen hat, dass (sinngemäß) eine Vollharmonisierung in diesem Bereich nicht existiert und es den Mitgliedstaaten daher grundsätzlich freisteht, die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs im jeweiligen Hoheitsgebiet zu regeln.³⁶ Ein ähnlicher Hinweis findet sich auch in *DocMorris* im Kontext von Apothekern; auch in diesem Zusammenhang wird den Mitgliedstaaten daher zweifelsohne ein gewisser Wertespielraum eingeräumt.³⁷ „Da die Mitgliedstaaten befugt sind, über das Niveau des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung zu entscheiden, ist anzuerkennen, dass sie verlangen können, dass die Arzneimittel von Apothekerinnen und Apothekern vertrieben werden, die über tatsächliche berufliche Unabhängigkeit verfügen. Sie können auch Maßnahmen treffen, die geeignet sind, eine Gefahr der Beeinträchtigung dieser Unabhängigkeit zu beseitigen oder zu verringern, da eine derartige Beeinträchtigung geeignet wäre, sich auf das Niveau der Sicherheit und der Qualität der Arzneimittelversorgung der Bevölkerung auszuwirken,“³⁸ so der EuGH. Dieses Argument ist auf den entscheidungsgegenständlichen Sachverhalt gleichermaßen bzw. sinngemäß übertragbar.

(4) Zwischenergebnis

Nach alledem sind die am Prüfstand stehenden Bestimmungen der BRAO daher als erforderlich anzusehen. Auch ist bei einer Güterabwägung im engeren Sinn – Beschränkung der Grundfreiheiten vs. Sicherung der

²⁸ EuGH, Urt. v. 19.2.2002 – C-309/99, Wouters, ECLI:EU:C:2002:98 Rn. 109, BRAK-Mitt. 2002, 79.

²⁹ EuGH, Urt. v. 19.5.2009 – verb. Rs. C-171/07 und 172/07, *DocMorris*, ECLI:EU:C:2009:316.

³⁰ EuGH, Urt. v. 21.5.2005 – C-140/03, Kommission/Griechenland, ECLI:EU:C:2005:242.

³¹ EuGH, Urt. v. 19.5.2009 – verb. Rs. C-171/07 und 172/07, *DocMorris*, ECLI:EU:C:2009:316 Rn. 54 ff.

³² Ebda Rn. 37.

³³ EuGH, Urt. v. 19.5.2009 – verb. Rs. C-171/07 und 172/07, *DocMorris*, ECLI:EU:C:2009:316 Rn. 37.

³⁴ Ebda.

³⁵ S. dazu unter III.2b)bb).

³⁶ EuGH, Urt. v. 19.2.2002 – C-309/99, Wouters, ECLI:EU:C:2002:98 Rn. 99, BRAK-Mitt. 2002, 79; EuGH, Urt. v. 12.12.1996 – C-3/95, Reisebüro Broede, ECLI:EU:C:1996:487 Rn. 37, BRAK-Mitt. 1997, 42.

³⁷ EuGH, Urt. v. 19.5.2009 – verb. Rs. C-171/07 und 172/07, *DocMorris*, ECLI:EU:C:2009:316 Rn. 19.

³⁸ EuGH, Urt. v. 19.5.2009 – verb. Rs. C-171/07 und 172/07, *DocMorris*, ECLI:EU:C:2009:316 Rn. 35.

Funktionsfähigkeit der Rechtspflege, insb. der anwaltlichen Grundpflichten zur Erfüllung der Gemeinwohlpflichten – die Angemessenheit der Maßnahmen bejahen.

bb) KOHÄRENZ

Zur Kohärenz der Bestimmungen der BRAO, die der Generalanwalt für die am Prüfstand stehenden Bestimmungen §§ 59e, 59a, 59h BRAO a.F. verneint (s. dazu sogleich),³⁹ kann, insb. hinsichtlich der Möglichkeit der Gesellschafterstellung von bzw. gemeinsamer Berufsausübungsgesellschaften mit Angehörigen anderer Freie Berufe, im Allgemeinen das Folgende festgehalten werden: Zweifelsohne dient der Beruf der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts, wie jede andere wirtschaftliche Tätigkeit, u.a. der Existenzhaltung der den Beruf ausübenden Personen; gleichermaßen dient er jedoch dem Gemeinwohl und soll die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege in einem liberalen Rechtsstaat sichern. Instrumente wie die deutsche Prozesskostenhilfe, die österreichische Verfahrenshilfe etc. stellen zudem sicher, dass allen Bürgerinnen und Bürgern, insb. auch den Einkommensschwachen, Rechtsschutz und Zugang zum Recht (i.S.v. Art. 6 EMRK) gewährt wird.

Die anwaltliche Beratung setzt daher, wie auch die Inanspruchnahme von Beratungsleistungen durch andere Freie Berufe (Patentanwältinnen und -anwälte, Wirtschaftsprüferinnen und -prüfer, Steuerberaterinnen und -berater, Ärztinnen und Ärzte u.v.m.), ein gewisses Vertrauensverhältnis mit dem jeweiligen Dienstleistungsempfänger voraus. Die Rechtsberatung ist daher unauflösbar mit der Person der Anwältin oder des Anwalts an sich verbunden. Dasselbe gilt im Kontext der durch die anderen Freien Berufe angebotenen Dienstleistungen. Insofern, wie in § 1 II PartGG definiert, haben »[d]ie Freien Berufe [...] im Allgemeinen auf der Grundlage besonderer beruflicher Qualifikation oder schöpferischer Begabung die persönliche, eigenverantwortliche, und fachlich unabhängige Erbringung von Dienstleistungen höherer Art im Interesse der Auftraggeber und der Allgemeinheit zum Inhalt.«

Diese Besonderheit der Freien Berufe steht daher in einem gewissen Spannungsverhältnis zu rein ökonomischen Tätigkeiten, wozu Kapitalanlagen durch Anteils-erwerb zur reinen Vermögensvermehrung zweifelsohne zählen. Mit anderen Worten verfolgen Vorgenannte rein wirtschaftliche Ziele (Gewinnoptimierung), die im Vordergrund der getätigten Investition stehen; der Beruf der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts, sowie andere Freie Berufe, handeln zweifelsohne auch nach ökonomischen Grundsätzen. Jedoch ist die von ihnen angebotene Dienstleistung untrennbar mit einer qualifizierten Person verbunden, dient einer Gemeinwohlpflichtung und ist darüber hinaus ihr Verhaltenskodex geprägt von standes- und berufsrechtlichen Nor-

men.⁴⁰ Wenngleich es wohl Rechtsanwälte geben mag, die, insb. im Kontext größerer Sozietäten, vorrangig oder sogar ausschließlich Managementfunktionen nachkommen, sind Vorgenannte ihrem Berufseid⁴¹ verpflichtet und bleiben auf sie dennoch eben gerade standes- und berufsrechtliche Normen anwendbar. Insofern sind sie von rein kapitalgebenden Gesellschaftern (Finanzinvestoren) als berufsfremde Dritte zu unterscheiden.

Ähnliches gilt, aufgrund standes- und berufsrechtlicher Normen, die mit den anwaltlichen Grundpflichten zwar nicht im Detail, in ihren Grundzügen jedoch sehr wohl deckungsgleich sind (insb. in Hinblick auf Verschwiegenheitspflichten u.Ä.)⁴² auch für andere Freie Berufe wie Ärztinnen und Ärzte, Patentanwältinnen und -anwälte, Steuerberaterinnen und -berater, Wirtschaftsprüferinnen und -prüfer u.Ä. Eine Inklusion der Vorgenannten in die Liste der möglichen Gesellschafter einer Berufsausübungsgesellschaft ist daher, entgegen den Ausführungen des Bayerischen AGH, kohärent und die Rechtslage nach den *geltenden* Bestimmungen der BRAO daher, nach Meinung der Autorin, jedenfalls mit dem Unionsrecht vereinbar.

Zu demselben Ergebnis kommt die Autorin aber auch bei der Beurteilung der Vereinbarkeit der verfahrensgenständlichen Bestimmungen der BRAO a.F. (s. sogleich). Der Generalanwalt verneint die Kohärenz Vorgenannter. Dies u.a. aufgrund der Tatsache, dass § 59a BRAO a.F. eine Möglichkeit der Zusammenarbeit im Rahmen von Berufsausübungsgesellschaften nur für manche der Freien Berufe vorsah. So war eine Zusammenarbeit mit Patentanwältinnen, Steuerberaterinnen, steuerbevollmächtigten Wirtschaftsprüferinnen und verteidigten Buchprüferinnen im Rahmen von Berufsausübungsgesellschaften möglich, mit Angehörigen anderer Freier Berufe (z.B. Ärztinnen und Apothekerinnen) jedoch nicht.⁴³ Seine Auffassung und damit die Inkohärenz der Bestimmungen der BRAO a.F. sieht der Generalanwalt in der Aufhebung der vorgenannten Regelung (i.e. § 59a BRAO a.F.) sowie der Änderung von § 59c BRAO i.d.g.F. durch den deutschen Gesetzgeber bestätigt.⁴⁴ Wie im vorangegangenen Abschnitt bereits angedeutet, können sich Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nach geltender Rechtslage nämlich mit sämtlichen, den Freien Berufen angehörigen Personen in einer Berufsausübungsgesellschaft zusammenschließen, vorausgesetzt eine solche Kooperation gilt nicht als mit dem Rechtsanwaltsberuf unvereinbar. Diese Änderung der BRAO ist Folge eines Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts,⁴⁵ mit welchem dieses § 59a I 1

³⁹ Generalanwalt *Sánchez-Bordona*, Schlussanträge v. 4.7.2024 – C-295/23, Halmer Rechtsanwaltsgesellschaft, ECLI:EU:C:2024:581 Rn. 82 ff.

⁴⁰ Ähnlich im Kontext des Apothekerberufs: EuGH, Urt. v. 19.5.2009 – verb. Rs. C-171/07 und 172/07, DocMorris, ECLI:EU:C:2009:316 Rn. 37.

⁴¹ § 12 BRAO.

⁴² Zum vergleichbaren Standard hinsichtlich der Verschwiegenheitspflicht von Ärztinnen/Ärzten und Apothekerinnen/Apothekern vgl. BVerfG, Beschl. v. 12.1.2016 – 1 BvL 6/13 Rn. 46 ff., BRAK-Mitt. 2016, 78.

⁴³ Generalanwalt *Sánchez-Bordona*, Schlussanträge v. 4.7.2024 – C-295/23, Halmer Rechtsanwaltsgesellschaft, ECLI:EU:C:2024:581 Rn. 80 ff.

⁴⁴ Ebda., Rn. 84.

⁴⁵ BVerfG, Beschl. v. 12.1.2016 – 1 BvL 6/13 Rn. 46 ff., BRAK-Mitt. 2016, 78.

BRAO a.F. für verfassungswidrig und nichtig erklärt hat. Dies weil der mit dem Sozietätsverbot (zwischen Rechtsanwältinnen einerseits sowie Ärztinnen und Apothekerinnen andererseits) verbundene Eingriff in die Berufsfreiheit (Art. 12 I GG) als unverhältnismäßig beurteilt wurde.

Entgegen der Meinung des Generalanwaltes vertritt die Autorin jedoch die Rechtsauffassung, dass auch die verfahrensgegenständlichen Bestimmungen der BRAO a.F. in kohärenter Weise zur Erreichung der als Rechtfertigungsgrund anerkannten Ziele beitragen. Dies aus den folgenden Gründen:

Zum einen geht es bei der Frage nach der Kohärenz der nationalen Maßnahme, anders als bei der Beurteilung nach deren Vereinbarkeit mit dem Grundrecht auf Berufsfreiheit nach Maßgabe des GG, um die Überprüfung ob innerhalb eines nationalen Regelungssystems ein Wertewiderspruch identifiziert werden kann,⁴⁶ der in weiterer Folge die erklärte Erreichung der im Allgemeininteresse liegenden Ziele (i.e. die Rechtfertigungsgründe) unterminiert. Mit den Worten von *Sauer* handelt es sich letztlich um einen „Wahrhaftigkeitstest“ bzw. eine „Missbrauchskontrolle“ wonach festgestellt wird, ob die von den Mitgliedstaaten angeführten Gemeinwohlbelange auch wirklich hinter der Beschränkung der Grundfreiheiten stehen.⁴⁷

Hierzu lässt sich festhalten, dass die Tatsache, dass Ärztinnen und Apothekerinnen von der Möglichkeit eines Zusammenschlusses von den Bestimmungen der BRAO a.F. nicht erfasst sind (waren) nicht dazu führt, dass das erklärte, im Allgemeininteresse gelegene Ziel nicht erreicht würde. Hinzu kommt dass, wie bereits näher ausgeführt, den Mitgliedstaaten in Bereichen die *keiner* Vollharmonisierung unterliegen, in Hinblick auf das Schutzniveau jedenfalls ein Gestaltungsspielraum zukommt.⁴⁸ Solange daher ein System nationaler Regelungen der Zielerreichung im Ergebnis nicht entgegensteht, entspricht die Maßnahme dem unionsrechtlichen (Werte)Kohärenzprinzip als Schranke des nationalen Gesetzgebers.⁴⁹ Daran vermag auch die Tatsache, dass Ärztinnen und Apothekerinnen von der Möglichkeit des Zusammenschlusses im Rahmen einer Berufsausübungsgesellschaft nach Maßgabe der Bestimmungen der BRAO a.F. ausgeschlossen waren, nichts zu ändern. Ihre strengere Handhabe in Form eines „Sozietätsverbots“ mit Rechtsanwälten steht der Zielerreichung, i.e. u.a. der Wahrung der anwaltlichen Grund- bzw. Verschwiegenheitspflicht, nämlich keinesfalls entgegen. Vielmehr ist das Sozietätsverbot als solches dem erklärten, im Allgemeininteresse gelegenen Ziel, *zutraglich*.

Einen Verstoß gegen das Kohärenzgebot würde vielmehr ein niedrigeres Schutzniveau für Ärztinnen und Apothekerinnen im Unterschied zu jenem, welches die Bestimmungen der BRAO a.F. für die anderen Freien Berufe festgelegt hatte, begründen. Salopp formuliert wäre ein „laxerer Umgang“ mit Ärztinnen und Apothekerinnen im Kontext von Berufsausübungsgesellschaften gemeinsam mit Rechtsanwälten nach der BRAO a.F. möglich gewesen, würde dieses die Kohärenz des nationalen Regelungssystems in seiner Gesamtheit unterminieren, da das niedrigere Schutzniveau (für Berufsausübungsgesellschaften zwischen Rechtsanwälten einerseits und Apothekerinnen oder Ärztinnen andererseits) dem erklärten Ziel zuwiderliefe. Bei der strengeren Handhabe von manchen Freien Berufen ist das jedoch gerade nicht der Fall. Wie angedeutet, ändert daran auch der Beschluss des BVerfG nichts, hat dieses das Sozietätsverbot nämlich nach Maßgabe seiner Verhältnismäßigkeit als Eingriff in das Grundrecht der Berufsfreiheit geprüft und ist eine Grundrechtsprüfung nach Maßgabe verfassungsrechtlicher Bestimmungen dem Wesen nach etwas Anderes als die Kohärenzprüfung eines an sich gerechtfertigten und verhältnismäßigen Eingriffs in die EU-Grundfreiheiten.

Für vorgenannte Argumentation spricht zudem die Judikatur des EuGH selbst. So hat der Gerichtshof z.B. im Bereich Glücksspiel festgehalten, dass der Umstand, dass bei verschiedenen Arten von Glücksspielen einige einem staatlichen Monopol unterliegen und andere nicht (und damit privaten Anbietern offenstehen) nicht *per se* als unzulässig betrachtet werden können.⁵⁰ Auch weist der EuGH darauf hin, dass die Beurteilung der Kohärenz im Ergebnis anders ausfallen könnte, würden Spielarten mit höherem Suchtpotenzial *weniger strenge* Regelungen unterliegen.⁵¹ Mit anderen Worten wäre eine Regelung wohl als nicht kohärent anzusehen, sofern diese den Schutzstandard für Spielarten mit höherem Suchtpotenzial herabsetzte. Dies letztlich, weil die Erreichung des erklärten Gesamtziels (i.e. Gesundheitsschutz) inkonsequent i.S.v. inkohärent verfolgt und damit letztlich unterminiert würde. Dieses vom EuGH angeführte Beispiel entspricht, übertragen auf den verfahrensgegenständlichen Sachverhalt, im Wesensgehalt und dem Grunde nach jenem hypothetischen Beispielfall wonach für Ärztinnen und Apothekerinnen eine *weniger strenge* Regelung gelte. Im Fall von strengeren Regelungen – wie im streitgegenständlichen Sachverhalt der Fall – kommt es jedoch zu keiner Vereitelung der Zielerreichung, weshalb dem Kohärenzgebot im Ergebnis entsprochen wird.

Darüber hinaus spricht die, in der jüngeren Rspr. sich abzeichnende Entwicklung allgemein für ein maßvolles Verständnis des EuGH welches das Kohärenzkriterium als Widersprüchlichkeitskriterium (im Unterschied zu

⁴⁶ *Schuster*, Das Kohärenzprinzip in der Europäischen Union, 1. Aufl. 2017, S. 79.

⁴⁷ *Sauer*, Minutiöse Missbrauchskontrolle bei der Begrenzung der Grundfreiheiten. Zur „Gesamtwürdigung der Umstände“ als Aufgabe der nationalen Gerichte, *ecolex* 2021, 485 (485) und (487).

⁴⁸ EuGH, Urt. v. 19.5.2009 – verb. Rs. C-171/07 und 172/07, *DocMorris*, ECLI:EU:C:2009:316 Rn. 19 und die dort angeführte Rspr.; EuGH, Urt. v. 19.5.2009 – C-531/06, *Commission/Italien*, ECLI:EU:C:2009:315 Rn. 65–71 (Fremdbesitzverbot für Apotheken).

⁴⁹ *Schuster*, Das Kohärenzprinzip, S. 79.

⁵⁰ EuGH, Urt. v. 8.9.2010 – Rs. C-316/07, *Stoß*, ECLI:EU:C:2010:504 Rn. 96; *Schuster*, Das Kohärenzprinzip, S. 82 m.w.N. und insb. die dort angeführten weiteren Bsp. der Rspr.

⁵¹ *Schuster*, Das Kohärenzprinzip, S. 82 m.w.N.

einer Sinnhaftigkeitsprüfung) versteht.⁵² Ein solches Verständnis sowie eine entsprechende Handhabe im Rahmen der Kohärenzprüfung durch den Gerichtshof würde dem Vorwurf entgegenwirken, der Gerichtshof habe mit der Kohärenzprüfung im Allgemeinen einen Bereich betreten, der grundsätzlich dem nationalen Gesetzgeber vorbehalten sein sollte.⁵³ Vor dem Hintergrund der Kompetenzverteilung im Mehrebenensystem sowie der gehäuften Kritik an der (zu weitreichenden) Ausstrahlung der Rspr. des EuGH in bei den Mitgliedstaaten verbliebene Kompetenzbereiche,⁵⁴ sowie den in den vergangenen Jahren sich häufenden „höchstgerichtlichen Dialogen“ (im Kontext der ultra vires Kontrolle)⁵⁵ scheint dies u.U. nicht wenig wünschenswert. Dies in Hinblick auf die die eigene Legitimation durch die Stärkung der Anerkennung auf nationaler Ebene.

Abschließend bleibt noch festzuhalten: Selbst wenn man, entgegen der Meinung der Autorin, davon ausgeht, die Prüfung des verfahrensgegenständlichen Sachverhalts im Rahmen der die Kohärenzprüfung umfasse die Beurteilung, ob die den unterschiedlichen Regelungen unterworfenen Berufsgruppen solche Ähnlichkeiten aufweisen, dass sie nicht unterschied-

lich behandelt werden dürfen,⁵⁶ ist Folgendes festzuhalten:

Zwar ist es richtig, dass Apothekerinnen und Apotheker sowie Ärztinnen und Ärzte als Berufsstand der Freien Berufe ebenso einem Standesrecht sowie gewissen Regelungen zur Verschwiegenheit unterliegen. Jedoch ist bei Gesundheitsberufen wohl nicht unwesentlich, dass sie in ihrem Alltag i.d.R. mit Gesundheitsdaten und daher mit einer besonderen Kategorie personenbezogener Daten i.S.v. Art. 9 I DSGVO konfrontiert sind. Ihre Berufs- und Verschwiegenheitspflicht betrifft demnach einen besonders sensiblen Bereich bzw. besonders sensible Daten deren Schutzstandard wohl ein höherer ist als jener für Daten, mit denen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Patentanwältinnen und -anwälte, Wirtschaftsprüferinnen und -prüfer, Steuerberaterinnen und -berater etc. i.d.R. hantieren. Auch bei dieser Betrachtung wäre eine Kohärenz der prüfrelevanten Bestimmungen der BRAO a.F. gegeben und die Unionsrechtskonformität daher im Ergebnis zu bejahen.

IV. ZUSAMMENFASSUNG

Gegenständlicher Beitrag hat gezeigt, weshalb jene Bestimmungen der BRAO a.F. sowie i.d.g.F., die im Wesentlichen den Kern des sog. „Fremdbesitzverbots“ an anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften abstecken, aus unionsrechtlicher Perspektive durchaus gerechtfertigt und verhältnismäßig (wie auch kohärent) sind.

⁵² Forsthoff/Eisendle, in Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union, 81. EL Januar 2024, Art. 45 AEUV Rn. 408 m.w.N. insb. der in Fußnote 12 angeführten Rechtsprechung.

⁵³ Ebda., Rn. 406.

⁵⁴ Die Thematik umfassend im Kontext der Binnenmarktregeln/EU-Grundfreiheiten beleuchtend: Velyvyte, Judicial Authority in EU Internal Market Law. Implications for the Balance of Competences and Powers, Hart 2024. Für einen groben Überblick/Problemabriss s. zudem: Zelger/Bilić, Zur unionsrechtlichen Ausgestaltung von Regelungen der Wegzugsbesteuerung (Teil I), IStR 2024, 374 (375 f.) m.w.N.

⁵⁵ Ebda. mit Beispielen für die „höchstgerichtlichen Dialoge“ die, neben dem breitenwirksam bekannten „Widerstand“ der Höchstgerichte in Ungarn und Polen, (bekannte) Beispiele aus Deutschland, Tschechien, Frankreich und Dänemark nennt.

⁵⁶ So – wie von Forsthoff/Eisendle, in Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union, 81. EL Januar 2024, Art. 45 AEUV Rn. 406 mit Verweis auf nachstehendes Urteil in Fußnote 6 festgestellt – ableitbar aus EuGH, Urt. v. 10.3.2009 – Rs. C-169/07, Hartlauer, ECLI:EU:C:2009:141 Rn. 55-71.

WIEDERHOLTE ANWALTSGERICHTLICHE MASSNAHMEN BEI UNTERLASSENER PASSIVER NUTZUNG DES beA

RECHTSANWALT DR. HENNER KAHLERT*

Die unterlassene Vorhaltung der technischen Einrichtungen zur Nutzung des beA (passive Nutzung) ist eine Pflichtwidrigkeit in Gestalt eines Unterlassungsdauerdelikts, die der anwaltsgerichtlichen Ahndung unterliegt. In den in der Praxis vermehrt auftauchenden Fällen, in denen trotz einer erfolgten anwaltsgerichtlichen Maßnahme die passive Nutzung weiterhin unterlassen wird, stellt sich die Frage, ob eine erneute Ahndung zu-

lässig oder nach dem Grundsatz ne bis in idem ausgeschlossen ist. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BVerfG bejaht der Autor diese Frage.

I. VERLETZUNG DER PASSIVEN NUTZUNGSPFLICHT

Nach § 31a I BRAO hat die BRAK für jeden Rechtsanwalt ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach eingerichtet. Die Rechtsanwälte sind – als Inhaber –

* Der Autor ist Rechtsanwalt in Karlsruhe und Richter in einer Kammer des Anwaltsgerichts Karlsruhe. Der Beitrag gibt nur seine persönliche Auffassung wieder.

gem. § 31a VI BRAO seit dem 1.1.2018 verpflichtet, die für dessen Nutzung erforderlichen technischen Einrichtungen vorzuhalten sowie Zustellungen und den Zugang von Mitteilungen über das besondere elektronische Anwaltspostfach zur Kenntnis zu nehmen (passive Nutzungspflicht). Mit Wirkung ab dem 1.1.2022 sind gem. § 130d I 1 ZPO vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt eingereicht werden, als elektronisches Dokument zu übermitteln (aktive Nutzungspflicht). Die Verletzung der passiven Nutzungspflicht wird als Verletzung einer Berufspflicht nach § 43 BRAO angesehen und unterliegt nach gefestigter Rechtsprechung der Ahndung durch eine anwaltsgerichtliche Maßnahme gem. § 113 I BRAO.¹ In der Regel werden für solche Verstöße Verweise in Verbindung mit einer Geldbuße nach § 114 I Nr. 2 und 3 BRAO ausgesprochen, wobei sogar Geldbußen bis 3.000 Euro auferlegt wurden.²

Umso erstaunlicher ist, dass Rechtsanwälte trotz einer solchen Verurteilung noch immer nicht die technischen Voraussetzungen für die Nutzung ihres beA geschaffen haben und es deshalb zu erneuten Verfahren vor den Anwaltsgerichten kommt. Dabei stellt sich die Frage, ob und unter welchen Umständen eine erneute Verurteilung erfolgen darf oder Art. 106 III GG (ne bis in idem) dem entgegensteht.

II. ERNEUTE BESTRAFUNG BEI UNTERLASSUNGSDAUERDELIKT

Die Pflichtverletzung nach §§ 43, 31a VI BRAO besteht in einem bis zur Erfüllung der Pflicht dauernden Unterlassen, sie ist in der strafrechtlichen Terminologie als *Unterlassungsdauerdelikt* anzusehen.³

Nach einer inzwischen überholten allgemeinen Meinung in Rechtsprechung und Literatur bewirkte eine Verurteilung wegen eines Unterlassungsdauerdelikts eine *Zäsur*, durch die die Tat vollendet sei mit der Folge, dass die weitere Tatbegehung nach der Vorverurteilung grundsätzlich als selbstständig strafwürdig angesehen wurde.⁴ Dem ist das BVerfG im Beschluss vom 27.12.2006 (2 BvR 1895/05) entgegengetreten. Grund der Bestrafung sei dann nämlich nicht die individuelle Schuld, sondern die von Zufälligkeiten abhängige Geschwindigkeit der Strafverfolgung, die zur Konstruktion von Zäsurwirkungen führe.⁵ Der Täter werde nicht wegen der individuellen Schuld, sondern wegen seines gegenüber den Strafverfolgungsbehörden gezeigten Ungehorsams bestraft.⁶

Gleichwohl hat das BVerfG im Beschluss vom 23.9.2014⁷ eine erneute Bestrafung bei einem Unterlassungsdauerdelikt nicht generell für unzulässig erklärt. Der ersten Verurteilung komme durchaus eine Abgrenzungsfunktion zu. Fasse der Verurteilte einen „neuen, vom dem ersten qualitativ verschiedenen, weil die erste Verurteilung außer Acht lassenden Tatentschluss“, bleibe eine zweite Verurteilung möglich. Unter dieser Voraussetzung könne auch der gesteigerte Ungehorsam, der in der neuerlichen Missachtung der Rechtsordnung zum Ausdruck komme, auf der Ebene der Strafzumessung berücksichtigt werden, ohne dass der zweiten Verurteilung allein deswegen eine mit dem Schuldprinzip nicht zu vereinbarende Beugewirkung zukomme.⁸

Der Niedersächsische AGH forderte als Voraussetzungen einer erneuten Verurteilung wegen eines pflichtwidrigen Unterlassens, es müsse erkennbar sein, dass der Rechtsanwalt einen neuen, selbstständig zu betrachtenden Tatentschluss gefasst habe, der durch eine nach außen erkennbare Handlung dokumentiert werde.⁹

Dies geht zu weit. Da das Verhalten des Betroffenen weiterhin in dem identischen Nichtstun besteht, wird es an einer nach außen erkennbaren Handlung fehlen. Wie kann dann aber ein neuer Tatentschluss festgestellt werden? Die Rechtsprechung behilft sich damit, einen neuen Tatentschluss aus einem fortdauernden Unterlassen trotz *neuer Umstände* zu folgern. Der BGH spricht hier von „wiederholten Verhaltensapellen“, die dem Betroffenen die „situativ zu treffende Willensentscheidung zum Untätigbleiben stets aufs Neue abverlangen.“¹⁰

In diesem Sinne hat das BVerfG im Beschluss vom 23.9.2014 eine erneute Bestrafung zugelassen in einem Fall, in dem ein Ausländer nach mehrfachen schriftlichen Aufforderungen der Ausländerbehörde, trotz eindringlicher Aufforderung zur Mitwirkung an der Identitätsfeststellung und der Belehrung über eine mögliche Strafbarkeit weiterhin untätig blieb. Das BVerfG argumentierte, der Beschwerdeführer habe einen neuen Entschluss darüber fassen müssen, ob er an seiner Verweigerungshaltung festhalte. Indem er sich – vor diese Wahl gestellt – dazu entschlossen habe, die Mitwirkung bei der Identitätsfeststellung weiter zu unterlassen, habe er erneut strafwürdiges Unrecht verwirklicht.¹¹

In einem vom LG Landshut entschiedenen Fall hatte die zuständige Ausländerbehörde den angeklagten Ausländer nach einer vorausgegangenen Verurteilung wegen unerlaubten (es fehlte ein Pass) Aufenthalts erneut auf seine Passpflicht hingewiesen und zur Erlangung eines solchen mit fünf Schreiben aufgefordert. Unter eingehender Auseinandersetzung mit dem Beschluss des BVerfG 2 BvR 1895/05 argumentierte die Strafkammer wie folgt: Wenn sich der Angeklagte trotz dieser Auffor-

¹ AGH Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 21.4.2023 – 2 AGH 10/22.

² AnwG Nürnberg, Urt. v. 31.1.2020 – AnwG I 19/19: 3.000 Euro; AGH Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 21.4.2023 – 2 AGH 10/22: 1.500 Euro.

³ OLG Frankfurt, Beschl. v. 25.7.2008 – 1 Ss 407/07 Rn. 3, juris.

⁴ Vgl. OLG Frankfurt, Beschl. v. 25.7.2008 – 1 Ss 407/07 Rn. 3 juris.

⁵ OLG Frankfurt, Beschl. v. 25.7.2008 – 1 Ss 407/07 Rn. 30 juris.

⁶ OLG Frankfurt, Beschl. v. 25.7.2008 – 1 Ss 407/07 Rn 33 juris.

⁷ BVerfG, Beschl. v. 23.9.2014 – 2 BvR 254/12.

⁸ BVerfG, Beschl. v. 23.9.2014 – 2 BvR 254/12 Rn. 13.

⁹ Niedersächsischer AGH, Beschl. v. 14.8.2018 – AGH 2/18 Rn. 16 juris.

¹⁰ BGH, Beschl. v. 28.6.2022 – 6 StR 241/22 unter Hinweis auf BGH, Beschl. v. 27.10.1999 – 2 StR 451/99 Rn. 4.

¹¹ A.a.O. Rn. 17 juris.

derungen und Belehrung nicht um die Ausstellung eines Reisepasses oder zumindest Passersatzes gekümmert habe und ohne den Besitz dieser bei einer Kontrolle angetroffen werde, dürfe von einer (erneuten) vorsätzlichen Erfüllung des Tatbestandes des § 95 I Nr. 1 AufenthG auszugehen sein.¹²

Ebenso sahen das OLG Frankfurt¹³ und das BayObLG¹⁴ jeweils unter Berufung auf den Beschluss des BVerfG vom 21.12.2006¹⁵ einen nach außen dokumentierten neuen Tatentschluss der Angeklagten darin, dass sie sich nicht um einen Pass oder Passersatz kümmerten,

¹² LG Landshut, Beschl. v. 19.12.2012 – 6 Qs 320/12 Rn. 11-15, juris.

¹³ OLG Frankfurt, Beschl. v. 25.7.2008 – 1 Ss 407/07 Rn. 3, juris.

¹⁴ BayObLG, Urt. v. 25.6.2020 – 207 StRR 218/20 Rn. 9.

¹⁵ BVerfG, Beschl. v. 21.12.2006 – 2 BvR 1895/05.

obwohl sie nach Vorverurteilungen mehrfach über ihre entsprechenden Pflichten belehrt worden seien.

III. FAZIT

Die Rechtsanwaltskammern pflegen nach einer anwaltsgerichtlichen Verurteilung wegen einer Pflichtwidrigkeit nach den §§ 43, 31a VI BRAO die betroffenen Rechtsanwälte auf die Pflicht zur passiven Nutzung des beA hinzuweisen. Sie sollten dies aus den hier erörterten Gründen auch eindringlich und mehrfach tun und dies mit Zustellungsurkunden dokumentieren. Bleibt der Rechtsanwalt dennoch weiterhin untätig, kann aus der ausbleibenden Reaktion ein erneuter Tatentschluss gefolgert werden, der eine erneute Ahndung rechtfertigt.

IST ZEITHONORAR NOCH REALISIERBAR?

EIN BERICHT ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES RVG VON APRIL 2023 BIS APRIL 2024

RECHTSANWALT DIRK HINNE*

In seinem jährlichen Berichtsaufsatz gibt der Autor einen Überblick über die wichtigsten Entwicklungen im anwaltlichen Vergütungsrecht. Im Berichtszeitraum sind keine wesentlichen Änderungen des RVG vorgenommen worden. Der Bericht, der an die Berichterstattung des Autors in BRAK-Mitt. 2023, 153 anknüpft, konzentriert sich deshalb auf die Entwicklung der Rechtsprechung zum Vergütungsrecht.

I. WIRKSAMKEIT VON ZEITHONORARVEREINBARUNGEN

Bereits vor einem Jahr¹ berichtete ich über die damals frische Entscheidung des EuGH² zur Wirksamkeit von Zeithonorarvereinbarungen.

Der EuGH hatte in der Entscheidung eine Zeithonorarvereinbarung nach litauischem Recht für intransparent und damit unwirksam erklärt – mit der Folge, dass der Rechtsanwalt für seine Tätigkeit gar keine Vergütung erhielt. Im dortigen Fall war ein Zeithonorar von 100 Euro stündlich vereinbart worden. Der Mandant zahlte einen Vorschuss von 5.600 Euro. Nach etwa einem Jahr rechnete der Rechtsanwalt seine gesamten Leistungen ab und forderte weitere 9.900 Euro an Resthonorar,

das er mangels Zahlung durch den Mandanten einklagte.

Das litauische Gericht legte die Frage, ob die geschlossene Vergütungsvereinbarung wirksam sei, dem EuGH vor, der zu dem oben dargestellten Ergebnis kam. Der EuGH monierte insb., dass der Mandant eine seinen Interessen gerecht werdende Entscheidung nicht treffen konnte, weil es ihm nicht möglich war, die wirtschaftliche Tragweite der Vergütungsvereinbarung, insb. die später entstandene Vergütungsforderung, abzuschätzen.

Bereits damals habe ich auf die nicht zu unterschätzende Bedeutung dieser Entscheidung auch im deutschen Recht hingewiesen. Tatsächlich ist zu beobachten, dass es in einer erheblichen Anzahl – insb. durch Rechtsschutzversicherer, die einen Spezialrechtsschutz mit Abdeckung von Zeithonoraren anbieten, betriebene – Regressverfahren wegen vermeintlich unwirksamer Zeithonorarvereinbarungen gibt.³

Inzwischen gibt es auch einige, wenn auch erst wenige veröffentlichte Entscheidungen deutscher Instanzgerichte zur Wirksamkeit von Zeithonorarvereinbarungen. Wie ist die deutsche Rechtslage nach einem Jahr erster Überlegungen zu dem EuGH-Urteil zu bewerten?

1. DIE ENTSCHEIDUNG DES EUGH

Zunächst einmal ist zu beobachten, dass der Schluss auf die Unwirksamkeit der Vergütungsvereinbarung zu

* Der Autor ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht, für Sozialrecht und für Versicherungsrecht in Dortmund. Er ist Vorsitzender des BRAK-Ausschusses Rechtsanwaltsvergütung.

¹ Hinne, BRAK-Mitt. 2023, 153.

² EuGH, Urt. v. 12.1.2023 – C 395/21, BRAK-Mitt. 2023, 173 mit Anm. Kunze.

³ Ströder, in Juve v. 21.2.2024.

schnell gezogen wird, indem die Feststellungen des EuGH zu dem dort zu beurteilenden Fall unkritisch auf die deutsche Rechtslage übertragen werden.

Was hat der EuGH also tatsächlich geurteilt und was kann auf das deutsche Recht übertragen werden?

a) VERBRAUCHERSCHUTZ

Das Urteil bezieht sich auf die Auslegung der Richtlinie 93/13.⁴ Dabei handelt es sich ausdrücklich um eine Regelung von Verträgen zwischen Gewerbetreibenden (hierzu gehören i.S.d. europäischen Vorschrift auch die Angehörigen der freien Berufe) und Verbrauchern.⁵

Der Schutzbereich der Vorschrift erfasst daher nicht Verträge von Rechtsanwälten mit anderen Gewerbetreibenden, sondern ausschließlich Vereinbarungen zwischen Rechtsanwälten und Verbrauchern. In der Literatur⁶ wird darauf hingewiesen, dass nach aktueller Rechtsprechung die AGB-Vorschriften bei Verträgen mit Verbrauchern und mit Gewerbetreibenden im Gleichklang ausgelegt werden. Es ist aber nicht zwingend, dass dieser Gleichklang erhalten bleiben muss, wenn das europäische Verbraucherrecht ein höheres Schutzniveau fordern sollte.

b) TRANSPARENZ

Art. 4 II der Richtlinie fordert, dass Vertragsklauseln klar und deutlich abgefasst, also transparent sein müssen. Es ist daher zunächst festzustellen, ob die Zeithonorarklausel transparent ist.

Der EuGH stellt dazu fest, dass eine Intransparenz gegeben ist, wenn dem Verbraucher vor Vertragsabschluss nicht die Informationen gegeben worden sind, die ihn in die Lage versetzt hätten, seine Entscheidung „mit Bedacht und in voller Kenntnis der wirtschaftlichen Folgen des Vertragsabschlusses zu treffen.“⁷ Dies ist jedoch nicht generell zu bewerten, sondern in einer Gesamtwürdigung des konkreten Falles.⁸

Der EuGH nennt dazu Beispiele von Informationen, die dem Mandanten zu einer solchen Entscheidungsmöglichkeit verhelfen können, etwa die Angabe eines mindestens anfallenden Stundenkontingents, mit dem der Fall bearbeitet werden könnte, oder die Vereinbarung frühzeitiger Abrechnungen über Leistungszeiten in kurzen Abständen.

c) MISSBRÄUCHLICHKEIT

Der EuGH konstatiert in diesem Zusammenhang, dass es auch für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nicht wirklich beurteilbar und steuerbar ist, wie die Vergütungshöhe am Ende ausfallen wird. Schließlich hängt der Tätigkeitsumfang von vielen Umständen ab: der Leistungsanforderung durch den Mandanten selbst, dem Verhalten des Gegners oder von Dritten, sowie von anderen, nicht kalkulierbaren Umständen.⁹

Der EuGH fordert deshalb nur ein gesteigertes Bemühen, unter Berücksichtigung „der Gesichtspunkte ... über die der Gewerbetreibende [die Rechtsanwältin bzw. der Rechtsanwalt, Anm. d. Autors] zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses ... verfügte“¹⁰ Transparenz herzustellen.

Wie das zu geschehen hat, hat der EuGH nicht abschließend beurteilt, sondern der Auslegung durch die nationalen Gerichte überlassen. Nur beispielhaft nennt der EuGH eine Vorabschätzung des Mindeststundenaufwands und eine Verpflichtung, zeitnah über die geleisteten Stunden zu informieren.¹¹ Hierbei handelt es sich offensichtlich nur um Beispiele für ein nach Treu und Glauben zu forderndes Verhalten; der EuGH weist ausdrücklich darauf hin, dass die nationalen Gerichte „unter Berücksichtigung aller den Vertragsabschluss begleitenden Umstände“ zu beurteilen haben, ob dem Verbraucher eine seinen Interessen gerechte Entscheidung möglich gemacht worden ist. Auch wenn die Intransparenz besteht, ist sie jedenfalls nicht missbräuchlich herbeigeführt, wenn die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt in diesem Sinne bemüht gewesen ist, dem Verbraucher die ihr bzw. ihm mögliche Aufklärung zukommen zu lassen. Schließlich bezweckt der Missbrauchsschutz das Beseitigen von Informationsasymmetrien zwischen Rechtsanwalt und Mandant.¹²

Im konkreten, vom EuGH zu beurteilenden Fall fehlten in der Vereinbarung sowohl eine Angabe eines zu erwartenden Mindeststundenaufwands als auch eine Vereinbarung über zeitnahe Stundennachweise oder -abrechnungen. Auch auf andere Weise war nicht dafür gesorgt, dass der Mandant seine Entscheidung für den Abschluss der Vergütungsvereinbarung mit dem erforderlichen Wissen treffen konnte.

d) STAATLICHES SCHUTZNIVEAU

Eine fehlende Transparenz allein führt jedoch nicht bereits automatisch zur Unwirksamkeit der Vereinbarung. Bei der Bewertung des Falles ist vielmehr auch das jeweilige staatliche Schutzniveau zu berücksichtigen.¹³ Die Richtlinie stellt eine Mindestanforderung für die Transparenz und ihre Auswirkungen auf. Der jeweilige

⁴ Richtlinie 93/13/EWG des Rates v. 5.4.1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. 1993, L 95, 29) in der durch die Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v. 25.10.2011 (ABl. 2011, L 304, 64) geänderten Fassung.

⁵ Zur besseren Lesbarkeit habe ich darauf verzichtet zu gendern, selbstverständlich sollen hierdurch bei der Verwendung der männlichen Form die jeweiligen Personen anderer Geschlechter miteinbezogen werden.

⁶ Vgl. *Graf von Westphalen*, ZIP 2023, 2177, 2185.

⁷ Rn. 45 der Entscheidung.

⁸ Rn. 38 und 47 der Entscheidung.

⁹ Rn. 41 ff. der Entscheidung; EuGH, Urt. v. 9.7.2020 – C-452/18.

¹⁰ Rn. 42 der Entscheidung.

¹¹ Rn. 44 der Entscheidung.

¹² So auch *Kilian*, Transparenzgebot bei Zeitaufwandsklausel im Anwaltsvertrag, Beck-online v. 20.2.2024.

¹³ Rn. 49 der Entscheidung.

Vertragsstaat ist nicht daran gehindert, ein höheres Schutzniveau für seine Bürgerinnen und Bürger vorzusehen.

Das war in der Republik Litauen, auf die sich das Urteil des EuGH bezieht, der Fall.¹⁴ Nach litauischem Recht sind intransparente Klauseln immer als missbräuchlich anzusehen.¹⁵

Die Wirksamkeit der Vergütungsvereinbarung ist daher zunächst nach nationalem Recht zu bewerten.

Deutschland hat die Richtlinie 93/13 bereits 1993 durch das Gesetz zur Regelung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen umgesetzt; die Regelungen sind seit der Schuldrechtsreform in den §§ 305 ff. BGB enthalten. Das Schutzniveau entspricht der Richtlinie 93/13; es handelt sich nicht um ein gesteigertes Schutzniveau, anders als im Falle Litauens.

So hat der Gesetzgeber bei der Bewertung der Intransparenz nach § 307 I 2 BGB vorgesehen, dass gem. § 310 III Ziff. 3 BGB auch die bei Vertragsschluss begleitenden Umstände zu berücksichtigen sind.¹⁶ Das entspricht auch der Entscheidung des EuGH.¹⁷ Weiter hat der deutsche Gesetzgeber in § 306 I BGB die Klauselunwirksamkeit und nicht die Vertragsnichtigkeit vorgesehen und in § 306 II BGB die Ersetzung des unwirksamen Vertragsteils durch die gesetzlichen Vorschriften vorgesehen. Nur wenn sich hieraus für den Verbraucher eine unzumutbare Härte ergeben würde, ist der Vertrag insgesamt unwirksam.

e) FOLGEN EINER KLAUSELUNWIRKSAMKEIT

Ist auch unter diesen Umständen eine Intransparenz gegeben, so ist die Vergütungsklausel nach deutschem Recht unwirksam. Es bleibt jedoch der Vertrag als solcher bestehen. Der EuGH überlässt es der nationalen Rechtsprechung, zu beurteilen, ob aus einer missbräuchlichen Intransparenz nur eine Klausel- oder gar eine Vertragsunwirksamkeit folgen muss. Dabei darf das Gericht keine eigenständige Vertragsanpassung vornehmen, sondern muss prüfen, ob eine vertragliche oder innerstaatliche gesetzliche Vergütungsregelung die unwirksame Vereinbarung ersetzen kann.

Das deutsche Gericht hat sich daher an die gesetzlichen Regelungen des AGB-Rechts zu halten.

Dabei ist zugleich auch zu bewerten, dass im rechtlichen Gesamtzusammenhang unterschiedliche Anforderungen an das klauselbezogene Schutzerfordernis zu stellen sind. Im Falle Litauens gibt es keine gesetzliche Vergütungsordnung. Vielmehr muss die Vergütung jeweils vertraglich vereinbart werden,¹⁸ wobei die Stundensatzhöhe nur für die Berechnung der erstattungsfä-

higen Honorare, nicht aber für die im Innenverhältnis vereinbarten Honorare, durch eine Vereinbarung der litauischen Rechtsanwaltskammern limitiert ist.¹⁹ Vor diesem Hintergrund mag es angemessen erscheinen, dass zur Abschreckung vor wiederholten intransparenten Vertragsabschlüssen ein vollständiger Wegfall des Vergütungsanspruchs eintreten soll.²⁰

Demgegenüber ist in Deutschland mit dem RVG eine Verbraucherschützende Vergütungsregelung gegeben, die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten streitwertabhängig Vergütungen vorschreibt, die teilweise (etwa bei niedrigen Streitwerten sowie bei Betragsrahmengebühren) nicht einmal kostendeckend sind. Der Verbraucher in Deutschland ist daher nicht gezwungen, Vergütungsvereinbarungen abzuschließen.

Dem hat der Gesetzgeber auf der Rechtsfolgenseite in § 3a III und § 4b RVG damit Rechnung getragen, dass im Falle von ex post unangemessenen und von unwirksam vereinbarten Vergütungen die angemessene bzw. die gesetzliche Vergütung erhalten bleibt; dabei wird die gesetzliche Vergütung im Falle einer in geringerer Höhe als der gesetzlichen vereinbarten Vergütung auf diesen Betrag zurückgeführt.²¹ Dies ist als Schutz für Verbraucher vor dem Hintergrund einer verbindlichen gesetzlichen Vergütungsordnung angemessen und ausreichend.

Gemäß der Vorgabe des EuGH sind die deutschen Gerichte danach gehalten, eine im Missbrauchsfall weggefallene Vergütungsvereinbarung durch die gesetzliche Vergütung – ggf. in auf die Höhe der vereinbarten Vergütung herabgesetzter Höhe – zu ersetzen.

f) EXKURS: ZURECHNUNG VON WISSEN

Wie oben ausgeführt, handelt es sich bei der Richtlinie 93/13 um eine solche zum Verbraucherschutz. Bei ihr sind die Umstände des Vertragsschlusses gem. § 310 BGB zu berücksichtigen.

Es fragt sich daher, wie die Fälle zu bewerten sind, in denen Rechtsschutzversicherungen übergeleitete Regressansprüche des Mandanten auf Erstattung der vereinbarten Zeithonorare geltend machen. Hier handelt es sich regelmäßig um Sondertarife, bei denen üblicherweise der Rechtsschutzversicherer in die Verhandlungen um das Honorar einbezogen ist oder die Vereinbarung zumindest vorab genehmigen muss, um an sie bei der Erstattung gebunden zu sein. Der Rechtsschutzversicherer ist jedoch weder Verbraucher, so dass für ihn, wäre er der Vertragspartner, die Richtlinie 93/13 nicht anwendbar wäre, noch besteht zu seinen Lasten eine Informationsasymmetrie. Vielmehr ist der Rechtsschutzversicherer bestens in der Lage, die wirtschaftlichen Auswirkungen einer Vergütungsvereinbarung über Zeithonorar abschätzen zu können.

¹⁴ Rn. 50 der Entscheidung.

¹⁵ Art. 6228 VI des Zivilgesetzbuches.

¹⁶ So auch *Bereska*, AnwBl. 2023, 150.

¹⁷ *Anders Graf von Westphalen*, ZIP 2023, 2177, 2179.

¹⁸ Art. 50 des Gesetzes IX-2066 über den Beruf des Rechtsanwalts.

¹⁹ Verordnung des Justizministers der Republik Litauen Nr. 1R-85 v. 2.4.2004.

²⁰ Hierzu s. Rn. 67 der Entscheidung.

²¹ BGH, Urt. v. 5.6.2014 – IX ZR 137/12.

Im Rahmen der Bewertung der Umstände des Vertragschlusses nach § 310 BGB wird daher zu prüfen sein, inwieweit die Kenntnisse des Rechtsschutzversicherers dem Mandanten zuzurechnen sind,²² so dass ggf. ein Regressanspruch nicht entsteht.

2. ERSTE DEUTSCHE ENTSCHEIDUNGEN

a) OLG KÖLN

Auf der Linie der oben skizzierten Bewertung der Rechtslage liegt das OLG Köln.²³ Es führt aus, dass für eine genügende Einschätzung des Verbrauchers anstelle der Angabe der mindestens erforderlichen Stunden auch die Vereinbarung mindestens der gesetzlichen Gebühren ausreichend ist, da so für den Verbraucher eine Kostenuntergrenze ersichtlich ist.²⁴

b) OLG BAMBERG

Auch das OLG Bamberg²⁵ liegt auf dieser Linie. Es fordert für die Feststellung der missbräuchlichen Intransparenz eine individuelle Bewertung des Falles i.S.v. § 310 BGB.

Im dortigen Fall war einer von mehreren gemeinsamen Auftraggebern früher als Rechtsanwalt in einer anwaltlichen Großkanzlei tätig. Er konnte die Bedeutung der Vereinbarung und die mit der Vereinbarung verbundenen Kostenrisiken erkennen und abschätzen und hätte auf eine andere Vereinbarung dringen können. Die weiteren gemeinsamen Auftraggeber müssen sich die Kenntnisse dieses Mit-Auftraggebers zurechnen lassen. Eine Informationsasymmetrie bestand daher im dortigen Falle nicht.²⁶

3. FAZIT

Bei der Prüfung von abgeschlossenen Altfällen wird zunächst festzustellen sein, inwieweit eine intransparente Vereinbarung vorliegt. Ist erkennbar, dass die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt dem Mandanten die zur Entscheidungsfindung nach den konkreten Umständen erforderlichen Informationen erteilt hat, z.B. durch eine Abschätzung des zur Bearbeitung erforderlichen Mindeststundenaufwands, durch Vereinbarung frühzeitiger Abrechnungen in kurzen Abständen, durch Vereinbarung mindestens der gesetzlichen Gebühren oder auf eine andere, vergleichbare Weise, so liegt keine Intransparenz vor. Die Vereinbarung ist wirksam.

Liegt eine Intransparenz vor, ist die Missbräuchlichkeit, insb. das Vorliegen einer Informationsasymmetrie, i.R.v. § 310 BGB zu prüfen. Wird auch diese bejaht, so ist die Vergütungsvereinbarung unwirksam und es sind die in den deutschen Gesetzen vorhandenen Regelungen anzuwenden, so dass die gesetzlichen Gebühren erhalten

bleiben, es sei denn, die unwirksame Vereinbarung hätte eine geringere Vergütung vorgesehen.

Für noch nicht abgeschlossene Altfälle wird anzuraten sein, nicht im Vertrag enthaltene Vereinbarungen zur Transparenz zu leben, indem Abschätzungen nachgeholt, frühzeitige und kurzzeitig wiederholte Abrechnungen erstellt oder auf andere Weise dem Verbraucher hilfreiche Informationen erteilt werden oder indem aktualisierte Vereinbarungen abgeschlossen werden, die Transparenz gewährleisten.

Für Neufälle werden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gehalten sein – vorsorglich sowohl in Verträgen mit Verbrauchern wie mit Gewerbetreibenden – durch eine Abschätzung des zur Bearbeitung erforderlichen Mindeststundensatzes, durch Vereinbarung frühzeitiger Abrechnung in kurzen Abständen, durch Vereinbarung mindestens der gesetzlichen Gebühren oder auf eine andere, vergleichbare Weise Transparenz herzustellen.

II. WEITERE ENTSCHEIDUNGEN

Neben diesem Themenkomplex sind aber auch andere Entscheidungen noch berichtenswert.

1. MINDESTGEBÜHRENREGELUNG UNWIRKSAM

Nach der vorangegangenen Entscheidung des EuGH zu den Zeithonorarvereinbarungen betrachtet man die Entscheidungen des EuGH zur Anwaltsvergütung²⁷ besonders aufmerksam.

So hat der EuGH eine nationale gesetzliche Regelung des Staates Bulgarien für unwirksam erklärt, mit der festgelegt wird, dass bei der Kostenerstattungsentscheidung durch die Gerichte bestimmte Mindestgebühren nicht unterschritten werden dürfen.²⁸

Im dortigen Fall hatte der Kläger mit der Hauptsacheklage auch beantragt, ein vertraglich vereinbartes Honorar für die Rechtsverfolgung zuzusprechen. Die verlangten Gebühren entsprachen dem durch die Anwaltskammern festgelegten Mindesthonorar, wobei nach dem bulgarischen Zivilprozessrecht die Kostenerstattung dieses Mindesthonorar nicht unterschreiten darf. Das bulgarische Gericht hielt die Mindestgebühren im konkreten Fall für unangemessen und legte den Fall dem EuGH vor. Dieser urteilte, dass die bulgarische Mindestgebührenregelung unwirksam ist.

Auch das deutsche Vergütungsrecht sieht wie das bulgarische Recht Mindestgebühren in gerichtlichen Verfahren vor. Dennoch ist aus der Entscheidung nicht abzuleiten, dass diese Regelungen der BRAO (§ 49b) und des RVG von der Entscheidung des EuGH erfasst werden könnte.

²² S. auch die Entscheidung des OLG Bamberg, sogleich unter 2.b).

²³ OLG Köln, Teilurt. v. 12.4.2023 – 11 U 218/19.

²⁴ OLG Köln, a.a.O. Rn. 49.

²⁵ OLG Bamberg, Urte. v. 15.6.2023 – 12 U 89/22.

²⁶ OLG Bamberg, a.a.O. Rn. 75, 77.

²⁷ EuGH, Urte. v. 25.1.2024 – C-438/22, BRAK-Mitt. 2024/ 101 Ls..

²⁸ § 78 V der bulgarischen Zivilprozessordnung i.V.m. Art. 36 des bulgarischen Anwaltsgesetzes.

Im Falle des Staates Bulgarien ist in der gesetzlichen Regelung problematisch, dass die Mindestgebühren durch den Obersten Rat der Anwaltschaft festgelegt werden. Es handelt sich mithin um einen Tarif, der nach den europäischen Regeln zum freien Wettbewerb zu beurteilen ist. Danach handelt es sich bei einseitigen Festlegungen von Vergütungen durch einen Berufsverband um kollusive Verhaltensweisen, die eine Beschränkung des Wettbewerbs bezwecken und deshalb nach Art. 101 I AEUV unzulässig sind.²⁹

Die Regelungen der BRAO und des RVG unterscheiden sich in ihrer Qualität jedoch erheblich von denen des bulgarischen Rechts. Es handelt sich bei ihnen nicht um durch Berufsverbände festgelegte Tarife, sondern um durch den Gesetzgeber (in viel zu langen Abständen und zu geringem Umfang) festgelegte und damit demokratisch legitimierte gesetzliche Vorgaben. Diese Regelungen zielen zudem nicht auf eine Beschränkung des Wettbewerbs im Interesse einer Berufsgruppe. Es handelt sich vielmehr um Regelungen, die für das Erstattungssystem und die Schaffung des Zugangs zum Recht erforderlich sind.

Die Entscheidung hat daher für das deutsche Vergütungsrecht keine Auswirkung.

2. ANFALL DER EINIGUNGSGEBÜHR FÜR EINEN ZWISCHENVERGLEICH

Kann ein in einem gerichtlichen Umgangsverfahren geschlossener, gerichtlich gebilligter Zwischenvergleich nach § 156 II RVG den Anfall einer Einigungsgebühr nach Nr. 1000, 1003 RVG auslösen? Diese Frage wurde durch mehrere Oberlandesgerichte divergent entschieden.

Der BGH hat die Frage nunmehr endgültig geklärt.³⁰ Er hat den Anfall der Gebühr in Rn. 17 des Urteils für den Fall bejaht, dass die geregelten Gegenstände unabhängig vom weiterhin streitigen Rest Bestand haben sollen.

Die Entscheidung kann auch außerhalb des Familienrechts für andere Zwischenvergleiche Geltung beanspruchen.

3. KOSTEN DES TERMINSVERTRETERS SIND NICHT IMMER ERSTATTUNGSFÄHIG

Bei Beauftragung eines Terminsvertreters durch den Mandanten direkt oder durch den Prozessbevollmächtigten im Auftrag des Mandanten entstehen die gesetzlichen Gebühren. Die Gebührenverteilung wird vom Hauptbevollmächtigten oft als ungerecht empfunden, weil die Terminsgebühr, die den Aufwand der Sachbearbeitung oft erst rentabel macht, nicht beim Hauptbevollmächtigten, sondern beim Terminsvertreter anfällt.

Der Ausweg wird oft im Wege der Beauftragung des Terminsvertreters durch den Hauptbevollmächtigten im

eigenen Namen gesucht. Dieser ist bei der Beauftragung des Terminsvertreters nicht an die gesetzlichen Gebühren gebunden, sondern kann die Vergütung mit dem Terminsvertreter frei aushandeln.

Dabei ist jedoch, wie der BGH jetzt geklärt hat,³¹ keine Erstattungsfähigkeit der Kosten des Hauptbevollmächtigten für die Beauftragung des Terminsvertreters gegeben. Es handelt sich nicht um Kosten der Beauftragung durch den Mandanten, die erstattungsfähig wären. Es handelt sich aber auch nicht um Auslagen des Hauptbevollmächtigten für den Mandanten, sondern um solche seiner eigenen Person, wobei die die Kosten auslösende Tätigkeit identisch mit der des Gebührentatbestands der Terminsgebühr ist, für deren Anfall sich der Hauptbevollmächtigte vom Terminsvertreter vertreten lässt.

4. SPÄTER BESCHRÄNKTE NICHTZULASSUNGS-BESCHWERDE

Oft wird eine Nichtzulassungsbeschwerde unbeschränkt eingelegt, nach Überprüfung der Sach- und Rechtslage mit der Begründung aber nur beschränkt durchgeführt. Die Vorgehensweise ist natürlich richtig, wenn der volle Umfang der Rechtsmittelmöglichkeiten offengehalten werden soll, sich nach Prüfung aber eine Erfolgsaussicht nur für einen von mehreren Gegenständen der Angelegenheit zeigt. Dennoch ist die Vorgehensweise nicht ohne Kostenrisiko. Der BGH hat klargestellt, dass bei dieser Sachlage die Verfahrensgebühr für das Rechtsmittel zum vollen Wert aller Gegenstände des bisherigen Verfahrens entsteht.³²

Die Entscheidung ist auf andere Rechtsmittelverfahren übertragbar.

5. KOSTEN DES ABÄNDERUNGSVERFAHRENS IM VORLÄUFIGEN RECHTSSCHUTZ

Wird nach einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ein Abänderungsverfahren betrieben, handelt es sich zwar um prozessual gesonderte Verfahren, gem. § 16 Nr. 5 RVG jedoch um dieselbe vergütungsrechtliche Angelegenheit. Die Kostengrundentscheidung des ersten Verfahrens bleibt für die Folgeverfahren bestehen.³³

6. MEHRVERGLEICH IM FAMILIENRECHT

Wird in einem familienrechtlichen Verfahren ein Mehrvergleich betreffend ein weiteres Folgeverfahren geschlossen (z.B. im Sorgerechtsprozess auch zum Umgangsrecht), bemisst sich der Gegenstandswert des Vergleichs nach der Summe beider Verfahren. Die Festsetzung erfolgt in dem Verfahren, in dem der Vergleich geschlossen wird.³⁴

²⁹ Vgl. auch EuGH, Urt. v. 23.11.2017 – C-427/16 und C-428/16.

³⁰ BGH, Urt. v. 25.5.2023 – IX ZR 161/22.

³¹ BGH, Beschl. v. 9.5.2023 – VIII ZB 53/21, BRAK-Mitt. 2023, 309 Ls.

³² BGH, Beschl. v. 10.1.2024 – VI ZR 322/21.

³³ Bayerischer VGH, Beschl. v. 31.7.2023 – 6 M 23.30350.

³⁴ OLG Celle, Beschl. v. 10.7.2023 – 21 WF 78/23.

7. MEHRVERGLEICH IM ARBEITSRECHT

Ein Mehrwert des Vergleichs ist ausgeschlossen, wenn zur Durchsetzung des hinzugekommenen Gegenstands eine weitere Klageerhebung erforderlich wäre.³⁵

8. WERTFESTSETZUNG IM SOZIALRECHT

Liegen die Voraussetzungen der Abrechnung nach Betragsrahmengebühren gem. § 3 I RVG vor, ist ein Antrag auf Wertfestsetzung unzulässig.³⁶ Wird individuell eine Vergütungsvereinbarung über die Abrechnung nach Wertgebühren gem. § 2 RVG beschlossen, sollte daher zugleich auch der anzusetzende Wert vereinbart werden, da eine verbindliche Wertfestsetzung durch das Gericht nicht möglich ist.

9. FÄLLIGKEIT DER GEBÜHR BEI RUHEN DES VERFAHRENS

Nach § 8 I 2 RVG wird die Vergütung auch dann fällig, wenn das Verfahren mehr als drei Monate ruht. Der Ruhenstatbestand tritt erst ein, wenn das Gericht das Ruhen des Verfahrens auf Antrag der Parteien anordnet oder sonst zu erkennen gibt, dass es das Verfahren nicht ohne Antrag der Parteien wieder aufnehmen wird.³⁷ Für das Ruhen des Verfahrens bedarf es daher nicht unbedingt einer förmlichen Anordnung. So ist gewährleistet, dass die Fälligkeit auch in solchen Verfah-

³⁵ Bayerisches LAG, Beschl. v. 26.7.2023 – 3 Ta 123/23.

³⁶ LSG Baden-Württemberg, Beschl. v. 26.6.2023 – L 13 AS 1242/23 ER-B 91/22.

³⁷ LSG Thüringen, Beschl. v. 26.9.2023 – L 1 SF 921/22 B; vgl. auch *Touissant*, 54. Aufl., § 8 RVG, Rn. 24.

ren eintreten kann, die nicht förmlich zum Ruhen gebracht werden, aber aus außerhalb des Verfahrens liegenden Gründen nicht wieder durch Antrag der Partei aufgenommen werden.

10. FIKTIVE TERMINSGEBÜHR BEI ERZWINGBAREM TERMIN

Nach der Anm. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV-RVG fällt eine fiktive Terminsgebühr nur in einem Verfahren an, in dem eine mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist. § 54 II FamFG gibt die Möglichkeit, eine mündliche Verhandlung zu erzwingen. Damit ist nach Ansicht des OLG Karlsruhe eine mündliche Verhandlung nicht vorgeschrieben, so dass eine fiktive Terminsgebühr nicht anfällt.³⁸ An der Richtigkeit dieser Entscheidung ist zu zweifeln. Sie widerspricht der gesetzlichen Wertung in der Anm. 1 Nr. 2 zu Nr. 3104 VV-RVG.

III. SCHLUSSBEMERKUNG

Die vorgenannten Entscheidungen erscheinen dem Autor bedeutsam. Aus Platzgründen können viele andere Entscheidungen nicht in diesem Aufsatz aufgeführt werden. Im Hinblick auf die Entscheidung des EuGH zur Zeithonorarvereinbarung bleibt abzuwarten, wie die deutschen Gerichte künftig urteilen werden.

³⁸ OLG Karlsruhe, Beschl. v. 17.1.2024 – 18 WF 155/24.

PFLICHTEN UND HAFTUNG DES ANWALTS – EINE RECHTSPRECHUNGSÜBERSICHT

RECHTSANWÄLTIN ANTJE JUNGK, RECHTSANWÄLTE BERTIN CHAB UND HOLGER GRAMS*

In jedem Heft der BRAK-Mitteilungen kommentieren die Autoren an dieser Stelle aktuelle Entscheidungen zum anwaltlichen Haftungsrecht.

HAFTUNG

EINSCHÄTZUNG DER ERFOLGSAUSSICHTEN

Auch wenn eine streitentscheidende Rechtsfrage höchstrichterlich abschließend geklärt ist, können sogar im Schrifttum geäußerte Bedenken, mit denen sich die Rechtsprechung noch nicht auseinandergesetzt hat, Veranlassung zu der Annahme geben, die

Rechtsprechung werde noch einmal überdacht. Die Prozessaussichten sind dann nicht als erfolglos einzuschätzen. (eigener Ls.)

OLG Köln, Ur. v. 18.1.2024 – 12 U 48/23

Offenkundig wächst der Anteil der Haftpflichtklagen gegen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die auf Betreiben der Rechtsschutzversicherer initiiert werden, weiter. Immer geht es dabei um behauptete Beratungsmängel in Bezug auf die (fehlenden) Erfolgsaussichten der Klage. Dass die Ansprüche aus nach § 86 VVG übergegangenem Recht ohne Weiteres vom Rechtsschutzversicherer geltend gemacht werden können, ist nicht zuletzt seit den BGH-Entscheidungen aus 2021¹ geklärt. Im Einzelfall zu prüfen bleiben aber die konkre-

* Die Autorin Jungk ist Leitende Justiziarin, der Autor Chab Leitender Justiziar bei der Allianz Versicherungs-AG, München; der Autor Grams ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Versicherungsrecht in München.

¹ Insb. BGH, Ur. v. 16.9.2021 – IX ZR 165/19.

ten Belehrungen, die konkreten Erfolgsaussichten aus ex-ante-Sicht sowie die Schadenskausalität, bei der das hypothetische Verhalten des konkreten Mandanten ins Kalkül zu ziehen ist.

Sehr viele Rechtsschutzversicherer-Regresse stehen im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten über Verbraucherdarlehensverträge. Hierzu, insb. zur Frage der Fristen für einen möglichen Widerruf der Verträge im Hinblick auf die Wirksamkeit der entsprechenden Widerrufsbelehrungen, gab es über die Jahre eine Vielzahl von Gerichtsentscheidungen. Die Einschätzung der Erfolgsaussichten hatte sich entsprechend der Rechtsprechungsentwicklung anzupassen.

Auch im hier zugrundeliegenden Fall ging es um die Widerrufsfrist. Das LG Köln hatte den Schadensersatzanspruch in Bezug auf die Kosten des Berufungsverfahrens bejaht: Nach den Umständen sei die beklagte Rechtsanwaltskanzlei dazu verpflichtet gewesen, den Versicherungsnehmern von der Rechtsverfolgung abzuraten, da die Berufung zum maßgeblichen Zeitpunkt der Beratung in den Jahren 2020 und 2021 praktisch aussichtslos war. Nach damaliger höchstrichterlicher Rechtsprechung hätten den Mandanten keinerlei Ansprüche zugestanden, da der Widerruf aufgrund des Ablaufs der zweiwöchigen Widerrufsfrist unwirksam war.

Tatsächlich ging es in dem Vorprozess nur um das kleine Wörtchen „dann“: Die Gesetzlichkeitsfiktion des Art. 247 § 6 II 2 und 3 EGBGB a.F., wodurch eine dem Muster entsprechende Widerrufsinformation einem Streit über ihre Gesetzmäßigkeit entzogen wird,² kam nicht in Betracht, weil in der Widerrufsinformation das im Muster verwendete Wort „dann“ weggelassen wurde. Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte hierzu war bis zum Beratungszeitpunkt nicht einheitlich. Die Berufung im Vorprozess hatte sich auf eine Entscheidung des OLG Frankfurt am Main vom 22.8.2018 gestützt. Das LG Köln hielt die Berufung dennoch für aussichtslos, da es sich um eine „erkennbare Einzelentscheidung“ gehandelt habe.

Genau in diesem Punkt widerspricht das OLG Köln: Da dieser Punkt in der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte damals unterschiedlich gesehen wurde und eine Entscheidung des BGH nach wie vor nicht vorliegt, konnte jedenfalls eine Erfolgsaussicht des Widerrufs aus der ex-ante-Sicht nicht ausgeschlossen werden.

Das OLG Köln geht allerdings noch weiter: Unabhängig davon habe sich ein Rechtsanwalt im Rahmen seiner Beratungspflicht maßgeblich an der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu orientieren. Es könne von ihm nicht verlangt werden, jederzeit den Stand der Rechtsprechungen aller Oberlandesgerichte im Blick zu behalten. Selbst wenn eine streitentscheidende Rechtsfrage höchstrichterlich abschließend geklärt sei, könnten sogar im Schrifttum geäußerte Bedenken, mit denen sich

die Rechtsprechung noch nicht auseinandergesetzt hat, Veranlassung zu der Annahme geben, die Rechtsprechung werde noch einmal überdacht.³ Somit sei hier in vergleichbarer Weise die Annahme gerechtfertigt gewesen, dass die Auslegung des OLG Frankfurt vom BGH noch bestätigt werden könnte, da sie gut vertretbar war, sodass keine nur geringen, geschweige denn keine Erfolgsaussichten bestanden.

Diesen Aspekt sollten die Gerichte bei den Rechtsschutzversicherer-Regressen regelmäßig im Blick haben, da die gewünschte Fortbildung der Rechtsprechung nur möglich ist, wenn auch einmal andere oder neue Sichtweisen in die Diskussion eingebracht werden. (ju)

SCHADENSERSATZ BEI UNBERECHTIGTER ANWALTSRECHNUNG AN GEGNER DES MANDANTEN

Macht ein Anwalt im eigenen Namen zu Unrecht Honorarforderungen gegen die Gegner seines Mandanten geltend (und dies noch dazu in überhöhter Weise), kommt als Anspruchsgrundlage für einen Ersatzanspruch bezüglich der zur Abwehr der Honorarforderungen entstandenen Rechtsanwaltskosten § 823 II BGB i.V.m. § 352 StGB, § 3a UWG und ggf. auch i.V.m. § 263 StGB in Betracht.

AG Brandenburg, Urt. v. 26.2.2024 – 30 C 221/23, BRAK-Mitt. 2024, 174 (in diesem Heft)

Der hier beklagte Anwalt hatte für einen Mandanten außergerichtlich gegen die beiden hiesigen Kläger als Gesamtschuldner eine Forderung von 150.000 Euro geltend gemacht (diese Forderung ist hier nicht gegenständlich). Zudem übersandte er beiden Klägern eine von ihm persönlich gestellte anwaltliche Kostenrechnung jeweils über eine Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG aus einem Wert von 150.000 Euro. Dass die Gebühr allenfalls einmal geschuldet werde, wurde nicht kenntlich gemacht. Die so in Anspruch Genommenen nahmen wegen der Kostenrechnungen anwaltliche Hilfe in Anspruch. Der Anwalt nahm trotz Aufforderung keinen Abstand von seinen Kostenrechnungen. Daraufhin erhoben sie gegen den Anwalt negative Feststellungsklage, dass ihm keine Gebührenforderungen gegen die Kläger zustünden, und verlangten die Erstattung der ihnen entstandenen außergerichtlichen Anwaltskosten.

Das AG gab der Klage statt. Die negative Feststellungsklage sei zulässig und begründet, weil zwischen den Parteien unstrittig kein Anwaltsmandat bestanden habe. Daher könne dem Anwalt gegen die Kläger kein Honoraranspruch aus anwaltlicher Tätigkeit zustehen. Ein – etwaiger – Anspruch des Mandanten des Anwalts auf Erstattung seiner Rechtsverfolgungskosten, z.B. aus Verzug, sei nicht geltend gemacht worden.

Ein Anspruch auf Erstattung der außergerichtlichen Abwehrkosten der Kläger ergebe sich nicht aus § 280 I 1

² BGH, Urt. v. 15.8.2012 – VIII ZR 378/11 Rn. 15 f.

³ BGH, Urt. v. 16.9.2021 – IX ZR 165/19 Rn. 40.

BGB, da ein Vertragsverhältnis zwischen den Parteien gerade nicht bestanden habe. Ein genereller Kostenerstattungsanspruch gegen denjenigen, der sich unberechtigt eines Rechts berühmt, bestehe nicht. Mit unberechtigten Ansprüchen konfrontiert zu werden, gehöre zum allgemeinen Lebensrisiko, soweit nicht die Voraussetzungen einer speziellen Haftungsnorm vorlägen.⁴

Hier lägen die Voraussetzungen des § 823 II BGB i.V.m. § 352 StGB (Gebührenüberhebung) vor. Eine Gebührenüberhebung liege schon deswegen vor, weil die Gebührenforderung allenfalls einmal gegen zwei Gesamtschuldner bestehen könne. Dagegen habe der Anwalt verstoßen, indem er zweimal die volle Gebühr abgerechnet habe. In Betracht komme auch ein Anspruch aus § 823 II BGB i.V.m. § 3a UWG und i.V.m. § 263 StGB, wenn der Anwalt bei der Rechnungstellung in Täuschungsabsicht verschweige, dass er dieselbe Gebühr noch mal einer weiteren Partei (wie hier dem jeweils anderen Kläger und ggf. auch noch seinem Mandanten) in Rechnung gestellt habe.

In der Praxis kommt es durchaus nicht ganz selten vor, dass Anwältinnen und Anwälte Kostenrechnungen fälschlicherweise an die Gegner ihrer Mandanten adressieren. In der Regel liegt dabei keine böse Absicht zugrunde, sondern eine nicht saubere Trennung der jeweiligen Rechtsbeziehungen. Im Zusammenhang mit Schadensersatzforderungen des Mandanten hat dieser häufig auch einen Anspruch auf Ersatz seiner Rechtsverfolgungskosten. Dabei bleibt aber der Mandant Schuldner dieser Kosten aus dem Mandatsverhältnis und kann diese ggf. als Schadensposition geltend machen. Dies muss aber sauber dargestellt werden. (hg)

FRISTEN

DAS IM eEB ANGEGEBENE DATUM IST MASSGEBLICH

1. Für die Rücksendung des elektronischen Empfangsbekanntnisses in Form eines strukturierten Datensatzes per besonderem elektronischen Anwaltspostfach (beA) ist es erforderlich, dass aufseiten des die Zustellung empfangenden Rechtsanwalts die Nachricht geöffnet sowie mit einer entsprechenden Eingabe ein Empfangsbekanntnis erstellt, das Datum des Erhalts des Dokuments eingegeben und das so generierte Empfangsbekanntnis versendet wird. Die Abgabe des elektronischen Empfangsbekanntnisses setzt mithin die Willensentscheidung des Empfängers voraus, das elektronische Dokument an dem einzutragenden Zustellungsdatum als zugestellt entgegenzunehmen; darin liegt die erforderliche Mitwirkung des Rechtsanwalts, ohne dessen aktives Zutun ein elektronisches Empfangsbekanntnis nicht ausgelöst wird.

2. Das von einem Rechtsanwalt elektronisch abgegebene Empfangsbekanntnis erbringt – wie das her-

kömmliche papiergebundene (analoge) Empfangsbekanntnis – gegenüber dem Gericht den vollen Beweis nicht nur für die Entgegennahme des Dokuments als zugestellt, sondern auch für den angegebenen Zeitpunkt der Entgegennahme und damit der Zustellung.

BGH, Beschl. v. 17.1.2024 – VII ZB 22/23, BRAK-Mitt. 2024, 176 (in diesem Heft) = NJW 2024, 1120

Im letzten Heft hatten wir uns mit einigen Entscheidungen beschäftigt, in denen es darum ging, dass kein elektronisches Empfangsbekanntnis (eEB) abgegeben wurde. Es ist dann die Frage, ob und wann die tatsächliche Kenntnisnahme festgestellt oder gar fingiert werden kann.

Hier geht es nun um den Fall, dass tatsächlich ein eEB abgegeben wurde, sich der Prozessbevollmächtigte aber darauf berief, das dort genannte Datum sei nicht das der tatsächlichen Kenntnisnahme. Durch Beschluss vom 6.6.2023 hatte das Berufungsgericht sowohl Wiedereinsetzungsanträge des Klägers als auch seine Berufung gegen das landgerichtliche Urteil als unzulässig verworfen und dem zweitinstanzlichen Prozessbevollmächtigten als elektronisches Dokument zugestellt. Nach dem das Datum des 12.6.2023 ausweisenden elektronischen Empfangsbekanntnis hat der Prozessbevollmächtigte den Beschluss vom 6.6.2023 „heute als elektronische(s) Dokument(e) erhalten“. Dieses eEB übermittelte er am 13.6.2023 aus seinem beA heraus an das Berufungsgericht zurück. Die Rechtsbeschwerde legte er am 13.7.2023 ein.

Der BGH stellt zunächst fest, dass es für den Fristbeginn nicht darauf ankommt, wann das eEB zurückübermittelt wird, sondern auf das in dem eEB angegebene Datum der Kenntnisnahme. Der Gegenbeweis sei zwar grundsätzlich möglich. Welche Anforderungen an den Nachweis der Unrichtigkeit der in einem elektronischen Empfangsbekanntnis enthaltenen Angaben zu stellen sind, konnte der Senat allerdings offenlassen, weil der Prozessbevollmächtigte dies gar nicht geltend gemacht hatte, sondern sich allein auf den Zeitpunkt der Rücksendung stützte.

Erfolg hätte die rechtzeitige Rechtsbeschwerde vermutlich ohnehin nicht gehabt: Der Prozessbevollmächtigte hatte nämlich beantragt, ihm gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren und zugleich die Begründungsfrist um einen Monat zu verlängern. Das funktioniert aber nicht, denn es muss jedenfalls innerhalb der Wiedereinsetzungsfrist auch die versäumte Prozesshandlung nachgeholt werden. Ein Fristverlängerungsantrag reicht dann nicht mehr aus. (ju)

ABSCHLIESSENDE ABENDLICHE FRISTENKONTROLLE AUCH IN ZEITEN DES beA NOTWENDIG

Zu den Anforderungen an die Ausgangskontrolle bei der Versendung fristgebundener Schriftsätze – hier: Antrag auf Verlängerung der Berufungsbegrün-

⁴ Vgl. BGH, NJW 2007, 1458.

dungsfrist – über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA; im Anschluss an BGH, Beschl. v. 11.5.2021 – VIII ZB 9/20, NJW 2021, 2201 Rn. 44 ff.; v. 24.5.2022 – XI ZB 18/21, NJW-RR 2022, 1069 Rn. 12; v. 21.3.2023 – VIII ZB 80/22, NJW 2023, 1668 Rn. 19 ff.; jeweils m.w.N.).

BGH, Beschl. v. 30.1.2024 – VIII ZB 85/22, MDR 2024, 456

Der Vortrag, die Kanzleiangestellte habe es nach ordnungsgemäßer Eintragung von Rechtsmittelbegründungsfrist und entsprechender Vorfrist unterlassen, die Verfahrensbevollmächtigte durch Anbringen eines Aufklebers an die Frist zu erinnern, genügt nicht, um die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu rechtfertigen.

BGH, Beschl. v. 14.2.2024 – XII ZB 489/23

1. Zur gebotenen Ausgangskontrolle, die sicherstellen soll, dass ein fristgebundener Schriftsatz rechtzeitig beim zuständigen Gericht eingeht, gehört insbesondere ein Abgleich mit dem Fristenkalender und die Prüfung der Eingangsbestätigung des Gerichts.

2. Sieht der Rechtsanwalt davon ab, diese Aufgaben seinem Büropersonal zu übertragen, hat er selbst hierfür Sorge zu tragen.

3. Mit einem Wiedereinsetzungsantrag, in dem lediglich glaubhaft gemacht wird, in Folge des Umstandes, dass die Versendung eines Schriftsatzes einen „alltäglichen Routinevorgang“ darstelle, an den in Folge dessen „keine unmittelbare Erinnerung“ mehr besteht, genügt der Rechtsanwalt seiner Darlegungslast nicht.

OLG Dresden, Beschl. v. 4.3.2024 – 4 U 1980/23, NJOZ 2024, 511

Den drei im Ergebnis für die jeweiligen Antragsteller negativen Entscheidungen über den Wiedereinsetzungsantrag ist gemeinsam, dass zwar zum Versand der jeweiligen fristgebundenen Schriftstücke Stellung genommen wurde, aber nichts oder völlig unzureichend zur Frage vorgetragen wurde, wie denn die Fristenkontrolle in den Kanzleien organisiert ist.

Sowohl die beiden BGH-Senate als auch der OLG-Senat gehen dabei davon aus, dass auch bei der Übermittlung von Schriftsätzen per beA diejenigen Sorgfalts- und Überprüfungspflichten gelten, die sinngemäß für den Versand per Fax entwickelt worden sind. Parallel zum Faxversand mit dem Sendejournal gibt es zunächst einmal die Möglichkeit, den Ausgang des Schriftsatzes unmittelbar zu überprüfen. Was bei Telefax das Sendejournal, ist beim Versand per beA die automatisierte Eingangsbestätigung gem. § 130a V 2 ZPO.

Ist der fristgebundene Schriftsatz qualifiziert signiert, kann er auch ohne Weiteres vom Büropersonal abgesandt werden. Dieser Vorgang entspräche dem Senden des Faxes nach Unterzeichnung des Originalschriftsatzes. Erst wenn das Sendejournal den ordnungsgemäßen Ausgang der Sendung (an das richtige Gericht mit der korrekten Nummer und mit OK-Vermerk) auswies,

darf und durfte die Frist im Kalender als erledigt markiert werden.

Nunmehr ist nach denselben Kriterien die Eingangsbestätigung zu prüfen. Dabei ist also darauf zu achten, dass der Schriftsatz vollständig ans richtige Gericht ging und mit den richtigen Dateianhängen versehen war.⁵ Dieser bloße Versandvorgang muss nicht eigens noch einmal durch den jeweiligen Prozessbevollmächtigten kontrolliert werden. Wenn die Frist dann als erledigt markiert worden ist, muss die Kanzleiorganisation allerdings auch noch vorsehen, dass eine allabendliche Kontrolle durchgeführt wird. Der Kalender ist darauf zu überprüfen, ob auch wirklich alle eingetragenen Fristen abgearbeitet worden sind. Die Akten sind ihrerseits noch einmal darauf zu überprüfen, ob die Schriftsätze auch wirklich rausgegangen sind.

Wenn zur Führung des Fristenkalenders und zu diesen obligatorischen Überwachungsschritten erst gar nicht vorgetragen wird, macht man es den Gerichten leicht, die Wiedereinsetzungsanträge zurückzuweisen. In jedem Fall muss dies jetzt „in Zeiten des beA“ ebenfalls geschehen. (bc)

QUALIFIZIERTE ELEKTRONISCHE SIGNATUR REICHT

Signiert ein Mitglied einer mandatierten Anwaltssozietät einen Schriftsatz, den ein anderes Mitglied der Anwaltssozietät verfasst und einfach elektronisch signiert hat, in qualifiziert elektronischer Form und reicht diesen Schriftsatz über sein besonderes elektronisches Anwaltspostfach bei Gericht ein, ist dies wirksam. Eines klarstellenden Zusatzes („für“) bei der einfachen Signatur des Schriftsatzverfassers bedarf es nicht.

BGH, Beschl. v. 28.2.2024 – IX ZB 30/23, BRAK-Mitt. 2024, 178 (in diesem Heft) = MDR 2024, 590

Wird ein Schriftsatz vom Anwalt qualifiziert elektronisch signiert, kann er auf allen zugelassenen elektronischen Übermittlungswegen durch jede beliebige Person übersandt werden.

BSG, Beschl. v. 7.6.2023 – B 1 KR 11/22 B

Bei dem BGH-Fall handelt es sich ironischerweise um einen (kleineren) Anwaltshaftungsprozess. Der beklagte Anwalt, Mitglied einer Sozietät, vertrat sich selbst. Die Berufungsbegründung endete mit dem maschinengeschriebenen Namen des Beklagten und dem Zusatz „Rechtsanwalt“. Sie wurde mit der qualifizierten elektronischen Signatur (qeS) eines anderen Anwalts der Kanzlei versehen, über dessen beA sie fristgerecht an das LG als Berufungsgericht übermittelt wurde. Das LG verwarf die Berufung als unzulässig, weil der Anwalt, der den Schriftsatz aus seinem beA versandt habe, im Schriftsatz nicht als verantwortender Anwalt genannt sei. Der BGH hob die Entscheidung auf.

Gemäß § 130a III 1 ZPO müsse das elektronische Dokument mit einer qeS der verantwortenden Person verse-

⁵ So schon BGH v. 20.9.2022 – XI ZB 14/22 und BGH v. 21.3.2023 – VIII ZB 80/22.

hen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Damit würden zwei Wege zur rechtswirksamen Übermittlung von elektronischen Dokumenten zur Verfügung gestellt: Zum einen könne der Anwalt den Schriftsatz mit seiner qeS versehen. Zum anderen könne er auch nur einfach signieren, müsse den Schriftsatz aber sodann selbst auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 130a IV ZPO einreichen.

Der Übernahme der Verantwortung durch den qualifiziert elektronisch signierenden, bevollmächtigten Anwalt für den Schriftsatzinhalt stehe es nicht entgegen, dass im Dokument der Name eines anderen Anwalts als Verfasser genannt wird. Auch bei der früher erforderlichen eigenhändigen Unterschrift durch einen Anwalt sei es nicht erforderlich gewesen, dass der Schriftsatz von diesem Anwalt persönlich verfasst wurde. Maßgeblich sei nur, dass der Anwalt den Schriftsatz nach eigenverantwortlicher Prüfung genehmigte und unterschrieb. Dem stehe die qeS des (zweiten) Anwalts gleich. Es bedürfe daher auch keines klarstellenden Zusatzes, dass der qualifiziert signierende Anwalt für den Kollegen handle, der den Schriftsatz verfasst hatte.

In dem vom BSG entschiedenen Fall wurde eine vom Anwalt qualifiziert elektronisch signierte Beschwerdebeurteilung nicht aus dem beA des Anwalts, sondern aus einem anderen beA an das BSG übermittelt. Dies sei, so das BSG, kein Problem. Es verwies auf § 65a III 1 SGG (entspricht § 130a III ZPO, s.o.).

Zwar sei der Schriftsatz nicht auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht worden, weil das beA nicht das des Anwalts gewesen sei; dies sei aber wegen der vom Anwalt angebrachten qeS kein Problem. Damit habe es ausgereicht, dass der Schriftsatz auf einem zugelassenen elektronischen Übermittlungsweg durch eine beliebige Person übersandt wurde.

Im Ergebnis ist festzuhalten: Liegt eine qeS durch einen bevollmächtigten Anwalt vor, kommt es auf weitere Umstände nicht mehr entscheidend an. (hg)

ZEITPUNKT DES ZUGANGS VON beA-NACHRICHTEN BEI VERSENDUNG VON ANWALT ZU ANWALT

Sendet ein Rechtsanwalt über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) an einen anderen Rechtsanwalt ein Schreiben, ist dieses dem Empfänger zugegangen, wenn das Dokument auf dem Server für den Empfänger abrufbereit während seiner üblichen oder etwaig darüber hinaus nach außen bekannt gegebenen Büroöffnungszeiten eingeht. Unerheblich für den Zugangszeitpunkt ist, wann die Benachrichtigungs-E-Mail über den Eingang beim empfangenden Rechtsanwalt auf seinem E-Mail-Server eingegangen ist.

OLG Hamm, Urt. v. 22.2.2024 – I-22 U 29/23, NJW 2024, 1353

Ein Kaufvertrag über eine Wohnung wurde auf Seiten des Käufers durch einen vollmachtlosen Vertreter geschlossen. Streitig war u.a., ob der Kaufvertrag rechtzei-

tig nach Aufforderung der Verkäuferin i.S.d. § 177 II BGB genehmigt wurde. Diese Aufforderung wurde am 5.3.2021, einem Freitag, per beA übersandt und ging beim anwaltlichen Vertreter der Käuferin am selben Tag um 10.25 Uhr auf dem Server ein. Der nahm sie aber an diesem Tag nicht mehr zur Kenntnis. Die Genehmigung des Kaufvertrags erfolgte am 16.3.2021 durch notariell beglaubigte Unterschrift. Die Genehmigungserklärung ging dann beim den Vertrag beurkundenden Notar am 22.3.2021 ein.

Die Frage war nun, ob damit noch die Zwei-Wochen-Frist des § 177 II BGB eingehalten worden war oder nicht. Nur dann wäre der später durch die Käuferin erfolgte Rücktritt nicht ins Leere gegangen und wären Schadenersatzansprüche denkbar gewesen.

Nach Ansicht des Senats löste die Aufforderung zur Genehmigung schon am 5.3.2021 die Zwei-Wochen-Frist aus. Diese sei während der Geschäftszeit vor 17.00 Uhr eingegangen und damit gem. § 130 BGB auch zugegangen. Dafür genüge es nämlich, dass der Empfänger unter normalen Umständen von der jeweiligen Willenserklärung Kenntnis nehmen könne, was zumindest im unternehmerischen Geschäftsverkehr bereits dann der Fall sei, wenn sie zu den üblichen Geschäftszeiten auf dem Mailserver des Empfängers abrufbereit eingehe. Es käme dann nicht darauf an, dass die Mail auch tatsächlich abgerufen werde.⁶ Für die Zusendung per beA gelte nichts anderes. Entscheidend sei hier auch nicht der Zugang der Benachrichtigungsmail, sondern der Eingang der Mail an sich auf dem Server, von dem aus die Mail dann abrufbar sei. Deshalb lief die Frist hier bis zum 19.3.2021, so dass der Eingang der Genehmigung beim Notar am 22.3.2021 dem Vertrag nicht mehr zur Wirksamkeit verhelfen konnte. (bc)

VERSICHERUNGSRECHT

ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT DES HAFTPFLICHTVERSICHERERS IM RAHMEN DES § 119 VVG

Der Haftpflichtversicherer kann gem. § 119 III 1 VVG von einem Dritten, der Schadenersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer der Haftpflichtversicherung bzw. nach § 115 I VVG unmittelbar gegen die Haftpflichtversicherung geltend machen will, Auskunft verlangen, soweit sie zur Feststellung des Schadensereignisses und der Höhe des Schadens erforderlich ist. Dieser gegen den geschädigten Dritten bestehende Auskunftsanspruch begründet ein Zurückbehaltungsrecht der Haftpflichtversicherung gem. § 273 I BGB gegenüber dem erhobenen Anspruch des Dritten auf Zahlung von Schadenersatz.

OLG Stuttgart, Urt. v. 19.12.2023 – 12 U 17/23, MDR 2024, 576

Aus gem. § 116 I SGB X übergegangenem Recht machte der Versicherungsträger hier Aufwendungen für den

⁶ So auch schon BGH, NJW 2022, 3791.

bei einem Unfall verletzten Versicherten geltend. Der Versicherungsnehmer der beklagten Haftpflichtversicherung hatte diesen Unfall schuldhaft verursacht. Grundsätzlich stand die Übernahme des Schadens außer Streit. Fraglich waren einzelne Positionen und deren Unfallursächlichkeit. Die im Sinne des Leitsatzes entschiedene Frage betraf allein einen Zinsanspruch auf stationäre Behandlungskosten.

Der Sozialversicherungsträger konnte hier aufgrund des Direktanspruchs gem. § 115 I VVG unmittelbar gegen den Haftpflichtversicherer vorgehen, hatte dabei aber die §§ 119 und 120 VVG zu beachten. Vorgelegt wurde dem Haftpflichtversicherer lediglich ein sog. „Grouper-Ausdruck“; dabei handelt es sich um die Krankenhausabrechnung, die nach dem diagnose-orientierten Fallpauschalensystem computergestützt ermittelt und übermittelt wird. Nach Ansicht des Senats ergebe sich daraus nicht, wie die Diagnose ermittelt wurde, so dass der Ausdruck nur als Indiztatsache, nicht aber als Beweismittel entsprechend einem Arztbericht gelten könne. Die Haftpflichtversicherung könne daher zu Recht geltend machen, dass ihr damit keine ausreichenden Belege gem. § 119 I VVG zur Verfügung gestellt wurden. Ihr müsse die Möglichkeit verbleiben, selbst

die Berechtigung der erhobenen Schadenersatzansprüche zu prüfen. Sie konnte sich damit auf ein Zurückbehaltungsrecht berufen, wodurch bis zum ausreichenden Nachweis der Diagnose und der Unfallursächlichkeit der Verletzungen kein Verzug eintreten konnte.

Das Urteil erging hier zwar im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme eines Kfz-Haftpflichtversicherers, kann aber selbstverständlich in seinen Grundsätzen auch auf die Berufshaftpflichtversicherung übertragen werden. Gerade bei Vermögensschäden wird häufig trotz offenkundig bestehender Pflichtverletzung die Kausalität bestritten. Es ist dann regelmäßig Sache des Geschädigten, diese im Rahmen des § 119 VVG gegenüber dem Haftpflichtversicherer darzulegen und ihm sämtliche Belege zu übermitteln. Die Obliegenheiten des § 119 VVG werden in der Praxis selten bedacht, wenn Vermögensschaden-Haftpflichtversicherungen in Anspruch genommen werden, noch weniger, wenn Klage gegen dort versicherte Berufsträger eingereicht wird. Will man später nicht den Einwänden des § 120 VVG ausgesetzt sein, empfiehlt sich in jedem Fall, parallel den Haftpflichtversicherer ausreichend zu informieren. (bc)

STICHWORT BERUFSRECHT

FORTBILDUNGSPFLICHT

Die Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) sieht in § 43a VIII vor, dass alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte verpflichtet sind, sich fortzubilden. Dabei wird diese allgemeine anwaltliche Grundpflicht nicht näher konkretisiert und die Art und Weise, wie ihr nachzukommen ist, nicht vorgeschrieben. Ohne inhaltliche Ausgestaltung und Vorgaben zur Erfüllung fehlt der nach § 43a VIII BRAO angeordneten Berufspflicht zur Fortbildung allerdings die praktische Bedeutung, wengleich die Fortbildung ein wesentliches Element der Qualitätssicherung der anwaltlichen Dienstleistung ist.

Für Fachanwältinnen und Fachanwälte hingegen sieht die Fachanwaltsordnung (FAO) in § 15 und für Fachanwaltsanwärterinnen und -anwärter in § 4 II eine konkrete und vor allem berufsrechtlich sanktionierte Verpflichtung zur Fortbildung in dem jeweiligen Fachgebiet vor. Alle, die eine Fachanwaltsbezeichnung führen, müssen unabhängig von beruflicher Stellung, Leistung, Eignung, Verdienst, Alter, etc. gegenüber der Rechtsanwaltskammer, in der sie Mitglied sind, durch Bescheinigungen oder geeignete Unterlagen unaufgefordert jährlich nachweisen, dass sie auf diesem Gebiet wissenschaftlich publiziert oder an Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen haben. Die Gesamtdauer der Fortbildung je Fachgebiet darf 15 Zeitstunden nicht unter-

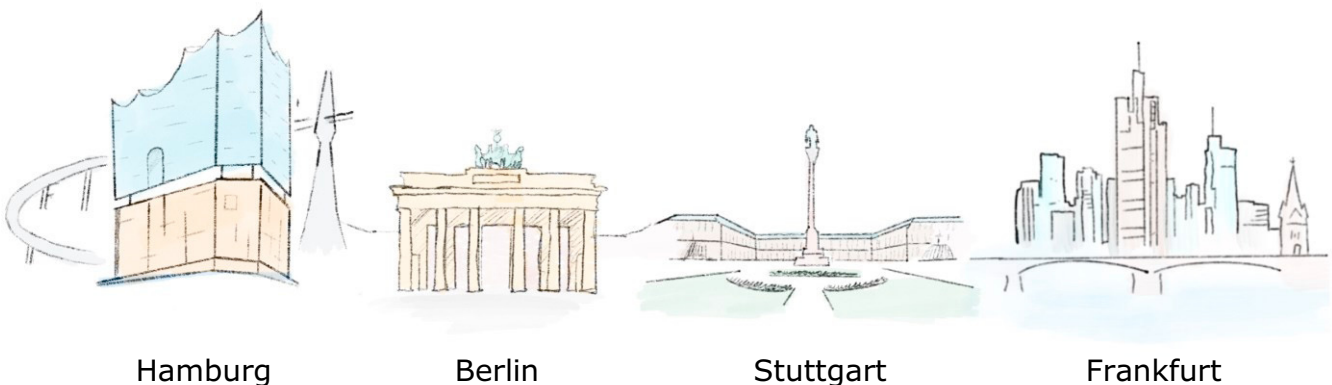
schreiten. Zweck dieser Vorschrift ist das Aufrechterhalten des besonderen Qualifikationsstandards der Fachanwältinnen und Fachanwälte. Wird die in § 15 FAO vorgeschriebene Fortbildung von der Fachanwältin oder dem Fachanwalt unterlassen, ist die Rechtsanwaltskammer nach § 43c IV 2 BRAO i.V.m. § 25 FAO im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens berechtigt, die Erlaubnis zum Führen der Fachanwaltsbezeichnung mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.

Mit der berufsrechtlichen Frage der Konkretisierung und Sanktionierung der allgemeinen Fortbildungspflicht hat sich auch die Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer (→ *Satzungsversammlung*, BRAK-Mitt. 2024, 93), das sog. „Anwaltsparlament“, in den letzten Jahren immer wieder intensiv befasst und zuletzt in der 2. Sitzung der 8. Legislaturperiode am 22.4.2024 die vorangegangenen Initiativen der 6. und 7. Satzungsversammlung nochmals aufgegriffen und mit großer Mehrheit – da die Anwaltschaft selbst über ihre Fortbildungsverpflichtung bestimmen können müsse – eine Resolution verabschiedet, die zuvor vom Ausschuss „Aus- und Fortbildung“ erarbeitet wurde. Mit dieser dem Bundesministerium der Justiz am 23.4.2024 übermittelten Resolution fordert die 8. Satzungsversammlung das Ministerium auf, sich mit der Frage

UIA-Roadshow: 4 Städte, 24 Anwälte

Anwaltsfehler – und wie man sie vermeiden kann

Jeder Anwalt macht Fehler – aber kaum einer spricht darüber. Das wollen wir ändern! In vier verschiedenen Städten stellen jeweils sechs erfahrene Praktiker fachliche Fehler vor, die sie im Laufe ihrer Karriere gemacht haben, und erläutern, wie man es hätte besser machen können.



Dienstag, 10. September 2024, 14:00 bis 18:00 Uhr

Berlin

Deutscher Anwaltverein e.V., Littenstraße 11, 10179 Berlin

Eine Teilnahmegebühr wird nicht erhoben; ein freiwilliger Kostenbeitrag für die Arbeit des **Deutschen Nationalkomitees der UIA** ist willkommen und der Höhe nach in das Ermessen der Teilnehmer gestellt. Es gibt eine Gelegenheit zur Barzahlung oder Überweisung.

Anmeldung unter <https://anwaltverein.de/anmeldung-uia-roadshow>.

Teilnahmebestätigungen (z.B. für Fachanwälte für Internationales Wirtschaftsrecht) werden erteilt.

Fragen beantwortet Ihnen gerne Frau Anastasiia Burova/Deutscher Anwaltverein, burova@anwaltverein.de.

14:00 Uhr Begrüßung:

Prof. Dr. Volker Römermann, Präsident des Deutschen Nationalkomitees der UIA, Römermann Rechtsanwälte AG, Hamburg

Grußworte:

Dr. Sylvia Ruge, Hauptgeschäftsführerin, Deutscher Anwaltverein

Dr. Vera Hofmann, Präsidentin, RAK Berlin

Riad Khalil Hassanain, Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin

Referenten:

14:15 **Dr. Alexander Mittmann**, LL.M. D.E.A, Mittmann Law, Hamburg
Gerade nochmal gutgegangen: Fehler im Internationalen Erbrecht

14:45 **Prof. Dr. Burghard Piltz**, Piltz Legal, Berlin
Internationaler Haftungsdurchgriff. Intensive Lektüre eröffnet unerwartete Perspektiven

15:15 **PAUSE**

15:30 **Thomas Krümmel**, LL.M., Meyer Köring, Berlin
Nicht gültig für alle Länder - Kultur als böse Falle

16:00 **Dr. Antje Mattfeld**, LL.M. (Berkeley), Brödermann Jahn RA GmbH, Hamburg
Der lange Arm des Gesetzgebers: Den Letzten beißen... - Praktische Erfahrungen mit dem deutschen Lieferkettengesetz

16:30 **PAUSE**

16:45 **Prof. Dr. Bernd Reinmüller**, BUSE Rechtsanwälte Steuerberater, Frankfurt am Main, Bory Associés, Avocats, Genf
Ein „leichter und glatter“ grenzüberschreitender Fall mit unerwartetem Ausgang

17:15 **Ulrich Baumann**, oikon LAW, München
Und täglich grüßt das Murmeltier – Backoffice-Fehler im Kanzlei Alltag und Wege aus der Falle

17:45 **Verabschiedung durch Prof. Dr. Volker Römermann**

Veranstalter: [Deutsches Nationalkomitee der UIA](#)

Organisationskomitee:

Ulrich Baumann, oikon law, München

Riad Khalil Hassanain, Geschäftsführer, Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin

Dr. Katharina Klingel, Brödermann Jahn, Hamburg

Christine Martin, Geschäftsführerin, Deutscher Anwaltverein, Berlin

Dr. Christoph Oertel, Brödermann Jahn, Hamburg

Prof. Dr. Bernd Reinmüller, Buse, Frankfurt/Main

Prof. Dr. Volker Römermann, Präsident des Deutschen Nationalkomitees der UIA, Römermann Rechtsanwälte AG, Hamburg

Matthias W. Stecher, ADVANT Beiten, München

einer möglichen Konkretisierung der allgemeinen Fortbildungsverpflichtung für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu befassen und die Satzungscompetenz der Satzungsversammlung in § 59a II BRAO entsprechend zu erweitern.

Als positiven Anreiz für die freiwillig unternommene Fortbildung hat die BRAK bereits im Jahr 2007 ein eigenes Fortbildungszertifikat¹ etabliert, welches im Rahmen der Qualitätssicherung an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die sich im besonderen Maße fortbilden, auf Antrag verliehen wird. Die Möglichkeit, eine Kompetenz mittels des Zertifikats und der Wort-/Bild-

¹ <https://www.brak.de/anwaltschaft/fortbildung/fortbildungszertifikat/>

marke nachzuweisen, wird insbesondere von kleineren Kanzleien sowie jungen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sehr positiv wahr- und aufgenommen. (DN)

In der Rubrik „Stichwort Berufsrecht“ werden in jeder Ausgabe der BRAK-Mitteilungen Grundbegriffe des anwaltlichen Berufsrechts kurz erklärt. Die BRAK-Mitteilungen wollen so eine schnelle Information über wichtige Bereiche des Berufsrechts wie etwa die Selbstverwaltung oder die anwaltlichen Core Values ermöglichen. Die Stichworte verfassen abwechselnd u.a. Daniela Neumann (DN), Christian Dahns (Da), Dr. Tanja Nitschke (tn) und Prof. Dr. Christian Wolf (CW).

AUS DER ARBEIT DER BRAK

DIE BRAK IN BERLIN

RECHTSANWÄLTIN DR. TANJA NITSCHKE, MAG. RER. PUBL., BRAK, BERLIN

Der Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK auf nationaler Ebene im März und April 2024. Sowohl die BRAK-Hauptversammlung als auch die Satzungsversammlung tagten im Berichtszeitraum. Wichtige Themen waren dabei u.a. die geplanten Reformen im Bereich der Zivilgerichtsbarkeit, das Straf- und Strafverfahrensrecht sowie der Fachkräftemangel und die Ausbildung von Rechtsanwaltsfachangestellten.

beA UND ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR

Der Betrieb und die Weiterentwicklung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) sowie die weitere Entwicklung des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) sowohl auf rechtlicher wie auf technischer Ebene bildeten auch im März und April einen der Arbeitsschwerpunkte der BRAK.

beA-App

Die Ende Februar 2024 veröffentlichte erste Ausbaustufe der beA-App für mobile Endgeräte¹ wurde in der Anwaltschaft überwiegend positiv aufgenommen; dabei wurde auch der Wunsch nach mehr Funktionalitäten deutlich. Derzeit bietet die App nur den rein lesenden Zugriff auf Nachrichten im Posteingangsordner des eigenen beA.

Die BRAK arbeitet aktuell daran, weitere Funktionalitäten der App bereitzustellen. Zuerst wurde der Zugriff

auf Unterordner ermöglicht. Diese Funktionalität ist für Kanzleisoftwareprodukte notwendig, die eingehende beA-Nachrichten automatisch in Unterordner verschieben. Zudem soll der Zugriff auf weitere Postfächer – etwa weitere Kanzleien oder Syndici mit Mehrfachzulassung – ermöglicht werden.

Als weitere Ausbaustufe steht das Anbringen der qualifizierten elektronischen Signatur ohne die Verwendung einer beA-Karte ganz oben auf der ToDo-Liste. Die BRAK ist hierzu bereits im Austausch mit der Bundesnotarkammer (BNotK) sowie dem TÜV. Weitere Funktionalitäten sollen schließlich die Abgabe von elektronischen Empfangsbekanntnissen sowie das Senden von Nachrichten sein.

Austausch der beA-Karten für Mitarbeitende

Der Ende 2023 von der Zertifizierungsstelle der BNotK begonnene Austausch der beA-Karten für Mitarbeitende² ist zwischenzeitlich abgeschlossen. Die BRAK hat hierzu einen Hinweis der BNotK publiziert,³ dass die alten beA-Mitarbeiterkarten nur noch bis zum 30.6.2024 nutzbar sein werden.

Betrieb und Weiterentwicklung des beA

Im Berichtszeitraum wurden – wie regelmäßig zur Systempflege – verschiedene geplante Wartungsarbeiten am beA-System durchgeführt. Unter anderem erfolgte

¹ Ausführl. zur App von *Seltmann*, BRAK-Magazin 1-2/2024, 14 f. sowie *Lemke*, BRAK-Magazin 1-2/2024, 3; zum Hintergrund s. auch *Nitschke*, BRAK-Mitt. 2024, 94.

² Dazu *Nitschke*, BRAK-Mitt. 2024, 41 f.

³ <https://portal.beasupport.de/neuigkeiten/wichtiger-hinweis-zum-tausch-der-bea-karten-mitarbeiter>; s. ferner <https://zertifizierungsstelle.bnotk.de/tausch-bea-karten-mitarbeiter>.

Anfang März eine Aktualisierung der zentralen beA-Anwendung im Rechenzentrum mit Fehlerbehebungen.

Darüber hinaus arbeitete die BRAK gemeinsam mit ihrem Dienstleister Wesroc weiter daran, die beA-Web-oberflächen nutzerfreundlicher zu gestalten. Unter anderem soll es ein übersichtlicheres Layout für elektronische Empfangsbekanntnisse geben. Zudem wurde eine vereinfachte Bestellung von Zertifikaten bei der Zertifizierungsstelle der BNotK vorbereitet, die über das beA-Portal erfolgen kann. Diese Änderung wurde im Mai 2024 umgesetzt.⁴

Rechtlicher und technischer Rahmen des ERV

Die BRAK war auch im Berichtszeitraum weiterhin in Bezug auf die Weiterentwicklung des rechtlichen sowie technischen Rahmens des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) im Austausch mit Politik und Justiz auf Bundes- und Länderebene.

Vorbereitet wurde insb. die Einbindung von „Mein Justizposfach“ (MJP) als weiteren Bausteins des ERV, über den Bürgerinnen und Bürger sicher mit Justiz, Behörden und auch mit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und den Inhabern anderer besonderer elektronischer Postfächer kommunizieren können. Aus MJP können beA-Postfächer bereits seit Oktober 2023 adressiert werden. Der umgekehrte Weg musste noch umgesetzt werden. Die dafür erforderlichen Anpassungen am beA-System hat die BRAK im Berichtszeitraum vorbereitet; sie wurden Mitte Mai ausgerollt.⁵ Über MJP ist somit nunmehr auch eine sichere und verschlüsselte Mandantenkommunikation per beA möglich.

Ferner wirkt die BRAK weiterhin in verschiedenen Arbeitsgruppen der Justiz zur technischen Fortentwicklung des ERV mit. Unter anderem ist sie in Überlegungen zur Umsetzung des Onlineverfahrens eingebunden, bei denen das beA und MJP als Mittel zur Authentifizierung an der Plattform zur Klageeinreichung angedacht sind. Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) erarbeitet derzeit einen rechtlichen Rahmen für die Erprobung des Onlineverfahrens;⁶ Mitte Juni wurde hierzu der Referentenentwurf des BMJ veröffentlicht.⁷

Ergänzend dazu bringt sich die BRAK, u.a. im Rahmen der AG IT-Standards der Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz, auch in die Weiterentwicklung der technischen Standards für den strukturierten Datenaustausch ein. Aktuell wird hier im Themenkreis „Digitale Klage“, dem die BRAK angehört, ein XJustiz-Fachdatensatz für digitale Klagen erarbeitet, der u.a. für die Onlineverfahren zum Einsatz kommen soll.

SATZUNGSVERSAMMLUNG

Die Satzungsversammlung hat den Gesetzgeber erneut aufgefordert, den Weg für eine konkretisierte und sank-

tionierte Fortbildungspflicht für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte frei zu machen. § 43a VIII BRAO sieht lediglich eine allgemeine Grundpflicht zur Fortbildung vor.⁸ Anders als bei anderen freien Berufen wird diese aber weder näher ausgestaltet noch kontrolliert. In der 2. Sitzung seiner 8. Legislaturperiode, die am 22.4.2024 in Berlin stattfand,⁹ verabschiedete das Anwaltsparlament eine Resolution, in der es die Schaffung einer entsprechenden Satzungscompetenz in § 59a der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) fordert. Sie knüpfen an die Resolutionen aus der 6. und 7. Legislaturperiode an.

Die Satzungsversammlung diskutierte außerdem über Reformpläne im Recht der Fachanwaltschaften sowie über Modernisierungsbedarf bei weiteren berufsrechtlichen Regelungen.

BRAK-HAUPTVERSAMMLUNG

Im Berichtszeitraum kamen die Präsidentinnen und Präsidenten der 28 Rechtsanwaltskammern am 14.3.2024 zu einer Präsidentenkonferenz in Berlin zusammen, an die sich der parlamentarische Abend der BRAK anschloss.¹⁰ Themen waren hier u.a. die aktuellen Entwicklungen im Bereich der Geldwäschebekämpfung sowie bei der Anpassung der gesetzlichen Anwaltsvergütung.

Am 26.4.2024 fand die 166. Hauptversammlung der BRAK in Warnemünde statt. Neben den turnusmäßig anstehenden Beratungen über Haushaltsfragen standen eine Reihe aktueller rechtspolitischer Themen auf der Tagesordnung. Dazu zählte u.a. der Entwurf eines Gesetzes zur Regelung hybrider und virtueller Versammlungen für die Kammern der rechts- und steuerberatenden Berufe, mit dem eine anlasslose Überprüfung anwaltlicher Sammelanderkonten durch die Rechtsanwaltskammern eingeführt werden soll. Die Kammern lehnen diesen Regelungsvorschlag einhellig und strikt ab.¹¹ Weitere Themen waren u.a. die geplante Erhöhung des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte sowie die Verbesserung der Ausbildung von Rechtsanwaltsfachangestellten.

SAMMELANDERKONTEN

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Regelung hybrider und virtueller Versammlungen will die Bundesregierung Kammerversammlungen für die rechts- und steuerberatenden Berufe auch virtuell ermöglichen. Das begrüßt die BRAK in ihrer Stellungnahme;¹² die weiteren in dem Entwurf enthaltenen Änderungen sieht sie jedoch kritisch.

⁴ Dazu beA-Sondernewsletter 4/2024 v. 23.5.2024.

⁵ S. beA-Sondernewsletter 3/2024 v. 15.5.2024.

⁶ Zum Hintergrund s. Nachr. aus Berlin 23/2023 v. 15.11.2023.

⁷ S. BRAK-News v. 14.6.2024 sowie Nachr. aus Berlin 12/2024 v. 12.6.2024 und 15/2024 v. 24.7.2024.

⁸ S. Stichwort Fortbildungspflicht, BRAK-Mitt. 2024, 151 (in diesem Heft)

⁹ S. den Bericht in Nachr. aus Berlin 9/2024 v. 2.5.2024.

¹⁰ Zum parlamentarischen Abend s. Nitschke, BRAK-Magazin 1-2/2024, 4 ff.

¹¹ S. Nachr. aus Berlin 9/2024 v. 2.5.2024; zur anlasslosen Überprüfung von Sammelanderkonten s. auch BRAK-Stn.-Nr. 24/2024; zur BRAK-Hauptversammlung ausf. Nitschke, BRAK-Magazin 3/2024, 4.

¹² BRAK-Stn.-Nr. 24/2024; zum Hintergrund s. Nachr. aus Berlin 8/2024 v. 18.4.2024.

Für praxisuntauglich hält sie einen im parlamentarischen Verfahren aufgenommenen Änderungsvorschlag der Regierungsfractionen: Um nichtanwaltlichen Mitgliedern von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen von Berufsausübungsgesellschaften eine mehrfache Kammermitgliedschaft zu ersparen, soll die Geschäftsführungsbefugnis im Gesellschaftsvertrag auf die Ausübung des eigenen freien Berufs festgeschrieben werden.

Die geplante Einführung einer anlasslosen und risikobasierten Überprüfung anwaltlicher Sammelanderkonten durch die Rechtsanwaltskammern in einem neuen § 73a BRAO lehnt die BRAK strikt ab. Damit würden den Kammern Aufgaben aus dem Bereich der Finanzkriminalitätsbekämpfung übertragen; anlasslose Prüfungen berufsrechtlicher Pflichten durch die Kammern sieht das Berufsrecht jedoch bislang nicht vor und sie widersprechen auch dem Prinzip der Selbstverwaltung. Auch die Kammerpräsidentinnen und -präsidenten lehnten dies auf der Hauptversammlung am 26.4.2024 in Warnemünde entschieden ab.¹³

Bei der Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags am 24.4.2024 zum Gesetzentwurf erntete die geplante anlasslose Überprüfung anwaltlicher Sammelanderkonten durch die Kammern einhellige Kritik der angehörten Sachverständigen; zu ihnen zählte auch BRAK-Vizepräsident André Haug.¹⁴

ANWALTSCHAFT

Umfrage zu Aggression und Bedrohungen

In Kooperation mit anderen europäischen Rechtsanwaltsorganisationen im Rat der europäischen Anwaltschaften (CCBE) führte die BRAK eine Umfrage zu Bedrohung und Aggression gegen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte durch.¹⁵ Zur Teilnahme an der Umfrage der BRAK waren alle in Deutschland zugelassenen Anwältinnen und Anwälte eingeladen, die Befragung lief während des Monats März und ist inzwischen abgeschlossen. Die BRAK arbeitet nunmehr an der Auswertung der Ergebnisse. Diese sollen u.a. in einem Gesamtbericht des CCBE veröffentlicht werden.

Gehaltsunterschiede in der Anwaltschaft

Aus Anlass des Equal Pay Day am 6.3.2024 hat die BRAK darauf hingewiesen,¹⁶ dass die geschlechtsbezogenen Gehaltsunterschiede in der Anwaltschaft nach wie vor deutlich größer sind als in der Gesamtbevölkerung. Bezogen auf angestellte Anwältinnen liege der Equal Pay Day rechnerisch erst am 25.3.2024. Der Gender Pay Gap liegt hier bei 23,3 %, während er in der Gesamtbevölkerung lediglich 18 % beträgt. Die Zahlen basieren auf der STAR-Untersuchung 2023.¹⁷

Anwaltsgebühren

Die Umsetzung der Transparenzanforderungen an anwaltliche Stundenhonorarvereinbarungen, die der EuGH in einer Entscheidung Anfang 2023 aufgestellt hat, bereiten in der Praxis häufig Schwierigkeiten. Inzwischen gibt es erste instanzgerichtliche Rechtsprechung aus Deutschland dazu. Die BRAK hat Handlungshinweise der Gebührenreferentinnen und -referenten der Rechtsanwaltskammern veröffentlicht, wie Anwältinnen und Anwälte dem Transparenzgebot des EuGH genügen können.¹⁸

RECHTSANWALTSFACHANGESTELLTE

Ausbildungszahlen

Die Zahl der neu abgeschlossenen Verträge für eine Ausbildung zur/zum Rechtsanwalts- oder Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten (ReFa bzw. ReNo) ist im Jahr 2023 erneut gesunken. Das zeigen von der BRAK veröffentlichte Statistiken.¹⁹ Die Zahlen beruhen auf den Rückmeldungen der Rechtsanwaltskammern an das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) zum Stichtag 30.9.

Nach der aktuellen Statistik ist die Anzahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge mit 2.994 im Vergleich zum Vorjahr (3.151) erneut gesunken (- 4,98 %), allerdings deutlich verhaltener als im Vorjahr (- 11,34 %). In zehn Kammerbezirken stieg die Anzahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge. Die übrigen Kammern verzeichneten z.T. deutliche Rückgänge, auch hier allerdings weniger stark als im Vorjahr. Dies könnte ein erster Effekt der von allen Rechtsanwaltskammern im vergangenen Jahr zum Teil deutlich angehobenen Vergütungsempfehlungen sein.²⁰

Qualität der Ausbildung

Mit den aktuellen Problemen bei der ReFa-Ausbildung befasste sich die Hauptversammlung der BRAK am 26.4.2024 in Warnemünde.²¹ Die Kammerpräsidentinnen und -präsidenten identifizierten Bereiche, in denen Verbesserungen notwendig sind, insb. Fortbildungsmöglichkeiten und die Qualität der theoretischen Ausbildung an den Berufsschulen sowie der praktischen Ausbildung. Einigkeit bestand, dass sich die Kammern als für Ausbildung zuständige Stellen künftig enger vernetzen und austauschen wollen, um dem zunehmenden Fachkräftemangel gemeinsam entgegenzuwirken. Zudem wurde über verschiedene Wege der Gewinnung von Auszubildenden gesprochen, u.a. über die von der Rechtsanwaltskammer Koblenz entwickelten Kanzleisiegel „Azubi-geprüft“ und „ReFa-geprüft“,²² mit denen Kanzleien sich als gute Ausbilder und Arbeitgeber sichtbar machen können.

¹³ S. oben und ferner Nachr. aus Berlin 9/2024 v. 2.5.2024.

¹⁴ Vgl. BRAK-News v. 25.4.2024 sowie Nachr. aus Berlin 9/2024 v. 2.5.2024 und 14/2024 v. 10.7.2024.

¹⁵ Vgl. dazu *Nitschke*, BRAK-Mitt. 2024, 94; Nachr. aus Berlin 6/2024 v. 20.3.2024.

¹⁶ Nachr. aus Berlin 6/2024 v. 20.3.2024.

¹⁷ Ausf. zu STAR 2023 *Genitheim/Eggert*, BRAK-Mitt. 2024, 69; s. auch *Nitschke*, BRAK-Magazin 3/2024, 17.

¹⁸ S. Nachr. aus Berlin 9/2024 v. 2.5.2024.

¹⁹ Übersicht zum Stichtag 30.9.2023; s. näher Nachr. aus Berlin 5/2024 v. 6.3.2024.

²⁰ Zur jüngsten Erhöhung s. Nachr. aus Berlin 2/2024 v. 24.1.2024.

²¹ Vgl. Nachr. aus Berlin 9/2024 v. 2.5.2024.

²² S. dazu Ausbildungsinitiative der RAK Koblenz unter <https://www.rakko.de/fachangestellte-auszubildende/ausbildungsinitiative/>; ferner BRAK-Podcast Folge v. 13.3.2024: „Willste dafür auch noch 'nen Orden oder was?“.

Quereinstieg in den ReFa-Beruf

Die Bundesregierung will Quereinsteigern ermöglichen, ihre beruflichen Fähigkeiten validieren zu lassen. In ihrer Stellungnahme²³ zum Regierungsentwurf für ein Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetz begrüßt die BRAK den Ansatz, die Arbeitsmarktchancen für langjährig Berufstätige ohne abgeschlossene Ausbildung zu verbessern. Sie befürchtet jedoch, dass dadurch die Ausbildung zur ReFa oder ReNo erheblich abgewertet wird und das Interesse an diesem Beruf noch weiter sinkt. Daher schlägt sie vor, dass die Validierung nur Personen offenstehen soll, die älter als 25 Jahre sind und die länger als nur die eineinhalbfache Dauer einer Berufsausbildung in dem Beruf gearbeitet haben. Zudem hält sie lediglich eine teilweise Validierung der beruflichen Handlungsfähigkeit von Quereinsteigern für sinnvoll.

Die BRAK appelliert an den Gesetzgeber, den Rechtsanwaltskammern als für die Validierung zuständigen Stellen nach dem BBiG einen angemessenen Vorlauf zu lassen. Der Regierungsentwurf sieht einen Start zum 1.1.2025 vor. Dieser sei unrealistisch, weil die Kammern erst noch Verfahrensregelungen für die Validierung erarbeiten und von den zuständigen Landesbehörden genehmigen lassen müssen.

ZIVILPROZESS

Neben den oben erwähnten Aktivitäten im Bereich des ERV und der Digitalisierung der Justiz hat sich die BRAK im Berichtszeitraum auch zu mehreren Gesetzesvorhaben im Bereich des Zivilprozesses geäußert.

Zuständigkeitsstreitwert der Amtsgerichte

Anknüpfend an eine Forderung der Justizministerkonferenz²⁴ will das BMJ den Streitwert, bis zu dem Amtsgerichte für zivilrechtliche Streitigkeiten zuständig sind, von bisher 5.000 Euro auf 8.000 Euro anheben. Ein im März vorgelegter Referentenentwurf des BMJ²⁵ sieht zudem vor, weitere streitwertunabhängige Zuständigkeiten der Amts- und Landgerichte zu schaffen.

Bereits im Vorfeld des Entwurfs hatte die BRAK vor einer Umverteilung gerichtlicher Zuständigkeiten ohne genaue Evaluierung möglicher Konsequenzen gewarnt.²⁶ So würde die richterliche Rechtsfortbildung durch die Oberlandesgerichte eingeschränkt und der Anwaltschaft brächen wegen des Postulationszwangs zahlreiche Verfahren weg; dies beeinträchtigt den Schutz rechtsunkundiger Personen und die prozessuale Waffengleichheit. Die Stärkung von Amtsgerichten, insb. im ländlichen Raum, sowie die Schaffung von Spezialzuständigkeiten begrüßt die BRAK hingegen im Grundsatz.

Diese Kritik erneuerte die BRAK in ihrer Stellungnahme zum Referentenentwurf.²⁷ Zudem kritisiert sie die darin gegebene Begründung aufs Schärfste, in welcher der Wegfall der anwaltlichen Kosten im Streitwertbereich bis 8.000 Euro für Rechtsuchende beworben wird. Anwaltliche Vertretung werde damit allein auf einen Kostenfaktor reduziert. Das werde der Rolle der Anwaltschaft und ihrer Rechtsschutzzugang gewährenden Funktion nicht gerecht. Die BRAK weist zudem darauf hin, dass das Argument des Inflationsausgleichs nicht nur für die Anhebung des Zuständigkeitsstreitwerts gelte, sondern in gleicher Weise für die gesetzlichen Anwaltsgebühren.

Anfang Juni hat die Bundesregierung den Gesetzentwurf beschlossen.²⁸ Die BRAK wird diesen eingehend prüfen und sich auch in das weitere Gesetzgebungsverfahren kritisch einbringen.

Kapitalanleger-Musterverfahren

Kapitalanleger-Musterverfahren sollen effektiver gestaltet werden. Doch ein erster Reformentwurf ließ u.a. das Verhältnis zur Abhilfeklage für Verbraucher im Unklaren. Die von der BRAK daran geäußerte Kritik²⁹ hat die Bundesregierung nunmehr in ihrem Mitte März vorgelegten Regierungsentwurf aufgegriffen.³⁰

Schiedsverfahren

In Schiedsverfahren sollen künftig weniger Formalien zu erfüllen sein und Verhandlungen per Videokonferenz möglich werden. Für die Prüfung und Vollstreckbarerklärung durch staatliche Gerichte sollen Dokumente auf englisch eingereicht werden können. Das sieht der Mitte März vom BMJ vorgelegte Referentenentwurf für ein Gesetz zur Modernisierung des Schiedsverfahrensrechts vor. In ihrer Stellungnahme begrüßt die BRAK die geplante Optimierung des ohnehin guten Schiedsverfahrens und schlägt nur bei wenigen Regelungen Verbesserungen vor.³¹

STRAFPROZESS UND STRAFRECHT

Angesichts zahlreicher Gesetzesvorhaben im Bereich des Straf- und Strafprozessrechts lag dort ein Arbeitsschwerpunkt der BRAK im Berichtszeitraum.

Digitalisierung

Aus Anlass der zunächst auf den 20.3.2024 angesetzten Beratung des Vermittlungsausschusses von Bundestag und Bundesrat über das *Gesetz zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik* und das *Hauptverhandlungsdokumentationsgesetz* hat die BRAK sich erneut dafür stark gemacht, sowohl Videoverhandlungen in Zivil- und Fachgerichten als auch die digitale Dokumentation strafgerichtlicher Hauptverhandlungen zeitnah einzuführen. Sie appellierte an die Länder, die Digitalisierung nicht zu blockieren.³²

²³ BRAK-Stn.-Nr. 18/2024; dazu Nachr. aus Berlin 7/2024 v. 3.4.2024; s. ferner *Triewiler/Vetter*, BRAK-Magazin 1-2/2024, 21.

²⁴ Beschluss der Frühjahrs-JuMiKo 2023 v. 25./26.5.2023 (TOP I.3).

²⁵ Dazu Nachr. aus Berlin 6/2024 v. 20.3.2024.

²⁶ Vgl. Schreiben von BRAK-Vizepräsident Then v. 27.7.2023 sowie BRAK-Stn.-Nr. 47/2022.

²⁷ BRAK-Stn.-Nr. 26/2024; dazu Nachr. aus Berlin 9/2024 v. 2.5.2024.

²⁸ S. BRAK-News v. 11.6.2024 sowie Nachr. aus Berlin 12/2024 v. 12.6.2024.

²⁹ S. BRAK-Stn.-Nr. 7/2024.

³⁰ Dazu im Einzelnen Nachr. aus Berlin 7/2024 v. 3.4.2024.

³¹ BRAK-Stn.-Nr. 16/2024; dazu Nachr. aus Berlin 6/2024 v. 20.3.2024.

³² Presseerkl. Nr. 2/2024 v. 4.3.2024; zum Hintergrund s. Nachr. aus Berlin 5/2024 v. 6.3.2024.

Ende Mai fand im BMJ, wohl auf Wunsch der Ausschussmitglieder, eine Verhandlungssimulation statt, bei der ein Transkriptionssystem getestet wurde.³³

Nachdem die Sitzung verschoben wurde, beschloss der Vermittlungsausschuss am 12.6.2024 einen Einigungsvorschlag für Videoverhandlungen,³⁴ den der Bunderrat sowie der Bundestag in ihren Sitzungen am 14.6.2024 billigten.³⁵ Die Beratung über das Hauptverhandlungsdokumentationsgesetz wurde erneut vertagt, ein neuer Termin steht noch nicht fest.³⁶

Position bezogen hat die BRAK ferner zu dem im März vorgelegten Regierungsentwurf eines *Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Justiz*.³⁷ Er sieht v.a. Änderungen im Bereich des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Aktenführung in allen Verfahrensordnungen vor.

In ihrer Stellungnahme befasst die BRAK sich speziell mit strafprozessualen Aspekten. Sie begrüßt insb. die Möglichkeit von Verhandlungen per Videokonferenz in der Revisionsinstanz. Eine Reihe weiterer Punkte kritisiert die BRAK jedoch, u.a. dass die Verteidigung in Fällen notwendiger Verteidigung nicht mehr zwingend persönlich anwesend sein soll und dass Strafanträge künftig per einfacher E-Mail gestellt werden können sollen. Für inakzeptabel und möglicherweise europarechtswidrig hält sie, dass die Belehrung des Beschuldigten – anstelle der bisherigen Schriftform mit schriftlicher Bestätigung des Erhalts – optional von der Staatsanwaltschaft oder ihren Ermittlungspersonen in Gegenwart des Beschuldigten zu protokollieren oder auf sonstige Weise zu dokumentieren ist.

Zu den geplanten übergreifenden Regelungen hatte die BRAK bereits zum Referentenentwurf ausführlich Stellung genommen.³⁸

Polizeiliche Ermittlungsbefugnisse

Die BRAK begrüßt den Mitte März vom Bundeskabinett beschlossenen Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Regelung des Einsatzes von verdeckten Ermittlern und Vertrauenspersonen sowie zur Tatprovokation. Damit sollen klare Voraussetzungen für den Einsatz dieser Ermittlungsinstrumente durch die Strafverfolgungsbehörden geschaffen werden, u.a. ein genereller Richtervorbehalt; zudem soll die (unzulässige) Tatprovokation erstmals gesetzlich geregelt werden. In ihrer Stellungnahme³⁹ weist die BRAK jedoch auf Nachjustierungsbedarf an den vorgeschlagenen Regelungen hin.

Bereits zu dem Ende 2023 vorgelegten Referentenentwurf für das Gesetz hatte die BRAK sich eingehend in zwei Stellungnahmen geäußert.⁴⁰ Sie wird

auch das weitere Gesetzgebungsverfahren kritisch begleiten.

Materielles Strafrecht

Das BMJ plant eine *Entkriminalisierung* bestimmter Tatbestände wie etwa Unfallflucht und Leistungerschleichung. Die in einem Eckpunktepapier festgehaltenen Reformüberlegungen befürwortet die BRAK ausdrücklich. In ihrer Stellungnahme⁴¹ unterbreitet sie zudem ergänzende Reformvorschläge u.a. zur tätigen Reue sowohl im StGB als auch im Nebenstrafrecht, zum Sexualstrafrecht, zum Insolvenzstrafrecht sowie zu Straftatbeständen im Aufenthaltsrecht.

Ein Ende Februar von den Regierungsfractionen eingebrachter Gesetzentwurf will die *Strafbarkeit der Bestechung von Abgeordneten* verschärfen. Die bisherige Regelung erfasst nur schwerste Formen der Bestechlichkeit und Bestechung bei der unmittelbaren Mandatswahrnehmung, also bei Reden und Abstimmungen in Plenum und Ausschüssen. Künftig sollen auch korrupte Verhaltensweisen strafbar sein, die im direkten Zusammenhang mit der Arbeit der Abgeordneten stehen, etwa die Vermittlung von Geschäften an ein Ministerium. In ihrer Stellungnahme⁴² zu dem Entwurf befürwortet die BRAK das Ziel, hält den konkreten Regelungsvorschlag aber für untauglich; zudem kollidiere er mit der geplanten EU-Richtlinie zur Bekämpfung der Korruption.

WEITERE RECHTSPOLITISCHE AKTIVITÄTEN

Die BRAK begrüßte in einer Erklärung⁴³ die Wiederaufnahme der Gespräche zwischen den Regierungsfractionen sowie der CDU/CSU-Fraktion über einen *besseren Schutz des BVerfG* vor einer Aushöhlung durch antidemokratische Kräfte. Sie betonte, dass parteipolitische Interessen außen vor bleiben müssen, der Schutz des Rechtsstaates stehe im Vordergrund.

Zudem äußerte sich die BRAK zu einer Reihe weiterer Gesetzesvorhaben, die unterschiedliche Rechtsgebiete betreffen. Dazu zählte insb. die geplante Überarbeitung des BDSG und Vereinheitlichung der Datenschutzaufsicht;⁴⁴ hier forderte die BRAK v.a. den Schutz des Zurückbehaltungsrechts in Bezug auf anwaltliche Handakten gegenüber datenschutzrechtlichen Auskunftsansprüchen. Ferner nahm die BRAK Stellung zur geplanten Umsetzung der EU-Richtlinie 2022/2464 zur Nachhaltigkeitsberichterstattung,⁴⁵ zum Eckpunktepapier des BMJ zur Einführung des familienrechtlichen Instituts der Verantwortungsgemeinschaft⁴⁶ und zur geplanten Einführung der sog. Bezahlkarte für Geflüchtete.⁴⁷

³³ Vgl. *Sehl*, LTO v. 28.5.2024; beck-aktuell v. 23.4.2024.

³⁴ Pressemit. v. 12.6.2024.

³⁵ Vgl. Mitt. des Bundestags v. 14.6.2024.

³⁶ Pressemit. v. 12.6.2024.

³⁷ BRAK-Stn.-Nr. 20/2024; dazu Nachr. aus Berlin 8/2024 v. 18.4.2024.

³⁸ BRAK-Stn.-Nr. 65/2023; s. zum Inhalt des Entwurfs ausf. Nachr. aus Berlin 22/2023 v. 1.11.2023.

³⁹ BRAK-Stn.-Nr. 25/2024; dazu Nachr. aus Berlin 9/2024 v. 2.5.2024.

⁴⁰ BRAK-Stn.-Nr. 5/2024 und BRAK-Stn.-Nr. 6/2024.

⁴¹ BRAK-Stn.-Nr. 19/2024; dazu Nachr. aus Berlin 8/2024 v. 18.4.2024.

⁴² BRAK-Stn.-Nr. 23/2024; dazu Nachr. aus Berlin 8/2024 v. 18.4.2024.

⁴³ Presseerkl. Nr. 3/2024 v. 8.4.2024.

⁴⁴ Schr. v. BRAK-Vizepräsident Haug v. 6.3.2024; dazu Nachr. aus Berlin 6/2024 v. 20.3.2024.

⁴⁵ BRAK-Stn.-Nr. 27/2024; dazu Nachr. aus Berlin 9/2024 v. 2.5.2024.

⁴⁶ BRAK-Stn.-Nr. 17/2024; dazu Nachr. aus Berlin 6/2024 v. 20.3.2024.

⁴⁷ Statement des BRAK-Ausschusses Migrationsrecht v. 19.3.2024; dazu Nachr. aus Berlin 7/2024 v. 3.4.2024.

In Bezug auf die Schlussabrechnung der Corona-Wirtschaftshilfen konnte die BRAK gemeinsam mit Bundessteuerberaterkammer, Deutschem Steuerberaterverband und Wirtschaftsprüferkammer erreichen, dass die Frist für die Einreichung der Abrechnungen durch die sog. prüfenden Dritten letztmalig bis zum 30.9.2024 verlängert wird. Im Rahmen einer Sonder-Wirtschaftsministerkonferenz am 14.3.2024 wurde zudem vereinbart, den Prüfprozess zu vereinfachen und zu beschleunigen sowie Regelungen für das Verfahren festgelegt, die den prüfenden Dritten mehr Rechtssicherheit geben.⁴⁸ Für die BRAK nahm Schatzmeisterin Leonora Holting hieran teil.

GUTACHTEN FÜR BUNDESGERICHE

Auf Anfrage des BVerfG hat die BRAK zu zwei dort anhängigen, sehr prominenten Verfahren Stellung genommen (vgl. § 177 II Nr. 5 BRAO). Die erste Stellungnahme betrifft die Verfassungsbeschwerde des FDP-Vorstands gegen die im Jahr 2019 beschlossene *teilweise Abschaffung des Solidaritätszuschlags*.⁴⁹ Dass dieser nur noch bei etwa 10 % der Einkommensteuerpflichtigen erhoben wird, ist nach Ansicht der BRAK nicht mehr durch eine Ausnahmelage gedeckt und verstößt zudem gegen den Gleichheitsgrundsatz.

Die zweite Stellungnahme betrifft eine Verfassungsbeschwerde in dem seit 20 Jahren dauernden urheberrechtlichen *Streitkomplex um die Nutzung eines Samples aus dem Stück „Metall auf Metall“* der Gruppe Kraftwerk in einem Song der Sängerin Sabrina Setlur. Streitig ist dort u.a., ob die Nutzung im Wege des Sampling als sog. Pastiche nach § 51a S. 1 UrhG zulässig ist, der Art. 5 III lit. k der Richtlinie 2001/29/EG (InfoSoc-RL) in deutsches Recht umsetzt. Die BRAK beantwortete hierzu einen umfassenden Fragenkatalog des BVerfG,⁵⁰ der v.a. Abgrenzungsfragen zwischen den Grundrechten der GRCh und des GG sowie darauf bezogene Darlegungsanforderungen anspricht.

Die BRAK nahm zudem Stellung zu mehreren Verfahren, die *Regelungen des bayerischen Polizeiaufgabengesetzes* (BayPAG) betreffen.⁵¹ Dabei konzentriert sie sich auf den jetzigen Art. 11a BayPAG (Art. 11 III Bay-

PAG a.F.), der eine allgemeine Eingriffsbefugnis wegen einer „drohenden Gefahr“ schafft. Diese Vorschrift begegnet nach Ansicht der BRAK durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken, u.a. weil sie nicht den rechtsstaatlichen Anforderungen der Bestimmtheit von Normen genügt.

Unter welchen Voraussetzungen ein leiblicher Vater die rechtliche Vaterschaft eines anderen anfechten kann, war die Kernfrage eines Verfassungsbeschwerdeverfahrens, zu dem die BRAK auf Anfrage des BVerfG Stellung genommen hatte. Das BVerfG hat in einem Anfang April verkündeten Urteil⁵² die *gesetzlichen Regelungen über die Vaterschaftsanfechtung* für mit dem Elterngrundrecht unvereinbar erklärt, weil sie die Beziehung des leiblichen Vaters zum Kind und seine Bemühungen um rechtliche Vaterschaft nicht berücksichtigen. Es folgte damit im Ergebnis der Stellungnahme der BRAK.⁵³

PODCASTS UND VIDEOS

Im Berichtszeitraum erschienen mehrere Folgen des Podcasts „(R)ECHT INTERESSANT!“.⁵⁴ Themen waren u.a. die Kanzleisiegel „Azubi-geprüft“ und „ReFa-geprüft“ der Rechtsanwaltskammer Koblenz, anwaltliches Engagement für den Rechtsstaat, Karriere als Syndikusanwältin trotz oder mit Familie und in Teilzeit sowie die Spezialisierung auf Jagdrecht.

Videokampagne #Aufstehen

Anfang März startete außerdem die insgesamt 75 Folgen umfassende Videokampagne „#Aufstehen für den Rechtsstaat“.⁵⁵ Bis Mitte Mai positionierten sich jeden Tag Persönlichkeiten aus Anwaltschaft, Richterschaft und Politik für Rechtsstaat und Demokratie und gegen Hass, Hetze und Rassismus, darunter Bundesjustizminister Dr. Marco Buschmann, BGH-Präsidentin Bettina Limperg, die Präsidentin des OLG Celle Stefanie Otte, Mitglieder des BRAK-Präsidiums, Präsidentinnen und Präsidenten der Rechtsanwaltskammern sowie engagierte Anwältinnen und Anwälte. Initiiert wurde die Kampagne von der Arbeitsgemeinschaft zur Sicherung des Rechtsstaates der BRAK.

⁴⁸ Gemeinsame Presseerklärung von Bund, Ländern und prüfenden Dritten v. 14.3.2024; dazu sowie zum Hintergrund s. Nachr. aus Berlin 6/2024 v. 20.3.2024.

⁴⁹ BRAK-Stn.-Nr. 13/2024; dazu Nachr. aus Berlin 5/2024 v. 6.3.2024.

⁵⁰ BRAK-Stn.-Nr. 28/2024; dazu Nachr. aus Berlin 9/2024 v. 2.5.2024.

⁵¹ BRAK-Stn.-Nr. 14/2024; dazu Nachr. aus Berlin 5/2024 v. 6.3.2024.

⁵² BVerfG, Urt. v. 9.4.2024 – 1 BvR 2017/21.

⁵³ S. Nachr. aus Berlin 8/2024 v. 18.4.2024 sowie BRAK-Stn.-Nr. 26/2023.

⁵⁴ <https://www.brak.de/newsroom/podcast/podcast-recht-interessant/>; s. dazu die Übersicht auf S. XIV in diesem Heft (Aktuelle Hinweise).

⁵⁵ Youtube-Playlist der Videokampagne; zum Kampagnenabschluss s. Nachr. aus Berlin 10/2024 v. 15.5.2024.

DIE BRAK IN BRÜSSEL

RECHTSANWÄLTIN ASTRID GAMISCH, LL.M., ASS. JUR. NADJA WIETOSKA, ASS. JUR. FREDERIC BOOG, LL.M. UND ASS. JUR. SARAH PRATSCHER, BRAK, BRÜSSEL

Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK auf europäischer Ebene im März und April 2024.

RICHTLINIE GEGEN SEXUELLEN KINDESMISSBRAUCH

Die BRAK hat im April 2024 Stellung zum Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie zur Bekämpfung sexuellen Missbrauchs und sexueller Ausbeutung von Kindern genommen.¹ Sie begrüßt ausdrücklich die Intention des Entwurfs sowie die darin vorgesehenen Neuerungen im Bereich von Prävention und Aufklärung. Kritisch bewertet sie Maßnahmen mit eher symbolischem Charakter und abstrakte Sanktionsdrohungen, solange die notwendige Aufhellung des Dunkelfeldes defizitär bleibt.

Insbesondere gegen die detaillierten Vorgaben zur Höhe der Mindesthöchststrafen in den Art. 3 und 4 VII des Richtlinienvorschlags äußert die BRAK vor diesem Hintergrund Bedenken, weil sie mit tiefgreifenden Eingriffen in das strafrechtliche System der Mitgliedstaaten einhergehen können.

Art. 17 III des Entwurfs sieht zudem vor, dass alle Fachkräfte, die engen Kontakt mit Kindern in bestimmten Bereichen haben, zu einer Meldung verpflichtet sind, wenn sie berechtigten Grund zu der Annahme einer Straftat im Sinne der Richtlinie haben. Dies würde auch für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gelten, die – beispielsweise in familienrechtlichen Verfahren – für ein betroffenes Kind tätig werden. Die anwaltliche Verschwiegenheit jedoch ist ein hohes rechtsstaatliches Gut, Kinder und Jugendliche müssen sich ihren Anwältinnen und Anwälten anvertrauen können.

Die Richtlinie zielt außerdem auf eine Aktualisierung der bestehenden EU-Regelungen ab. Sie soll die bestehende Richtlinie um Definitionen von Straftatbeständen erweitern.

MÜNDLICHE VERHANDLUNG EuG ZUM RECHTSDIENSTLEISTUNGSVERBOT IN RUSSLANDSANKTIONEN

Im Oktober 2022 veröffentlichte die EU ihr 8. Sanktionspaket gegen Russland, enthalten waren dort auch Rechtsdienstleistungen. Mehrere belgische und französische Kammern sowie Anwaltsorganisationen klagten dagegen, die BRAK wurde Streithelferin. Am 12.3.2024 fand vor dem Gericht der EU (EuG) in den verbundenen Rechtssachen T 797/22, T-798/22 und T-828/22 die mündliche Verhandlung statt.

Mit der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 bzw. ihren Überarbeitungen wurde verboten, direkt oder indirekt Rechtsberatungsdienste an die Regierung Russlands

oder in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen zu erbringen. Definiert werden dann Rechtsdienstleistungen und es gibt einen Katalog nicht erfasster anwaltlicher Tätigkeit, einem strikten Kriterium der Notwendigkeit entsprechend. Schließlich gibt es die Möglichkeit, eine Ausnahmegenehmigung für bestimmte Tätigkeiten zu beantragen.

Diese Regelung wird nun durch belgische Anwaltskammern, die Kammer von Paris, deren ehemalige Präsidentin und den Wirtschaftsanzwaltsverband ACE angegriffen. Die Klagen werden u.a. mit Verstößen gegen das Berufsgeheimnis in Art. 7 GRCh und gegen die anwaltliche Beratung in Art. 47 II GRCh begründet, im Lichte von Art. 2 EUV gelesen, in welchem das Rechtsstaatsprinzip verankert ist. Auch die BRAK hegt massive rechtsstaatliche Bedenken gegen das Sanktionspaket.

Eingangs verurteilten alle Klägervorteiler den russischen Angriffskrieg und betonten, dass es gerade nicht darum gehe, die Sanktionierung Russlands zu bewerten. Auch und gerade in einer Konfliktsituation müssten aber rechtsstaatliche Grundwerte aufrechterhalten werden. Im Zentrum der Argumentation stehen das allgemeine Verbot der Erbringung von Rechtsdienstleistungen in „unstrittigen“ Angelegenheiten und der Eingriff in das Berufsgeheimnis aufgrund der Pflicht zur Beantragung einer staatlichen Genehmigung, sollte der Anwalt in bestimmten Fällen tätig werden wollen. Massive Zweifel wurden ferner an der Verhältnismäßigkeit geäußert. Erörtert wurde u.a. die praktische Abtrennbarkeit von anwaltlichen Kernaufgaben und solchen „Nebentätigkeiten“. Das Urteil wird in einigen Monaten erwartet.

REGULIERUNG GRENZÜBERSCHREITENDER VEREINE

Die Europäische Kommission hat am 6.9.2023 einen Richtlinienvorschlag zur Regulierung grenzüberschreitender Vereine vorgelegt.² Formuliertes Ziel ist dabei die Vereinfachung EU-weiter Aktivitäten grenzüberschreitender Vereine und die Stärkung ihrer Grundrechte. Zugleich soll der „Europäische grenzübergreifende Verein – European Cross-Border Association (ECBA)“ als neue und einheitliche Rechtsform eingeführt werden. Hierdurch werde dem Zustand begegnet, dass expandierende Vereine ohne Erwerbzweck sich derzeit je nach Umfang ihrer Tätigkeit entweder registrieren lassen oder eine Zweitniederlassung begründen müssen. Angeknüpft wird dabei an eine entsprechende Entschließung des Europäischen Parlaments v. 16.2.2023.

¹ BRAK-Stn.-Nr. 21/2024.

² COM (2023) 516 final.

Die BRAK hatte sich bereits 2022 an der vorbereitenden Konsultation der Europäischen Kommission zur „Entschließung des Europäischen Parlaments mit einer Rechtsetzungsinitiative mit Empfehlung an die Kommission zu einem Statut für länderübergreifende Europäische Vereinigungen und Organisationen ohne Erwerbszweck“ im vergangenen beteiligt und sich dabei für eine Richtlinie zur Harmonisierung gemeinsamer Mindeststandards ohne Erwerbszweck ausgesprochen und dieser den Vorzug vor einer Verordnung zur Schaffung der Rechtsform „Europäischer Verein“ zugesprochen.³ Mit anderen Worten sei dies vorzugswürdig gegenüber der Einführung der ECBA als neuer Rechtsform.

Auch dieses Jahr hat die BRAK mit Blick auf den Richtlinienvorschlag die Möglichkeit der Stellungnahme gegenüber der Europäischen Kommission genutzt.⁴ Darin hat sie sich zum einen vorbemerkt auf die Ausführungen der BRAK-Stellungnahme Nr. 44/2022 berufen. Zum anderen hat sie drauf hingewiesen, dass soweit sich für die Einführung einer ECBA als Rechtsform entschieden werden sollte, sich dies nach ihrer Ansicht in der Praxis nur dann durchsetzen kann, wenn die einschlägigen Regelungen entsprechend dem deutschen Vereinsrecht flexibel ausgestaltet sind. Vor diesem Hintergrund setzt sich die Stellungnahme mit den einzelnen Erwägungsgründen der Europäischen Kommission auseinander und formuliert inhaltliche Prämissen, die es zu erfüllen gilt. So soll u.a. auf die tatsächliche Tätigkeit und nicht nur auf die bei Gründung angegebene und in der Satzung niedergeschriebene Tätigkeit abgestellt werden. Zudem soll eine umfassende Vereins- und Satzungsautonomie gewährleistet sein.

ENGAGEMENT FÜR DIE KONVENTION ZUM SCHUTZE DES ANWALTSBERUFS

Die BRAK hat sich im März und April 2024 erneut intensiv für die Konvention zum Schutze des Anwaltsberufs

³ BRAK-Stn.-Nr. 44/2022.

⁴ BRAK-Stn.-Nr. 22/2024.

engagiert.⁵ Dieses internationale Abkommen wird derzeit beim Europarat erarbeitet, seine Anfänge reichen bis ins Jahr 2016 zurück. Die Konvention soll die Rechte von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten künftig völkerrechtlich verbindlich festschreiben und gegen Aushöhungsversuche absichern.

Bis zum 17.4.2024 lief eine Konsultation des zuständigen Unterausschusses des Europarats (CJ-AV) zum weitgehend finalisierten Konventionstext. Gemeinsam mit dem DAV, der mit der BRAK die deutsche Delegation beim Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) bildet, hat die BRAK sowohl über den CCBE als auch über das für Deutschland zuständige Bundesministerium der Justiz (BMJ) zahlreiche Textvorschläge eingebracht. So wurde beispielsweise ein erweiterter Schutz von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegen die Beschlagnahme von Dokumenten und Material mit Mandatsbezug, eine weitreichende zivilrechtliche und strafrechtliche Immunität von Anwältinnen und Anwälten für im Verfahren getätigte Aussagen sowie ein prinzipielles Informationsrecht von Anwältinnen und Anwälten über sie betreffende Überwachungsmaßnahmen gefordert.

Diese Beiträge wurden, gemeinsam mit den Stellungnahmen weiterer Akteure, in der Sitzung des CJ-AV vom 13. bis 15.5.2024 diskutiert und werden voraussichtlich auch Eingang in den Konventionstext finden. Der Text soll bis zum Jahresende 2024 finalisiert werden, für das erste Halbjahr 2025 wird die Zustimmung des Ministerrates erwartet. Sodann wird eine Phase der Ratifikation und ggf. der Umsetzung ins nationale Recht beginnen. Mit Erreichen des Quorums von nach aktuellem Stand acht Ratifikationen wird die Konvention in Kraft treten. Die BRAK wird das Projekt auch weiterhin intensiv begleiten und sich für eine nachhaltige Absicherung der anwaltlichen Berufsrechte einsetzen.

⁵ Zu den Hintergründen sowie zum Arbeitsstand im Frühjahr 2023 s. *Trierweiler/Boog*, BRAK-Mitt. 2023, 70.

DIE BRAK INTERNATIONAL

RECHTSANWÄLTINNEN DR. VERONIKA DENNINGER, LL.M., UND SWETLANA SCHAWORONKOWA, LL.M., UND RECHTSANWALT RIAD KHALIL HASSANAIN, BRAK, BERLIN

Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK im internationalen Bereich im März und April 2024.

BRAK ENGAGIERT SICH FÜR DIE ABSCHAFFUNG DER TODESSTRAFE IN TAIWAN

Die BRAK unterhält schon seit einigen Jahren Beziehungen zur Taiwan Bar Association (TWBA). 2022 wurde diese Partnerschaft mit der Erneuerung eines schon

2015 geschlossenen Kooperationsabkommens geehrt. Im Februar 2024 trat die TWBA an die BRAK heran bezüglich einer Anhörung des Taiwan Constitutional Court (TCC) zur Abschaffung der Todesstrafe. Die TWBA hat gemeinsam mit der Taiwan Alliance to End Death Penalty für diese Anhörung eine Petition eingereicht und hatte die BRAK im Vorfeld um Unterstützung gebeten. Auf Initiative der BRAK wurde ein Gutachten von Prof. Dr. Thomas Weigend, einem ehemaligen Pro-

fessor für Internationales Strafrecht der Universität zu Köln, eingereicht, das nun als Kernstück der Petition dem TCC vorliegt. Das Gutachten stellt die Historie und rechtliche Begründung zur Abschaffung der Todesstrafe in Deutschland dar und zeigt alternative Strafen auf.

In Taiwan warten derzeit ca. 40 Straftäterinnen und Straftäter auf die Vollstreckung der Todesstrafe, die ausgesetzt ist, solange Rechtsmittel vor dem TCC gegen ein Urteil mit Todesstrafe anhängig sind. Dies ist derzeit noch der Fall. Die öffentliche Meinung in Taiwan ist hinsichtlich der Abschaffung der Todesstrafe gespalten. So hat man doch Angst, dass sich die Zahl der schweren Straftaten erhöhen würde, wenn es diese nicht mehr gibt. Allerdings sehen weite Teile der Bevölkerung auch die Notwendigkeit der Abschaffung und erkennen dies als einen wichtigen und notwendigen Schritt zur Weiterentwicklung des Rechtsstaates in Taiwan. Sie sehen Taiwan als fortschrittliche Jurisdiktion nach westlichem Vorbild – ohne Todesstrafe.

Eine Entscheidung ist in der Sache in fünf bis sechs Monaten zu erwarten.

VERANSTALTUNG ZUR AUSSERGERICHTLICHEN STREITBEILEGUNG IN SÉTIF

Am 2.3.2024 fand in Sétif, Algerien, eine gemeinsame Veranstaltung der BRAK mit der Vereinigung algerischer Anwaltskammern (UNOA) und der Anwaltskammer von Sétif statt. An der Veranstaltung nahmen etwa 500 Anwältinnen und Anwälte aus Algerien teil. Aus Deutschland nahmen Ingrid Hönlinger, Mitglied des BRAK-Ausschusses Außergerichtliche Streitbeilegung, Dr. Rüdiger Morbach (King & Spalding) und Riad Khalil Hassanain (BRAK) teil. Herr Dr. Morbach führte in die Schiedsgerichtsbarkeit ein, wohingegen Frau Hönlinger einen Einblick in die Mediation gab. Herr Khalil Hassanain hielt einen Vortrag über Streitbeilegungselemente im Gerichtsverfahren in Deutschland. Die Veranstaltung selbst wurde durch die algerischen Anwaltskammern finanziert.

KONFERENZ DER EUROPEAN YOUNG BAR ASSOCIATION IN ISTANBUL

Vom 7. bis 10.3.2024 fand eine Konferenz der European Young Bar Association (EYBA) in Istanbul statt. Die EYBA besteht seit 1993 und vereint die jungen Anwältinnen und Anwälte aus Europa, die sich drei Mal im Jahr zu Fachkonferenzen treffen. In den letzten Jahren sind viele osteuropäische Anwältinnen und Anwälte dem Verein beigetreten und haben sich dort stark engagiert. Das hat dazu geführt, dass der jetzige Präsident der EYBA, Sergey Barbashin, aus der Ukraine kommt und der Immediate Past President, Vladimir Palamarciuc, aus Moldau. Sergey Barbashin ist weiterhin der Präsident der NextGen der Ukrainischen Nationalen Anwaltsassoziation (UNBA), einer Organisation der UNBA für junge Kolleginnen und Kollegen.

Die Konferenz, an der ca. 400 junge Anwältinnen und Anwälte teilgenommen haben, wurde in enger Koope-

ration mit der Istanbulischen Rechtsanwaltskammer veranstaltet, so dass auch die Kontakte zur Kammer gepflegt werden konnten, insb. zu ihrer neuen Präsidentin – der ersten Frau an der Spitze der Rechtsanwaltskammer Istanbul – Filiz Saraç. Die Organisation der jungen Anwältinnen und Anwälte der Istanbulischen Kammer, vertreten durch ihre Präsidentin Hazal Görmüş, hat die Konferenz mitgestaltet.

Die Konferenz begann am 8.3.2024 mit einer Session, die dem Internationalen Frauentag gewidmet war und an der BRAK-Geschäftsführerin Dr. Veronika Denninger als Rednerin teilnahm. Bei der Session wurde die Situation von Frauen im Anwaltsberuf in der Türkei, in Deutschland und in Europa besprochen. Es wurden aktuelle Initiativen der Gesetzgeber angesprochen, um Frauen in der Berufswelt zu stärken. Der Vizepräsident der BRAK, André Haug, war online zugeschaltet und sprach bei der Konferenz über die aktuellen Herausforderungen für junge Kolleginnen und Kollegen und wie die Kammern Unterstützung leisten können. Es folgten Sessions zur KI in der Anwaltspraxis, zum Berufsbild eines Anwalts für Cybersecurity, zur Legal Tech, sowie eine Präsentation des Innovation Labs der Istanbulischen Universität. Die Konferenz verlief in einer sehr entspannten, familiären Atmosphäre unter sehr reger Beteiligung der Teilnehmenden an den Diskussionen.

ONLINE-TREFFEN MIT DER PALESTINIAN BAR ASSOCIATION

Die Palestinian Bar Association (PBA) wurde 1973 in Ramallah gegründet und hat sowohl eine Repräsentanz im Westjordanland als auch im Gazastreifen. Sie vertritt insgesamt 12.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, von denen 4.000 im Gazastreifen zugelassen sind. Der Vorstand der Palestinian Bar Association besteht aus 15 Mitgliedern, von denen neun im Westjordanland und sechs im Gazastreifen ansässig sind. Am 18.3.2024 fand ein Gespräch mit dem neuen Kammerpräsidenten der Palestinian Bar Association, Fadi Abbas, im Onlineformat statt. Für die BRAK nahmen Vizepräsident André Haug sowie die Mitglieder der BRAK-Geschäftsführung Riad Khalil Hassanain und Swetlana Schaworonkowa teil.

Thema des Gesprächs war die Struktur der Kammer und vor allem auch die derzeitige Tätigkeit der Anwältinnen und Anwälte im Westjordanland und dem Gazastreifen vor dem Hintergrund des andauernden Krieges. Präsident Abbas berichtete von dem zerstörten Gebäude der Palestinian Bar Association im Gazastreifen sowie von 70 Todesopfern in der Anwaltschaft; die gesamte Infrastruktur und das Gerichtssystem in Gaza seien zusammengebrochen.

Ferner berichtete der Präsident, dass sich die Gesetze und die Gerichtssysteme im Westjordanland und im Gazastreifen aufgrund der unterschiedlichen Natur der Besatzung grundsätzlich voneinander unterscheiden. Während im Westjordanland gerade auch im Strafrecht israelische Militärgesetze Anwendung finden, gel-

ten in Gaza vornehmlich palästinensische Gesetze, die vorwiegend jordanischer Gesetzgebung aus der Zeit der Zugehörigkeit des Gebietes zu Jordanien entstammen. Zwar ist Gaza seit nunmehr 15 Jahren hermetisch abgeriegelt, jedoch gelten innerhalb Gazas seit dem Abzug Israels im Jahre 2005 eigene Gesetze. Gemein ist beiden Jurisdiktionen, dass die Grundlagen des Rechtssystems dem französischen Recht entstammen. Insoweit bestehen viele Parallelen hinsichtlich des Aufbaus des Gerichtssystems und der gesetzlichen Regelungen im Allgemeinen.

Präsident Abbas berichtete außerdem, dass die Situation auch bereits vor dem Krieg sehr schwierig war, da die Anwältinnen und Anwälte sich nicht persönlich treffen konnten. Die Ein- und Ausreise vom und in den Gazastreifen war bereits damals nicht möglich. Damit kommunizierte der Vorstand vornehmlich telefonisch sowie mittels Videokonferenzen. Persönliche Treffen seien nur im Ausland möglich gewesen. Die Palestinian Bar Association ist an einem Austausch mit der BRAK interessiert. Hier besteht Bedarf in allen Bereichen, von berufsrechtlichen Themen bis hin zur Aus- und Weiterbildung der Anwaltschaft.

KROATISCHER ANWALTSTAG

Am 21. und 22.3.2024 hat der 40. Kroatische Anwaltstag zum Thema „Confidentiality of lawyer-client communication“ stattgefunden, an dem die BRAK seit nun über 15 Jahren teilnimmt. In diesem Jahr nahm die Präsidentin der RAK Bamberg, Ilona Treibert, für die BRAK teil. Zum Kroatischen Anwaltstag kommen traditionell zahlreiche Vertreterinnen und Vertreter der Anwaltschaften aus Mittel- und Osteuropa sowie aus dem Westbalkan. Auch in diesem Jahr waren Präsidentinnen und Präsidenten bzw. Mitglieder der Präsidien der Kammern Sloweniens, der Slowakei, der Tschechischen Republik, Mazedoniens sowie Serbiens anwesend.

FACHGESPRÄCHE ÜBER INNOVATIONEN IN DER ANWALTlichen PRAXIS IN NOVI SAD

Serbien ist in den letzten drei Jahren zum Schwerpunkt des Engagements der BRAK auf dem Westbalkan geworden. In Partnerschaft mit dem Rechtsstaatsprogramm für Südosteuropa der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V. (KAS) hat die BRAK mehrere Projekte zu Anwalts-themen in Serbien durchgeführt. Insbesondere in Novi Sad (autonome Provinz Vojvodina) besteht ein großes Interesse am deutschen Recht, an der Organisation der deutschen Anwaltschaft und am Austausch zum Berufsrecht.

Viele ehemalige Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Hospitationsprogramms der BRAK, des DAV und der Deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit (IRZ) kommen aus Serbien. Auch bei diesem Projekt wurde die Gelegenheit genutzt, den Kontakt mit den ehemaligen IRZ-Hospitantinnen und -Hospitanten zu pflegen.

Beim Fachgespräch mit ca. 40 jungen Rechtsanwältinnen und -anwälten in Novi Sad wurden Themen wie Digitalisierung der Anwaltspraxis, Einsatz von künstlicher Intelligenz (KI), Legal Design und Einsatz von ChatGPT in der Anwaltspraxis besprochen. Die Mehrheit der Anwesenden nutzt digitale Tools und viele von ihnen auch KI in ihrer Praxis. Die jungen Anwältinnen und Anwälte interessierten sich insb. für die Möglichkeiten der deutschen Anwaltschaft zu werben, denn das serbische Berufsrecht verbietet jede Art von Werbung. Nach dem Gespräch fand ein freundschaftliches Zusammensein auf Einladung des Kammerpräsidenten von Novi Sad, Vladimir Beljanski, statt.

LAWYERS SCHOOL IN PORTOROŽ

Am 5. und 6.4.2024 fand die diesjährige Lawyers School der slowenischen Anwaltskammer in Portorož statt. Dabei handelt es sich um die größte Fortbildungs- und Netzwerkveranstaltung der slowenischen Anwaltschaft, zu der ca. 600 Kolleginnen und Kollegen anreisen. An zwei Tagen fanden zahlreiche Fortbildungsveranstaltungen zu verschiedenen Rechtsgebieten und zum anwaltlichen Berufsrecht statt. BRAK-Geschäftsführerin Dr. Veronika Denninger nahm als Referentin an der Diskussion zum Thema Fremdbesitzverbot mit ca. 80 Kolleginnen und Kollegen teil.

ONLINE-TREFFEN MIT DER THAI BAR ASSOCIATION

Am 11.4.2024 fand ein erstes Gespräch mit dem Präsidenten der Thai Bar Association, Auen Kunkeaw, statt. Die Thai Bar Association ist mit der Aus- und Weiterbildung von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten in Thailand betraut. In Thailand müssen alle Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte eine einjährige Ausbildung mit anschließender Prüfung, ähnlich dem Referendariat in Deutschland, absolvieren. Die Thai Bar Association ist an einer Kooperation mit der BRAK interessiert und würde diese in Zukunft gern im Rahmen ihrer regelmäßigen Studienreisen nach Deutschland besuchen.

BERATUNGSGESPRÄCHE IN USBEKISTAN

Am 18.4.2024 fand ein Beratungsgespräch mit dem usbekischen Justizministerium und der Anwaltskammer von Usbekistan zu den Themen „kostenlose Rechtshilfe in Strafverfahren“ und „System der Bestellung der Pflichtverteidiger“ in Taschkent statt, an dem für die BRAK Geschäftsführerin Dr. Veronika Denninger teilnahm.

Das Treffen wurde von der NGO Regional Dialogue organisiert und aus Mitteln des U.S. Department of State finanziert. Neben einem Experten aus den Vereinigten Staaten von Amerika, der das US-amerikanische Modell der staatlichen Pflichtverteidiger vorstellte, präsentierte Dr. Veronika Denninger das System der Beratungs- und Prozesskostenhilfe sowie das System der Bestellung der Pflichtverteidiger in Deutschland.

In Usbekistan sichert die Verfassung zwar den Zugang zum Recht für jede Person, der Zugang zu einem Anwalt oder einer Anwältin ist jedoch insb. in den entfernten Provinzen ein Problem. Das bevölkerungsreichste Land Zentralasiens mit ca. 33 Millionen Einwohnern zählt gerade einmal 6.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Wegen des niedrigen Einkommensniveaus in der Bevölkerung arbeiten die Strafverteidigerinnen und -verteidiger fast ausschließlich als beigeordnete Pflichtverteidiger, die derzeit vom Justiz-

ministerium ausgewählt und von den Staatsanwältinnen bzw. -anwälten beigeordnet werden. Die usbekischen Kolleginnen und Kollegen fordern grundlegende Reformen vom Staat, um die Unabhängigkeit der Pflichtverteidiger zu stärken.

Am 19.4.2024 fand eine Gesprächsrunde mit dem Vorstand der usbekischen Anwaltskammer zur Organisation der Anwaltschaft und zum anwaltlichen Berufsrecht statt, an der Dr. Veronika Denninger teilnahm.

SITZUNG DER SATZUNGSVERSAMMLUNG

Die 3. Sitzung der 8. Satzungsversammlung findet am 25.11.2024 in Berlin statt.

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

WERBUNG

*LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)

FAKE-BEWERTUNGEN AUF ANWALTLICHER INTERNETSEITE

BORA § 2; UWG § 3 III

* 1. Veröffentlicht ein Rechtsanwalt auf der Facebook-Seite seiner Kanzlei Bewertungen durch Dritte, ist er verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass diese Bewertungen echt sind.

* 2. Hat ein konkurrierender Rechtsanwalt zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorgetragen, dass es sich bei Bewertungen, mit denen ein Rechtsanwalt geworben und die er sich zu eigen gemacht hat, um sog. Fake-Bewertungen handelt, verfassen ein pauschales Bestreiten und ein Berufen auf § 2 BORA nicht.

* 3. Hat ein Rechtsanwalt mit falschen Bewertungen Dritter in sozialen Medien geworben und sie damit an Verbraucher gerichtet bzw. diesen zugänglich gemacht, liegt darin eine Übermittlung i.S.d. Nr. 23c des Anhangs zu § 3 III UWG. In welcher Form und in welchem Medium die Übermittlung erfolgt, ist insofern irrelevant.

OLG Düsseldorf, Urt. v. 11.1.2024 – 20 U 91/23

AUS DEN GRÜNDEN:

I. Der Kl. ist als selbstständiger Rechtsanwalt in D tätig; auch der Bekl. ist Inhaber einer Rechtsanwaltskanzlei in D. Er betreibt für diese eine Facebook-Seite, auf der die Möglichkeit zur Bewertung seiner Rechtsanwaltskanzlei besteht. Auf der Facebook-Seite fanden sich bis zu der durch den Bekl. in Reaktion auf die Abmahnung des Kl. vorgenommenen Löschung im September 2022 die unten eingblendeten Bewertungen Dritter. Diese Bewertungen wurden zum Teil von dem Bekl. über seinen privaten Facebook-Account mit einem „Like“ versehen sowie – entweder alternativ oder zusätzlich zu dem vergebenen „Like“ – über den Rechtsanwaltskanzlei-Account des Bekl. kommentiert.

Mit Schreiben v. 20.9.2022 mahnte der Kl. den Antragsgegner ab und machte geltend, es handele sich bei den Bewertungen offensichtlich um Fake-Bewertungen, und es liege nahe, dass diese gekauft seien. Er war der Meinung, ihm stehe aus §§ 8 I, 3 III UWG i.V.m. Nr. 23c des Anhangs zu § 3 III UWG ein Anspruch auf Unterlassung zu. Jedenfalls sei dieser aus §§ 8 I, 5a UWG begründet. Er forderte den Bekl. unter Fristsetzung bis zum 28.9.2022 zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf. Der Bekl. antwortete mit Schreiben v. 28.9.2022 und gab an, die Möglichkeit, Bewertungen

auf der Seite abzugeben, entfernt zu haben, obwohl er keine Kenntnis von etwaigen Unstimmigkeiten in Bezug auf die Bewertungen gehabt habe. Eine strafbewehrte Unterlassungserklärung gab er nicht ab, woraufhin der Kl. unter dem v. 7.10.2022 Eilrechtsschutz beantragte.

Das LG Düsseldorf sprach durch einstweilige Beschlussverfügung v. 10.10.2022 (Az. 14c O 89/22) eine dem Tenor dieses Urteils entsprechende Unterlassungsverpflichtung aus. Auf den Widerspruch des Bekl. bestätigte das LG Düsseldorf mit Ur. v. 22.6.2023 die einstweilige Beschlussverfügung. Gegen diese Entscheidung legte der Bekl. Berufung ein (Az. I-20 U 90/23). Das vorliegende Verfahren (Az. 14c O 145/22) stellt sich als Hauptsacheverfahren zu dem einstweiligen Verfügungsverfahren dar.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes sowie wegen der in erster Instanz gestellten Anträge wird gem. § 540 I Nr. 1 ZPO auf den Tatbestand der angefochtenen Entscheidung verwiesen.

Mit dem am 22.6.2023 verkündeten Urteil hat das LG dem Bekl. untersagt, die angegriffenen Bewertungen zu Werbezwecken zu nutzen. Dem Kl. stehe gegen den Bekl. ein Anspruch auf Unterlassung aus §§ 8 I, III, 3 I, III UWG i.V.m. Nr. 23b des Anhangs zu § 3 III UWG zu. Der Unlauterkeitstatbestand in Nr. 23b sei – ebenso wie derjenige in § 5b III UWG – aufgrund seiner gegenüber Nr. 23c weniger strengen Voraussetzungen, die gerade nicht den Nachweis gefälschter Bewertungen voraussetzten, als Minus der vom Kl. in Bezug genommenen Nr. 23c des Anhangs zu § 3 III UWG anzusehen. Dessen Voraussetzungen lägen auch vor, denn jedenfalls durch seine „Likes“ bzw. Kommentare habe der Bekl. die Behauptung der Authentizität der Bewertungen aufgestellt und zwar ohne angemessene und verhältnismäßige Maßnahmen zur Überprüfung der Frage ergriffen zu haben, ob die Bewertungen tatsächlich von Verbrauchern stammten, die seine Dienstleistung genutzt hätten. Jedenfalls liege ein Verstoß gegen § 5b III UWG vor, indem der Bekl. durch Aktivieren der Bewertungsfunktion in dem Facebook-Account die Bewertungen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht habe, ohne darauf hinzuweisen, dass er nicht prüfe, ob die Bewertungen von Verbrauchern stammten, die tatsächlich zu seiner Rechtsanwaltskanzlei Kontakt gehabt hätten. Ob zudem der Unlauterkeitstatbestand in Nr. 23c des Anhangs zu § 3 III UWG erfüllt sei, könne somit dahinstehen.

Hiergegen wendet sich der Bekl. mit seiner form- und fristgerecht eingelegten und innerhalb der verlängerten Berufungsbegründungsfrist begründeten Berufung. Er führt zur Begründung seines Rechtsmittels aus, zu Unrecht sei das LG von einem konkreten Wettbewerbsverhältnis ausgegangen und habe die Voraussetzungen der Nr. 23b des Anhangs zu § 3 III UWG bzw. des § 5b III UWG als erfüllt angesehen.

Der Bekl. beantragt, die Klage unter Aufhebung des am 22.6.2023 verkündeten Urteils des LG Düsseldorf (Az. 14c O 145/22) abzuweisen.

Der Kl. beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Er verteidigt das angefochtene Urteil und macht sich dessen Begründung hilfsweise zu eigen. Soweit das LG den von ihm (zumindest vorrangig, wenn nicht erstinstanzlich sogar ausschließlich) geltend gemachten Anspruch aus §§ 8 I und III, 3 I und III UWG i.V.m. Nr. 23c des Anhangs zu § 3 III UWG nicht zur Begründung seines Urteils herangezogen hat, verfolgt er diesen Anspruch ausdrücklich in erster Linie weiter. Hierzu macht er geltend, es sei von ihm nachvollziehbar dargelegt worden, dass die streitbefangenen Bewertungen falsch seien. Damit obliege dem Bekl. eine sekundäre Darlegungslast. Dieser habe sich die Bewertungen auch zu eigen gemacht. Abgesehen davon handele es sich um gefälschte Bewertungen, die von ihm selbst stammten. Schließlich liege auch ein Verstoß gegen § 5b UWG vor.

Der Kl. beantragt daher im Wege der Anschlussberufung sinngemäß, unter Abänderung des am 22.6.2023 verkündeten Urteils des LG Düsseldorf, die tenorierte Unterlassungsverpflichtung mit der Begründung der Klageschrift v. 20.12.2022 zu bestätigen.

Der Bekl. beantragt, die Anschlussberufung zurückzuweisen.

Er vertritt die Ansicht, der Kl. sei hinsichtlich der aufgestellten Behauptung zu Fake-Bewertungen beweisfällig geblieben.

Hinsichtlich aller weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen Bezug genommen.

II. Die zulässige Anschlussberufung des Kl. ist begründet mit der Folge, dass die Berufung des Bekl. gegenstandslos geworden ist (vgl. Senatsurt. v. 21.4.2015 – I-20 U 9/14, GRUR-RS 2016, 17779).

1. Das LG hat mit dem angefochtenen Urteil eine Unterlassungsverpflichtung tenoriert, die nach ihrem Wortlaut dem Antrag in der Klageschrift v. 20.12.2022 folgt. Als Anspruchsgrundlage hat das LG allerdings – abweichend von der Klageschrift – nicht Nr. 23c des Anhangs zu § 3 III UWG herangezogen. Die Kammer hat auf Nr. 23b des Anhangs zu § 3 III UWG sowie hilfsweise § 5b III UWG abgestellt und das Vorliegen der Voraussetzungen von Nr. 23c des Anhangs zu § 3 III UWG ausdrücklich offengelassen. Daher passen Tenor und Begründung der angefochtenen Entscheidung nicht zueinander. Entgegen der Auffassung des LG handelt es sich insoweit nicht um ein Minus – abgesehen davon, dass dann gerade nicht hätte dahingestellt bleiben dürfen, ob auch die Voraussetzungen von Nr. 23c des Anhangs zu § 3 III UWG vorliegen oder nicht, und es überdies der Klageabweisung im Übrigen bedurft hätte – sondern um einen anderen Streitgegenstand. Denn der Vorwurf ist ein deutlich anderer: Während bei Nr. 23c der Vorwurf im Raum steht, der Unternehmer habe gefälschte Bewertungen beauftragt, geht der Vorwurf bei Nr. 23b (nur) dahin, der Unternehmer, der die Behauptung über Kundenbewertungen aufgestellt hat, habe keine angemessenen und verhältnismäßigen Maßnah-

men zur Überprüfung dieser Bewertungen ergriffen und im Falle des § 5b III UWG stellt sich lediglich die Frage, ob der Unternehmer über Sicherstellungsmaßnahmen informiert hat. Letztlich liegt damit ein Verstoß des LG gegen § 308 ZPO vor.

2. Die ihm unter diesem Gesichtspunkt ungünstige Entscheidung des LG hat der Kl. im Rahmen der ihm eingeräumten Frist zur Berufungserwiderung zum Gegenstand seines Vorbringens gemacht, indem er klargestellt hat, den geltend gemachten Anspruch aus §§ 8 I und III, 3 I und III UWG i.V.m. Nr. 23 c des Anhangs zu § 3 III UWG weiterzuverfolgen und zwar mit der Begründung, dass er nachvollziehbar dargelegt habe, dass die streitbefangenen Bewertungen falsch seien. Darin liegt eine Anschließung des Kl. i.S.d. § 524 I 1 ZPO; die Bezeichnung als Anschlussberufung ist nicht nötig (vgl. BGH, Urt. v. 3.11.1989 – V ZR 143/87, NJW 1990, 447-450).

3. Mithin war auf die Anschlussberufung des Kl. der Widerspruch zwischen dem Tenor und den Entscheidungsgründen der angefochtenen Entscheidung zu beseitigen.

Dem Kl. steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch aus der vorrangig geltend gemachten Anspruchsgrundlage gem. §§ 8 I und III Nr. 1, 3 I und III UWG i.V.m. Nr. 23c des Anhangs zu § 3 III UWG zu.

3.1. Mit Recht hat das LG die Aktivlegitimation des Kl. als Mitbewerber des Bekl. i.S.d. §§ 8 III Nr. 1, 2 I Nr. 4 UWG bejaht.

a) In Bezug auf die – insoweit allein maßgebliche – konkrete geschäftliche Handlung ist ein Wettbewerbsverhältnis zwischen den beteiligten Unternehmen als Anbietern dann gegeben, wenn sie die gleichen oder gleichartige Waren oder Dienstleistungen innerhalb desselben Endabnehmerkreises abzusetzen versuchen und daher das Wettbewerbsverhalten des einen den anderen beeinträchtigen, das heißt in seinem Absatz behindern oder stören kann (BGH, GRUR 2022, 729, 731 – Zweitmarkt für Lebensversicherungen II; GRUR 2021, 497 Rn. 15 – Zweitmarkt für Lebensversicherungen I).

Weil im Interesse eines wirksamen lauterkeitsrechtlichen Individualschutzes grundsätzlich keine allzu hohen Anforderungen an das Vorliegen eines konkreten Wettbewerbsverhältnisses zu stellen sind, reicht es hierfür aus, dass sich der Verletzer durch seine Verletzungshandlung im konkreten Fall in irgendeiner Weise in Wettbewerb zu dem Betroffenen stellt. Ein konkretes Wettbewerbsverhältnis ist daher anzunehmen, wenn zwischen den Vorteilen, die die eine Partei durch eine Maßnahme für ihr Unternehmen oder das eines Dritten zu erreichen sucht, und den Nachteilen, die die andere Partei dadurch erleidet, eine Wechselwirkung in dem Sinne besteht, dass der eigene Wettbewerb gefördert und der fremde Wettbewerb beeinträchtigt werden kann und die von den Parteien angebotenen Waren oder Dienstleistungen einen wettbewerblichen Bezug

zueinander aufweisen (BGH, a.a.O.). Somit stellt der Begriff des konkreten Wettbewerbsverhältnisses auf die Substituierbarkeit der von den beteiligten Unternehmen angebotenen Produkte aus der Sicht der Endabnehmer – der Verbraucher – ab.

Eine Substituierbarkeit ist jedenfalls dann zu bejahen, wenn für einen nicht unbeträchtlichen Teil der Endabnehmer die angebotenen Produkte in sachlicher, räumlicher und zeitlicher Hinsicht austauschbar sind (Köhler, in Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 42. Aufl., § 2 Rn. 4.21).

b) Diese Grundsätze hat das LG vollständig beachtet und ist mit Recht von dem Bestehen eines Wettbewerbsverhältnisses ausgegangen. Das Angebot des Bekl. tritt zu dem Angebot des Kl. in Konkurrenz, weil ihre Tätigkeitsbereiche die vom LG dargestellten Überschneidungen aufweisen und sich – entgegen der Berufung – nicht darin erschöpfen, dass es sich bei beiden Parteien um Rechtsanwälte aus Düsseldorf handelt. Es kann insb. keine Rede davon sein, dass Überschneidungen nur in einem wettbewerbsrechtlich unerheblichen Maße gegeben seien. Der Kl. mag zwar schwerpunktmäßig auf andere Rechtsgebiete spezialisiert sein als der Bekl. Darauf kommt es aber nicht an, da sich der Bekl. als „kompetenter Partner in allen Rechtsfragen“ bezeichnet. Dahinstehen kann auch, welches konkrete Suchverhalten die Verbraucher an den Tag legen. Maßgeblich ist, dass die sich gegenüberstehenden Angebote der Parteien vom angesprochenen allgemeinen Verkehr als zueinander in Konkurrenz stehend wahrgenommen werden.

3.2. Der Senat stimmt mit dem LG auch darin überein, dass das Zugänglichmachen von Bewertungen Dritter auf einer Facebook-Seite, die der Bekl. in seiner Eigenschaft als Inhaber einer Rechtsanwaltskanzlei betreibt und auf der die Möglichkeit zur Bewertung der Rechtsanwaltskanzlei besteht, eine geschäftliche Handlung i.S.v. § 2 I Nr. 2 UWG darstellt. Es handelt sich um eine klassische Werbemaßnahme, mit der der Bekl. den Absatz seiner Rechtsanwaltskanzlei zu fördern sucht.

3.3. Auch der Unlauterkeitstatbestand der §§ 8 I und III, 3 I und III UWG i.V.m. Nr. 23c des Anhangs zu § 3 III UWG ist erfüllt. Hiernach sind die Übermittlung oder Beauftragung gefälschter Bewertungen oder Empfehlungen sowie die falsche Darstellung von Bewertungen oder Empfehlungen von Verbrauchern in sozialen Medien zu Zwecken der Verkaufsförderung stets unlauter. Den Bekl. trifft der Vorwurf der Übermittlung gefälschter Bewertungen.

a) Der Kl. hat zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorgetragen, dass es sich bei den streitbefangenen Bewertungen, mit denen der Bekl. geworben und die er sich – wie darzulegen sein wird – zu eigen gemacht hat, um sog. Fake

Mitbewerber

geschäftliche Handlung

pauschales Bestreiten ist unzureichend

Bewertungen handelt, da diesen kein Kontakt des Bewertenden mit dem Leistungsangebot des Bekl. vorausgegangen war. Das pauschale Bestreiten des Bekl. und sein Berufen auf § 2 BORA verfangen nicht. Die Bewertenden haben sich unter einem bürgerlichen Namen selbst als zumindest mit dem Bekl. bzw. dessen Rechtsanwaltskanzlei in Kontakt stehend bezeichnet, und er hat sich deren Bewertungen durch das Versehen mit einem „Like“ bzw. durch Abgabe von Kommentaren zu eigen gemacht. Um dem vom Kl. erhobenen Vorwurf, es handele sich bei den streitbefangenen Bewertungen um Fake-Bewertungen, substantiiert entgegen zu treten, hätte es ihm deshalb im Rahmen seiner sekundären Darlegungslast obliegen, konkret dazu vorzutragen, dass Personen mit diesem Namen mit seiner Rechtsanwaltskanzlei oder ihm tatsächlich in Kontakt standen oder dass er die Bewertung anderweitig einem konkreten Kontakt/Mandatsverhältnis zuordnen kann. Dieser Obliegenheit ist er indes trotz ausdrücklichen Hinweises des Senats mit Beschl. v. 9.11.2023 nicht nachgekommen. Soweit er allgemein ausführt, ihm sei aufgrund der erlaubten Verwendung von Pseudonymen auf Facebook oder aufgrund der Beschäftigung mehrerer Berufsträger in seiner Rechtsanwaltskanzlei eine Zuordnung nicht möglich bzw. zumutbar, dringt er damit nicht durch. Abgesehen davon, dass der Bekl. pauschal bloß allgemeine und lediglich mögliche Szenarien aufzeigt, ohne – wie es erforderlich gewesen wäre – einen konkreten Bezug zum Streitfall herzustellen, treffen ihn im Rahmen seiner sekundären Darlegungslast durchaus gewisse Nachforschungspflichten. Folglich hätte er notfalls bei seinen anderen Kanzleibesetzten bzw. Berufsträgern nachfragen müssen, ob es den Bewertenden zuordenbare Kontakte gibt oder nicht. Entsprechende, ohne weiteres zumutbare Nachforschungen hat der Bekl. offenbar nicht angestellt, was zu seinen Lasten geht.

b) Der Bekl. hat mit den streitbefangenen Bewertungen, wie sie im Tenor dieses Urteils wiedergegeben sind, in sozialen Medien geworben und sie damit an Verbraucher gerichtet sowie diesen zugänglich gemacht. Darin liegt eine Übermittlung i.S.d. Nr. 23c des Anhangs zu § 3 III UWG. In welcher Form und in welchem Medium die Übermittlung erfolgt, ist belanglos (vgl. Köhler, in Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 42. Aufl., Anh. zu § 3 Rn. 23c.3).

aa) Ohne Erfolg rügt der Bekl., dass sich das LG nur un-

Übermittlung i.S.d. Nr. 23c des Anhangs zu § 3 III UWG

zureichend mit der Frage der Verbrauchereigenschaft der Bewertenden befasst habe. Ausweislich der streitbefangenen – auch im Tenor dieses Urteils wiedergegebenen – Bewertungen geben die Bewertenden an, Rechtsdienstleistungen des Bekl. bzw. der von ihm geführten Rechtsanwaltskanzlei in Anspruch genommen zu haben. Nach dem Inhalt der streitbefangenen Bewertungen spricht alles dafür, dass die Bewertenden dabei als Verbraucher aufgetreten sind. Aus dem Vorbringen des Bekl. ergibt sich nichts Gegenteiliges.

bb) Die Übermittlung der Fake-Bewertungen erfolgte auch zu Zwecken der Verkaufsförderung. Insoweit ist nicht entscheidungserheblich, dass die Dienstleistungsangebote des Bekl. bzw. seiner Rechtsanwaltskanzlei nicht über die Facebook-Seite angeboten werden, auf denen die Fake-Bewertungen Verbrauchern zugänglich gemacht worden waren. Die „räumliche Trennung“ ändert nichts daran, dass die abgegebenen und mit Willen des Bekl. der Öffentlichkeit zugänglich gemachten Bewertungen eine für den Verbraucher wichtige Informationsquelle darstellen und geeignet sind, dessen Entscheidung über die Inanspruchnahme von Rechtsdienstleistungen des Bekl. bzw. dessen Rechtsanwaltskanzlei zu beeinflussen und damit den Absatz des Bekl. zu fördern.

3.4. Die durch die Verletzungshandlung zu Gunsten des Kl. indizierte Wiederholungsgefahr hat der Bekl. nicht auszuräumen vermocht. Hierfür genügt es nicht, dass er die streitbefangenen Bewertungen entfernt hat. Der Hinweis der Berufung auf die Entscheidung des OLG Stuttgart v. 22.10.2013 (Az. 4 W 78/13) geht fehl. In der vom Bekl. zitierten Passage wird die Frage aufgeworfen, wann einen Host-Provider die Verpflichtung trifft, zukünftige Verletzungen zu verhindern. Darum geht es hier jedoch nicht.

4. Da der Kl. sein Unterlassungsbegehren mit Erfolg auf den von ihm vorrangig geltend gemachten Anspruch aus §§ 8 I und III, 3 I und III UWG i.V.m. Nr. 23c des Anhangs zu § 3 III UWG zu stützen vermag, fehlt es nunmehr an einer verfahrensrechtlichen Grundlage für die Verurteilung des Bekl. auf Grundlage des vom Kl. allenfalls hilfsweise geltend gemachten §§ 8 I und III, 3 I und III UWG i.V.m. Nr. 23b des Anhangs zu § 3 III UWG. Denn die Entscheidung stand – auch wenn dies vom LG nicht beachtet wurde – unter der auflösenden Bedingung, dass dem Hauptantrag nicht stattgegeben wird (s. dazu BGH, Urt. v. 19.1.2001 – V ZR 437/99, NJW 2001, 1127-1130; *Rimmelspacher*, in Münchener-Kommentar, ZPO, 6. Aufl., § 528 Rn. 43 m.w.N.). Damit ist die Berufung des Bekl. gegenstandslos.

ANMERKUNG:

Online-Bewertungen sind regelmäßig Ausgangspunkt von juristischen Auseinandersetzungen. In der Praxis sehen die meisten Fälle so aus: Bewertete versuchen, anonyme, negative Bewertungen über sich beim Anbieter der Plattform (Suchmaschine, Bewertungsportal etc.) entfernen zu lassen. Der Bewertete hat in der Regel keine Möglichkeit, zu prüfen, ob der anonymen Bewertung ein realer Kundenkontakt zugrunde liegt. Die aktuelle Rechtsprechung (vgl. OLG Hamburg, Beschl. v. 8.2.2024 – 7 W 11/24, GRUR-RS 2024, 1814) legt den Plattformanbietern deshalb weitgehende Prüf- und Sorgfaltspflichten auf. Sie müssen im Bestreitensfall darlegen und ggf. beweisen, dass der Bewertung ein echter Kundenkontakt zugrunde liegt, und sogar den Klarnamen des Bewertenden nennen. Das führt in der Regel zur Löschung, da schon der Datenschutz eine solche Offenlegung verhindert.

In der Entscheidung des OLG Düsseldorf liegt der Sachverhalt andersherum. Der Vorwurf: Ein Rechtsanwalt habe Fake-Bewertungen gekauft, was ein Wettbewerber unterlassen sehen will. Während die Annahme eines Wettbewerbsverhältnisses und die Anwendung der UWG-Vorschriften durch das OLG vorliegend keine Fragen aufwerfen, sollte dabei ein besonderes Augenmerk auf die vom Gericht zugrunde gelegte Beweislastverteilung gelegt werden.

Denn wie in dem Fall, in dem ein sich zu Unrecht Bewerteter gegen negative vermeintliche Fake-Bewertungen wehrt und den Anbieter der Plattform eine hohe Darlegungslast trifft, trifft – jedenfalls nach der Ansicht des OLG Düsseldorf – denjenigen eine erweiterte Darlegungslast, der die (positiven) Fake-Bewertungen über die eigene Leistung angeblich veranlasst hat. Der Anwalt müsse darlegen, dass die Bewertungen echt sind und ihnen ein tatsächlicher Mandatskontakt zugrunde liegt. Ein pauschales Bestreiten des Bewertungskaufs genüge nicht, um den Vorwurf des UWG-Verstoßes auszuräumen. Vielmehr treffe den Beklagten eine sekundäre Darlegungslast.

Es liegt auf der Hand, dass diese Anforderung dem Anwalt ein Dilemma beschert. Denn erstens kann nicht vorausgesetzt werden, dass eine Anwältin bzw. ein Anwalt Bewertungen immer einem ihrer bzw. seiner Mandanten zuordnen kann. Immerhin herrscht online keine Klarnamenpflicht. Zweitens würde ihr oder ihm selbst bei Kenntnis des Bewertenden das Mandatsgeheimnis aus § 43a II BRAO, § 2 BORA verbieten, das Mandatsverhältnis gegenüber dem beanstandenden Wettbewerber oder dem Gericht ohne Zustimmung des betreffenden Mandanten offenzulegen. Zum Anlass, die Substantiierungsmaßstäbe jedenfalls für Anwältinnen und Anwälte oder andere Berufsgeheimnisträger zu senken, nahm das OLG Düsseldorf dieses Hindernis allerdings nicht.

So nachvollziehbar und begrüßenswert das Ziel ist, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als Organe der Rechtspflege potenziellen Mandanten auf ihren Social-Media-Auftritten oder ihrer Website keine gefälschten Bewertungen und gekaufte angebliche zufriedene Mandanten vorgaukeln, wurden dem verklagten Kollegen erhebliche Darlegungs- und Beweislasten in den Weg gelegt, um den Vorwurf der unlauteren Verkaufsförderung auszuräumen, die praktisch nicht überwunden werden können. Für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ergeben sich durch die Entscheidung nicht zu vernachlässigende Haftungsrisiken.

Fraglich ist nun, ob Folge der Rechtsprechung sein muss, die Möglichkeit der Bewertung auf Online-Profilen (soweit möglich) zu deaktivieren, sich von Portalen

mit Bewertungsfunktion grundsätzlich fernzuhalten, oder alle Bewertungen proaktiv zu löschen, die nicht mit bekanntem Klarnamen versehen sind.

Die eingangs genannten Anbieter von Bewertungsplattformen sind (ähnlich wie Host-Provider, vgl. BGH, Urt. v. 27.2.2018 – VI ZR 489/16, GRUR 2018, 642) nicht verpflichtet, anlasslos die Echtheit von Bewertungen zu prüfen. Diese Rechtsprechung hat ihren Grund schon in der Unmöglichkeit eines solchen Unterfangens: Denn bei den Plattformen gehen täglich abertausende Bewertungen ein, während das Bewertungsaufkommen bei Anwältinnen und Anwälten überschaubar sein dürfte. Eine Prüfung der Bewertungen auf Authentizität dürfte für sie deshalb keinen unzumutbaren Aufwand bedeuten. Hinzu kommt, dass die Bewertungen ihrer Leistung ihrer eigenen Sphäre zugehörig sind und eine Überprüfung der Authentizität ihnen daher zumindest grundsätzlich möglich ist.

Zudem lassen sich die von der Rechtsprechung für Bewertungsplattformen angewandten Grundsätze der mittelbaren Störerhaftung (vgl. dazu BGH, GRUR 2022, 1459 Rn. 23 ff.) auch auf der Handlungsebene schon nicht ohne Weiteres übertragen. Die Entscheidung macht zwar diesen Anschein, denn das OLG Düsseldorf führt in der Begründung aus, der Anwalt habe sich die Bewertungen durch „Liken“ zu Eigen gemacht. Der UWG-Vorwurf besteht aber nicht in der Zurechnung des Inhalts der Bewertungen (möglicher) Dritter und der Verletzung von Prüfpflichten, sondern in der Übermittlung und/oder Beauftragung gefälschter Bewertungen und Empfehlungen, somit einer eigenhändigen Handlung. Ob die Bewertungen „geliked“, kommentiert oder sonst zu Eigen gemacht werden, dürfte daher keine Rolle spielen. Das Zu-Eigen-Machen kam hier daher nur „on top“.

Für die Praxis lässt sich daraus neben der Selbstverständlichkeit, keine Fake-Bewertungen zu kaufen, die Empfehlung ableiten, „echte“ Bewertungen auf von der Anwältin oder vom Anwalt betriebenen Online-Profilen regelmäßig zu sichten und zu prüfen. Kann eine unter vermeintlichem Klarnamen verfasste Bewertung dabei keinem Mandanten zugeordnet werden oder liegt für Bewertungen, die unter Pseudonym veröffentlicht wurden, deren Quelle aber bekannt ist, keine Einwilligung für eine mögliche Offenlegung gegenüber einem Wettbewerber oder dem Gericht vor, sollten solche Bewertungen sicherheitshalber entfernt werden.

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht Dr. Till Dunckel, Hamburg,
Vorsitzender des BRAK-Ausschusses Medienrecht

FACHANWALTSCHAFTEN

WIDERRUF DER ERLAUBNIS ZUR FÜHRUNG EINER FACHANWALTSBEZEICHNUNG

BRAO § 43c IV 2; FAO § 15

- * 1. Gemäß § 43c IV 2 BRAO kann einem Rechtsanwalt die Befugnis, die Bezeichnung als Fachanwalt zu führen, entzogen werden, wenn er die gem. § 15 FAO vorgeschriebene Fortbildung nicht wahrnimmt.
- * 2. Die Fortbildungspflicht ist in jedem Kalenderjahr aufs Neue zu erfüllen. Eine die Verletzung der Fortbildungspflicht rückwirkend heilende Nachholung der Fortbildung im Folgejahr ist nicht möglich.
- * 3. Eine einmalige Verletzung der Fortbildungspflicht führt jedoch nicht zwingend zum Widerruf. Es liegt im Ermessen einer Kammer, ob sie bei der erstmaligen Verletzung der Fortbildungspflicht vom Widerruf zunächst absieht und dem Rechtsanwalt die Möglichkeit einräumt, durch verstärkte Fortbildung im laufenden Jahr eine Sanktionierung der einmaligen Pflichtverletzung im zurückliegenden Jahr zu vermeiden.

- * 4. Rechtsuchende dürfen darauf vertrauen, dass ein Berufsträger, der die Bezeichnung „Fachanwalt für Steuerrecht“ führt, auch an den entsprechenden Fortbildungsmaßnahmen teilgenommen hat. Dies kann weder durch eine vertiefte Praxis noch durch eine langjährige Erfahrung auf dem Gebiet des Steuerrechts oder eine Tätigkeit und Fortbildung als Steuerberater ersetzt werden.

Bayerischer AGH, Urt. v. 25.1.2024 – BayAGH III – 4-7/23 n.rkr.

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Die Berufung ist beim BGH anhängig (Az: AnwZ (Bfng) 18/24). Sofern für eine Fachanwaltschaft (bspw. pandemiebedingt) keine Präsenzseminare zur Erfüllung der Fortbildungspflicht angeboten werden, muss ein Fachanwalt an Online-Seminaren teilnehmen. Der Verstoß gegen die Fortbildungspflicht kann nicht mit fehlenden Kenntnissen in der Handhabung digitaler Technik entschuldigt werden (vgl. AGH Rheinland-Pfalz, Urt. v. 7.4.2022 – 1 AGH 8/21 (1/3), BRAK-Mitt. 2022, 161).

SOZIETÄTSRECHT

GRÖßERE FREIHEITEN BEI DER BENENNUNG VON ANWALTlichen PARTNERSCHAFTEN

PartGG § 2 I

Gemäß § 2 I PartGG i.d.F. v. 10.8.2021, in Kraft getreten am 1.1.2024, muss der Name der Partnerschaft nur noch den Zusatz „und Partner“ oder „Partnerschaft“ enthalten. Die Aufnahme des Namens mindestens eines Partners ist nicht mehr erforderlich.

BGH, Beschl. v. 6.2.2024 – II ZB 23/22

AUS DEN GRÜNDEN:

[1] I. Die Beteiligten zu 1 bis 5 sind Rechtsanwälte und betreiben seit 2010 die C. LLP mit Sitz in H., England, mit einer Kanzlei in F. Eine diesbezügliche Zweigniederlassung war im Partnerschaftsregister eingetragen. Mit dem Vertrag v. 25.9.2019 wurde die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung mit dem Namen C. Rechtsanwälte PartnerGmbH S. W. P. K. gegründet und ins Partnerschaftsregister eingetragen. Nach dem Partnerschaftsvertrag erfolgte die Gründung für den Fall, dass das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union ausscheidet. Die Gesellschaft blieb zunächst inaktiv.

[2] Mit Anmeldung v. 4.2.2021 meldeten die Beteiligten zu 1 bis 5 Folgendes an: „Zum Jahreswechsel 2020/21 ist im Wege der Gesamtrechtsnachfolge das gesamte Geschäft der bisherigen C. LLP, H., England (PR Frankfurt am Main) in die Partnerschaftsgesellschaft eingebracht worden, die mit Beginn des Jahres ihr Geschäft aufgenommen hat. Die Partnerschaftsgesellschaft führt seit Jahresbeginn als Rechtsnachfolgerin der C. LLP deren Namen fort. Der Namen der Partnerschaftsgesellschaft ist geändert worden und lautet jetzt C. Rechtsanwälte PartGmbH.“

[3] Die Aufhebung der Zweigniederlassung der C. LLP wurde am 24.2.2021 antragsgemäß im Partnerschaftsregister eingetragen und das Registerblatt geschlossen. Die Anmeldung der Eintragung der Änderung des Namens der Partnerschaftsgesellschaft in „C. Rechtsanwälte PartGmbH“ hat das Registergericht mit Beschl. v. 8.6.2021 zurückgewiesen. Das OLG hat die dagegen gerichtete Beschwerde mit Beschluss v. 17.11.2022 zurückgewiesen und die Rechtsbeschwerde zugelassen, mit der die Beteiligten ihr Begehren weiterverfolgen.

[4] II. Die aufgrund der Zulassung durch das Beschwerdegericht statthafte und auch im Übrigen gem. §§ 70 I, 71 FamFG zulässige Rechtsbeschwerde der Beteiligten zu 1 bis 5 ist begründet. Sie führt unter Aufhebung der angefochtenen Beschlüsse zur Anweisung des Register-

gerichts, über die Anmeldung der Beteiligten gemäß dem Antrag v. 4.2.2021 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats neu zu entscheiden.

[5] 1. Das Beschwerdegericht hat seine Entscheidung, soweit für das Rechtsbeschwerdeverfahren von Bedeutung, im Wesentlichen wie folgt begründet: Der Name der Partnerschaft „C. Rechtsanwälte PartGmbH“ verstößt gegen § 2 I PartGG i.d.F. v. 22.6.1998. Danach müsse der Name einer Partnerschaft neben der Berufsbezeichnung aller in ihr vertretenen Berufe und dem Zusatz „und Partner“ oder „Partnerschaft“ den Namen mindestens eines Partners enthalten, woran es hier fehle.

[6] 2. Die Entscheidung hält der rechtlichen Nachprüfung nicht stand. Gemäß § 2 I PartGG i.d.F. v. 10.8.2021 (BGBl. I 2021, 3436), in Kraft getreten am 1.1.2024, muss der Name der Partnerschaft nur noch den Zusatz „und Partner“ oder „Partnerschaft“ enthalten. Die Aufnahme des Namens mindestens eines Partners ist nicht mehr erforderlich.

[7] Bei der Entscheidung über die Rechtsbeschwerde ist das zum Zeitpunkt der Rechtsbeschwerdeentscheidung geltende Recht anzuwenden. Das gilt auch, wenn das Gericht der Vorinstanz dieses Recht noch nicht berücksichtigen konnte (BGH, Beschl. v. 16.2.2021 – II ZB 25/17, ZIP 2021, 566 Rn. 6 m.w.N.).

[8] Der Zwang zur Benennung mindestens eines Partners ist durch die Änderung des § 2 I PartGG ab dem 1.1.2024 entfallen (Münch-KommBGB/Schäfer, 9. Aufl.,

Gesetzesänderung seit dem 1.1.2024

PartGG § 2 Rn. 1, 5, 8; BeckOK BGB/Schöne, Stand: 1.11.2023, § 2 PartGG Rn. 5a; Weyland/Jähne, BRAO, 11. Aufl., § 2 PartGG Rn. 21). Den Gesetzesmaterialien ist zu entnehmen, dass die grundsätzlich zu schützende Vertrauensbeziehung zwischen Freiberufler und Auftraggeber es jedenfalls aus gesellschaftsrechtlicher Sicht nicht erfordert, dass der Name der Partnerschaftsgesellschaft den Namen mindestens eines Partners enthalten müsse, zumal die Identifizierung der Partnerschaftsgesellschaft mit dem Namen der Partner weitgehend an Bedeutung verloren habe (BT-Drs. 19/27635, 274).

HINWEISE DER REDAKTION:

Bereits seit der sog. „artax“-Entscheidung des BGH aus dem Jahre 2004 (BRAK-Mitt. 2004, 135) ist es für Partnerschaftsgesellschaften möglich gewesen, Fantasiebezeichnungen in ihrer Kurzbezeichnung zu führen, wenn darüber hinaus der Name mindestens eines Partners (und der Zusatz „und Partner“ oder „Partnerschaft“) in der Kurzbezeichnung geführt wurde. Im Hinblick auf anwaltliche Kurzbezeichnungen ist nach wie vor § 9 BORA zu beachten. Nach dieser Vorschrift müssen Kurzbezeichnungen stets einheitlich geführt werden. Dies bedeutet, dass sich Anwaltskanzleien nicht mehrere parallele Kurzbezeichnungen geben dürfen.

VERGÜTUNG

WERT DER ANWÄLTlichen TÄTIGKEIT BEI EINER AUSLÄNDISCHEN ENTSCHEIDUNG

RVG § 25 II; ZPO § 1115; Brüssel Ia-VO Art. 45, 46

Der Wert der anwaltlichen Tätigkeit für einen Antrag des Schuldners, die Anerkennung oder Vollstreckung einer ausländischen Entscheidung zu versagen, ist unter Berücksichtigung des Interesses des Antragstellers nach billigem Ermessen zu bestimmen. Er ist in der Regel auf den Wert der titulierten Forderung festzusetzen.

BGH, Beschl. v. 28.2.2024 – IX ZB 60/21
Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

SYNDIKUSANWÄLTSCHAFT

ZULASSUNG ALS SYNDIKUS IN DER PASSIVPHASE DER ALTERSTEILZEIT

BRAO §§ 46, 46b II 2

* Hat ein Syndikusrechtsanwalt mit seinem Arbeitgeber einen Altersteilzeitvertrag geschlossen, der

auch eine passive Phase vorsieht, in der das Arbeitsverhältnis zwar weiter besteht, jedoch keine Arbeitsleistung erbracht wird, darf er auch in diesem Zeitraum über eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt verfügen.

AGH Berlin, Urt. v. 13.3.2024 – 1 AGH 7/21

AUS DEM TATBESTAND:

Der Kl. wendet sich gegen den Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft in der Freistellungsphase der Altersteilzeit.

Der Kl. war mit Arbeitsvertrag H... Seit dem 26.5.2016 war er ... als Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) für diese Tätigkeit... zugelassen. Seit ...2016 war der Kl. nach erfolgter Kanzleiverlegung Mitglied der Bekl.

...2018 schloss der Kl. mit der H... einen Aufhebungs- und Altersteilzeitvertrag. Danach war die Zeit v. 1.1.2019 bis 31.12.2020 als Arbeitsphase vorgesehen. Ab dem 1.1.2021 bis zum Ende seines Altersteilzeit- und Arbeitsverhältnisses am 31.12.2022 sollte der Kl. unter Fortzahlung seiner Vergütung unwiderruflich von der Arbeit freigestellt werden. Der Vertrag sieht weiterhin vor, dass der Arbeitnehmer seine bisherige Tätigkeit weiter ausübt.

Am 9.3.2021 teilte der Kl. der Bekl. mit, dass er sich seit dem 1.1.2021 in der Freistellungsphase der Altersteilzeit befinde.

Mit Schreiben v. 29.4.2021, zugegangen am 11.5.2021, stellte die Bekl. dem Kl. den Zulassungswiderruf in Aussicht und hörte die Beigeladene an. Die Beigeladene stimmte mit Schreiben v. 29.4.2021 dem Widerruf der Zulassung des Kl. zu. Der Prozessbevollmächtigte des Kl. nahm mit Schreiben v. 1.6.2021 und 19.7.2021 nach Anzeige der Mandatsübernahme Stellung.

Mit Bescheid v. 24.8.2021, zugestellt am 2.9.2021, widerrief die Bekl. die Zulassung des Kl. als Syndikusrechtsanwalt. Zur Begründung führte sie an, dass seit der Freistellungsphase der Altersteilzeit seine syndikusanwaltschaftliche Tätigkeit für die H... für die die Zulassung erteilt wurde, beendet sei. Dadurch lägen die Voraussetzungen des § 46b II 2 BRAO vor. Die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit und das Arbeitsverhältnis würden auch nicht mehr den tätigkeitsbezogenen Anforderungen des § 46 II-V BRAO entsprechen.

Dies würde auch die Rechtsprechung des BGH (AnwZ (Brgf) 12/17) bestätigen. Wegen der fehlenden Rückkehrproption sei auch nach BGH (AnwZ (Brgf) 6/18) ein Widerruf nicht ausgeschlossen. Eventuelle Ausnahmen nach der zukünftigen Gesetzesänderung des § 46b BRAO seien ausgeschlossen. Ermessen bestehe nicht, weshalb sozialversicherungsrechtliche Interessen nicht abzuwägen seien und der Grundgedanke des § 14 II Nr. 8 BRAO nicht zu berücksichtigen sei. Wegen der Einzelheiten der Begründung wird auf den dem Kl. zugestellten Bescheid (Bl. 42 ff. der Akte) Bezug genommen.

Mit Klage v. 29.9.2021, eingegangen am 29.9.2021, begehrt der Kl. die Aufhebung des Widerrufsbescheides. Im Rahmen der Klagebegründung v. 22.11.2021 trägt der Kl. vor, der Widerrufsbescheid sei rechtswidrig, weil die Voraussetzungen für einen Widerruf nicht vorliegen würden. Eine wesentliche Änderung der Tätigkeit innerhalb des Arbeitsverhältnisses durch Beendigung eines Arbeitsverhältnisses liege nicht vor. Das Arbeitsverhältnis bestehe mit allen Rechten und Pflichten

bis zum 31.12.2022 fort. Eine tatsächliche Ausübung der syndikusanwaltschaftlichen Tätigkeit sei vom Gesetz nicht vorausgesetzt. Da der Kl. in der Freistellungsphase keine tatsächliche Tätigkeit mehr ausübe, könne diese auch nicht im Widerspruch zu den Anforderungen des § 46 III-V BRAO stehen und die Zulassung sei daher nicht gem. § 46b II 2 BRAO zu widerrufen. Nach dem Willen des Gesetzgebers solle die Altersteilzeit älteren Arbeitnehmern einen gleitenden Übergang vom Erwerbsleben in die Altersrente ermöglichen. Eine Ungleichbehandlung von Syndikusrechtsanwälten gegenüber Arbeitnehmern und anderen Rechtsanwälten im Speziellen, sei sachlich nicht gerechtfertigt. Die Rechtsprechung des BGH zur Elternzeit (BGH, Urt. v. 18.3.2019 – AnwZ (Brgf) 6/18) bestätige, dass es keine Pflicht zum Widerruf gebe, da auch in diesem Fall ein laufendes Arbeitsverhältnis bestehe und es eben nicht auf die Tatsache ankomme, dass eine Arbeitsleistung erbracht werde. In Bezug auf BGH, Urt. v. 29.1.2018 (AnwZ (Brgf) 12/17) übe der Kl. eben keine andere Tätigkeit aus. Die vorgesehene Neuregelung des § 46b BRAO unterstütze, dass die Zulassung bei dem Kl. nicht zu widerrufen sei. Zudem entstünden bei einem Widerruf dem Kl. sozialrechtliche Benachteiligungen durch Einzahlung in die gesetzliche Rentenversicherung. Zudem sei der Grundgedanke des § 14 II Nr. 8 BRAO heranzuziehen. Der Widerruf würde für den Kl. eine unzumutbare Härte bedeuten, die bei einer Ermessensentscheidung zu berücksichtigen sei. Wegen der Einzelheiten wird auf die Klagebegründung Bezug genommen (Bl. 14 ff. der Akte).

Der Kl. beantragt mit Schriftsatz v. 28.12.2022, den Bescheid der Bekl. v. 24.8.2021 – SY/80/2021 SV- aufzuheben und in Ergänzung hierzu mit Schriftsatz v. 3.5.2023

1. Die Erledigung des Rechtsstreites festzustellen.
2. Hilfsweise die Rechtswidrigkeit des Bescheides der Bekl. v. 24.8.2021 festzustellen.

Die Bekl. beantragt, die Klage abzuweisen.

Die Bekl. führt ergänzend zu ihrem Widerspruchsbescheid an, dass sich aus der Gesetzesbegründung der zwingende Widerruf ergebe, weil der Kl. mit Eintritt in die Freistellungsphase und Beendigung seiner Tätigkeit alle tätigkeitsbezogenen Kriterien des § 46 II-V BRAO aufgegeben habe. § 46b II 2 BRAO sehe keine Ausnahmen vor. Der Grundgedanke der unzumutbaren Härte des § 14 II Nr. 8 BRAO sei nicht heranzuziehen. Wegen der Einzelheiten wird auf die Schriftsätze der Bekl. Bezug genommen (Bl. 59 ff. der Akte).

Mit Schriftsatz v. 25.3.2022 replizierte der Kl. und führte ergänzend an, dass der Wortlaut des § 46b II BRAO verlangt, dass eine andere Tätigkeit ausgeübt wird, was hier nicht der Fall ist.

Mit Schriftsatz v. 21.10.2022 hat die Beigeladene ergänzend vorgetragen, dass der angefochtene Verwaltungsakt selbst bei einer den Widerruf durch die Bekl. nicht tragenden Begründung hätte erlassen werden müssen, weil die Voraussetzungen zur Zulassung des Kl.

als Syndikusanwalt weder zum Zeitpunkt der Zulassung am 29.6.2016 noch zum Zeitpunkt des angefochtenen Widerrufsbescheides vorlagen. Denn nach dem BGH-Urt. v. 7.12.2020, NJW 2021, 629 ff., hätte die Weisungsungebundenheit des Kl. als Syndikusanwalt nicht nur im Anstellungsvertrag sondern auch im Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft, bei der der Kl. als Syndikusanwalt beschäftigt war, geregelt sein müssen. Eine solche gesellschaftsvertragliche Regelung lag zu keinem Zeitpunkt des Beschäftigungsverhältnisses des Kl. vor.

Aufgrund der Verzichtserklärung des Kl. v. 13.12.2023 widerrief die Bekl. mit Bescheid v. 20.12.2022 die Zulassung des Kl. erneut mit Wirkung zum 31.12.2022. Daraufhin erklärte der Kl. die Erledigung des Rechtsstreites mit Schriftsatz v. 28.12.2022. Die Bekl. widersprach der ihr am 7.2.2023 zugestellten Erledigungserklärung mit Schriftsatz v. 9.2.2023, der beim Gericht am 10.2.2023 einging.

AUS DEN GRÜNDEN:

I. Die Klage hat Erfolg. Die Klage ist zulässig. Die statthafte Anfechtungsklage ist gem. § 112c I 1 BRAO, §§ 74 I 2, 81 VwGO form- und fristgerecht erhoben. Ein Widerspruchsverfahren der gem. § 42 VwGO, §§ 112 I, 112c I BRAO zulässigen Anfechtungsklage ist gem. § 68 I 2 VwGO i.V.m. § 26 V 1 AZG nicht erforderlich.

Die Klage ist weiterhin begründet. Der angefochtene Bescheid ist materiell rechtswidrig und verletzt den Kl. in seinen Rechten (§ 112c BRAO, § 113 I VwGO).

Der Widerrufsgrund des § 46b II 2 BRAO liegt nicht vor. Die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt ist nach § 46b II 2 BRAO ganz oder teilweise zu widerrufen, soweit die arbeitsvertragliche Gestaltung eines Arbeitsverhältnisses oder die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit nicht mehr den Anforderungen des § 46 II-V BRAO entspricht. § 46 II-V BRAO setzen ein anwaltliches Tätigsein des Angestellten für seinen Arbeitgeber voraus, das durch fachlich unabhängige und eigenverantwortlich auszuübende Tätigkeiten geprägt ist. Diese Voraussetzungen lagen zum Zeitpunkt der angefochtenen Entscheidung der Bekl. weiterhin vor.

Die arbeitsvertragliche Gestaltung des Arbeitsverhältnisses entspricht bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses am 31.12.2022 weiterhin den Anforderungen des § 46 II-V BRAO. Das bisher diesen Anforderungen genügende Arbeitsverhältnis besteht trotz der Freistellungsphase mit allen arbeitsrechtlichen Rechten und Pflichten für den Kl. fort. Der Aufhebungs- und Altersteilzeitsvertrag ändert nicht die Kriterien, die den Anforderungen für eine Zulassung als Syndikusanwalt entsprechen.

Weiterhin ist die Zulassung in der Freistellungsphase des Kl. als Syndikusanwalt nicht zu widerrufen, weil die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit nicht mehr den Zulassungsvoraussetzungen

Kein Widerspruch zu den Anforderungen des § 46 II-V BRAO

entspricht. Die Zulassung zum Syndikusanwalt erfolgt sowohl nach dem Wortlaut der Norm, als auch nach der Rechtsprechung (BGH, Urt. v. 18.3.2019 – AnwZ (Brfg) 6/18; BGH, Urt. v. 29.1.2018 – AnwZ (Brfg) 12/17, BGHZ 217, 226-237) und der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 18/5201) tätigkeitsbezogen. Es kommt also, wie die Bekl. zutreffend annimmt, beim Widerruf der Zulassung auf die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit an. In der Freistellungsphase übt der Syndikusanwalt aber keine tatsächliche Tätigkeit mehr aus. Daher kann sie auch nicht im Widerspruch zu den Anforderungen des § 46 II-V BRAO stehen bzw. das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht überprüft werden. (vgl. BGH, Urt. v. 18.3.2019 – AnwZ (Brfg) 6/18). Eine zeitlich begrenzte Unterbrechung der Tätigkeit nach § 46 II-V BRAO führt jedoch nicht gleich zwingend zu einem Widerruf der Zulassung (vgl. BGH, Urt. v. 18.3.2019 – AnwZ (Brfg) 6/18). Die Freistellungsphase der Altersteilzeit und damit die Nichtausübung der Tätigkeit als Syndikusanwalt sind genau wie die Elternzeit im eben zitierten Fall des BGH zeitlich begrenzt bis zum Vertragsende. Zwar kehrt der Kl. nach der Freistellungsphase aufgrund ihrer Unwiderruflichkeit nicht an seinen Arbeitsplatz zurück, so wie es nach der Elternzeit grundsätzlich der Fall ist. Jedoch soll genau wie derjenige, der Elternzeit in Anspruch nimmt, auch der Freigestellte in der Altersteilzeit geschützt werden. Ihm soll nach § 1 Alt-TZG ein gleitender Übergang vom Erwerbsleben in die Altersrente ermöglicht werden. Er soll eben nicht durch Inanspruchnahme der Altersteilzeit schlechter gestellt werden. Der Kl. verliert durch den Widerruf allerdings die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Dies stellt weiterhin einen Verstoß gegen das allgemeine Diskriminierungsverbot nach Art. 3 I GG dar; denn es zeigt sich eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung der Syndikusrechtsanwälte gegenüber anderen Rechtsanwälten auf, die gem. § 6 SGB VI von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung auch in der Freistellungsphase befreit sind. Es ist kein Grund ersichtlich, Syndikusanwälte in der Freistellungsphase anders zu behandeln. Zwar sind berufsrechtliche Beurteilungen unabhängig von renten-, sozialversicherungsrechtlichen Beurteilungen zu sehen. Allerdings sind diese eben widerspruchsfrei anzuwenden (vgl. BT-Drs. 55/21) und somit bei der Auslegung des § 46b II 2 BRAO zu beachten.

Bei der Heranziehung des Willens des Gesetzgebers zur Auslegung der Norm ist zwar maßgeblicher Zeitpunkt der Erlass des Widerrufsbescheids, wie die Bekl. zutreffend ausführt. Jedoch kann auch zu diesem Zeitpunkt nicht davon auszugehen sein, dass der Gesetzgeber mit § 46b II 2 BRAO eine Benachteiligung des Syndikusanwalts in der Freistellungsphase gewollt hat. Es ist vorliegend keine, wie von der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 18/5201) geforderte Aufgabe einer der Kriterien nach § 46 II-V BRAO gegeben. Eine solche, die zum Widerruf verpflichten würde, würde erst nach Ende des Arbeitsverhältnisses nach dem 31.12.2022 vorliegen.

Die Tätigkeit des Kl. als Syndikusrechtsanwalt und das Arbeitsverhältnis entsprachen inhaltlich den Anforderungen des § 46 II-V BRAO. Der Arbeitsvertrag bildet dabei die wesentliche Grundlage der Prüfung einer Zulassung nach § 46a BRAO (vgl. BT-Drs. 18/5201 Bl. 34). Die Tätigkeit des Kl. hat sich seit der Zulassung nicht geändert. Das sieht auch der Aufhebungs- und Altersteilzeitvertrag vor, der keine inhaltliche Änderung der Tätigkeit vorsieht und der sogar von einer weiteren Ausübung der bisherigen Tätigkeit als Geschäftsführer ausgeht.

Vor allem hat der Kl. aber keine andere Tätigkeit aufgenommen, für die die Zulassungsvoraussetzungen als Syndikusrechtsanwalt nicht vorliegen (vgl. BGH, Urt. v. 29.1.2018 – AnwZ (Brfg) 12/17, BGHZ 217, 226-237). Im zitierten Fall des BGH wurde eine neue Zulassung eines freigestellten Betriebsrates für die Tätigkeit als Syndikusanwalt beantragt, während der Kl. vorliegend lediglich für seine ursprüngliche Tätigkeit freigestellt und die schon vorhandene Zulassung widerrufen wurde.

Es besteht keine Pflicht der Bekl., die Zulassung des Kl. zu widerrufen. Zwar sieht die Norm keine Ausnahmen oder Ermessen vor. Im Rahmen der Auslegung des § 46b BRAO sind jedoch die o.g. verschiedenen Kriterien einzubeziehen. Da die Voraussetzungen der Norm schon nicht vorliegen, ist auch nicht auf das vorgebrachte vermeintliche Ermessen des § 14 BRAO einzugehen. Die dort aufgeführte unzumutbare Härte, ist schon zur Auslegung des § 46b BRAO heranzuziehen und eröffnet kein Ermessen, sondern ist nur die Anwendung eines unbestimmten Rechtsbegriffs (vgl. BGHZ, 89, 173 (174), NJW 1984, 1689).

Der Widerruf der Zulassung kann auch nicht aus den von der Beigeladenen vorgetragenen Gründe widerrufen werden. Die Zulassung als Syndikusanwalt kann nur in den engen Grenzen des § 46b BRAO erfolgen. Nach § 46b II 1 BRAO gelten die §§ 14 und 15 mit Ausnahme des § 14 II Nr. 9 BRAO. Ein solcher Widerrufsgrund ist nicht ersichtlich. Das Fehlen einer gesellschaftsvertraglichen Regelung zum Zeitpunkt der Zulassung des Kl. als Syndikusanwalt ist keine Tatsache i.S.d. § 14 I 1 BRAO, deren nachträgliches Bekanntwerden den Widerruf rechtfertigen kann, denn das von der Beigeladenen zitierte Urteil des BGH wurde erst Jahre nach Zulassung des Kl. als Syndikusanwalt erlassen. Weder die zulassende Anwaltskammer Koblenz noch die Beigeladene selbst haben im Zulassungsverfahren im Jahre 2016 vom Kl. verlangt, eine entsprechende gesellschaftsvertragliche Regelung seines Arbeitgebers vorzulegen. Dies kann dem Kl. Jahre später nicht zur Last gelegt werden, zumal er nach Ausscheiden aus dem Unternehmen keine Möglichkeit der Heilung mehr hat.

Nach vorstehendem ist über die Hilfsanträge des Kl. nicht zu entscheiden.

HINWEISE DER REDAKTION:

Anders sieht die Situation indes aus, wenn ein Berufsträger zum Zeitpunkt einer Zulassungsentscheidung als Betriebsrat von seiner beruflichen Tätigkeit vollständig befreit ist. Das Benachteiligungsverbot des § 78 S. 2 BetrVG gebietet nicht die Zulassung des freigestellten Betriebsratsmitglieds als Syndikusrechtsanwalt (BGH, Urt. v. 29.1.2018 – AnwZ (Brfg) 12/17, BRAK-Mitt. 2018, 105).

ABWICKLUNG UND VERTRETUNG

VERGÜTUNGSANSPRÜCHE DES KANZLEI-ABWICKLERS

BRAO §§ 54 IV 2, 55 III 1

* **1. Ein Kanzleikostenanteil kommt hinsichtlich solcher Rechtsanwältinnen nicht in Betracht, deren Abwicklungstätigkeit ihre Arbeitszeit nur in geringem Umfang – vergleichbar mit einer begrenzten Anzahl von zu leistenden Überstunden – in Anspruch nimmt, sodass sie eigene Mandate in üblichem Umfang weiter bearbeiten und hieraus die Kosten ihrer eigenen Kanzlei decken können.**

* **2. Hat ein Abwickler in einem knapp zwölfmonatigen Vergütungszeitraum eine Abwicklungstätigkeit von 57 Stunden und in einem weiteren viermonatigen Vergütungszeitraum eine Abwicklungstätigkeit von 17,5 Stunden entfaltet, ist ein Kanzleikostenanteil nicht gerechtfertigt.**

BGH, Beschl. v. 12.1.2024 – AnwZ (Brfg) 38/23

AUS DEN GRÜNDEN:

[1] I. Der Kl. wendet sich gegen zwei von der beklagten Rechtsanwaltskammer erlassene Bescheide, mit denen Abwicklervergütungen festgesetzt wurden.

[2] Der Kl. war seit April 1990 zur Rechtsanwaltschaft zugelassen und betrieb seine Kanzlei seitdem in N. Mit Bescheid v. 13.11.2019 widerrief die Bekl. die Zulassung des Kl. zur Rechtsanwaltschaft wegen Vermögensverfalls. Am 10.11.2020 bestellte der Vorstand der Bekl. gem. § 55 V BRAO – zunächst bis zum 31.3.2021 – RA H. aus N. zum Abwickler der Kanzlei des Kl. Die Bestellung wurde mehrfach verlängert, zuletzt bis zum 31.12.2021. Mit Bescheid der Bekl. v. 8.12.2021 wurde der Kl. erneut zur Rechtsanwaltschaft zugelassen. Daraufhin widerrief die Bekl. mit Bescheid v. 8.12.2021 mit sofortiger Wirkung die Bestellung von RA H. zum Abwickler der Kanzlei des Kl.

[3] Mit an die Bekl. gerichtetem Schreiben v. 17.1.2022 beantragte RA H., nachdem er zuvor seitens der Bekl. mit Schreiben v. 25.11.2021 auf die Notwendigkeit eines Einigungsversuchs mit dem Kl. gem. § 55 III 1

i.V.m. § 54 IV 2 BRAO hingewiesen worden war, gegen den Kl. für die Abwicklung seiner Kanzlei im Zeitraum v. 10.11.2020 bis zum 31.10.2021 (2 AGH 4/22) einen Aufwendersatz von 8.201,58 Euro zuzüglich Verzugszinsen festzusetzen. In der Begründung des Antrags führte er aus, er habe mit persönlich zugestelltem Schriftsatz v. 30.11.2021 gegenüber dem Kl. die Zahlung des vorgenannten Betrages gefordert und nach Ausbleiben einer entsprechenden Zahlung den Kl. mit Schriftsatz v. 23.12.2021 gemahnt. Dennoch sei keine Zahlung erfolgt. Nach den Feststellungen des AGH (S. 3 des angefochtenen Urteils) erhielt der Kl. den Festsetzungsantrag v. 17.1.2022 mit Schreiben der Bekl. v. 2.2.2022, äußerte sich hierzu jedoch nicht. Daraufhin setzte die Bekl. mit Bescheid v. 22.7.2022 die Vergütung von RA H. für die Abwicklung der Kanzlei des Kl. für den Zeitraum v. 10.11.2020 bis 31.10.2021 antragsgemäß auf 8.201,58 Euro brutto zuzüglich Verzugszinsen fest.

[4] Mit an die Bekl. gerichtetem Schreiben v. 8.6.2022 beantragte RA H., gegen den Kl. für die Abwicklung seiner Kanzlei im Zeitraum v. 1.1. bis zum 25.4.2022 (2 AGH 1/23) einen Aufwendersatz von 2.511 Euro zuzüglich Verzugszinsen festzusetzen. In der Begründung des Antrags führte er aus, er habe mit persönlich zugestelltem Schriftsatz v. 25.4.2022 gegenüber dem Kl. die Zahlung des vorgenannten Betrages gefordert und nach Ausbleiben einer entsprechenden Zahlung den Kl. mit Schriftsatz v. 25.5.2022 gemahnt. Dennoch sei keine Zahlung erfolgt. Nach den Feststellungen des AGH (S. 3 des angefochtenen Urteils) erhielt der Kl. auch diesen Antrag zur Stellungnahme. Die Bekl. setzte mit Bescheid v. 6.12.2022 die Vergütung von RA H. für die Abwicklung der Kanzlei des Kl. für den Zeitraum v. 1.1.2022 bis 25.4.2022 antragsgemäß auf 2.511 Euro brutto zuzüglich Verzugszinsen fest.

[5] Die vom Kl. gegen die Bescheide der Bekl. v. 22.7.2022 und 6.12.2022 gerichteten Klagen hat der AGH – nach Verbindung der Klageverfahren – abgewiesen. Der Kl. beantragt die Zulassung der Berufung gegen das Urteil des AGH.

[6] II. Der nach § 112e S. 2 BRAO, § 124a IV VwGO statthafte Antrag des Kl. auf Zulassung der Berufung hat Erfolg. Es liegt ein Verfahrensfehler vor, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 112e S. 2 BRAO, §§ 124 II Nr. 5, 124a V 2 VwGO). Zudem bestehen ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des erstinstanzlichen Urteils (§ 112e S. 2 BRAO, §§ 124 II Nr. 1, 124a V 2 VwGO) im Hinblick auf die Angemessenheit der von der Bekl. mit den Bescheiden v. 22.7.2022 und 6.12.2022 gem. § 55 III 1 i.V.m. § 54 IV 1 und 2 BRAO festgesetzten Vergütung von RA H.

[7] 1. Der Kl. rügt zu Recht, dass der AGH verfahrensfehlerhaft keine hinreichenden Feststellungen zu – gem. § 55 III 1 i.V.m. § 54 IV 2 BRAO erforderlichen – Einigungsversuchen zwischen RA H. und dem Kl. im Hinblick auf die Höhe der Abwicklervergütungen getroffen hat.

[8] Der Kl. hat im Verfahren – 2 AGH 4/22 – vorgetragen, die Bekl. habe ihn von der Bestellung von RA H. zum Abwickler nicht unterrichtet. Dies gelte auch für die Verlänge-

rung der Bestellung. Mit dem Bescheid v. 22.7.2022 erhalte der Kl. von der Bekl. erstmalig Kenntnis von der Bestellung von RA H. zum Abwickler. Dieser habe sich niemals bei ihm, dem Kl., gemeldet (Klageschrift v. 24.8.2022, S. 2-4). In dem Verfahren – 2 AGH 1/23 – hat der Kl. entsprechend vorgetragen (Klageschrift v. 8.1.2023, S. 2-5).

[9] Diesem Vortrag des Kl. ist zu entnehmen, dass er die von RA H. in seinen Anträgen auf Vergütungsfestsetzung erwähnten Schriftsätze, mit denen er den Kl. zur Zahlung der Abwicklervergütungen aufgefordert haben will, und die dort ebenfalls erwähnten Mahnschreiben nicht erhalten habe und vor den angefochtenen Festsetzungsbescheiden der Bekl. keinerlei Kontakt zwischen ihm und RA H. bestanden habe. Wenn dies zutrifft, haben jeweils keine Einigungsversuche gem. § 55 III 1 i.V.m. § 54 IV 2 BRAO als Voraussetzung einer Vergütungsfestsetzung durch die Bekl. stattgefunden. Es oblag daher dem AGH gem. § 112c I 1 BRAO, § 86 I 1 VwGO, Feststellungen insb. dazu zu treffen, ob der Kl. die – nach der Darstellung von RA H. dem Kl. persönlich zugestellten – Schriftsätze von RA H. erhalten hat, mit denen dieser den Kl. zur Zahlung der Abwicklervergütungen aufgefordert haben will.

[10] Entsprechende Feststellungen hat der AGH verfahrensfehlerhaft nicht getroffen. Seine Feststellung, der Kl. habe sich auch gegenüber RA H. nicht geäußert (S. 3 des angefochtenen Urteils), betrifft lediglich den mit Schriftsatz der Bekl. v. 2.2.2022 übermittelten Antrag von RA H. auf Vergütungsfestsetzung, nicht hingegen die vorherigen, für die Feststellung eines Einigungsversuchs allein maßgeblichen Schreiben von RA H., mit denen dieser den Kl. zur Zahlung der Abwicklervergütungen aufgefordert haben will. Soweit der AGH an anderer Stelle in rechtlicher Hinsicht ausführt (S. 6 des angefochtenen Urteils), es habe für erfolglose Einigungsbemühungen der Beteiligten genügen können, dem Kl. vor Festsetzung der Vergütung die entsprechenden Berechnungen zu übermitteln, ersetzt dies nicht die Feststellung, dass eine solche Übermittlung durch RA H. auch tatsächlich erfolgt ist.

[11] 2. Es bestehen zudem ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils (§ 112e S. 2 BRAO, §§ 124 II Nr. 1, 124a V 2 VwGO) im Hinblick auf die Angemessenheit der von der Bekl. mit den Bescheiden v. 22.7.2022 und 6.12.2022 gem. § 55 III 1 i.V.m. § 54 IV 1 und 2 BRAO festgesetzten Vergütung von RA H.

[12] Der Begriff der angemessenen Vergütung i.S.v. § 55 III 1 i.V.m. § 54 IV 1

Orientierung am Zeitaufwand

BRAO ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der der gerichtlichen Nachprüfung

unterliegt. Für ihre Festsetzung sind im Wesentlichen der Zeitaufwand, den der Abwickler für die Bewältigung seiner Aufgabe benötigt, seine berufliche Erfahrung und Stellung sowie die Schwierigkeit und Dauer der Abwicklung von Bedeutung. Dabei sind regionale Unterschiede zu berücksichtigen (st. Senatsrspr.; vgl. zur Vergütung des von Amts wegen bestellten Vertreters eines Rechtsanwalts zuletzt Senat, Beschl. v. 22.5.2023 –

AnwZ (Brfg) 2/23, NJW 2023, 2579 Rn. 18 m.w.N.). Der Ansatz eines Kanzleikostenanteils als zusätzlicher Bestandteil der festzusetzenden angemessenen Vergütung erscheint gerechtfertigt, wenn ein selbstständiger Rechtsanwalt mit eigener Kanzlei zum Abwickler bestellt wird und eine Abwicklungstätigkeit von erheblichem Umfang erforderlich ist. Ein Kanzleikostenanteil kommt dagegen hinsichtlich solcher Rechtsanwälte nicht in Betracht, deren Abwicklungstätigkeit ihre Arbeitszeit nur in geringem Umfang – vergleichbar mit einer begrenzten Anzahl von zu leistenden Überstunden – in Anspruch nimmt, so dass sie eigene Mandate in üblichem Umfang weiterbearbeiten und hieraus die Kosten ihrer eigenen Kanzlei decken können (vgl. Senat, Beschl. v. 22.5.2023, a.a.O. Rn. 31 und 42 m.w.N.).

[13] Der AGH hat gemeint, die von der Bekl. (ohne Begründung) festgesetzte Stundenpauschale von 120 Euro netto, die auch einen Kanzleikostenanteil des RA H. enthalte, liege im Bereich des Vertretbaren (S. 7 des angefochtenen Urteils).

[14] Diese Ausführungen begründen ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung des AGH. Der Ansatz eines Kanzleikostenanteils ist vorliegend nicht gerechtfertigt. Er wird weder in den Vergütungsfestsetzungsanträgen von RA H. noch in den angefochtenen Bescheiden der Bekl. und ihren erstinstanzlichen Schriftsätzen zur Rechtfertigung eines Stundensatzes von 120 Euro angeführt. Nach den Festsetzungsanträgen von RA H., die den angefochtenen Bescheiden der Bekl. zugrunde liegen, hat dieser in dem knapp zwölfmonatigen Vergütungszeitraum v. 10.11.2020 bis 31.10.2021 eine Abwicklungstätigkeit von 57 Stunden und in dem knapp viermonatigen Vergütungszeitraum v. 1.1. bis zum 25.4.2022 eine Abwicklungstätigkeit von 17,5 Stunden entfaltet. Das entspricht einer Tätigkeit von durchschnittlich 4,75 bzw. 4,4 Stunden pro Monat. Es handelt sich mithin um eine Abwicklungstätigkeit, die die Arbeitszeit von RA H. nur in geringem Umfang – vergleichbar mit einer begrenzten Anzahl von zu leistenden Überstunden – in Anspruch genommen hat und nach den dargelegten Grundsätzen der Senatsrechtsprechung den Ansatz eines Kanzleikostenanteils nicht rechtfertigt.

kein Kanzleikostenanteil bei geringem Aufwand

[15] Soweit der AGH ergänzend ausgeführt hat, zudem habe die Geschäftsführerin der Bekl. im Termin zur mündlichen Verhandlung ausgeführt, man habe sich bezüglich des Stundenhonorars an der STAR-Statistik für das Bundesland Schleswig-Holstein orientiert, dort lägen die in Ansatz gebrachten 120 Euro pro Stunde im unteren Bereich des statistischen Durchschnitts, fehlen – ungeachtet der Frage, ob solche statistisch erhobenen Stundensätze zur Festsetzung der nach einem Stundenhonorar bemessenen Abwicklervergütung herangezogen werden können – ebenfalls entsprechende Feststellungen des AGH. Die dem Senat bekannten STAR-Statistiken enthalten hinsichtlich der erfassten Rechtsanwaltshonorare jedenfalls keine Aufgliederung nach einzelnen Bundesländern (vgl. etwa die Abbildungen unter Ziff. 8.2 „Zeithonorare; Stundensätze“ des STAR-Berichts 2020 der BRAK und des Instituts für Freie Berufe [https://www.brak.de/fileadmin/04_fuer_journalisten/star-2020/star2020_ergebnisbericht_02-2021.pdf]).

[16] 3. Offenbleiben kann, ob die Zulassung der Berufung auch aufgrund der weiteren vom Kl. geltend gemachten Gründe angezeigt ist.

[17] III. Das Verfahren wird als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht (§ 112e S. 2 BRAO, § 124a V 5 VwGO).

HINWEISE DER REDAKTION:

Die BRAK beauftragt regelmäßig das Institut für Freie Berufe (IFB) in Nürnberg, das Statistische Berichtssystem für Rechtsanwälte (STAR) durchzuführen, um die berufliche und wirtschaftliche Lage in der deutschen Anwaltschaft zu ergründen. Den kompletten Endbericht der jeweiligen STAR-Erhebung veröffentlicht die BRAK auf ihrer Website; zusätzlich werden die wesentlichen Ergebnisse in den BRAK-Mitteilungen dargestellt; s. zuletzt *Genithem/Eggert*, BRAK-Mitt. 2024, 69. Zudem erstellt das IFB für jede Rechtsanwaltskammer zu STAR jeweils sog. Kammerberichte, in denen ausschließlich die Antworten der teilnehmenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus dem jeweiligen Kammerbezirk ausgewertet werden. Sofern im STAR-Bericht keine kammerpezifischen Auswertungen dargestellt sind, kann daher grundsätzlich auf die Kammerberichte zurückgegriffen werden.

PROZESSUALES

EINSTELLUNG BEI VERFAHRENSHINDERNIS

BRAO §§ 116 I 2, 198 I; StPO §§ 206a, 467

* 1. Ist ein Betroffener verstorben, ist ein anwaltsgerichtliches Verfahren gem. § 116 I 2 BRAO, § 206a StPO einzustellen. Ein angefochtenes Urteil ist dann gegenstandslos, ohne dass es einer Aufhebung bedarf.

* 2. Hat ein Rechtsanwalt vor seinem Tod gegen eine Entscheidung Berufung eingelegt und ist die erforderliche Beweisaufnahme vor dem AGH noch nicht durchgeführt worden, sind die Kosten des Verfahrens sowie die notwendigen Auslagen der Rechtsanwaltskammer aufzuerlegen. Die Ausnahmevorschrift des § 467 III 2 StPO ist dann nicht anwendbar.

Bayerischer AGH, Beschl. v. 4.3.2024 – BayAGH II-2-16/21

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

VERGÜTUNG

HONORARRECHNUNG AN GEGNER ALS STRAFBARE GEBÜHRENÜBERHEBUNG

StGB § 352; VV RVG Nr. 2300

* 1. Rechnet eine Anwältin oder ein Anwalt Gebühren nach dem RVG unmittelbar gegenüber dem Gegner des eigenen Mandanten ab, kann dies den Straftatbestand der Gebührenüberhebung gem. § 352 StGB erfüllen, da es im Verhältnis zum Gegner an einer Rechtsgrundlage für eine Gebührenforderung fehlt.

* 2. Das aus dem Mandatsverhältnis geschuldete gesetzliche Honorar kann der Mandant allenfalls nachgelagert im Wege eines Schadensersatzanspruchs bei seinem Gegner geltend machen.

AG Brandenburg, Urt. v. 26.2.2024 – 30 C 221/23, vgl. dazu auch Jungk/Chab/Grams, BRAK-Mitt. 2024, 147 (in diesem Heft)

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEIS DER REDAKTION:

Eine Gebührenüberhebung (§ 352 StGB) steht auch im Raum, wenn die Anwältin oder der Anwalt weiß, dass der eigene Mandant Anspruch auf Beratungshilfe oder Prozesskostenhilfe hat (vgl. etwa AG Brandenburg, BRAK-Mitt. 2022, 257 mit Anm. Chab) – denn auch dann weiß die Anwältin oder der Anwalt, dass der Mandant keine Vergütung schuldet. Fehlt auch noch ein Hinweis an den Mandanten auf Beratungs- bzw. Prozesskostenhilfe, kann dies Schadensersatzansprüche des Mandanten in Höhe des bereits gezahlten bzw. in Rechnung gestellten Honorars auslösen.

ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR

KEINE ERSATZEINREICHUNG BEI BEDIENUNGSFEHLERN

ZPO § 130d

1. Die Glaubhaftmachung der vorübergehenden Unmöglichkeit der Einreichung eines Schriftsatzes als elektronisches Dokument bedarf einer aus sich heraus verständlichen, geschlossenen Schilderung der tatsächlichen Abläufe oder Umstände. Hieran fehlt es, wenn die glaubhaft gemachten Tatsachen jedenfalls auch den Schluss zulassen, dass die Unmöglichkeit nicht auf technischen, sondern auf in der Person des Beteiligten liegenden Gründen beruht (im Anschluss an Senatsbeschl. v. 1.3.2023 – XII ZB 228/22, FamRZ 2023, 879 und v. 21.9.2022 – XII ZB 264/22, FamRZ 2022, 1957).

2. Zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei unzureichender Glaubhaftmachung einer vorübergehenden technischen Unmöglichkeit gem. § 130d S. 2 und 3 ZPO.

BGH, Beschl. v. 17.1.2024 – XII ZB 88/23

AUS DEN GRÜNDEN:

[1] A. Die Ast. wendet sich in dem aus dem Scheidungsverbund abgetrennten Güterrechtsverfahren gegen die Verwerfung ihrer Beschwerde.

[2] Das AG hat dem Antrag der Ast. auf Zugewinnausgleich nur teilweise stattgegeben. Gegen den Beschluss, der ihr am 3.3.2022 zugestellt worden ist, hat sie fristgerecht Beschwerde eingelegt. Die Beschwerdebegründungsfrist hat das OLG auf ihren Antrag bis zum

3.6.2022 verlängert. Mit zwei Schriftsätzen, die am 27.5.2022 beim OLG schriftlich eingegangen sind, hat die Ast., die sich nach der Mandatsniederlegung ihres bisherigen Verfahrensbevollmächtigten als Rechtsanwältin selbst vertritt, ihre Beschwerde begründet und – anwaltlich versichert – dargelegt, weshalb sie ihre Beschwerdebegründung nicht über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) eingereicht hat. Diese Ausführungen hat sie durch einen weiteren Schriftsatz ergänzt, der per Fax am 30.5.2022 beim OLG eingegangen ist.

[3] Das OLG hat nach entsprechendem Hinweis den mit Schriftsatz v. 19.1.2023 hilfsweise gestellten Wiedereinsetzungsantrag zurückgewiesen und die Beschwerde verworfen. Hiergegen wendet sich die Ast. mit ihrer Rechtsbeschwerde.

[4] B. Die Rechtsbeschwerde bleibt ohne Erfolg.

[5] Die nach §§ 112 Nr. 2, 117 I 4 FamFG i.V.m. §§ 522 I 4, 238 II 1, 574 I Nr. 1 ZPO statthafte Rechtsbeschwerde ist nicht zulässig, weil die Voraussetzungen des § 574 II ZPO nicht erfüllt sind. Die maßgeblichen Rechtsfragen sind durch die Rechtsprechung des BGH geklärt. Die Ast. hat auch nicht aufzuzeigen vermocht, dass eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung, insb. im Hinblick auf ihre Verfahrensgrundrechte, oder zur Fortbildung des Rechts erforderlich wäre. Das OLG hält sich mit seiner Entscheidung im Rahmen der höchstgerichtlichen Rechtsprechung.

[6] I. Das Beschwerdegericht ist zutreffend zu der Auffassung gelangt, dass die Beschwerdebegründungsschrift nicht form- und fristgerecht eingereicht worden ist.

[7] 1. Gemäß §§ 112 Nr. 2, 113 I 1 und 2 FamFG, §§ 520 V, 130d S. 1 ZPO war die von der Ast. als Rechtsanwältin eingereichte Beschwerde begründung grundsätzlich als elektronisches Dokument zu übermitteln. Zwar ist nach § 130d S. 2 ZPO eine Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wenn eine elektronische Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall ist die vorübergehende Unmöglichkeit nach § 130d S. 3 Hs. 1 ZPO jedoch bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen. Dies ist der Ast. entgegen der Auffassung der Rechtsbeschwerde nicht gelungen.

[8] a) Nach der Rechtsprechung des BGH setzt die Glaubhaftmachung einer vorübergehenden Unmöglichkeit der Einreichung eines Schriftsatzes als elektronisches Dokument eine aus sich heraus verständliche, geschlossene Schilderung der tatsächlichen Abläufe oder Umstände voraus, deren Richtigkeit der Rechtsanwalt unter Bezugnahme auf seine Standespflichten anwaltlich versichern muss (vgl. Senatsbeschl. v. 21.9.2022 – XII ZB 264/22, FamRZ 2022, 1957 Rn. 15 m.w.N. zu § 14b FamFG; BGH, Beschl. v. 26.1.2023 – V ZB 11/22, FamRZ 2023, 1045 Rn. 11 m.w.N.). Glaubhaft zu machen ist die technische Unmöglichkeit einschließlich ihrer vorübergehenden Natur, wobei eine (laienverständliche) Schilderung und Glaubhaftmachung der tatsächlichen Umstände genügt (vgl. BGH, Beschl. v. 21.6.2023 – V ZB 15/22, FamRZ 2023, 1564 Rn. 21 m.w.N.). Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Ursache für die vorübergehende technische Unmöglichkeit in der Sphäre des Gerichts oder in der Sphäre des Einreichenden zu suchen ist (vgl. BT-Drs. 17/12634, 27; vgl. auch BGH, Beschl. v. 25.1.2023 – IV ZB 7/22, FamRZ 2023, 625 Rn. 14). Technische Gründe liegen aber nur bei einer Störung der für die Übermittlung erforderlichen technischen Einrichtungen vor, nicht dagegen bei in der Person des Einreichers liegenden Gründen (vgl. BGH, Beschl. v. 25.1.2023 – IV ZB 7/22, FamRZ 2023, 625 Rn. 13 m.w.N.; *Bacher*, MDR 2022, 1441, 1444; *Biallaß*, NJW 2023, 25, 26). Entsprechend stellen Verzögerungen bei der Einrichtung der technischen Infrastruktur keinen vorübergehenden technischen Grund dar (vgl. BT-Drs. 17/12634 Rn. 27 f.; vgl. auch BGH, Beschl. v. 8.12.2022 – AnwZ (Brfg) 21/22 Rn. 13 zu § 55d VwGO).

[9] b) Die Ast. hat zur Glaubhaftmachung geltend gemacht, die Nutzungspflicht nach § 130d ZPO sei ihr bekannt. Indessen sei ihr eine elektronische Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, was sie anwaltlich versichere.

[10] Ihr Fehlbedienungs zähler sei abgelaufen. Sie habe sich daher an die zuständige Zertifizierungsstelle der BNotK gewandt. Wie der von ihr beauftragte Dienstleister ihr am 24.5.2022 per E-Mail bestätigt habe, zeige ihre beA-Karte an, dass der Fehlbedienungs zähler abgelaufen sei. Um diesen zurückzusetzen, sei vergeblich versucht worden, das „Secure Framework“ zu starten,

weil dies gemeldet habe, dass es „ein Update will was aber auch nicht geht“. Auch der nachfolgende Versuch der Deinstallation der bei der Ag. installierten Version sei gescheitert, weil „Probleme am PC sind“. Aus diesem Grund habe auch keine neue Version installiert werden können. Mit E-Mail v. 25.5.2022 habe die Zertifizierungsstelle mitgeteilt: „Wie telefonisch besprochen, übersenden wir Ihnen die Anleitung. Sollten Sie Ihre PIN dreimal falsch eingegeben haben, wird die PIN-Eingabe gesperrt. Um die PIN-Eingabe wieder freizuschalten, wird die PUK aus dem PIN-Brief benötigt.“ Diesen Ausführungen habe sich eine Anleitung zur Zurücksetzung des Fehlbedienungs zählers angeschlossen. Mit der Sachbearbeiterin bei der BNotK habe sie noch am selben Tag einen Termin mit einem IT-Fachmann der Zertifizierungsstelle für den Nachmittag vereinbart. In dem für sie eingestellten zweistündigen Slot habe sich aber niemand bei ihr gemeldet. Auf Anraten der Zertifizierungsstelle habe sie der BNotK einen Sperrauftrag mit der Begründung „falscher Zugangscode“ erteilt und (kostenpflichtig) eine neue beA-Karte beantragt, deren Erstellung und Zusendung aber ein bis zwei Wochen in Anspruch nehmen könnten.

[11] Mit Schriftsatz v. 4.7.2022 hat die Ast. abschließend mitgeteilt, dass die vorübergehende technische Störung behoben worden und das besondere elektronische Anwaltspostfach jetzt vollumfänglich funktionsfähig sei.

[12] c) Dieses Vorbringen wird den höchstrichterlichen Anforderungen an die Glaubhaftmachung einer aus technischen Gründen vorübergehenden Unmöglichkeit i.S.d. § 130d S. 3 Hs. 1 ZPO nicht gerecht, weil aus den Ausführungen der Ast. nicht in sich schlüssig und nachvollziehbar hervorgeht, ob sie die notwendigen technischen Einrichtungen für die Einreichung elektronischer Dokumente vorgehalten hat.

[13] Nach der Rechtsprechung des BGH führt etwa eine Störung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs oder des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (EGVP) sowie der temporäre Ausfall der Netzwerkkarte grundsätzlich zu einer vorübergehenden technischen Unmöglichkeit (vgl. BGH, Ur. v. 25.5.2023 – V ZR 134/22, NJW 2023, 2484 Rn. 9 m.w.N.; BGH, Beschl. v. 21.6.2023 – V ZB 15/22, FamRZ 2023, 1564 Rn. 18 und v. 19.5.2023 – V ZR 14/23 Rn. 1). Eine solche Konstellation liegt hier indessen nicht vor. Denn nach dem von der Ast. gehaltenen Vortrag besteht nicht die zur Glaubhaftmachung erforderliche überwiegende Wahrscheinlichkeit (vgl. Senatsbeschl. v. 1.3.2023 – XII ZB 228/22, FamRZ 2023, 879 Rn. 15 und v. 26.1.2022 – XII ZB 227/21, FamRZ 2022, 647 Rn. 11 m.w.N.) dafür, dass die behauptete Unmöglichkeit auf technischen und nicht auf in der Person der Ast. liegenden Gründen beruht.

[14] Eine technische Unmöglichkeit ist dann nicht glaubhaft gemacht, wenn die Angaben auch den **fehlende Einrichtung** ≠ **technische Störung** Schluss zulassen, dass der

zugelassene Übermittlungsweg noch nicht in Betrieb genommen oder eingerichtet und dessen Funktionsfähigkeit vor der erstmaligen Nutzung nicht überprüft worden ist (vgl. BGH, Beschl. v. 15.12.2022 – I ZB 35/22, NJOZ 2023, 437 Rn. 14; *Biallaß*, NJW 2023, 25, 26). Professionelle Einreicher werden durch § 130d ZPO nicht von der Notwendigkeit entbunden, die notwendigen technischen Einrichtungen für die Einreichung elektronischer Dokumente vorzuhalten (vgl. BT-Drs. 17/12643, 28). Zu den notwendigen technischen Einrichtungen gehört dabei nicht nur ein entsprechendes Endgerät (Hardware), sondern auch die für den Betrieb des Endgeräts und die Einreichung elektronischer Dokumente jeweils erforderliche Software in der jeweils aktuellen Version.

[15] Die Ast. hat sich jedoch in den Schriftsätzen v. 27. und 30.5.2022 nicht dazu geäußert, ob sie die so verstandenen technischen Einrichtungen vorgehalten hat. Sie ist auch nicht darauf eingegangen, ob sie – wie von der Zertifizierungsstelle vorgeschlagen – überhaupt versucht hat, mittels der ihr übersandten PUK die PIN-Eingabe zu entsperren, um anschließend entsprechend der Anleitung der Zertifizierungsstelle den Fehlbedienungszähler zurückzusetzen, ggf. auch unter Aktualisierung der Betriebssoftware des Endgeräts und der Betriebssoftware für die Einreichung von elektronischen Dokumenten. Vielmehr hat sie mit E-Mail v. 30.5.2022 an die Zertifizierungsstelle der BNotK mitgeteilt, dass „keine Dokumente signiert“ worden seien, „somit die übersandte PIN v. 15.2.2022 nicht eingesetzt und infolge auch nicht geändert“ worden sei. Danach legen die Angaben der Ast. den Schluss nahe, dass es sich bei der gescheiterten Übermittlung der Beschwerdebegründung über das besondere elektronische Anwaltspostfach offensichtlich um den erstmaligen Versuch der Verwendung der im Februar 2022 übersandten PIN und damit – zumindest möglicherweise – auch um den erstmaligen Versuch der Übermittlung eines elektronischen Dokuments an ein Gericht handelte und diese an der mangelnden Aktualisierung der Betriebssoftware gescheitert sein könnte.

[16] Entgegen der Auffassung der Rechtsbeschwerde kann dabei dahinstehen, ob ein Rechtsanwalt in jedem Einzelfall dazu vorzutragen und glaubhaft zu machen hat, dass die technischen Einrichtungen zur elektronischen Übermittlung ursprünglich gegeben und funktionstüchtig waren (*Dutta/Jacoby/Schwab/Jacoby*, FamFG, 4. Aufl., § 14b Rn. 4; *Mantel*, ArbRB 2023, 188, 191; *Biallaß*, NJW 2023, 25, 26). Denn jedenfalls in den Fällen, in denen – wie hier – auf der Grundlage des Vorbringens des Rechtsanwalts davon auszugehen ist, dass Anlass zur Überprüfung der Funktionsfähigkeit des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs bestand, diese jedoch unterblieben ist (vgl. BGH, Beschl. v. 15.12.2022 – I ZB 35/22, NJOZ 2023, 437 Rn. 14), muss der Rechtsanwalt darlegen, dass die notwendigen technischen Einrichtungen für die Einreichung elektronischer Dokumente ursprünglich vorhanden und einsatzfähig waren.

[17] 2. Fehlt wie hier die Glaubhaftmachung nach § 130d S. 3 Hs. 1 ZPO, so ist auch die Ersatzeinreichung unwirksam (vgl. Senatsbeschl. v. 21.9.2022 – XII ZB 264/22, FamRZ 2022, 1957 Rn. 18 m.w.N.).

fehlende Glaubhaftmachung = unwirksame Einreichung

[18] II. Ebenfalls rechtsfehlerfrei hat das Beschwerdegericht der Ast. eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hinsichtlich der Beschwerdebegründungsfrist verweigert.

[19] Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann nicht gewährt werden, wenn nach den glaubhaft gemachten Tatsachen zumindest die Möglichkeit offenbleibt, dass die Fristversäumung von dem Beteiligten bzw. seinem Verfahrensbevollmächtigten verschuldet war (Senatsbeschl. v. 1.3.2023 – XII ZB 228/22, FamRZ 2023, 879 Rn. 13 m.w.N.). Dies ist hier der Fall, nachdem als Ursache für die Fristversäumung nicht ausgeschlossen werden kann, dass die sich als Rechtsanwältin selbst vertretende Ast. die notwendigen technischen Einrichtungen für die Einreichung elektronischer Dokumente nicht vorgehalten hat.

HINWEISE DER REDAKTION:

Die Ersatzeinreichung von Schriftsätzen nach den allgemeinen Vorschriften ist zulässig, wenn die Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. Dabei spielt es zwar keine Rolle, ob die Ursache für die vorübergehende technische Unmöglichkeit in der Sphäre des Gerichts oder in der Sphäre des Einreichenden liegt, weil auch ein vorübergehender Ausfall der technischen Einrichtung der Anwältin oder des Anwalts dem Rechtsuchenden nicht zum Nachteil gereichen soll. Durch die Einschränkungen „aus technischen Gründen“ und „vorübergehend“ wird jedoch klargestellt, dass professionelle Einreicher nicht von der Notwendigkeit entbunden sind, die notwendigen technischen Einrichtungen für die Einreichung elektronischer Dokumente vorzuhalten und bei technischen Ausfällen unverzüglich für Abhilfe zu sorgen. S. dazu *von Seltsmann*, BRAK-Magazin 6/2021, 12 f. (insb. zur Glaubhaftmachung), *Jungk*, BRAK-Mitt. 2022, 126 (130 ff.) sowie ausführlich *Nitschke*, BRAK-Mitt. 2023, 74 (79 ff.).

IRRUM ÜBER DEN ZUSTELLUNGSZEITPUNKT EINES ELEKTRONISCHEN DOKUMENTS

ZPO § 173

1. Für die Rücksendung des elektronischen Empfangsbekanntnisses in Form eines strukturierten Datensatzes per besonderem elektronischen Anwaltspostfach (beA) ist es erforderlich, dass auf Seiten des die Zustellung empfangenden Rechtsanwalts die Nachricht geöffnet sowie mit einer entsprechen-

den Eingabe ein Empfangsbekanntnis erstellt, das Datum des Erhalts des Dokuments eingegeben und das so generierte Empfangsbekanntnis versendet wird. Die Abgabe des elektronischen Empfangsbekanntnisses setzt mithin die Willensentscheidung des Empfängers voraus, das elektronische Dokument an dem einzutragenden Zustellungsdatum als zugestellt entgegenzunehmen; darin liegt die erforderliche Mitwirkung des Rechtsanwalts, ohne dessen aktives Zutun ein elektronisches Empfangsbekanntnis nicht ausgelöst wird.

2. Das von einem Rechtsanwalt elektronisch abgegebene Empfangsbekanntnis erbringt – wie das herkömmliche papiergebundene (analoge) Empfangsbekanntnis – gegenüber dem Gericht den vollen Beweis nicht nur für die Entgegennahme des Dokuments als zugestellt, sondern auch für den angegebenen Zeitpunkt der Entgegennahme und damit der Zustellung. (Anschluss an BVerwG, Beschl. v. 19.9.2022 – 9 B 2/22, NJW 2023, 703)

BGH, Beschl. v. 17.1.2024 – VII ZB 22/23, (vgl. dazu auch Jungk/Chab/Grams, BRAK-Mitt. 2024, 148 in diesem Heft)

AUS DEN GRÜNDEN:

[1] I. Der Kl. macht gegen die Bekl. Mängelrechte aus einem Vertrag über den Einbau einer Fußbodenheizung geltend.

[2] Gegen das klageabweisende Urteil des LG hat der Kl. Berufung eingelegt. Auf den Hinweis des Berufungsgerichts, eine Berufungsbegründung sei nicht fristgerecht eingereicht worden, hat er mit Schriftsatz seines zweitinstanzlichen Prozessbevollmächtigten beantragt, ihm gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren und zugleich die Begründungsfrist um einen Monat zu verlängern. Auf den diesbezüglichen Hinweis des Berufungsgerichts, innerhalb der Antragsfrist des Wiedereinsetzungsgesuchs müsse die versäumte Prozesshandlung nachgeholt werden, ein Fristverlängerungsantrag ersetze die Berufungsbegründung nicht, hat der Kl. mit weiterem Schriftsatz seines vorinstanzlichen Prozessbevollmächtigten erneut beantragt, ihm gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren und zugleich die Begründungsfrist zu verlängern. Durch Beschl. v. 6.6.2023 hat das Berufungsgericht sowohl die beiden Wiedereinsetzungsanträge des Kl. als auch seine Berufung gegen das landgerichtliche Urteil als unzulässig verworfen.

[3] Dieser Beschluss ist dem zweitinstanzlichen Prozessbevollmächtigten des Kl. als elektronisches Dokument zugestellt worden. Nach dem das Datum des 12.6.2023 ausweisenden elektronischen Empfangsbekanntnis hat der Prozessbevollmächtigte den Beschl. v. 6.6.2023 „heute als elektronische(s) Dokument(e) erhalten“. Dieses elektronische Empfangsbekanntnis hat der Prozessbevollmächtigte am 13.6.2023 unter Verwendung des vom Gericht mit der Übermittlung des Beschlusses zur Verfügung gestellten strukturierten Da-

tensatzes aus seinem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) heraus an das Berufungsgericht zurückübermittelt. Mit seiner am 13.7.2023 beim BGH eingegangenen Rechtsbeschwerde erstrebt der Kl. die Aufhebung des Beschlusses des Berufungsgerichts v. 6.6.2023, die Gewährung von Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist sowie die Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.

[4] Der Senat hat mit Verfügung v. 15.9.2023 darauf hingewiesen, dass die Rechtsbeschwerdefrist des § 575 I 1 ZPO versäumt worden sein dürfte, da das elektronische Empfangsbekanntnis den 12.6.2023 als Zustellungsdatum der angefochtenen Entscheidung ausweise, die Rechtsbeschwerde jedoch erst am 13.7.2023 eingegangen sei. Die Rechtsbeschwerde vertritt demgegenüber die Auffassung, die maßgebliche Zustellung des angefochtenen Beschlusses habe erst mit der elektronischen Rückübermittlung des Empfangsbekanntnisses an das Berufungsgericht am 13.6.2023 stattgefunden, da erst diese den erforderlichen Empfangswillen des Rechtsanwalts dokumentiere.

[5] II. Die nach §§ 574 I 1 Nr. 1, 522 I 4 ZPO statthafte Rechtsbeschwerde ist unzulässig.

[6] Die Rechtsbeschwerde ist nicht gem. § 575 I 1 ZPO innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des angefochtenen Beschlusses eingelegt worden.

[7] Diese Frist, deren Einhaltung das Rechtsbeschwerdegericht von Amts wegen selbstständig zu prüfen hat (vgl. BGH, Beschl. v. 10.10.2013 – VII ZR 248/11 Rn. 6, BauR 2014, 139), begann gem. § 222 I ZPO, § 187 I BGB am 13.6.2023, da der Beschluss des Berufungsgerichts v. 6.6.2023 dem zweitinstanzlichen Prozessbevollmächtigten des Kl. am 12.6.2023 zugestellt worden ist, und endete gem. § 222 I ZPO, § 188 II Fall 2 BGB mit Ablauf des 12.7.2023. Beim BGH eingegangen ist die Rechtsbeschwerde erst nach Fristablauf am 13.7.2023.

[8] 1. Die Zustellung der angefochtenen Entscheidung des Berufungsgerichts am 12.6.2023 steht aufgrund des elektronischen Empfangsbekanntnisses des zweitinstanzlichen Prozessbevollmächtigten des Kl. fest.

[9] a) Anders als die Rechtsbeschwerde meint, kommt es für den Nachweis des Zeitpunkts der Zustellung eines elektronischen Dokuments durch elektronisches Empfangsbekanntnis nicht auf den Zeitpunkt der Rückübermittlung des elektronischen Empfangsbekanntnisses an das Gericht, sondern auf das im Empfangsbekanntnis vom Empfänger eingetragene Zustellungsdatum an. Dieses ist hier der 12.6.2023.

[10] Die Zustellung eines elektronischen Dokuments an einen Rechtsanwalt nach § 173 II 1 Nr. 1 ZPO wird gem. § 173 III 1 ZPO durch ein elektronisches Empfangsbekanntnis nachgewiesen, das an das Gericht zu übermitteln ist. Für die Übermittlung ist der vom Gericht mit der Zustellung zur

**eingetragenes
Zustellungsdatum
relevant**

Verfügung gestellte strukturierte Datensatz zu verwenden (§ 173 III 2 ZPO). Für die Rücksendung des elektronischen Empfangsbekennnisses in Form eines strukturierten Datensatzes per beA ist es erforderlich, dass aufseiten des die Zustellung empfangenden Rechtsanwalts die Nachricht geöffnet sowie mit einer entsprechenden Eingabe ein Empfangsbekennnis erstellt, das Datum des Erhalts des Dokuments eingegeben und das so generierte Empfangsbekennnis versendet wird (*Thomas/Putzo/Hübstege*, ZPO, 44. Aufl., § 173 Rn. 12; vgl. auch BRAK, beA-Newsletter 20/2018 v. 4.10.2018; *Biallaß*, NJW 2019, 3495). Die Abgabe des elektronischen Empfangsbekennnisses setzt mithin die Willensentscheidung des Empfängers voraus, das elektronische Dokument an dem einzutragenden Zustellungsdatum als zugestellt entgegenzunehmen; darin liegt die erforderliche Mitwirkung des Rechtsanwalts, ohne dessen aktives Zutun ein elektronisches Empfangsbekennnis nicht ausgelöst wird (BVerwG, Beschl. v. 19.9.2022 – 9 B 2/22, NJW 2023, 703 Rn. 22; OVG für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 20.5.2021 – 11 A 481/21.A Rn. 7; OLG Koblenz, Beschl. v. 13.1.2021 – 13 UF 578/20, FamRZ 2021, 1554 Rn. 12; vgl. auch *Zöller/Schultzky*, ZPO, 35. Aufl., § 173 Rn. 15). Auf der Grundlage des geschilderten Willensakts wird das elektronische Empfangsbekennnis automatisiert aus der verwendeten Software heraus erzeugt und dem Gericht übermittelt; mit dieser Übersendung wird die empfangsbereite Entgegennahme der Nachricht dokumentiert (BVerwG, Beschl. v. 19.9.2022 – 9 B 2/22, NJW 2023, 703 Rn. 22). Das von einem Rechtsanwalt elektronisch abgegebene Empfangsbekennnis erbringt – wie das herkömmliche papiergebundene (analoge) Empfangsbekennnis – gegenüber dem Gericht den vollen Beweis nicht nur für die Entgegennahme des Dokuments als zugestellt, sondern auch für den angegebenen Zeitpunkt der Entgegennahme und damit der Zustellung (BVerwG, Beschl. v. 19.9.2022 – 9 B 2/22, NJW 2023, 703 Rn. 12; OVG für das Saarland, Beschl. v. 27.9.2019 – 1 D 155/19, NJW 2019, 3664 Rn. 8 ff.; *Anders/Gehle/Vogt-Beheim*, ZPO, 82. Aufl., § 173 Rn. 7).

[11] Dass der zweitinstanzliche Prozessbevollmächtigte des Kl. seinen Empfangswillen hinsichtlich des Beschl. v. 6.6.2023 durch die Rückübermittlung des elektronischen Empfangsbekennnisses in Form eines strukturierten Datensatzes an das Berufungsgericht (erst) am 13.6.2023 nach außen dokumentiert hat, vermag nichts daran zu ändern, dass für den Zustellungszeitpunkt der im Empfangsbekennnis selbst erklärte Zeitpunkt des Erhalts des Beschlusses, hier also der 12.6.2023, maßgeblich ist.

[12] b) Der Kl. hat das im elektronischen Empfangsbekennnis angegebene Zustellungsdatum auch nicht entkräftet. Es kann dahinstehen, welche Anforderungen an den Nachweis der Unrichtigkeit der in einem elektronischen Empfangsbekennnis enthaltenen Angaben zu stellen sind (s. dazu BSG, Urf. v. 14.7.2022 – B 3 KR 2/21 R, BSGE 134, 265

Rn. 10 m.w.N.; vgl. auch *Zöller/Schultzky*, ZPO, 35. Aufl., § 173 Rn. 18). Denn eine Unrichtigkeit wird von der Rechtsbeschwerde nicht konkret behauptet. Insbesondere trägt sie nicht vor, der zweitinstanzliche Rechtsanwalt des Kl. habe den angefochtenen Beschluss des Berufungsgerichts tatsächlich erst am 13.6.2023 – und nicht schon am 12.6.2023 – empfangsbereit entgegengenommen, wohingegen das frühere Datum etwa aus Versehen oder aufgrund einer technischen Fehlfunktion in das Empfangsbekennnis gelangt sei. Die Rechtsbeschwerde vertritt lediglich eine abweichende – allerdings unzutreffende – Rechtsauffassung zur Bestimmung des Zustellungszeitpunktes.

[13] 2. Eine – gem. § 236 II 2 Hs. 2 ZPO auch von Amts wegen zu gewährende – Wiedereinsetzung in die versäumte Rechtsbeschwerdefrist scheidet aus. Ein anwaltlicher Rechtsirrtum über den maßgeblichen Fristbeginn ist verschuldet und dem Kl. nach § 85 II ZPO zuzurechnen.

HINWEISE DER REDAKTION:

§ 14 BORA regelt Näheres zum Thema Zustellungen. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben gem. § 14 BORA ordnungsgemäße Zustellungen von Gerichten, Behörden sowie von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten entgegenzunehmen und das Empfangsbekennnis mit dem Datum versehen unverzüglich zu erteilen. Wenn sie bei einer nicht ordnungsgemäßen Zustellung die Mitwirkung verweigern, müssen sie dies der absendenden Stelle unverzüglich mitteilen.

SIGNIEREN FÜR EIN ANDERES MITGLIED EINER SOZIJETÄT

ZPO § 130a III 1

Signiert ein Mitglied einer mandatierten Anwaltssozietät einen Schriftsatz, den ein anderes Mitglied der Anwaltssozietät verfasst und einfach elektronisch signiert hat, in qualifizierter elektronischer Form und reicht diesen Schriftsatz über sein besonderes elektronisches Anwaltspostfach bei Gericht ein, ist dies wirksam. Eines klarstellenden Zusatzes („für“) bei der einfachen Signatur des Schriftsatzverfassers bedarf es nicht.

BGH, Beschl. v. 28.2.2024 – IX ZB 30/23, (vgl. dazu auch *Jungk/Chab/Grams*, BRAK-Mitt. 2024, 149 (in diesem Heft))

AUS DEN GRÜNDEN:

[1] I. Der Kl. verlangt von dem beklagten Rechtsanwalt als seinem früheren Prozessbevollmächtigten Schadensersatz. Das AG hat der Klage stattgegeben. Gegen das dem Bekl. am 15.2.2023 zugestellte Urteil hat dieser mit am 23.2.2023 beim LG eingegangenen Schriftsatz Berufung eingelegt. Dabei legitimierte sich für den Bekl.

die Rechtsanwaltssozietät G., welcher der Bekl. selbst angehört. Das Berufungsgericht hat die zugleich beantragte Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist bis zum 15.5.2023 gewährt.

[2] Am 15.5.2023 ist eine auf denselben Tag datierte Berufungsbegründung als elektronisches Dokument beim LG eingegangen. Der Schriftsatz schließt am Ende mit dem maschinenschriftlich eingefügten Namen des Bekl. und dem Zusatz Rechtsanwalt ab. Der Schriftsatz ist zudem mit der qualifizierten elektronischen Signatur des ebenfalls der Sozietät des Bekl. angehörenden Rechtsanwalts J. versehen, über dessen besonderes elektronisches Anwaltspostfach der Schriftsatz an das Gericht übermittelt wurde.

[3] Das Berufungsgericht hat die Berufung als unzulässig verworfen. Dagegen wendet sich der Bekl. mit seiner Rechtsbeschwerde.

[4] II. Die Rechtsbeschwerde hat Erfolg.

[5] 1. Die Rechtsbeschwerde ist gem. § 574 I 1 Nr. 1 ZPO i.V.m. § 522 I 4 ZPO statthaft und auch im Übrigen zulässig. Eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts ist nach § 574 II Nr. 2 Fall 2 ZPO zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich. Die Verwerfung der Berufung als unzulässig verletzt den Kl. in seinem Verfahrensgrundrecht auf Gewährung wirkungsvollen Rechtsschutzes aus Art. 2 II GG i.V.m. dem Rechtsstaatsprinzip, welches es den Gerichten verbietet, den Beteiligten den Zugang zu einer in der Verfahrensordnung eingeräumten Instanz in unzumutbarer, aus Sachgründen nicht zu rechtfertigender Weise zu erschweren (vgl. BGH, Beschl. v. 4.7.2002 – V ZB 16/02, BGHZ 151, 221, 227; v. 24.11.2022 – IX ZB 9/22 Rn. 4 m.w.N.).

[6] 2. Die Rechtsbeschwerde ist auch begründet.

[7] a) Das Berufungsgericht hat ausgeführt, eine rechtswirksame Berufungsbegründung sei nicht fristgemäß eingegangen. Das eingereichte elektronische Dokument genüge nicht den Vorgaben des § 130a III ZPO. Maßgeblich sei insoweit, dass Rechtsanwalt J. als derjenige, der die Berufungsbegründung qualifiziert signiert und aus seinem besonderen elektronischen Anwaltspostfach versandt habe, in dem Schriftsatz selbst nicht als verantwortende Person in Erscheinung trete, zumal sich darin auch kein Vertretungsvermerk finde. Deshalb fehle es an einem nach außen in Erscheinung tretenden Bindeglied zwischen der auf den Namen des Bekl. lautenden einfachen Signatur und der qualifizierten elektronischen Signatur des weiteren Rechtsanwalts. Der Umstand, dass beide Rechtsanwälte Mitglied der gleichen Sozietät seien, die sich für den Bekl. zum Prozessbevollmächtigten im Berufungsverfahren bestellt hat, sei unerheblich.

[8] b) Das hält rechtlicher Nachprüfung nicht stand. Der Bekl. hat seine Berufung innerhalb der verlängerten Berufungsbegründungsfrist wirksam unter Beachtung der Anforderungen des § 130a III 1 Fall 1 ZPO begründet.

[9] aa) Gemäß § 130a III 1 ZPO muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Die Bestimmung stellt damit zwei Wege zur rechtswirksamen Übermittlung von elektronischen Dokumenten zur Verfügung. Zum einen kann der Rechtsanwalt den Schriftsatz mit seiner qualifizierten elektronischen Signatur versehen. Zum anderen kann er auch nur einfach signieren, muss den Schriftsatz aber sodann selbst auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 130a IV ZPO einreichen.

[10] (1) Die einfache Signatur hat in dem zuletzt genannten Fall die Funktion zu dokumentieren, dass die durch den sicheren Übermittlungsweg als Absender ausgewiesene Person mit der die Verantwortung für das elektronische Dokument übernehmenden Person identisch ist; ist diese Identität nicht feststellbar, ist das Dokument nicht wirksam eingereicht (BT-Drs. 17/12634, 25; BGH, Beschl. v. 3.5.2022 – 3 StR 89/22, wistra 2022, 389 Rn. 11; BAGE 172, 186 Rn. 16). Wird der Schriftsatz hingegen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen, entsprechen deren Rechtswirkungen unmittelbar denen einer handschriftlichen Unterschrift des Rechtsanwalts gem. § 130 Nr. 6 ZPO (BGH, Beschl. v. 8.3.2022 – VI ZB 78/21, NJW 2022, 1964 Rn. 11; v. 18.4.2023 – VI ZB 36/22, ZIP 2023, 1502 Rn. 16). Durch die Einreichung eines elektronischen Dokuments mit der qualifizierten Signatur eines Rechtsanwalts übernimmt dieser mithin nicht anders als bei einer handschriftlichen Unterzeichnung eines Schriftsatzes die Verantwortung für dessen Inhalt und ist daher verantwortende Person i.S.v. § 130a III Fall 1 ZPO (vgl. BAGE, a.a.O. Rn. 9).

[11] (2) Der Übernahme der Verantwortung durch den qualifiziert elektronisch signierenden und von der Partei bevollmächtigten Rechtsanwalt für den Schriftsatz-

inhalt steht es nicht entgegen, dass das elektronische Dokument am Schluss seiner Ausführungen den Namen eines anderen Rechtsanwalts als Verfasser nennt.

[12] (a) Nach der bisherigen Rechtsprechung des BGH war die eigenhändige Unterschrift des Rechtsanwalts Wirksamkeitsvoraussetzung für einen bestimmten Schriftsatz, wie etwa für eine Berufungsbegründungsschrift gem. §§ 520 V, 130 Nr. 6 ZPO. Damit sollte die Identifizierung des Urhebers der schriftlichen Prozesshandlung ermöglicht und dessen unbedingter Wille zum Ausdruck gebracht werden, den Schriftsatz zu verantworten und bei Gericht einzureichen. Für den Anwaltsprozess bedeutete dies allerdings nicht, dass der Schriftsatz notwendig von dem bevollmächtigten Rechtsanwalt selbst verfasst werden musste. Maßgeblich war vielmehr allein, dass der bevollmächtigte Rechtsanwalt den ggf. von einem anderen formulierten Schriftsatz nach eigenverantwort-

licher Prüfung genehmigte und unterschrieb (vgl. BGH, Beschl. v. 23.6.2005 – V ZB 45/04, NJW 2005, 2709; v. 14.3.2017 – XI ZB 16/16, WM 2017, 831 Rn.10; jeweils m.w.N.). Nach dieser Rechtsprechung verstand es sich zudem für einen unterzeichnenden Rechtsanwalt im Zweifel von selbst, mit seiner Unterschrift zugleich auch eine entsprechende Verantwortung für den bestimmten Schriftsatz zu übernehmen (vgl. BGH, Urt. v. 31.3.2003 – II ZR 192/02, NJW 2003, 2028; Beschl. v. 14.3.2017, a.a.O. m.w.N.). Schließlich bedurfte es nach dieser Rechtsprechung bei Unterzeichnung eines mit dem maschinenschriftlichen Namen seines Verfassers abschließenden Schriftsatzes durch einen anderen von der Partei bevollmächtigten Rechtsanwalt auch nicht eines klarstellenden Zusatzes, wie etwa der Verwendung des Worts „für“. Denn bereits dem Umstand der Unterzeichnung des Schriftsatzes durch einen anderen Rechtsanwalt an sich lässt sich entnehmen, dass er an Stelle des Verfassers die Unterschrift leisten und damit als weiterer Hauptbevollmächtigter oder Unterbevollmächtigter der Partei auftreten wollte (vgl. BGH, Beschl. v. 26.7.2012 – III ZB 70/11, NJW-RR 2012, 1142 Rn. 11; v. 14.3.2017, a.a.O.).

[13] (b) Für den elektronischen Rechtsverkehr gilt nichts anderes. Die qualifizierte elektronische Signatur entspricht der Unterschrift des Rechtsanwalts (BGH, Beschl. v. 8.3.2022 – VI ZB 78/21, NJW 2022, 1964 Rn. 11; v. 18.4.2023 – VI ZB 36/22, ZIP 2023, 1502 Rn. 16). Der Rechtsanwalt, der das zuvor von einem anderen verfasste elektronische Dokument, das auch mit dessen Namen und Berufsbezeichnung abschließt, qualifiziert elektronisch signiert, bringt wie mit seiner eigenhändigen Unterschrift ohne weitere Voraussetzungen im Zweifel seinen unbedingten Willen zum Ausdruck, mit seiner qualifizierten elektronischen Signatur auch eine entsprechende Verantwortung für einen bestimmenden Schriftsatz zu übernehmen und dessen Inhalt zu verantworten und den Mandanten als weiterer Hauptbevollmächtigter oder zumindest als Unterbevollmächtigter in Wahrnehmung des Mandats zu vertreten (vgl. BGH, Beschl. v. 14.3.2017 – XI ZB 16/16, WM 2017, 831 Rn. 10). Auch insoweit bedarf es daher keines klarstellenden Zusatzes eines Vertretungsverhältnisses, insb. nicht der Verwendung des Worts „für“.

[14] (3) Entgegen der Annahme des Berufungsgerichts ergeben sich aus der Rechtsprechung des 3. Strafsenats des BGH (Beschl. v. 18.10.2022 – 3 StR 262/22, NStZ-RR 2023, 22) keine abweichenden Vorgaben. Denn dieser Entscheidung lag der Fall einer von dem Verteidiger maschinenschriftlich signierten Revisions- einlegungsschrift zugrunde, die aus dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach eines nicht am Verfahren beteiligten anderen Rechtsanwalts übersandt und durch diesen qualifiziert elektronisch signiert worden war (BGH, Beschl. v. 18.10.2022, a.a.O.; vgl. auch BGH, Beschl. v. 4.10.2023 – 3 StR 292/23, NStZ-RR 2024, 25,

26 m.w.N.). Es ging mithin um die qualifizierte elektronische Signatur eines Rechtsanwalts, der nicht zum Pflichtverteidiger des Angeklagten bestellt, nicht als allgemeiner Vertreter des Pflichtverteidigers nach § 53 II 1 BRAO tätig war und dem der Angeklagte auch keine Vollmacht als Wahlverteidiger erteilt hatte (vgl. zu den Anforderungen des § 345 II StPO BGH, Beschl. v. 24.1.2023 – 6 StR 466/22, JR 2023, 398 Rn. 5 m.w.N.; *Temming*, in Gercke/Temming/Zöller, StPO, 7. Aufl., § 345 Rn. 8). Anders als im Zivilprozess konnte dieser Rechtsanwalt auch nicht als Unterbevollmächtigter des Verteidigers wirksam für den Angeklagten handeln. Die Erteilung einer Untervollmacht durch den Verteidiger ist im Strafprozess nicht statthaft, sie wäre vielmehr unwirksam (vgl. BGH, Beschl. v. 16.12.1994 – 2 StR 461/94, NStZ 1995, 356, 357; v. 24.1.2023, a.a.O.; jeweils m.w.N.).

[15] bb) Diese Maßstäbe hat das Berufungsgericht nicht beachtet. Es unterliegt keinem Zweifel, dass Rechtsanwalt J. als sozietätsangehöriger und somit von dem Bekl. bevollmächtigter Rechtsanwalt diesen mit Anbringung seiner qualifizierten elektronischen Signatur vertreten wollen. Damit hat Rechtsanwalt J. zugleich i.S.v. § 130a III 1 Fall 1 ZPO die Verantwortung für den Inhalt des von seinem Kollegen verfassten und von diesem nur einfach signierten Berufungsbegründungsschriftsatz übernommen.

[16] III. Gemäß § 577 IV 1 ZPO ist der angefochtene Beschluss aufzuheben und die Sache zur erneuten Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

BGH, Berichtigungsbeschl. v. 25.3.2024 – IX ZB 30/23

Der Beschl. v. 28.2.2024 wird wegen eines offensichtlichen Schreibversehens dahin berichtigt, dass es auf Seite 3 in Rn. 5 in der fünften Zeile statt „verletzt den Kläger“ richtig heißt „verletzt den Beklagten“.

HINWEIS DER REDAKTION:

Strengere Anforderungen an die Übernahme der inhaltlichen Verantwortung für einen Schriftsatz durch die Rechtsanwältin bzw. den Rechtsanwalt, die/der den Schriftsatz einfach signiert und versendet, hat das BSG (Beschl. v. 16.2.2022 – B 5 R 198/21 B) gestellt. Obwohl der versendende Rechtsanwalt in Untervollmacht gehandelt hatte, hielt das BSG für erforderlich, dass dieser ausdrücklich auch die inhaltliche Verantwortung für den Schriftsatz übernimmt. Die Einzelheiten des zugrundeliegenden Falls wichen etwas von der obigen Entscheidung des BGH ab. Dennoch mahnt die Entscheidung zur Vorsicht, dass die Frage, ob ein Vertretungszusatz notwendig ist, in anderen Fachgerichtsbarkeiten bzw. von anderen Gerichten anders gesehen werden könnte. Zu den Anforderungen an Signatur und versendende Person s. ausführlich *Nitschke*, BRAK-Mitt. 2023, 74 (76 ff.).

NOTARRECHT

ANWALTSNOTARRIAT: ANGESTELTLEM ANWALT FEHLT UNABHÄNGIGKEIT

BRAO §§ 1, 46 I; BNotO §§ 5, 8, 9, 14

Die zur Bestellung als (Anwalts-)Notar erforderliche persönliche Eignung erfordert nicht nur eine fachliche, sondern auch eine persönliche Unabhängigkeit des Bewerbers um eine Notarstelle. Ein bei anderen Rechtsanwälten im Angestelltenverhältnis beschäftigter Rechtsanwalt besitzt diese persönliche Unabhängigkeit regelmäßig nicht. Daran ändert es nichts, wenn der angestellte Rechtsanwalt bereits eine herausgehobene Stellung erlangt hat (hier sog. „Counsel“).

KG, Urt. v. 23.1.2024 – AR 3/23 Not

AUS DEM TATBESTAND:

Der am ...1978 geborene Kl. legte im Jahr 2006 die zweite juristische Staatsprüfung mit der Note „vollbefriedigend“ (11,15 Punkte) ab. Im April 2007 wurde er in Berlin als Rechtsanwalt zugelassen.

Aufgrund der Vereinbarung v. 20./23.4.2007 (Bl. 43-45 Verwaltungsvorgang der Bekl. 3835 E-G xx/20 KG, im Folgenden: VV) wurde er bei ... Partnerschaft von Rechtsanwälten (im Folgenden: ...) zum 1.5.2007 als Rechtsanwalt in Berlin eingestellt. Seit dem 1.1.2014 ist der Kl. dort mit dem Status eines „Counsel“ tätig. Neben Regelungen zu einem jährlichen Festgehalt und möglicher Bonuszahlungen heißt es in dem von dem Kl. angenommenen Angebot von ... v. 14.2.2014 wörtlich: „Das Anstellungsverhältnis ist mit dreimonatiger Frist zum Quartalsende kündbar. Mit Vollendung Ihres 60. Lebensjahres endet das Angestelltenverhältnis, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Drei Jahre vor diesem Zeitpunkt werden wir Sie um eine schriftliche Bestätigung bitten. Die sonstigen Bedingungen Ihres Anstellungsverhältnisses bleiben unverändert.“

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf Bl. 46 und 47 VV verwiesen.

Am 15.2.2020 bestand der Kl. die notarielle Fachprüfung mit der Note „vollbefriedigend“ (9,28 Punkte).

Mit Schreiben v. 25.11.2020 bewarb er sich um eine der im Amtsblatt für Berlin v. 16.10.2020 (ABl. S. 5248) ausgeschriebenen 157 Notarstellen für Bewerberinnen und Bewerber mit zweiter juristischer Staatsprüfung. In dem beigefügten Fragebogen erklärte der Kl. seine Bereitschaft, „mit dem Notaramt unvereinbare berufliche Verbindungen, Gesellschaftsbeteiligungen oder ähnliche Umstände für den Fall meiner Notarbestellung aufzugeben (§ 14 BNotO)“.

Unter dem 25.1.2021 vereinbarte der Kl. im Hinblick auf seine Bewerbung als Notar mit ... ergänzende Rege-

lungen zu dem „Counsel-Vertrag“ v. 14.2.2014. Darin heißt es wörtlich:

„1. Im Falle seiner Bestellung zum Notar ist Herr ... berechtigt, das Notaramt unabhängig und frei von arbeitsrechtlichen Weisungen auszuüben. Er bleibt bei ... als Rechtsanwalt tätig und führt seine Notarstelle in den Geschäftsräumen der Sozietät in Berlin.

2. Herr ... ist insbesondere berechtigt, im Rahmen der berufsrechtlichen Vorgaben frei über die Annahme von Notariatsmandaten zu entscheiden.

3. ... wird auch im Hinblick auf die anwaltliche Tätigkeit von Herrn ... keine arbeitsrechtlichen Weisungen – etwa Weisungen zur Bearbeitung anderer Mandate – erteilen, soweit die Weisungen die notarielle Amtsausübung beeinträchtigen würden.

4. ... und Herr ... verpflichten sich, auch im Übrigen alles Erforderliche zu veranlassen, um die persönliche und eigenverantwortliche Amtsführung, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit als Notar sicherzustellen.“

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Anl. K4 zum Schriftsatz v. 21.7.2023 verwiesen.

In der Folgezeit tauschten die Parteien ihre unterschiedlichen Ansichten über das Erfordernis einer Änderung der rechtlichen Beziehungen des Kl. zu ... aus. Wegen der Einzelheiten wird auf die Schreiben des Bekl. v. 22.10.2021 (Bl. 29-30 VV), 16.6.2022 (Bl. 85-90 VV), 19.7.2022 (Bl. 91 VV), 6.9.2022 (Bl. 108-110 VV), 31.10.2022 (Bl. 138-142 VV) und 16.12.2022 (Bl. 152-153 VV) sowie des Kl. v. 5.11.2021 (Bl. 34-35 VV), 4.8.2022 (Bl. 98-103 VV), 4.10.2022 (Bl. 116-117 VV), 1.12.2022 (Bl. 146-148 VV) und v. 2.2.2023 (Bl. 156 VV) verwiesen.

Am 16.3.2023 bestellte der Bekl. den Kl. v. 1.4.2023 bis zum 31.3.2024 zum Verwalter für das Notariat ...

Mit dem an den Kl. am 20.3.2023 zugestellten Bescheid v. 28.2.2023 hat der Bekl. mitgeteilt, dass die Bewerbung des Kl. um eine der ausgeschriebenen 157 Notarstellen nicht berücksichtigt werde, weil er für das Notaramt persönlich nicht geeignet sei. Die Art seiner Berufsausübung als angestellter Rechtsanwalt bei ... stehe einer Bestellung zum Notar entgegen. Wegen der Einzelheiten wird auf den Bescheid (Bl. 6 bis 14 d.A.) verwiesen. Hiergegen richtet sich die am 13.4.2023 eingegangene Klage.

Der Kl. trägt vor, seine anwaltliche Tätigkeit eigenverantwortlich und frei von Weisungen auszuüben. Er könne frei bestimmen, von welchem Ort er arbeite, soweit sich nicht aus dem jeweiligen Mandat bestimmte Anforderungen ergäben. Die Position als „Counsel“ unterscheide sich grundlegend von der Position eines gewöhnlichen angestellten Anwalts („Associates“). Ein Counsel habe innerhalb der Sozietät eine hervorgehobene und eigenständige Position. Associates seien einem oder mehreren Partnern zugeordnet und erhielten (hauptsächlich) von diesen Partnern Arbeitsaufträge. Für Counsel gebe es eine solche Anbindung nicht,

vielmehr würden Associates – je nach Mitarbeiter- und Mandatslage – auch einem Counsel zugewiesen. Ein Counsel erhalte keine Weisungen, welche Mandate er in welcher Form zu bearbeiten habe. Die Mandatsannahme und -bearbeitung erfolge in einvernehmlicher Abstimmung zwischen Counsel und Partnern. Der Counsel habe in eigener Verantwortung zu entscheiden, ob er ausreichende zeitliche Kapazitäten zur ordnungsgemäßen Bearbeitung neuer Mandate habe. Aufgrund ihrer langjährigen Berufstätigkeit hätten Counsel typischerweise eigene gefestigte und vertrauensvolle Beziehungen zu Mandanten. Außerdem seien sie in Personalentscheidungen eingebunden und führten Bewerbungsgespräche.

Seine, des Kl., Beziehung zu den Partnern sei nicht durch eine hierarchische Struktur gekennzeichnet. Es handele sich um eine über viele Jahre gewachsene vertrauens- und respektvolle Beziehung.

Die abstrakte Gefahr einer Einflussnahme anderer Partner zur verstärkten Bearbeitung von Anwaltsmandaten bestünde auch bei einer Verbindung des Kl. mit anderen Rechtsanwälten zur gemeinsamen Berufsausübung. Er besitze die persönliche Charakterstärke, einem entsprechenden Druck standzuhalten, um den notariellen berufsrechtlichen Pflichten gerecht zu werden.

Er habe uneingeschränkten Zugang zu einem Prüfungssystem der Kanzlei zur Ermittlung etwaiger Interessenkonflikte. Dieses System könne er ebenso bei der Annahme von Notariatsmandaten nutzen.

Auch wirtschaftlich sei aufgrund vorhandenen eigenen Vermögens die erforderliche Unabhängigkeit gewährleistet. Dazu bedürfe es keiner Beteiligung an dem Gesellschaftsvermögen von ..., die ohnehin durchschnittlich weniger als 1 % je Partner betrage. Sein Einkommen läge deutlich über dem durchschnittlichen persönlichen Überschuss aus selbstständiger Tätigkeit von Rechtsanwälten.

Für die Inanspruchnahme der Infrastruktur von ... werde der Kl. Zahlungen zu leisten haben. Eine noch zu treffende Vereinbarung werde aber die berufsrechtlich erforderliche Autonomie über die Erhebung und Vereinbarung der Notargebühren beachten.

Die angefochtene Entscheidung des Bkl. weiche von Entscheidungen des Präsidenten des OLG Frankfurt am Main ab, der in der Vergangenheit bei ... angestellte Rechtsanwälte zu Notaren ernannt habe.

Der Kl. beantragt:

Unter Aufhebung seines Bescheides v. 28.2.2023 – 3835 G-G 32/20 KG, dem Kl. zugegangen am 20.3.2023, wird der Bkl. verpflichtet, den Kl. im Auswahlverfahren gem. § 6 III BNotO in der bis zum 31.7.2021 geltenden Fassung (nunmehr § 6 I BNotO) um eine der im Amtsblatt für Berlin v. 16.10.2020 (ABl. S. 5248) ausgeschrieben 157 Notarstellen zu berücksichtigen, hilfsweise unter Aufhebung seines Bescheides v. 28.2.2023 – 3835 G-G 32/20 KG, dem Kl. zugegangen am 20.3.2023, wird der Bkl. verpflichtet, den Kl. unter Be-

achtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden.

Der Bkl. beantragt, die Klage abzuweisen.

Er trägt vor, die Vereinbarung v. 25.1.2021 stelle die persönliche und eigenverantwortliche Amtsführung, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit eines Notars nicht hinreichend sicher. Aus Nr. 1 der Vereinbarung sei eine vertragliche Verpflichtung für den Kl. zur Führung der Notarstelle in den Geschäftsräumen von ... abzuleiten, weswegen bereits nicht davon ausgegangen werden könne, dass er seine Notartätigkeit unabhängig ausüben könne. Die Regelungen in Nr. 4 seien nicht konkret und umfassend genug gefasst, um eine persönliche und eigenverantwortliche, insb. aber eine unabhängige Amtsführung des Kl. – auch in wirtschaftlicher Hinsicht – sicherzustellen. Für die Feststellung, dass eine unzulässige Verbindung zur Berufsausübung i.S.v. § 9 III BNotO nicht vorliege, könne auf konkrete Regelungen nicht verzichtet werden. Das Angestelltenverhältnis des Kl. unterscheide sich trotz der Vereinbarung v. 25.1.2021 in seinen Strukturmerkmalen nicht von denen anderer angestellter Rechtsanwälte. Auch als Counsel stehe er in einem Angestelltenverhältnis und dem einem Anstellungsvertrag wesensmäßig innewohnenden strukturellen Über-Unterordnungsverhältnis. Daran ändere die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung nichts.

Der Kl. sei gehalten gewesen, die Unabhängigkeit der Amtsführung als Notar gewährleistende vertragliche Vereinbarungen im Vorfeld seiner Bestellung zum Notar vorzulegen, damit diese spätestens an dem der Aushändigung der Bestellsurkunde folgenden Tag wirksam werden könnten.

Auf die Bestellung als Notariatsverwalter finde Abschnitt III Nr. 9 lit f AVNot keine Anwendung.

Der bei dem Bkl. zu dem Kl. geführte Bewerbungsvorgang – 3835 E-G xx/20 KG, ein Band Selbstauskünfte „...“ sowie die Kopie der bei der RAK Berlin über den Kl. geführten Personalakte liegen vor und waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

AUS DEN GRÜNDEN:

1. Die Klage ist als Verpflichtungsklage statthaft, § 42 I Alt. 2 VwGO. Der Kl. strebt mit seinem Hauptantrag die Verpflichtung des Bkl. an, ihn zum Notar zu bestellen. Wie bei der Ernennung eines Beamten (hierzu BVerwG, VerwRspr 1970, 422, 445) erfolgt die Bestellung zum Notar durch formgebundenen und mitwirkungsbedürftigen Verwaltungsakt der jeweiligen Landesjustizverwaltung, vgl. § 12 I BNotO (Frenz, in Frenz/Miermeister, BNotO, 5. Aufl., § 12 BNotO, Rn. 8).

Das gerichtliche Verfahren vor dem Senat richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung soweit die Bundesnotarordnung keine abweichenden Bestimmungen enthält, § 111b I 1 BNotO.

2. Die Klage ist zulässig, insb. form- und fristgerecht nach Zustellung des Bescheides des Bkl. gegen diesen

erhoben worden, §§ 74 II, 57 II VwGO, § 222 II ZPO, § 188 II BGB, § 111c I 1 Nr. 1 BNotO. Der Durchführung eines Vorverfahrens bedurfte es nicht, § 68 I 2, II VwGO, §§ 30 I 2, 26 VI 1 AZG Berlin.

3. In der Sache hat die Klage keinen Erfolg. Die mit dem Bescheid des Bekl. v. 28.2.2023 erfolgte Ablehnung, den Kl. zum Notar zu bestellen, ist nicht rechtswidrig und verletzt den Kl. nicht in seinen Rechten. Der Senat kann deshalb den Bekl. nicht verpflichten, den Kl. zum Notar zu bestellen, vgl. § 113 V 1 VwGO.

a) Zum Notar darf nur bestellt werden, wer persönlich

persönliche und fachliche Eignung

und fachlich für das Amt geeignet ist, § 5 I BNotO (zuvor im Ergebnis ebenso § 6 I 1 BNotO in der bis zum 31.7.2021 geltenden Fassung; vgl. BT-Drs. 19/26828, 111). Die persönliche Eignung ist zu bejahen, wenn die inneren und äußeren Eigenschaften des Bewerbers, wie sie sich insb. in seinem äußeren Verhalten offenbaren, keinen begründeten Zweifel daran aufkommen lassen, dass er die Aufgaben und Pflichten eines Notars gewissenhaft erfüllen werde. Mit Rücksicht auf die Bedeutung und Schwierigkeit der Aufgaben, die der Notar als unabhängiger Träger eines öffentlichen Amtes auf dem Gebiet der vorsorgenden Rechtspflege zu erfüllen hat, § 1 BNotO, darf der an die persönlichen Eigenschaften des Bewerbers anzulegende Maßstab nicht zu milde sein (st.Rspr. des BGH, z.B. ZNotP 2010, 232; NJW-RR 2009, 350; DNotZ 2000, 943). Wenn die Justizverwaltung bei der pflichtgemäßen Prüfung aller Umstände begründete Zweifel daran hat, ob der Bewerber diese Eigenschaften besitzt, darf sie ihn nicht oder noch nicht zum Notar bestellen (BGH, DNotZ 2023, 711, 713).

Während die Interpretation der persönlichen Eignung für das Amt des Notars durch die Justizverwaltung gerichtlich voll überprüfbar ist, steht der Justizverwaltung bei der Prognose, ob ein Bewerber aufgrund seiner richtig festgestellten und rechtlich zutreffend bewerteten persönlichen Umstände für das Amt des Notars geeignet ist, ein Beurteilungsspielraum zu (BGH, NJW 2012, 2972; 1997, 1075). Der vollen gerichtlichen Prüfung unterliegt aber die Frage, ob ein Umstand überhaupt für die Eignung von Bedeutung ist und welches Gewicht ihm im Einzelfall zukommt (Senat, Urt. v. 16.9.2013 – Not 7/13, BeckRS 2014, 7494; Urt. v. 20.2.2013 – Not 12/12, BeckRS 2013, 22417).

b) Gemessen hieran ist die Entscheidung des Bekl. nicht zu beanstanden.

aa) Der Notar ist unabhängiger Träger eines öffentlichen Amtes, § 1 BNotO.

unabhängiger Träger eines öff. Amtes

Als solcher ist er nicht Vertreter einer Partei, sondern unabhängiger und unparteiischer Betreuer der Beteiligten, § 14 I 2 BNotO. Die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit sind die wichtigsten Prinzipien des notariellen Berufsrechts und rechtfertigen überhaupt erst das Vertrauen, dass dem Notar

entgegengebracht wird; sie bilden mithin das Fundament des Notarberufs unabhängig davon, ob das Amt hauptberuflich, § 3 I BNotO, oder im Nebenberuf als Anwaltsnotar, § 3 II BNotO, ausgeübt wird (BGH, NJW 2018, 1607, 1610).

Zur Wahrung seiner Unabhängigkeit und um ihrer Gefährdung von vornherein entgegenzutreten, darf der Notar neben seinem Amt grundsätzlich nicht Inhaber eines besoldeten Amtes sein oder einen weiteren Beruf ausüben, § 8 I 1, II 1 BNotO. Der Anwaltsnotar darf außer seiner anwaltlichen Tätigkeit zugleich nur den Beruf des Patentanwalts, Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers und vereidigten Buchprüfers ausüben, § 8 II 2 BNotO. Die Übernahme einer Nebenbeschäftigung gegen Vergütung oder eine Tätigkeit als Organmitglied eines wirtschaftlichen Unternehmens bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, § 8 III 1 BNotO, die u.a. dann zu versagen ist, wenn die Tätigkeit das Vertrauen in seine Unabhängigkeit gefährden kann, § 8 III 2 BNotO.

Aus denselben Gründen hat der Gesetzgeber die Möglichkeiten der Notare, sich miteinander bzw. mit anderen Berufsträgern zur gemeinsamen Berufsausübung zu verbinden, beschränkt (vgl. BT-Drs. 19/27670, 311). Während sich Notare nur mit am selben Amtssitz bestellten Notaren zur gemeinsamen Berufsausübung verbinden oder mit ihnen gemeinsame Geschäftsräume haben dürfen, § 9 I 1 BNotO, dürfen sich Anwaltsnotare darüber hinaus lediglich mit anderen im Gesetz ausdrücklich bestimmten Berufsträgern zur gemeinsamen Berufsausübung verbinden oder mit ihnen gemeinsame Geschäftsräume haben, § 9 II 1 BNotO. Zulässig ist dies nur, soweit hierdurch die persönliche und eigenverantwortliche Amtsführung, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Notars nicht beeinträchtigt wird, § 9 III BNotO.

Außerdem hat der Notar jedes Verhalten zu vermeiden, das den Anschein eines Verstoßes gegen die ihm gesetzlich auferlegten Pflichten erzeugt, insb. den Anschein der Abhängigkeit oder Parteilichkeit, § 14 III 2 BNotO. Die Wahrung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit seiner Amtsführung hat der Notar durch geeignete Vorkehrungen sicherzustellen, § 28 BNotO.

bb) Vor diesem Hintergrund herrscht die Auffassung

unvereinbare Angestelltentätigkeit

vor, eine im Angestelltenverhältnis ausgeübte anwaltliche Tätigkeit sei mit dem Notaramt grundsätzlich unvereinbar. Einem angestellten Rechtsanwalt fehle wegen des arbeitsrechtlichen Weisungsrechts seines Arbeitgebers, vgl. § 106 GewO, die für den Notarberuf erforderliche persönliche Unabhängigkeit (*Sandkühler*, in Beck'sches Notar-Handbuch, 8. Aufl., § 33, Rn. 37; *Bischoff*, in Würzburger Notarhandbuch, 6. Aufl., Teil 1 Kap. 1, Rn. 57; *Baumann*, in Frenz/Miermeister, BNotO, 5. Aufl., § 8, Rn. 12, 12a; *Frisch*, in BeckOK BNotO, Stand 8/2023, § 8 BNotO, Rn. 48; *Strauß*, ebenda, § 9 Rn. 81; *Bormann*, in Diehn, BNotO, 2. Aufl., § 8 Rn. 6; *Außner*, in Schönenberg-Wessel/Plottek/Sikora, BNotO,

§ 8, Rn. 17; *Wolf*, in Gaier/Wolf/Göcken, *Anwaltliches Berufsrecht*, 3. Aufl., § 46 BRAO, Rn. 44; *Koch*, DNotZ 2018, 84, 94).

Mit dieser Begründung hat auch das OLG Celle die Klage einer angestellten Rechtsanwältin gegen die Versagung der Übertragung eines Notaramts zurückgewiesen (OLG Celle, NdsRpfl. 1995, 246).

Nach anderer Ansicht soll die Tätigkeit als angestellter Rechtsanwalt in einer Kanzlei der Bestellung zum Notar nicht grundsätzlich entgegenstehen. So werde in größeren Kanzleien mit mehreren Rechtsanwälten die Arbeitszeit in der Regel flexibel gestaltet (*Lerch*, in Arndt/Lerch/Sandkühler, BNotO, 8. Aufl., § 8 Rn. 50).

cc) Der Senat erachtet die herrschende Auffassung für vorzuzugswürdig.

Die von dem Gesetzgeber in der Bundesnotarordnung getroffenen Regelungen zum notariellen Berufsrecht haben zum Ziel, die Unabhängigkeit des Notaramts soweit wie irgend möglich zu sichern und jeder Beeinflussung der Unparteilichkeit durch wirtschaftliche Interessen entgegenzuwirken. Der Notar ist verpflichtet, selbst den Anschein einer Abhängigkeit oder Parteilichkeit zu vermeiden, § 14 III 2 BNotO (BGH, a.a.O.). Ein solcher Anschein kann aber durch eine anwaltliche Tätigkeit im Angestelltenverhältnis zu anderen Rechtsanwälten letztlich nicht vermieden werden.

Allerdings übt auch der angestellte Rechtsanwalt einen freien Beruf aus, § 2 I BRAO, und ist ein unabhängiges Organ der Rechtspflege, § 1 BRAO (vgl. BGH, NJW 2023, 2724, 2727). Fachlich ist er freiberuflich tätigen Rechtsanwälten gleichgestellt (*Prütting*, in Henssler/Prütting, BRAO, 5. Aufl., § 46, Rn. 2).

Von dieser fachlichen Unabhängigkeit ist hingegen die persönliche Abhängigkeit des angestellten Rechtsanwalts von seinem – vorliegend anwaltlichen – Arbeitgeber zu unterscheiden. Ein angestellter Rechtsanwalt erbringt seine vertraglich geschuldete Leistung wie andere Arbeitnehmer auch im Rahmen einer von Dritten bestimmten Arbeitsorganisation (BAG, ZIP 1998, 1761, 1762). Grundlage seiner Tätigkeit ist der mit seinem Arbeitgeber geschlossene Arbeitsvertrag, der ihn zur Leistung weisungsgebundener, fremdbestimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit verpflichtet, § 611a S. 1 BGB. Das Weisungsrecht kann Inhalt, Durchführung, Zeit und Ort der Tätigkeit betreffen, § 611a S. 2 BGB. Weisungsgebunden ist, wer nicht im Wesentlichen frei seine Tätigkeit gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen kann, § 611a S. 3 BGB.

Neben dem damit verbundenen Verlust an persönlicher Autonomie verzichtet der Arbeitnehmer mit Eingehung des Arbeitsverhältnisses auch auf die unternehmerische Verwertung seiner Arbeitskraft. Die Chance, einen mit seiner Tätigkeit verbundenen unternehmerischen Gewinn zu erzielen, hat lediglich der Arbeitgeber (*Wolf*, a.a.O. Rn. 33).

Wegen des Widerspruchs zwischen fachlicher und persönlicher Unabhängigkeit ist die Anstellung eines Rechtsanwalts nur bei einem anwaltlichen Arbeitgeber zulässig, § 46 I BRAO (BGH, a.a.O.).

cc) Der Bkl. hat diesen rechtlichen Rahmen erkannt und seiner Entscheidung v. 28.2.2023 zutreffend zugrunde gelegt.

(1) Der Kl. steht auch in seiner Eigenschaft als „Counsel“ in einer persönlichen Abhängigkeit seiner Arbeitgeberin. Daran ändern seine wirtschaftlichen Verhältnisse nichts. Auch ein vermögender Arbeitnehmer ist nicht in der Lage, seine Arbeitskraft unternehmerisch zu verwerten (*Wolf*, a.a.O.).

Nichts Anderes gilt für die von ihm vorgetragene grundsätzliche Flexibilität bei der Auswahl des Arbeitsortes. Es erscheint nicht ungewöhnlich, wenn erfahrenen – angestellten – Rechtsanwälten insoweit mehr Freiheiten zugestanden werden als etwa Berufsanfängern. Gleichwohl ändert sich ihre rechtliche Bindung zum Arbeitgeber damit nicht so grundlegend, dass sie deren Partnern damit gleichstünden. Ohnehin hängt der Grad der persönlichen Abhängigkeit auch von der Eigenart der jeweiligen Tätigkeit ab, § 611a S. 4 BGB. Es kann deshalb auch kein ausschlaggebendes Kriterium sein, wenn ein angestellter Rechtsanwalt seine Arbeitszeiten grundsätzlich frei bestimmen kann.

Dessen ungeachtet sind den Rechtssuchenden die rechtlichen Beziehungen zwischen dem angestellten Rechtsanwalt und seinem Arbeitgeber in der Regel unbekannt. Hingegen bedarf es keiner vertieften rechtlichen Kenntnisse, um zwischen einem Angestellten und dem Partner einer anwaltlichen Sozietät unterscheiden zu können. Daran ändert es nichts, wenn der Angestellte eine nicht selbsterklärende und zudem fremdsprachliche Bezeichnung für sich in Anspruch nimmt (hier „Counsel“).

Der Senat übersieht nicht, dass auch die Partner einer anwaltlichen Sozietät nicht völlig frei handeln können, sondern im Rahmen ihrer gesellschaftsrechtlichen Vereinbarungen gewissen Bindungen unterliegen. Gleichwohl besteht zwischen den Partnern aber kein Über-/Unterordnungsverhältnis, wie es dies bei angestellten Rechtsanwälten der Fall ist. Anders als der angestellte Rechtsanwalt vermittelt die Stellung als Partner gerade nicht den Anschein einer persönlichen Abhängigkeit.

(2) Der Bkl. hat auch die von dem Kl. vorgelegten schriftlichen Vereinbarungen zwischen ihm und ... gesehen. Dass er sie nicht für ausreichend erachtet hat, eine persönliche Eignung des Kl. für das Notaramt zu begründen, begegnet keinen Bedenken. Anlass zu weiteren Ermittlungen bestanden weder für den Bkl. noch für den Senat. Insbesondere bestand kein Anlass, über die von dem Kl. vorgelegten schriftlichen Vereinbarungen mit ... hinaus weitere anzufordern.

persönliche Abhängigkeit

konkrete Bezeichnung irrelevant

Der Aufstieg des Kl. vom Associate zum Counsel hat an seiner rechtlichen Stellung als Angestellter bei ... im Grundsatz nichts geändert. Außer den wenigen Bestimmungen zum Gehalt, einer dreimonatigen Kündigungsfrist und der Befristung des Arbeitsverhältnisses bis zum 60. Lebensjahr des Kl. sollten die „sonstigen Bedingungen“ des Angestelltenverhältnisses ausdrücklich unverändert bleiben.

Ebenfalls ungeeignet, eine persönliche Unabhängigkeit des Kl. gegenüber ... herzustellen, ist die Vereinbarung v. 25.1.2021. Dabei muss nicht entschieden werden, ob dies durch umfassende Freistellungsregelungen – ohne Perspektive einer Partnerschaft überhaupt – möglich wäre (verneinend *Koch*, a.a.O., 95). Die Vereinbarung v. 25.1.2021 enthält schon keine umfassende Freistellung des Kl. Im Gegenteil wird das Weisungsrecht, § 611a S. 1 BGB, von ... gegenüber dem Kl. bei der Bearbeitung anwaltlicher Mandate dort unter Nr. 3 letztlich vorausgesetzt. Bestünde es nicht, müsste sich ... nicht verpflichten, in den dort benannten Situationen von seinem Gebrauch abzusehen. Vor allem ist dieser Regelung aber schon nicht zu entnehmen, wer – der Kl., ... oder beide gemeinsam? – schließlich bestimmt, wann eine Weisung die notarielle Amtsführung beeinträchtigen könnte.

(3) Ohnehin sind die eingereichten schriftlichen Vereinbarungen des Kl. mit ... zum Nachweis seiner erforderlichen persönlichen Unabhängigkeit nicht ausreichend.

Eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung

unzureichende schriftliche Vereinbarungen

oder zur gemeinsamen Nutzung der Geschäftsräume hat der Notar unverzüglich der Aufsichtsbehörde und der Notarkammer anzuzeigen, § 27 I 1 BNotO. Auf Anforderung hat der Notar der Aufsichtsbehörde und der Notarkammer die Vereinbarung über die gemeinsame Berufsausübung oder die gemeinsame Nutzung der Geschäftsräume vorzulegen, § 27 II BNotO. Bereits hieraus folgt, dass diese Vereinbarungen schriftlich zu treffen sind (*Strauß*, in BeckOK BNotO, a.a.O., RLEmBNotK V., Rn. 6; *Bremkamp*, in Beck'sches Notar-Handbuch, a.a.O., § 32, Rn. 91). Zu Punkt II. Abs. 2 der Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Notarkammer Berlin ist dies entsprechend näher konkretisiert worden, vgl. § 67 II 3 Nr. 6 BNotO.

Durch die Anzeigepflicht soll den Aufsichtsbehörden die Erfüllung ihrer Aufgaben bei der Überwachung der Pflichten der Notare, die eine berufliche Verbindung eingegangen sind, erleichtert werden (BT-Drs. 13/4184, 26). Um dies zu erreichen, muss aus der schriftlichen Vereinbarung ersichtlich sein, dass die persönliche und eigenverantwortliche Amtsführung des Notars, seine Unabhängigkeit und Unparteilichkeit durch die Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung oder der gemeinsamen Nutzung der Geschäftsräume nicht beeinträchtigt wird, § 9 III BNotO (vgl. *Baumann*, a.a.O., § 9 Rn. 4). U.a. muss sichergestellt sein, dass der Notar eine eigene Geschäftsstelle betreiben kann, § 10 II 1

BNotO, was eine Verfügungs- und Mitentscheidungsbezugnis über die der Amtsausübung dienenden Räume und das entsprechende Personal erfordert (*Strauß*, a.a.O., Rn. 85).

Keine anderen Anforderungen können zur Anwendung kommen, wenn sich ein angestellter Rechtsanwalt um ein Notaramt bewirbt. Zwar hat der Kl. mit ... in den Jahren 2007, 2014 und 2021 schriftliche Vereinbarungen über seine Anstellung bzw. künftige Notartätigkeit getroffen. Diese regeln die Rechte und Pflichten des Kl. aber letztlich nur rudimentär. Soweit der Kl. behauptet, nicht nur fachlich, sondern – offenbar weitergehend als selbst die Partner – persönlich unabhängig seiner anwaltlichen Tätigkeit nachgehen zu können, lässt sich dies aus den schriftlichen Vereinbarungen jedenfalls nicht herleiten. Dasselbe gilt für die eigenständige Organisation der Amtsstelle bezüglich deren Örtlichkeit und Personal. Die Vereinbarung v. 25.1.2021 bestimmt unter Nr. 1, dass der Kl. „seine Notarstelle in den Geschäftsräumen der Sozietät in Berlin“ führt. Dies ist nach Wortlaut und Sachzusammenhang – der Fortsetzung der Tätigkeit des Kl. in der Kanzlei – als eine den Kl. verpflichtende Bestimmung zu verstehen. Das von diesem angeführte anderweitige Verständnis einer Wahlmöglichkeit findet darin keine Grundlage.

dd) Etwas Anderes folgt nicht aus der Bestellung des Kl. zum Notariatsverwalter durch den Bekl.

Allerdings ist es zutreffend, dass zum Notariatsverwalter nur bestellt werden darf, wer i.S.d. § 5 I und II BNotO persönlich geeignet ist, § 56 VI BNotO (vgl. BT-Drs. 19/26828, 155). Der dabei anzulegende Maßstab entspricht jenen des Notars; er darf folglich nicht zu milde sein (BGH, DNotZ 2019, 390, 392). Immerhin nimmt der Notariatsverwalter im Zeitraum seiner Bestellung keine anderen Funktionen der vorsorgenden Rechtspflege war wie zuvor der Notar (*Bosch*, in BeckOK BNotO, a.a.O., § 56, Rn. 39).

Insofern besteht hier durchaus ein Widerspruch zwischen dem angefochtenen Bescheid des Bekl. v. 28.2.2023 und der im folgenden Monat erfolgten Bestellung des Kl. zum Notariatsverwalter. Gleichwohl folgt daraus keine andere Bewertung der hier angefochtenen Entscheidung des Bekl. Wegen der zeitlichen Abfolge konnte die Bestellung zum Notariatsverwalter bereits nicht präjudiziell für das vorliegende Verfahren sein. Der Bekl. hat der Bestellung auch keine neuen, abweichenden Erkenntnisse zugrunde gelegt, die nun hier ebenfalls zu beachten wären.

ee) Es kann dahinstehen, ob der Präsident des OLG Frankfurt am Main in der Vergangenheit – bei ... – angestellte Rechtsanwälte zu Notaren bestellt hat. Es ist bereits nicht ersichtlich, dass die dortigen Umstände der Bestellung ohne weiteres mit der beruflichen Stellung des Kl. bei ... ohne weiteres vergleichbar gewesen wären. Der Kl. trägt hierzu jedenfalls nichts Konkretes vor, was Anlass zu weiteren Ermittlungen gegeben hätte. Letztlich kommt es darauf aber auch nicht an, weil der Kl. selbst nicht ausreichend dargetan hat, aufgrund

eigener schriftlicher Vereinbarungen mit ... über die erforderliche persönliche Unabhängigkeit zu verfügen, wie sie § 5 I BNotO voraussetzt.

ff) Der Kl. wird durch die Entscheidung des Bekl. nicht in seinen Grundrechten, insb. auf freie Berufswahl, Art. 12 I 1 GG verletzt. Die in § 5 I BNotO genannten Voraussetzungen der persönlichen und fachlichen Eignung beugen für sich keinen verfassungsrechtlichen Bedenken (BVerfG, NJW 2004, 1935, 1936). Auch die Anwendung der Norm durch den Bekl. ist unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten nicht zu beanstanden. Das Kriterium der persönlichen Eignung, § 5 I BNotO, dient dem Schutz eines wichtigen Gemeinschaftsguts in Gestalt der vorsorgenden Rechtspflege (vgl. BVerfG, a.a.O., 1937), die im Rahmen der notariellen Zuständigkeiten u.a. durch die Unabhängigkeit des Notars in besonderer Weise gewährleistet wird. Der strenge Maßstab auf den der Bekl. dabei abgestellt hat, ist geeignet, das gesetzgeberische Ziel zu erreichen und insofern auch erforderlich, weil mildere Mittel nicht vorhanden, jedenfalls nicht ersichtlich sind. Die Entscheidung ist auch verhältnismäßig. Der Kl. wird durch die angefochtene Entscheidung zwar von der Bestellung zum Notar ausgeschlossen.

kein unverhältnismäßiger Eingriff in Art. 12 GG

Gleichwohl ist die damit verbundene Belastung im Hinblick auf den verfolgten Zweck nicht wesentlich. Der Bekl. hat dem Kl. im Bewerbungsverfahren wiederholt seine – berechtigten – Bedenken an dem Anstellungsverhältnis zu ... aufgezeigt und ihm Gelegenheit gegeben, dieses auf eine den Anforderungen der persönlichen Unabhängigkeit entsprechende Weise zu verändern. Dem ist der Kl. nicht nachgekommen, was letztlich seine freie Entscheidung ist, aber seine Bestellung zum Notar ausschließt.

4. Da die angefochtene Entscheidung rechtmäßig und der Kl. deshalb nicht in seinen Rechten verletzt worden ist, kann auch der hilfsweise gestellte Bescheidungsantrag, § 113 V 2 VwGO, nicht begründet sein. Auch er setzt die Rechtswidrigkeit der ergangenen Entscheidung der Behörde voraus (vgl. *Decker*, in BeckOK VwGO, Stand 10/2023, § 113, Rn. 70).

HINWEISE DER REDAKTION:

Bereits mit Beschl. v. 20.3.1995 hatte das OLG Celle klargestellt, dass eine Bestellung zum (Anwalts-)Notar nicht möglich ist, wenn sich eine Notarbewerberin oder ein Notarbewerber in einem abhängigen sozialversicherungspflichtigen Anstellungsverhältnis zu einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt befindet.

SONSTIGES

BERÜCKSICHTIGUNG DES PFLICHTBEITRAGS ZUM VERSORGUNGSWERK FÜR ALG II

SGB II § 11b

* 1. Beiträge eines Rechtsanwalts zum Versorgungswerk sind wie Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung zu berücksichtigen.

* 2. § 11b I 1 Nr. 2 SGB II ist analog anzuwenden auf Fälle, in denen Mitglieder einer berufsständischen Versorgungseinrichtung als Selbstständige grundsätzlich in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei oder als solche zugleich kraft gesetzlicher Verpflichtung Mitglied einer berufsständischen Kammer und deshalb von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, aber zur Zahlung von Pflichtbeiträgen an das Versorgungswerk herangezogen werden.

* 3. Der im Rahmen der analogen Anwendung erforderliche Gleichklang zwischen den in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtigen Personen und den verpflichtend Beiträge zu einem Versorgungswerk Zahlenden wird durch eine Begrenzung der Absetzbeträge hergestellt.

BSG, Urt. v. 13.12.2023 – B 7 AS 16/22 R

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

(KEIN) WIDERRUF EINES MEHRSTUFIGEN ANWALTSVERTRAGS

BGB § 311c

* Wurden beim Abschluss eines Anwaltsvertrages, der einen mehrstufigen Vertrag darstellt, nicht ausschließlich Fernkommunikationsmittel verwendet, kann dieser Vertrag nicht nach den Regeln über Fernabsatzverträge widerrufen werden.

AG Mannheim, Urt. v. 23.6.2023 – 17 C 1517/23

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Ein Rechtsanwalt, der einen Anwaltsvertrag unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln abgeschlossen hat, muss darlegen und beweisen, dass seine Vertragsschlüsse nicht im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystem erfolgen (vgl. hierzu BGH, Urt. v. 19.11.2020 – IX ZR 133/19, BRAK-Mitt. 2021, 58 mit Anm. *Nöker*).

(Fortsetzung von S. X)

Handels- und Gesellschaftsrecht

Sommerkurs Gesellschaftsrecht im Unternehmen – Aktuelle Fragestellungen für Syndikusrechtsanwältinnen und -anwälte

18.–20.9.2024, Hybrid: Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-FORUM Rhein-Main und Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Haftung von Organen einer Kapitalgesellschaft

20.9.2024, Hybrid: Berlin, DAI-FORUM Berlin-Mitte und Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Rechte und Pflichten eines GmbH-Geschäftsführers in der höchstrichterlichen Rechtsprechung

15.10.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktueller Rechtsprechungsüberblick: Gesellschaftsrecht

24.10.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Informationstechnologierecht

Online-Vortrag LIVE: Update Datenschutz

27.9.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelle Rechtsprechung und Gesetzgebung im IT-Recht

2.10.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Rechtsfragen für Medien- und Digitalunternehmen – Aktuelle Herausforderungen – Veranstaltungsreihe Technik, Medien, Wettbewerb und Recht

8.10.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Mietrecht im digitalen Zeitalter – Von digitalen Produkten und der Vermietung im Metaverse

15.10.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Ausgewählte Beratungsfelder des IT-Rechts in der anwaltlichen Praxis

31.10.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Insolvenz- und Sanierungsrecht

Online-Vortrag LIVE: Insolvenz und Sanierungsrecht – essentielle Fragestellungen

2.9.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Schnittstellen Insolvenz- und Gesellschaftsrecht – Aktuelle BGH-Rechtsprechung

30.9.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Internationales Wirtschaftsrecht und Europarecht

Online-Vortrag LIVE: Gesellschaftsrechtliche Vorgänge im EU/EWR-Raum mit Grenzüberschreitung für Praktiker/innen (Update 2024) sowie ausgewählte Entscheidungen zum Europäischen Wirtschaftsrecht

3.9.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Kanzleimanagement

Online-Vortrag LIVE: Das rechtsanwaltliche Berufsrecht – Berufsbild, anwaltliche Selbstverwaltung, statusprägende Berufspflichten – Pflichtfortbildung nach § 43f BRAO – Auch geeignet als Fortbildung nach § 31 II BRAO

9.9.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Das rechtsanwaltliche Berufsrecht – Praxisrelevante Berufspflichten, Organisation und Gestaltung des Berufs, anwaltliche Pflichtverletzungen und ihre Folgen – Pflichtfortbildung nach § 43f BRAO – Auch geeignet als Fortbildung nach § 31 II BRAO

25.9.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Kommunikationstraining – Verhandlung, Krise, Feedback

22.10.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Mediation und außergerichtliche Konfliktbeilegung

Online-Vortrag LIVE: Persönlichkeitsstrukturen in der Mediation sowie in der anwaltlichen Kommunikation und Verhandlung und der konstruktive Umgang mit ihnen

16.9.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Die Grundprinzipien der Mediation sowie der anwaltlichen Kommunikation und Verhandlung und ihre Bedeutung für die Haltung in Einzelgesprächen

16.9.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Praxis der Digitalkompetenz in der Mediation / Von der Mail bis zur KI

28.10.2024, Hybrid: Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-FORUM Rhein-Main und Live-Übertragung im eLearning Center

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Aktuelle Rechtsprechung zum Maklerrecht

10.9.2024, Hybrid: Berlin, DAI-FORUM Berlin-Mitte und Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelles Gewerberaummietrecht

24.9.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Die erfolgreiche Berufung im Mietprozess

25.10.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Migrationsrecht

Online-Vortrag LIVE: Typische Probleme des Migrationsrechts: Praxisfragen der Erwerbsmigration

18.9.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Typische Probleme des Migrationsrechts: Praxisfragen des Studienaufenthalts

17.10.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Sozialrecht

Wiederholungs- und Vertiefungskurs Sozialrecht 2024

5.–7.9.2024, Kassel, Designhotel Steinernes Schweinchen Kassel

Online-Seminar LIVE: SGB VI – Rentenversicherungsrecht Basics
10.9.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Seminar LIVE: SGB VI – Rentenversicherungsrecht Pro
10.9.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelle Rechtsprechung und Entwicklungen zur Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe und Befristung
12.9.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Seminar LIVE: Medizinische Sachverhaltsermittlungen im Sozialrecht
9.10.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Seminar LIVE: Update Berufskrankheitenrecht
9.10.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Seminar LIVE: Die Prüfung der Erwerbsminderung im Rentenversicherungsrecht
11.10.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Steuerrecht

Online-Vortrag LIVE: System des Umwandlungssteuerrechts
4.9.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Die Besteuerung von Personengesellschaften – Das umfassende jährliche Update
26.9.2024, Hybrid: Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-FORUM Rhein-Main und Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Update Selbstanzeige
1.10.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Aktuelles zum AStG – Hinzurechnungsbesteuerung
7.10.2024, Hybrid: Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-FORUM Rhein-Main und Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Die Stiftung in der steueroptimierten Nachfolgeplanung
15.10.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelle steuerrechtliche Probleme bei der Nachfolgeberatung
15.10.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Intensivseminar Erbschaftsteuerrecht Teil 1 und Teil 2
16.–17.10.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Strafrecht

Online-Vortrag LIVE: Einziehungsrecht
20.9.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelles zum materiellen Strafrecht
30.9.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Beweisantragsrecht
9.10.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Urheber- und Medienrecht

Online-Vortrag LIVE: Systematik der Schranken des Urheberrechts
10.10.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Systematik und Aktuelles zur öffentlichen Wort- und Bildberichterstattung in digitalen Medien
29.10.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Verkehrsrecht

Online-Vortrag LIVE: Fehlerquellen bei der Mandatsbearbeitung von Haftpflichtschäden bei Verkehrsunfällen
13.9.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Der Zeugenbeweis im Verkehrsunfall- und Strafprozess
24.10.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Haftungsquoten bei Verkehrsunfällen
31.10.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Versicherungsrecht

Online-Vortrag LIVE: Aktuelle Rechtsprechung zur Entschädigungsleistung und zum Quotenvorrecht in der Kaskoversicherung
10.10.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Verwaltungsrecht

Online-Vortrag LIVE: Update Beamtenrecht: Aktuelle Rechtsprechung
4.9.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Vertiefungs- und Qualifizierungskurs Beamtenrecht
10.–11.9.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Systematik des Hochschul- und Prüfungsrechts – Aktuelle Rechtsprechung und Entwicklungen
16.9.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Kommunale Zusammenarbeit – Formen, Voraussetzungen, Vergabe
17.10.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Haftung von Staat und Verwaltung – Folgenbeseitigung, Schadensersatz, Entschädigung
17.10.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Weitere aktuelle Informationen des DAI finden Sie unter www.anwaltsinstitut.de



Klimaschutz braucht Recht

Die Zahl der Klimaklagen nimmt immer stärker zu und ist ein Ausdruck dafür, dass der Klimawandel eine der drängendsten Herausforderungen für die Welt ist. Die juristische Dimension des Klimaschutzes und des Klimarechts rückt dabei immer stärker in den Fokus.

KlimaRZ – die neue Zeitschrift für materielles und prozessuales Klimarecht

➔ Up to date im dynamischen Klimarecht

Überblick über alle komplexen Fragen des Klimarechts, die aktuelle Rechtsprechung und die klimarechtlichen Debatten.

➔ Internationale Ausrichtung

Bericht über gesetzliche Vorgaben sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene.

➔ Unabhängige Berichterstattung

Wahl der wichtigsten Themen, neutral, aus rein redaktioneller Sicht, frei von äußeren Einflüssen.

➔ Gesammeltes Wissen verständlich auf den Punkt

Unterschiedliche Interessen, Prioritäten und Perspektiven für Sie zusammengefasst.

➔ Medienvielfalt

Die Online-Datenbank Owlit ermöglicht jederzeit den digitalen Recherche-Zugriff. Sie ist bereits im Preis inkludiert und steht 3 Nutzern mit einer breiten Auswahl an Urteilen, Gesetzestexten und Verwaltungsanweisungen zur Verfügung.



Jetzt gratis testen: www.klimarz.de

QR-Code scannen und testen!



(R)ECHT INTERESSANT! – DER BRAK-PODCAST



„(R)ECHT INTERESSANT!“ – WIR PLAUDERN ÜBER RECHTSTHEMEN

„(R)ECHT INTERESSANT“ wurde von den Leserinnen und Lesern von JURios, dem Online-Magazin für kuriose Rechtsnachrichten, als bester Jura-Podcast des Jahres 2021 in der Kategorie 3 (weitere Podcasts) gewählt. Im Rahmen der Podcast-Reihe „(R)ECHT INTERESSANT!“ erörtert die BRAK seit Oktober 2020 in lockerer Atmosphäre anwaltspezifische und berufsrechtlich relevante Themen mit interessanten Gesprächspartnern aus Politik, Justiz und Anwaltschaft.

Zuletzt wurden diese Folgen veröffentlicht:

Folge 115: Juristische Exzellenz: Nach allen Regeln der Kunst

In dieser Episode dreht sich alles ums Handwerk und um die Kunst der juristischen Falllösung, wenn man so will. Oder eben juristische Handwerkskunst. Es geht um die Reformbedürftigkeit des Jurastudiums, um Nachwuchsförderung und Wettbewerbsfähigkeit. Für all diese Themen brennt Dr. Arnim Rosenbach, Rechtsanwalt, Mediator sowie Lehrbeauftragter an der LMU München und HU Berlin.

Arnim ist Mitgründer der lege artis Academy e.V. und lehrt auch selbst im „lege artis“ Seminar die juristischen Grundlagen als Kernbaustein einer erfolgreichen juristischen Ausbildung. Er verrät uns, was Monopoly mit seiner Entscheidung für das Jurastudium zu tun hat. Mit Arnim unterhalte ich mich über iur.reform und JURios, darüber, was eine gute Juristin, einen guten Juristen eigentlich ausmacht, warum in Studium und Referendariat zu wenig praktisch Relevantes unterrichtet wird und: was man daran ändern könnte. Wir sprechen aber auch über Mediation, Immobilien, Bank- und Erbrecht.

Und natürlich – wie könnte es anders sein – plaudern wir auch über Musik: Wacken vs. Symphonieorchester.

Folge 114: Entführungen, Pendelbuch und Fragen-Freitag

Auf welchem Rechtsgebiet ist man tätig, wenn man an der Harvard Law School und bei der Polizei NRW zur Verhandlungsexpertin ausgebildet wurde? Wenn man internationale Entführungen verhandelt und die Interessen Deutschlands für das Auswärtige Amt bei den Vereinten Nationen in New York City/USA, in Atlanta/USA und der deutschen Botschaft in Malawi/Afrika vertreten hat? Liegt auf der Hand finde ich, oder? Richtig: Familienrecht. Habt Ihr nicht kommen sehen, oder?

Karola Rosenberg hat nicht nur den Fragen-Freitag auf Instagram groß gemacht, sondern macht auch sonst vieles ein wenig anders, als man es vielleicht kennt. Das Thema Kinder stellt sie voll in den Fokus ihrer Beratung. In ihren Videos auf den unterschiedlichsten Plattformen klärt sie auf und gibt Tipps zu allen wichtigen Themen rund um Trennung – bis hin zum Auswandern mit Kindern. Sie unterstützt Mandantinnen und Mandanten mit praktischen Tools wie dem Pendelbuch und leistet Hilfe zur Selbsthilfe – mit Infoportal und Trennungsförderung. Karola berichtet über ihre Erfahrungen mit Kanzleigründung, Familie und über Marketing-Tools auf Social Media und über Time-Blocking.

Kurz & knackig: Drohnen über Israel – wir mittendrin!

Mit dem Justizumbau in Israel, der seit dem Amtsantritt der neuen israelischen Regierung unter Benjamin Netanjahu wie ein Damoklesschwert über der Anwaltschaft in Israel schwebt, haben wir uns bereits in zwei Episoden befasst. Um weitere Gespräche zu führen planten BRAK und DIJV eine weitere Delegationsreise. Nur die Hälfte der Reiseteilnehmer konnte überhaupt nach Tel Aviv reisen und wurde dort von den sich überschlagenden Ereignissen nicht nur überrascht, sondern auch in Atem gehalten. Einer von Ihnen: Elmar Esser, der uns nach seiner Rückkehr berichtet, was er vor Ort erlebt hat, ob er in einen Schutzraum musste und was genau der aktuelle Stand in Sachen Justizumbau ist. Er hat sich in Israel mit vielen Kolleginnen und Kollegen ausgetauscht und beunruhigende Eindrücke von seiner Reise mitgebracht.

Folge 113: Auf ein Spiegelei mit Aiwanger

Diese Episode dürft Ihr Euch keinesfalls „durch die Lappen gehen“ lassen, sondern Ihr solltet „die Löffel spitzen“. Heute will ich ein ganz spezielles Rechtsgebiet „aufs Korn nehmen“, über das wir bislang noch nicht gesprochen haben. Ich kann mich also wirklich nicht länger „davor drücken“ und hoffe, die Episode wird nicht „in die Binsen gehen“. Na, habt Ihr schon „Lunte gerochen“, worum es geht? Nein? Ihr werdet heute nicht „auf der Strecke bleiben“, denn ich werde Euch gleich „auf die Sprünge helfen“. Heute dreht sich alles um die Jagd und das Jagdrecht und natürlich kommt man bei diesen Themen an einem nicht vorbei: Christian Teppe. Jagdrecht ist definitiv kein Nischenthema, denn im Jagdjahr 2021/2022 waren immerhin über

407.370 Personen im Besitz eines Jagdscheins. Christian erklärt uns, warum man für Agrar- und Jagdrecht ein echter Allrounder sein muss. Wir sprechen über den Jagdschein, Waffenrecht und skurrile Fälle aus Christians Kanzleialltag. Natürlich unterhalten wir uns auch über Kritik an der Jagd und über verbreitete Jägerklischees, die nicht zuletzt durch Böhmermann jüngst kräftig befeuert wurden. Christian berichtet von seinem eigenen Podcast „Teppe und Schwenen“, verrät uns völlig unerwartete Anwendungsmöglichkeiten für Ballistol und berichtet von Büchsenmachern, Problembären und „Jagd & Hund“.

Folge 112: Syndika im coolsten Gebäude der Stadt

Auch wenn der Titel es anders vermuten lässt, geht es heute nicht in erster Linie um Architektur. Also auch, aber nicht nur. Hauptsächlich widmen wir uns einmal mehr dem Thema Karriere trotz Teilzeit und Familie. Ich hasse dieses „trotz“, nennen wir es doch einfach „Karriere IN Teilzeit MIT Familie“. Immer mehr Frauen gelingt diese Quadratur des Kreises: Victoria Hippler ist eine davon. Victoria ist Rechtsanwältin und Syndikus-

rechtsanwältin und leitet die RA Micro Landesrepräsentanz Berlin. Sie lebt nach dem Motto „Zeit ist kostbar!“, weshalb sie sich als Anwältin und Familienmensch auf Prozessoptimierung spezialisiert hat. Und das hat sie offensichtlich richtig gut drauf, denn sie arbeitet in Teilzeit. Wie Victoria das schafft, verrät sie uns heute. Wir plaudern aber auch über die Bedeutung eines guten Netzwerks, über Vorurteile gegenüber Anwältinnen, Unsicherheiten beim Jobeinstieg, Fehlerkultur und Mentorenprogramme.

Victoria und ich wollen allen Berufseinsteigern Mut machen. Wir alle fangen klein an, wachsen aber stetig im Laufe unseres Berufslebens. Jeder macht Fehler. Und manchmal sogar richtig peinliche!

Sie können den Podcast unter www.brak.de anhören, einen RSS-Feed einrichten oder über Spotify, Deezer, Apple anhören oder abonnieren. Folgen Sie (R)ECHT INTERESSANT! auch auf YouTube, Instagram, Threats & TikTok.



Fachanwalt
Karrieresprungbrett Weiterbildung

**Einfach.
Besser.**

www.fachseminare-von-fuerstenberg.de

Foto: Getty/Images

 Fachseminare
von Fürstenberg

NEU
Seminar im **LIVE-STREAM**
oder **PRÄSENZUNTERRICHT**

Mit Spezialisierung mehr erreichen.

Heben Sie sich mit einer Ausbildung zum Fachanwalt von Ihren Kollegen ab. Nutzen Sie die Zusatzqualifikation, um sich für neue Mandanten erfolgreich zu positionieren.

- ▶ **Unser Ausbildungsmodell: einzigartig**
 - 50 % weniger Seminareinheiten – Teilnahme wahlweise vor Ort, per Live-Stream oder einem Mix aus beidem
 - 50 % online-gestütztes Eigenstudium
 - Maximale Flexibilität im Beruf und im Privaten
- ▶ **Unser Angebot: herausragend**
 - Erfolgreich seit 2006 mit mehr als 1.200 Absolventen

Kundenmeinungen der letzten 12 Monate
TOP EMPFEHLUNG 2023
Mehr Infos


Das Wichtigste aus Betriebswirtschaft, Steuerrecht, Wirtschaftsrecht und Arbeitsrecht

Bleiben Sie rundum sicher informiert

Vier Wochen DER BETRIEB & ESG Beilage für 0,-€

Trotz der komplexen gesamtpolitischen Lage hat es auch im Jahr 2024 wieder signifikante Entwicklungen im Bereich ESG gegeben.

Bringen Sie sich auf den neuesten Stand.



Environment & Climate Change

Supply Chain Due Dilligence

Governance & Investments

Sustainable Finance



Jetzt das Angebot sichern!

www.fmos.link/derbetrieb-esg

oder QR-Code
scannen





119 Bände
—
IMMER
AKTUELL

STAUDINGER. ENTSCHEIDEND besser.

FÜR PRAXIS UND WISSENSCHAFT

FLEXIBLE ANGEBOTE

- ✓ Preisvorteil bei Abo Bezug – jederzeit kündbar
- ✓ Einzelbände konkret für Ihren Bedarf
- ✓ Thematisch passende Bände im Paket zum Sonderpreis: z.B. zum AGB-Recht, WEG oder zum Erbrecht
- ✓ Online bei **JURIS**

ECKPFEILER DES ZIVILRECHTS – DER GÜNSTIGE STAUDINGER-EINSTIEG

- ✓ für Studium und Praxis
- ✓ aktuell + verständlich
- ✓ das gesamte BGB im Griff
- ✓ 1.800 Seiten, nur 49,95 €
9. Auflage 2024, ISBN 978-3-8059-1394-2

PRAXISORIENTIERT

- Die Entwicklung von Rechtsprechung und Gesetzgebung bestimmt, wann ein Band überarbeitet wird. Damit bleibt der Staudinger immer aktuell. Neu 2024 u.a.
- ✓ §§ 449–473; 480–487 (Kaufrecht 2 - Sonderformen des Kaufs, Time-Sharing) ISBN 978-3-8059-1378-2 (Juli)
 - ✓ §§ 651a–651y (Reisevertragsrecht) ISBN 978-3-8059-1257-0 (Dezember)
 - ✓ §§ 631–650h, 650p–650t (Werkvertrag, Bauvertrag, Architekten- und Ingenieurvertrag) ISBN 978-3-8059-1360-7 (November)
 - ✓ §§ 134–138; ProstG (Gesetzliches Verbot, Verfügungsverbot, Sittenwidrigkeit) ISBN 978-3-8059-1388-1 (Oktober)

ONLINE BEI JURIS

- Höchste Problemlösungskompetenz
- Effizientes Arbeiten durch vollständige Digitalisierung
- Intelligentes Aktualisierungskonzept



EXKLUSIV BEI JURIS

Digital
im juris
Portal



ottoschmidt



DE GRUYTER

staudinger.juris.de



„Das Wichtigste für gute anwaltliche Beratung ist Zeit. Davon habe ich jetzt einfach mehr. Dank Digitalisierung mit DATEV.“

Mit DATEV Anwalt classic und unseren weiteren digitalen Lösungen haben Sie alles, um Ihre Kanzlei zukunftssicher aufzustellen. Durch die umfangreiche Automatisierung von internen Workflows arbeitet Ihre Kanzlei besonders effizient und wirtschaftlich – und Sie profitieren von zusätzlichen Freiräumen für die Beratung.



Mehr Informationen unter go.datev.de/anwalt



ESGZ



Der rechtliche
Rahmen für
Environmental
Social
Governance

ESGZ verbindet Nachhaltigkeit und Recht.

Die neue Fachzeitschrift ESGZ zeigt, welche rechtlichen Rahmenbedingungen zu beachten sind, um ökologische, ökonomische und soziale Elemente mit der Unternehmensführung in Einklang zu bringen.

Die ESGZ ist Ihre Richtschnur durch den immer komplexer werdenden Dschungel der Gesetzesvorhaben, -vorgaben und Regularien. Wir werfen einen Blick in die Zukunft der Nachhaltigkeitsentwicklung und unterstützen Sie dabei, Ihre Transformation voranzutreiben.

Als Fachzeitschrift und Magazin in einem, ist die ESGZ speziell auf die Bedürfnisse von Praktikern zugeschnitten. Unsere erstklassigen Autor:innen liefern konkret auf Ihre Bedürfnisse zugeschnittene Antworten auf aktuelle Fragen und präsentieren Ihnen leicht nachvollziehbare Lösungen.

Lassen Sie sich inspirieren und nehmen Sie die Herausforderung der Nachhaltigkeit erfolgreich an.



Jetzt gratis testen: www.esg-zeitschrift.de

QR-Code scannen und testen!

Fachmedien Otto Schmidt KG
Neumannstraße 10 | 40235 Düsseldorf | Fon: 0800 000-1637
Fax: 0800 000-2959 | eMail: kundenservice@fachmedien.de

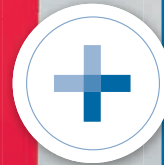
FACHMEDIEN
otto schmidt



Gewusst wie!



Otto Schmidt
online



Neuaufgabe: Buch + Datenbank. Über 200 Muster zum Download.

Gustavus
Handelsregisteranmeldungen
Begründet von Vors. RiLG a.D. Prof. Dr. Eckhart
Gustavus. Bearbeitet von Notar a.D. Prof. Walter
Böhringer und RiAG Robin Melchior.
12. neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2024,
615 Seiten, brosch., 64,80 €.
ISBN 978-3-504-45524-8
Buch + Datenbank, Neuer Freischaltcode im Buch.

i Das Werk online
otto-schmidt.de/akgr
juris.de/hgr

Wenn es um Anmeldungen oder Erklärungen zum Handelsregister geht, liefert der *Gustavus* Mustertexte und fundierte Hinweise für notwendige notarielle Beglaubigungen und Bescheinigungen. Mit Erläuterungen zu den anfallenden Kosten bei Gericht und Notar. **Topaktuell:** Anmeldungen zum Gesellschaftsregister und die Neuregelungen des MoPeG zur Sitzänderung bei OHG und KG sowie zur eintragungspflichtigen Anschrift. Erweiterte Möglichkeiten zur Online-Beurkundung bei Sachgründung und satzungsändernden Beschlüssen. Speziell zur eGmbH: ein neues Kapitel mit Anmeldevoraussetzungen, Anmeldeformaten und Kostenhinweisen, Statuswechsel und Handlungsbedarf bei Alt-GmbHs. Zudem sind die Neuerungen durch das Gesetz zur Umsetzung der Umwandlungsrichtlinie vom 22.2.2023 (UmRUG) und die aktuelle Novelle der §§ 5, 5a der Dienstordnung für Notarinnen und Notare zur Anonymisierung personenbezogener Angaben in den Anmeldungen enthalten.

Bestellung und Leseprobe www.otto-schmidt.de

ottoschmidt